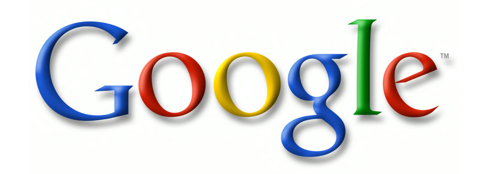








Jahrbücher
der
gesammten deutschen
juristischen Literatur,

im Vereine mit den Herren:

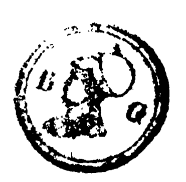
Prof. Abegg in Breslau, Hofr. Bauer in Göttingen, Hofr. Bayer in München, Oberappellationsr. Bickell in Cassel, Oberappellationsr. Blume in Lübeck, Hofr. Bucher in Erlangen, Ministerialr. v. Dresch in München, Prof. Feuerbach in Erlangen, Oberappellationsgerichtsr. u. Prof. Franke in Jena, Prof. Hänel in Leipzig, Freih. v. Holzschuher in Nürnberg, Obertribunalr. Hufnagel in Ellwangen, Ministerialr. Linde in Darmstadt, Geheimerath von Löhr in Giefsen, Geh. Justizrath Martin in Jena, Prof. Michaelis in Tübingen, Geheimerath Mittermaier in Heidelberg, Geh. Justizrath Mühlenbruch in Göttingen, Geh. Hofrath Münch in Stuttgart, Oberappellationsr. Ortloff in Jena, Prof. Pernice in Halle, Landrichter Puchta in Erlangen, Hofr. Puchta in München, Geh. Hofr. Rau in Heidelberg, Prof. Scheidler in Jena, Prof. Br. Schilling in Leipzig, Oberappellationsr. und Prof. von Schröter in Jena, Geh. Rath Thibaut in Heidelberg, Prof. Wagner in Wien, Prof. Walter in Bonn, Prof. Warnkönig in Gent, Geh. Hofrath von Wendt in Erlangen, Geheim. Rath Zachariae in Heidelberg und mehreren Anderen,

herausgegeben von

Dr. Friedrich Christoph Karl Schunck,
königl. baier. Hofrathe, ordentl. Professor der Rechtswissenschaften und Beisitzer des Spruchcollegiums an der Universität Erlangen.

Zweiundzwanzigster Band.

Neustadt a. d. Orla 1833.
Druck und Verlag von Johann Karl Gottfried Wagner.



Inhalt des zweiundzwanzigsten Bandes.

Erstes Heft.

I. Recensionen und Anzeigen.

Dr. Alex. Aug. v. Buchholtz, jur. Abhh. aus dem Gebiete des heut. röm. Rechts. (Von F. F...r) S. 1

C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privatr. 4te Ausg. (Von Michaelis.) — 59

II. Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften. . . — 76

III. Zusammenstellung der juristischen Vorlesungen auf den deutschen Universitäten im Winterhalbjahre 18$\frac{33}{34}$. (Fortsetzung.) . . . . — 95

IV. Verzeichnifs der neuesten juristischen Schriften. . . . . — 106

Zweites Heft.

I. Recensionen und Anzeigen.

C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privatr. 4te Ausg. (Forts. und Schlufs.) (Von Prof. Michaelis.) . . . . S. 115

Abegg, Lehrb. d. gem. Crim. Proc. V. Prof. Abegg. — 165

— — hist. prakt. Erört. etc. Th. I. Von Dems.

v. Hofmann, Beiträge etc. (Von Dr. Bender.) — 176

Kröncke, über Aufhebung etc. des Zehnten. (Von Bp.) . . . . — 184

II. Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften. . . . — 188

III. A) Miscellen. . . . . — 209

B) Zusammenstellung der juristischen Vorlesungen auf

den deutschen Universitäten im Winterhalbjahre 18$\frac{33}{34}$. (Fortsetzung u. Schluſs.) . . . . . . S. 211
IV. Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften. . . . . — 221

Drittes Heft.

I. Recensionen und Anzeigen.
W. Seil, über das Recht des correus debendi (von H....n.) . . . . S. 225
J. Volkmann, Lehrbuch des im KR. Sachsen geltenden Criminalrechts. Erstes Bändchen, und
E. M. Schilling, Handbuch des im KR. Sachsen geltenden peinlichen Rechts. Erster Theil. (Von Hrn. Prof. Abegg.) . . . . — 233
Trygrophorus, Verordnung über die Einführung des Wechselrechts in der Stadt Offenbach . . . — 258
Deutschlands Constitutionen . . . . — 261
W. Goldmann, die Gesetzgebung des GH. Hessen in Beziehung auf Befreiung d. Grundeigenth. etc. — 263
H. W. A. Freih. von Gagern, über Verlängerung der Finanzperioden und Gesetzgebungslandtage — 287
II. Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften. . . . . — 294
III. Erklärung an das jurist. Publicum (von W. Benecke.) — 315
Beförderungen (Kiliani, v. Arens, Linde, Hepp, Ratjen, Rudorff.) . . . . — 323
Todesfälle (Cropp, Reinhard, Bischoff, Robert.) . — 323
IV. Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften. . . . . — 324

I. Recen-

I.

Recensionen und Anzeigen.

Juristische Abhandlungen aus dem Gebiete des heutigen Römischen Rechts von Dr. Alexander August von Buchholtz, Professor d. Rechte. Königsberg, im Verlage der Gebrüder Bornträger. VIII u. 400 SS. gr. 8. 1833.

Es ist gewiſs eine auffallende Erscheinung, daſs das erste Wort eines Buches Veranlassung zu Tadel gibt, wie es hier der Fall ist; denn es ist nicht einzusehen, wozu der Zusatz „juristische" (Abhandlungen) dienen soll, da durch den folgenden Theil des Titels hinlänglich ausgedrückt ist, daſs uns in dem Buche juristische Erörterungen geboten werden. Im Allgemeinen uns beziehend auf das, was wir über Zweck und Ausführung der vom Verf. im Jahre 1831 herausgegebenen Versuche *) über einzelne Theile des römischen Rechts gesagt haben, wenden wir uns mit derselben Befriedigung, welche wir vor zwei Jahren aussprechen konnten, sogleich zu den einzelnen Abhandlungen selbst, unter denen der Verf. auf

*) Diese Jahrbücher Bd. XVII. S. 1—16.

Nr. II, VI, XIV, XVI, XVII und XXVI, inhaltlich der Vorrede S. VIII, das gröfste Gewicht legt. Bei der Zahl und dem Umfange der Abhandlungen (es sind deren dreifsig) kann es indessen unsere Absicht nicht seyn, jeder einzelnen Abhandlung eine in's Einzelne gehende, ausführliche Kritik zu widmen, sondern wir müssen uns bei den meisten auf eine kurze Inhaltsangabe beschränken.

I. Worin unterscheidet sich die hereditatis petitio und die rei vindicatio?

Es sei etwas sehr Gewöhnliches, in der Darstellung der beiden Klagen, die Grundsätze, welche für die eine gelten, nicht blofs analog, sondern geradezu auf die andere angewendet zu finden. Diefs Verfahren könne man aber nicht billigen, da die Wirkungen und Voraussetzungen beider Klagen so viele Verschiedenheiten darböten, dafs man nur mit der gröfsten Behutsamkeit Schlüsse von der einen Klage auf die andere machen könne. Diese Verschiedenheiten beider Klagen hebt nun der Verf. S. 3—21 sehr sorgfältig hervor, und weist S. 22—26 einige Unterschiede, die man hier und da aufzustellen pflegt, als unbegründet ab.

II. In welchen Fällen wird eine Erbschaft transmittirt?

Das Recht, eine Erbschaft zu transmittiren, besteht nach des Verfs. Ansicht darin, dafs ein zur Erbschaft Berufener sein in Erfahrung gezogenes, aber nicht ausgeübtes Wahlrecht, die ihm deferirte Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, auf seine

Erben überträgt. Hiernach sind alle Fälle von der Transmission im Sinne des Verfs. ausgeschlossen:

1) in denen eine Delation der Erbschaft noch gar nicht Statt gefunden hat, dennoch aber andere Personen an Stelle dessen, dem die Delation bevorstand, die Erbschaft erwerben können (transmissio Theodosiana);

2) in denen zwar dem Erben deferirt worden, die Delation aber noch gar nicht zu seiner Kunde gelangt war, und nun seine Erben oder andere Personen an seiner Stelle die Erbschaft antreten können;

3) in denen der Erbe ipso jure zur Erbschaft gelangt, wie der suus, und darum seine Erben mit der Erbschaft des suus zugleich auch die ihrem Erblasser erworbene hereditas überkommen; denn von einem Wahlrechte kann hier bei der s. g. transmissio ex jure suitatis keine Rede seyn;

4) in denen gesetzlich fingirt wird, der vor dem wirklichen Erwerbe verstorbene Erbe habe die Erbschaft erworben gehabt, weil auch hier von einem Wahlrechte der Erben des Erben nicht die Rede seyn könne; endlich

5) in denen andere Personen, als die Erben des Erben die Erbschaften erwerben können, sei es vermöge besonderer, dem Vater oder den Kindern, ohne Rücksicht auf Erbenqualität, ertheilter Rechte (transmissio Theodosiana, ex capite infantiae etc.). Was nun diese vom Verf. aufgestellte Begriffsbestimmung betrifft, die hier zergliedert vorgelegt worden ist, so sind wir damit einverstanden, dass man nur die Fälle

als Transmissionen bezeichnen solle, in denen die Erben des Erben, als solche, zur Antretung einer diesem deferirten, aber nicht acquirirten Erbschaft ermächtigt sind. Wenn übrigens der Verf. S. 30 bemerkt, daſs const. un. C. VI, 52. die einzige Stelle sei, wo von einer Transmission der Erbschaft auf andere Personen, als die Erben des Erben, gesprochen werde, so müssen wir ihm hierin widersprechen; denn die const. 34. C. III, 28. läſst die Transmission der Querel auf alle Descendenten des verstorbenen pflichttheilsberechtigten Descendenten zu. Auch sagt dieſs der Verf. S. 84, mit sich selbst im Widerspruche, „dieſs Transmissionsrecht geht „nur auf seine Descendenten über, und paſst daher „nicht auf den wahren Begriff der Transmission. „Man kann das hier ausgesprochene Recht nur als „ein besonderes Recht der Kinder betrachten, gerade wie das Recht, welches man mit dem Namen „der Theodosianischen Transmission belegt." Es knüpft sich aber hieran die Berichtigung eines andern vom Verf. begangenen Versehens; er sagt a. a. O. von der const. 34. C. cit., „daſs auch unvorbe„reitet die inoff. querela auf die Descendenten des „ohne genügenden Grund enterbten Pflichttheilsbe„rechtigten übergehen solle." Die Constitution spricht aber nur von dem Uebergange der Querel auf die Descendenten des pflichttheilsberechtigten Descendenten; weſshalb es für andere Personen ganz bei dem alten Rechte bleiben muſs. — Das andere vom Verf. in seine Definition als wesentlich aufgenommene Merkmal, welches er S. 88—90 aus-

führlich zu rechtfertigen sucht, dafs der verstorbene Erbe von der Delation Wissenschaft gehabt haben müsse, kann Rec. nicht billigen. Das Hauptgewicht legt er auf const. 7. C. VI, 30., worin Diocletian und Maximian Folgendes rescribiren: Weil deine Schwester vor erlangter Kunde des ihr deferirten Erbrechts, und der defshalb für sie unmöglich gewesenen Antretung der Erbschaft verstorben ist, können ihre Erben die Erbansprüche gegen die hereditas ihres Bruders nicht geltend machen. Die Entscheidung ist also die: eine noch nicht acquirirte Erbschaft geht nicht auf die Erben über; denn die Antretung erfordert Wissenschaft von der Delation, und diese hat hier nicht Statt gefunden. Was soll hieraus für die Ansicht des Verfs. folgen? Selbst ob die s. g. justinianeische Transmission Wissenschaft auf Seite des vor der Antretung verstorbenen Erben fordere, scheint Recn. noch sehr zweifelhaft, wiewohl es die Neueren und auch unser Verf. als ausgemacht annehmen. Betrachtet man nämlich:

1) die const. 19. C. VI, 30., so dürfte hieraus jene Ansicht kaum begründet werden können. Im ersten Theile dieser Verordnung bestimmt Justinian Folgendes: Sei Jemand ex testamento oder ab intestato berufen, und suche er um eine Deliberationsfrist nach, oder thue er auch diefs nicht, ohne weder die Erbschaft anzutreten, noch auszuschlagen, so dafs man ihn als deliberirend betrachten könne, so sollen seine Erben noch das Recht haben, die ihrem Erblasser angefallene Erbschaft binnen Jahresfrist anzutreten oder auszuschlagen. Von der Noth-

wendigkeit der Wissenschaft auf Seite des Erben, der transmittiren soll, ist nicht entfernt die Rede, und man hat diefs Requisit nur daraus hergeleitet, dafs der Erbe, welcher weder antrete, noch ausschlage, als deliberirend behandelt werden solle; von einer Deliberation aber nur bei erlangter Wissenschaft von dem Erbanfalle die Rede seyn könne. Allein es heifst ja nur „ut ex hac causa deliberare videatur," und dafs es hierbei nicht so streng genommen werden könne, ist schon anderwärts bemerkt worden (vergl. Marezoll Zeitschrift Bd. II. S. 93).

2) In dem folgenden zweiten Theile unserer Stelle bestimmt nun Justinian ausdrücklich, wie es gehalten werden solle, wenn der Erbe nach erlangter Wissenschaft von der Delation, ohne jedoch eine Deliberationsfrist sich erbeten zu haben, verstorben sei; und zwar spricht er hiervon so, dafs man durchaus nicht sieht: er setze die Wissenschaft als ein nothwendiges Requisit voraus. Im Gegentheile glaubt Rec. aus dem Umstande, dafs der Kaiser, im Gegensatze von dem ersten Theile seiner Verordnung, hier den Fall der Wissenschaft genauer hervorhebt und regulirt, schliefsen zu müssen, dafs er jene durchaus nicht für nothwendig erachtet habe. Kann also aus dem ersten Theile die Nothwendigkeit der Wissenschaft nicht deducirt werden, und spricht der zweite eher dagegen, als dafür, so ist geringstens die Sache sehr zweifelhaft. Unter diesen Umständen ist denn:

3) das Zeugnifs der Novelle 158, auf die sich

der Verf. Note 160 sogar zur Begründung seiner Ansicht beruft, sehr bedeutend, indem diese sowohl in der praef., als im ersten Capitel die Wissenschaft durchaus nicht als nothwendig erwähnt. Sie entscheidet ja sogar einen Fall, in dem der verstorbene Erbe, weil er infans war, von der Delation gar keine Kenntnifs haben konnte, und läfst doch das Transmissionsrecht eintreten. *)

Da wir im Uebrigen mit der Begriffsbestimmung des Verfs. einverstanden sind, so glauben wir den Begriff der Transmissionen füglich so geben zu können: sie umfassen die Fälle, in denen der Erbe des Erben die diesem deferirte Erbschaft, statt dieses seines Erblassers, noch antreten kann. **) Und wir halten es nicht für nöthig, nicht einmal für ganz passend, in der Begriffsbestimmung auch das Recht des Erben des Erben, die hereditas auszuschlagen, zu berücksichtigen, da jedenfalls das Eigenthümliche der Transmissionen in dem Rechte der Antretung, was mit Rücksicht auf die aequitas den Erben des vor der Acquisition verstorbenen Erben gestattet wird, liegt.

---

*) Würde freilich die const. 19. klar die Wissenschaft vorschreiben, so dürfte man das Zeugnifs der unglossirten Novelle nicht benutzen, um daraus gegen den Inhalt der Constitution zu argumentiren. Dagegen fehlt auch v. Wening Lehrbuch (4. A.) B. V. §. 547.

**) Damit ist im Ganzen auch einverstanden Marezoll a. a. O. S. 60. 61, der hier von unserem Verf. S. 29. Note 6. wohl mit Unrecht getadelt wird.

Nachdem der Verf. den Begriff der Transmission, wie oben angegeben, aufgestellt und zum Theil gerechtfertigt hat, geht er über zu einer chronologischen Aufzählung der Fälle, in welchen die neueren oder älteren Juristen (sollte wohl umgekehrt heifsen: die älteren oder neueren) irgend eine Transmission der Erbschaft gefunden haben, und verbindet damit jedes Mal eine Prüfung, ob überall auf sie der von ihm vertheidigte Begriff der Transmission passe. Wir werden den Verf. in seine einzelne Ausführungen begleiten. Der Verf. beginnt:

I. mit Erklärung des Fr. 5. D. XXXVII, 4., welches den ersten durch Julian's Auctorität eingeführten Transmissionsfall enthalten soll.

II. Unter dieser Nummer erklärt er das Fr. 30. pr. D. XXIX, 2. Während Jemand in Rom sich als Gesandter befand, war seinem Haussohne ex testamento eine Erbschaft angefallen, der Haussohn aber, bevor ihm der Vater den Befehl zur Antretung geben konnte, verstorben. Ein in der Stelle angeführtes Rescript gestattet dem Vater, jetzt selbst noch anzutreten: eo quod reipublicae causa aberat. Man pflegt diese Stelle, als einen Transmissionsfall enthaltend, anzuführen, und hiergegen erklärt sich der Verf. aus zwei Gründen, ein Mal, weil die Erbschaft als dem Vater selbst deferirt zu betrachten sei, und ferner, weil der Vater gar nicht als Erbe des Sohnes, sondern als pater jure peculii den Erbschaftserwerb vollziehe. Der erste vom Verf. angeführte Grund ist nun offenbar ganz hinfällig und unrömisch, da nur dem Sohne die Erbschaft defe-

zirt ist. Dieser erwirbt sie freilich seinem Vater, wodurch jedoch es nicht dahin kommt, dafs der Vater selbst Erbe würde (vergl. Cujacius in Resp. Papin. ad Fr. 11. D. de leg. I.). Wohl aber ist der andere vom Verf. angeführte Grund entscheidend, wie wir diefs auch schon bei Marezoll a. a. O. S. 72. 73. lesen.

III. Hier führt der Verf. den in Fr. 53. pr. D. XXIX, 2. enthaltenen Fall an, und bemerkt, dafs man solchen mit Unrecht unter die Transmissionsfälle zähle. Es sei keine Uebertragung des Rechts (?), sondern eine Pflicht des Erben, eine Erbschaft nicht theilweise anzutreten, und der Erben des Erben die accrescirende Portion ihres Erblassers eben so gut, wie dieser selbst, annehmen zu müssen. In der Sache selbst sind wir mit dem Verf. vollkommen einverstanden.

IV. Es folgt die Interpretation des Fr. 4. D. XXIX, 5., worin gesagt wird, dafs wenn das Sct. Silanianum die Antretung der Erbschaft hinderte und der Erbe vor Antretung der Erbschaft weggefallen sei, seinen Erben actiones utiles zu gestatten seien (vergl. Fr. 3. §. 30. D. h. t.). Es ist aber unter unseren Juristen Streit darüber, ob die den Erben hier gestattete Hilfe in einer restitutio in integrum (was auch Mühlenbruch Doctr. Pand. §. 702. Nota 4. 6. anzunehmen scheint) oder in einer bonor. possess. decretalis zu suchen sei? wofür sich unser Verf. erklärt, und auch Recn. scheint die letzte Ansicht dem ganzen Zusammenhange und der Analogie anderer Fälle sehr entsprechend.

V. In Fr. 42. §. 3. D. XXXVIII, 2. [vergl. mit Fr. 6. §. 1. D. eod.] wird folgender Fall referirt: Si falsum liberti testamentum ab aliis in provincia dictum, atque ita res per appellationem extracta esset: defuncta medio tempore patroni filia, quam libertus heredem instituerat: filiae mulieris servavit Divus Marcus eam partem bonorum, quam filia patroni vel jure intestati, si vixisset, habere potuit. Der Verf. glaubt, dafs man ihn mit Unrecht als einen Transmissionsfall aufzähle; denn man könne nur behaupten, dafs die von der Tochter des Patrones bereits als erworben fingirte Erbschaft transmittirt werde; nicht aber sei das Antretungsrecht der Erbschaft des Freigelassenen als freies beneficium auf ihre Erben übergegangen. Uns scheint die Meinung mit Unrecht verworfen, welche in dieser Stelle einen Transmissionsfall findet. Von der Fiction, welche vom Verf. angenommen wird, enthält das Gesetz auch nicht die entfernteste Spur, und keine Hindeutung dahin, dafs der Erbe des Erben (wie der Verf. annehmen will) nothwendig die von seiner Erblasserin als erworben fingirte Erbschaft annehmen müsse. Da es sich hier jeden Falls von einem beneficium handelt, bei dem der Grundsatz gilt: „nemini invito datur," so wird man sich mit dieser Ansicht nicht befreunden können.

VI. Gegen die gewöhnliche Ansicht von dem in const. 1. C. II, 51. enthaltenen Falle, — wonach den Erben eines Centurio, der in der Provinz stand, die Erlaubnifs gegeben wird, die in integrum restitutio aus der Person des Centurio auf den Grund

nachzusuchen, dafs der Centurio nach dem Ablaufe der zur Agnition der bonorum possessio zuständigen Frist verstorben war —, bemerkt der Verf., dafs man in der Constitution „streng genommen" eine Transmission des Erbrechts nicht finden könne, sondern nur eine Transmission der restitutio in integrum. Will der Verf. durch das Wörtchen streng genommen andeuten, dafs der Uebergang des Erbrechts hier nicht unmittelbar Statt finde, sondern durch die restitutio in integrum vermittelt werde, so ist Rec. nicht anderer Meinung. Das scheint aber nicht der Sinn der Meinung des Verfs. zu seyn. Er will vielmehr diese const. l. cit. von den Transmissionsfällen ganz ausgeschieden wissen, was wir nicht billigen können; denn immerhin wird den Erben des Erben, wenn auch durch das Mittel der in integr. restit., das Recht gegeben, eine diesem deferirte Erbschaft zu erwerben. Durch welches Mittel den Erben diese Möglichkeit eröffnet wird, thut zur Sache Nichts; bald ist es die decretalis bonor. poss., bald werden ihnen utiles actiones gestattet, bald kommt ihnen eine restit. in integr. zu Statten, bald endlich wird das Antretungsrecht, wie z. B. im Falle der const. 19. C. VI, 30., geradezu auf sie transmittirt.

VII. Unter dieser Nummer wird das schwierige Fr. 86. pr. D. XXIX, 2. erklärt. Die Worte, welche die meisten Schwierigkeiten machen und A. Faber zur Behauptung verleitet haben, dafs ein Emblem Tribonian's dahinter stecke, sind folgende: Divum tamen Pium ...., obtinendum est. Der Verf.

schlägt diese Construction vor: Pium contra constituisse, sine respectu . . . . locum habere, Maecianus refert in eo, qui legationis causa Romae erat, et qui absens amiserat filium, qui matris delatam possessionem absens amiserat, und hiernach würde der Sinn der Stelle der seyn: Pius soll das Gegentheil bei dem vestgesetzt haben, welcher als Gesandter in Rom war, und während seiner Abwesenheit seinen Sohn durch den Tod und dadurch die dem Sohne deferirte mütterliche Erbschaft verloren hatte. Durch diese Construction wird freilich jede Schwierigkeit gehoben, allein das Verdienst der Interpretation gebührt nicht unserem Verf., wie sie sich denn auch bei Marezoll a. a. O. findet, der gerade hier sonderbarer Weise nicht erwähnt wird. Uebrigens glaubt Hr. v. Buchholtz, daſs man in unserer Stelle gar nicht eine Transmission der Erbschaft suchen dürfe, sondern man könne nur das Ausgezeichnete in ihr finden, daſs dem Gesuche der Erben um eine restitutio in integrum nachgegeben werde, obwohl auf eine solche der defunctus gar keine Ansprüche gehabt habe. Durch diese in integr. rest. werde ferner nur das Recht zur Ratihabition auf die Erben transmittirt. Von einer Transmission könne aber auch schon deſshalb nicht die Rede seyn, weil der verstorbene Erbe sein Erbrecht gar nicht gekannt habe. Nach unserer Ansicht von den Transmissionsfällen, bei welchen wir im Allgemeinen die Wissenschaft des Erben nicht für nöthig erachten, und nach dem ad Nro. VI. Bemerkten können wir des Verfs. Meinung nicht beistimmen. Selbst die

Compilatoren Justinian's scheinen diesen Fall aus keinem anderen Gesichtspuncte, als dem der Transmission betrachtet zu haben, da sie ihn in die Lehre vom Erwerbe der Erbschaft gestellt haben.

VIII. Hier wird der in Fr. 12. D. XXXVII, 10. enthaltene Transmissionsfall richtig abgehandelt, worauf sich der Verf. zu

IX. wendet. Er beschäfftigt sich hier sehr ausführlich, aber dennoch ungenügend, mit Erklärung der schwierigen Fr. 16. D. XXVIII, 2. und Fr. 84. D. XXIX, 2., welche beide Stellen der gewöhnlichen Ansicht mit einander im Widerspruche stehen sollen. In Fr. 16. cit. stellt nämlich African folgenden Fall auf: Ein Haussohn war allein, ohne Miterben und Substituten, zum Erben eingesetzt, ein posthumus aber präteriirt. Nun stirbt der eingesetzte Haussohn vor Geburt des posthumus. African bemerkt von diesem Haussohne, daſs er als Intestaterbe verstorben sei, weil gerade durch seinen Tod das Testament, worin er allein eingesetzt war, destitut geworden sei. Die Erben des instituirten Haussohnes erhielten somit eo ipso die von ihrem Erblasser im Momente seines Todes erworbene Erbschaft, und bedurften keines weiteren Rechtsmittels. Auch im Falle des Fr. 84. D. cit. war ein Haussohn instituirt und vor Geburt des präteriirten posthumus verstorben. Hier aber wirft Papinian gerade die Frage auf: wie man den Erben des instituirten Haussohnes zu Hilfe kommen solle, die der Strenge nach die ihrem Erblasser angefallene Erbschaft nicht erhalten konnten. Während also African den instituirten

Haussohn im Momente seines Todes als Intestaterben gelten läfst, ist Papinian's Ansicht die, dafs derselbe gar nicht als Erbe seines Vaters verstorben sei. Zur Vereinigung beider Stellen hat man verschiedene Wege *) eingeschlagen. Eine alte jetzt auch von Francke, Recht der Notherben S. 86 ff. vertheidigte Meinung ist die, dafs man Fr. 84. cit. von dem Falle verstehen müsse, in welchem der Haussohn nicht allein, sondern mit Anderen oder einem Substituten zum Erben ernannt worden war; wo also das Testament bei dem Tode des instituirten Sohnes durch das Daseyn eines Miterben oder Substitutes aufrecht erhalten wurde. Rec., der früher diese Interpretation verwerfen zu müssen glaubte, hält solche nun nach reiflicher Prüfung aller Gründe für die einzig ausreichende. Hören wir nun unseres Verfs. Interpretationsversuch! Seiner Ansicht nach läfst es African in Fr. 16. völlig zweifelhaft, (wenn man die Stelle für sich betrachte,) ob die Frau wirklich pleno ventre gewesen sei. Man müsse sich aber dafür, dafs die Frau vacuo ventre gewesen, erklären, sobald man die Worte des Fr. 84. D. „si . . . . . . intelligitur" hinzunehme; denn durch diese Worte werde ja gerade die Unbestimmtheit bei African gehoben. Papinian nämlich lasse nur in dem Falle, wenn die Frau nicht schwanger gewesen sei, den eingesetzten Haussohn wegen Destituirung des Te-

*) Der Verf. hat keineswegs alle Erklärungen unserer Stellen berücksichtigt; z. B. die von Averanius Interpret. Jur. L. IV. cap. 20. nicht.

staments im Augenblicke seines Todes als Intestaterben gelten. Dieser Erklärung stehen aber folgende Gründe entgegen:

1) Ist es ungegründet, dafs Papinian in Fr. 84. cit. den instituirten Sohn in dem Falle, wenn die Wittbe nicht schwanger gewesen, oder, wie sich der Vf. Etwas obscön ausdrückt, „Wind gemacht hat," im Augenblicke seines Todes als Intestaterben betrachtet habe. Die gewöhnliche, auch von Francke a. a. O. S. 89. 90. gebilligte Ansicht betrachtet in diesem Falle den instituirten Sohn als testamentarischen Erben, und gewifs mit Recht, da der filius suus ipso jure Erbe wird, wenn nur, wie hier, die Gültigkeit des Testaments ausgemacht ist. Auf blofses Glauben und Wissen des suus kommt es gar nicht an, wie sich diefs Alles besonders aus Fr. 30. §. 6. D. XXIX, 2. ergibt. Aber das Fr. 84. selbst scheint der Idee des Verfs. geradezu entgegenzustehen; denn es heifst dort: quamdiu rumpi testamentum potest, non defertur ex testamento hereditas; sed si vacua ventre mulier fuit, et incerto eo filius in familia retentus vita decessit, heres fuisse intelligitur. Dem ganzen Zusammenhange nach kann man doch hier nicht suppliren ab intestato, sondern ex testamento heres fuisse intelligitur. Der Verf. sagt zwar von unserer Ansicht (Note 97), dafs ihr Alles widerspreche; allein nachgewiesen hat er das Widersprechende nirgends, was man doch bei einer so sehr verbreiteten Ansicht billig erwarten durfte.

2) Sodann geht es doch wohl nicht an, eine

Stelle von African aus einer von Papinian in der Art, wie es hier geschehen ist, zu erklären; denn es machen schon die von dem ersten Juristen bei Darstellung seines Rechtsfalls gebrauchten Ausdrücke: „omisso posthumo — posthumo non nato" die Supposition unseres Interpreten rein unmöglich. Wie ganz anders drückt sich Papinian in Fr. 84. aus! Hier spricht er nicht von einem posthumus omissus, sondern von einem venter praeteritum, was offenbar mit dem erstern nicht gleichbedeutend ist;*) ferner erwähnt er ausdrücklich die mulier als vacuo ventre.

3) Noch mehr! der Verf. nimmt an, daſs African im ersten Falle des Fr. 16. D. cit. eine wirkliche Schwangerschaft der hinterbliebenen Wittwe im Sinne gehabt, und nur über den Erfolg derselben seine Leser in Ungewiſsheit gelassen habe. Wie kann er nun im zweiten Falle derselben Stelle ein ganz anderes Factum suppomiren, obgleich er selbst sagt, daſs dessen einzige Verschiedenheit von dem ersten darin bestehe, daſs der Haussohn zum alleinigen Erben, ohne Substituten, ernannt worden sei!

4) Es wird aber durch v. Buchholtz's Erklärung Francke's Supposition nicht einmal als unnöthig

*) Vergl. Faber error. pragmat. Dec. XXX. err. s. Beiläufig ist zu bemerken, daſs Faber a. a. O. eine zum Theil von seiner früheren Erklärung des Fr. 16. cit. in Conject. L. I. cap. X. abweichende Erklärung gibt. Hiernach ist die Nota 77 auf S. 51 zu berichtigen, wo Faber als Anhänger der dort erwähnten irrigen Ansicht angeführt wird.

nöthig nachgewiesen. Nehmen wir an, der Haussohn sei zum alleinigen Erben, ohne Substituten, ernannt, der posthumus aber präterirt (die Frau also wirklich schwanger gewesen, wie diess der Verf. für den anderen Theil des Fr. 84. auch zugibt) und nun der suus vor Geburt des posthumus verstorben, so wird das Testament durch das Wegsterben des einzigen Erben allerdings destitut. Allein mit dem Wegfallen des Testaments ist dem suus zugleich die Erbschaft ab intestato deferirt und ipso jure erworben, da die Delation derselben mit dem Zeitpuncte des Sterbens coincidirt, der noch dem Leben angehört. *) Es läſst sich daher die Bemerkung Papinian's: ergo si ventre plena sit mulier, nonne iniquum erit etc. nicht begreifen, sobald man den vor Geburt des posthumus verstorbenen suus als einzigen Testamentserben ansieht.

5) Es scheint sich aber auch unser sonst so folgerechter Verf. in Widersprüche verwickeln zu wollen. Auf S. 66 sagt er nämlich in besonderer Beziehung zu Fr. 4. §. ult. D. XXXVII, 4., in welcher Stelle offenbar eine schwangere Frau vorausgesetzt wird, daſs der instituirte suus schon vor Geburt des posthumus im Momente seines Todes als Intestaterbe gelte, und beruft sich dafür auf Fr. 16. D. cit., das er doch von dem Falle versteht, wo die Frau wirklich vacua ventre gewesen war. Hier aber scheint er der richtigen Erklärung folgen zu wollen. So viel über diese cruces Jurisconsultorum! — Die in

*) Vergl. besonders Fr. 28. D. XXVIII, 5. (Papinian).

Fr. 84. D. cit. angebotene decretalis bonorum possessio, sagt der Verf. S. 68., werde nicht näher bezeichnet; denn erst der Erfolg der Geburt zeige, ob es eine cont. tab. oder secundum tabulas b. p. sei. Auch diefs halten wir nicht für ganz richtig. Die dem suus ertheilte bonor. poss. decretalis ist keine andere als die bonor. poss. contra tabulas, und kann sich erst später in eine secundum tabulas verwandeln (S. Averanius Interpret. Jur. L. IV. cap. 30). Uebrigens hat unser Verf. Recht, wenn er den extraneus und seinen Erben von der decretalis bonor. poss. ausschliefst. „Höchstens, sagt er, kann den Erben des extraneus im äufsersten Falle eine Klage gegen die Frau gestattet werden, wenn sie sich fälschlich für schwanger ausgab." Dieser Satz erinnert an das leidige: gute Juristen, schlechte Stylisten! Leider ist es wahr, dafs der Verf. diesen Satz auch sonst noch bestätigt.

X. Unter dieser Nummer macht der Verf. auf einen gewöhnlich übersehenen Transmissionsfall aufmerksam, welcher in Fr. 1. §. 1. D. XXXVIII, 17. enthalten ist: Stirbt nämlich eine wegen der Gefangenschaft ihres Vaters über ihren status (familiae) zweifelhafte Mutter, so gibt der Präter den Kindern der Mutter, welche sie ex Scto. Orphitiano beerben, bis zur Entscheidung des Zweifels, welche von der Rückkehr des Vaters aus der Gefangenschaft abhängt, eine decretalis b. p. Diese ist aber nicht, wie der Verf. glaubt, eine b. p. unde liberi, sondern unde legitimi; denn bekanntlich sind die ex Scto. Orphitiano und Tertulliano succedirenden Personen sehr

natürlich nur in dieser Classe gerufen. Diese bonor. poss. geht dann auf die Erben der Kinder über, oder kann auch von ihnen erst geltend gemacht werden.

XI. Paulus soll nach der Erwähnung Justinian's in const. 19. C. VI, 30. vorzüglich in seinen Quästionen die Ansicht aufgestellt haben, dafs, wenn ein filiusfamilias über seine väterliche Erbschaft deliberirend versterbe, er seine väterliche Erbschaft auf seine Nachkommen transmittiren könne. Ueber die Beziehung dieses dem suus eigenthümlichen Transmissionsrechtes hat man verschiedene Ansichten, unter denen die in der Zeitschrift f. Civilr. u. Proc. a. a. O. vertheidigte hier Etwas sehr kurz abgefertigt wird. Auch unser Verf. ist mit folgender Hypothese keinesfalls der Wahrheit nahe gekommen: Sei ein suus heres unter der Bedingung, si volet, eingesetzt worden, so habe er darin jedem extraneus gleich gestanden, dafs er über die Antretung habe delibiriren können und antreten müssen, allein darin habe er nach const. 19. C. cit. vor jedem anderen Erben einen Vorzug gehabt, dafs er, wenn er während der Deliberation verstorben sei, sein Erbrecht auf seine Descendenten transmittirt habe. Nach dieser Hypothese würde diefs dem suus eigenthümliche Transmissionsrecht nur bei der testamentarischen Erbfolge vorgekommen seyn, und dieser Umstand scheint ihr gerade entgegenzustehen, da Justinian von dieser Beschränkung des Transmissionsrechtes Nichts weifs. Er sagt vielmehr: „wie bisher die filiifamilias behandelt wurden, dafs sie transmittiren, so soll jetzt jeder Erbe behandelt werden, und

wie sie bisher auf ihre Descendenten transmittirten, so sollen jetzt alle Erben auf alle ihre Erben transmittiren können," und dabei setzt er es als hergebracht und ganz gleichgiltig voraus, ob ex testamento oder ab intestato succedirt werde.

XII. Unter dieser Nummer wird eine im Ganzen richtige Erklärung des Fr. 4. D. XXXVII, 4. gegeben.

XIII. Die transmissio ex capite infantiae sei von den Transmissionsfällen ganz auszuscheiden; denn dem Vater werde nicht als Erben seines Kindes, sondern vermöge des patrium jus das Recht gestattet, wenn jenes als infans stirbt, die ihm deferirte Erbschaft zu erwerben.

XIV. Hier wendet sich der Verf. zur Darstellung der transmissio Theodosiana, und kündigt uns gleich zum Voraus an, daſs er über diese Verordnung eine neue Ansicht aufstellen werde. Diese besteht nun darin: die Descendenten der von den Ascendenten zu Erben eingesetzten Descendenten sind, wenn diese vor der Delation wegfallen, als substituirt zu betrachten, und erhalten ohne Rücksicht darauf, ob sie ihre Ascendenten beerbt haben oder nicht, ob sie überhaupt ein Erbrecht haben oder nicht, die Erbschaft, deren Delation ihren Ascendenten bevorstand. Der Verf. erkennt also in const. un. C. VI, 52. gar nicht einen Transmissionsfall, sondern eine gesetzliche Substitution. So sehr wir im Allgemeinen mit dieser Ansicht einverstanden sind und schon längst der Meinung waren, daſs man die const. un. gar nicht aus dem Gesichts-

puncte der Transmission betrachten dürfe, so ist es uns doch nicht klar geworden, wie der Verf. seine Ansicht eine neue nennen mochte, da wir sie nicht nur bei Hugo, sondern auch ganz vorzüglich entwickelt bei v. Löhr finden, dem der vom Verf. unverdienter Weise als Dissentient aufgeführte Marezoll a. a. O. S. 61 beistimmt. Indessen ist doch ein gewisses Schwanken in der Ausführung des Verfs. nicht zu verkennen; denn mit seiner eben dargestellten Ansicht verträgt es sich nicht, wenn er S. 72 a. A. sagt: „die Annahme, daſs die Descendenten, „welche ihr Erbrecht auf ihre Kinder übertragen „sollen, im Testamente instituirt seyn müssen etc." Wie aber kann, so lange eine Delation noch gar nicht Statt gefunden hat, von der Uebertragung eines Erbrechts die Rede seyn? Und doch soll gerade der Umstand, daſs die Delation noch gar nicht eingetreten ist, für die s. g. transmissio Theodos. wesentlich seyn! Hiermit in directem Widerspruche heiſst es auf S. 91: „Nicht alle Erben also des eingesetzten Descendenten gelangen zu dieser ihrem „Erblasser angefallenen (!) Erbschaft, sondern nur „diejenigen Erben (?), welche zugleich Descendenten „sind." Ueberhaupt hält Rec. die hier vertheidigte Ansicht für verwerflich, wonach die transmiss. Theod. nicht eintreten soll, wenn der eingesetzte Descendent nach der Delation gestorben ist; denn Erstens sind die Ausdrücke des Gesetzes so gewählt, licet non sint invicem substituti . . . . . et ante apertas tabulas defuncti, daſs man deutlich sieht, es wollte der Kaiser das Eintreten der gesetzlichen Sub-

stitution nicht auf den Fall einschränken, wenn der eingesetzte Ascendent ante apertas tabulas, d. h. vor der Delation weggefallen ist. Zweitens müfste man nach der entgegengesetzten Ansicht folgendes Raisonnement der Stelle zu Grunde legen: auf die Delation soll es nicht ankommen, aber auf den Tod des Erblassers; mit dem Zeitpuncte der Delation soll die Begünstigung wegfallen. Das wäre doch höchst sonderbar! Was der Verf. hingegen erinnert, reducirt sich darauf, dafs der Schlufs von dem Stattfinden der Transmission vor der Delation auf das Eintreten derselben auch nach der Delation nur dann richtig seyn würde, wenn wir es mit einer wahren Transmission zu thun hätten, was aber gerade zu leugnen sei. Allein Rec. sieht in der That nicht ein, was daraus, dafs wir in der Constitution eigentlich eine gesetzliche Substitution haben, gegen die von uns vertheidigte Ansicht gefolgert werden könne.

XV. Es berührt unter dieser Nummer der Verf. nur sehr kurz die s. g. transmissio Justinianea. Weitläufiger handelt er von der Novelle 158., die er im Ganzen richtig erklärt. Das Resultat seiner Interpretation ist kurz folgendes: Wenn ein seines Vaters beraubter infans stirbt nach Ablaufe eines Jahres, seitdem ihm die Kunde der deferirten Erbschaft geworden, gleichviel, von wem diese Erbschaft herrührt, dann solle diese Erbschaft denen deferirt werden, welche ohne das Daseyn des Kindes die nächsten Berechtigten gewesen seyn würden. Allein Rec. glaubt nicht, dafs man sagen könne, das erwähnte

Jahr laufe von dem Momente an, wo dem Infant die Kunde von der ihm deferirten Erbschaft geworden sei; denn dieser kann ja rechtlich mit Wirkung gar Nichts von dem Erbschaftsanfalle wissen; und es wird daher dieses Jahr von dem Momente seines Todes zu berechnen seyn. Dafür spricht sehr deutlich die Nov. im cap. 1. im Anf. verb.: minorum Sergia ante excessum anni post matrem suam demortua.

XVI. und XVII. Unter diesen Nummern erklärt der Verf. const. 8. C. VI, 61, und const. 34. C. III, 28., und bemerkt, gewiss mit Recht, dass diese Stellen gar keine Transmissionsfälle enthalten.

Nachdem auf diese Art alle, wirkliche oder angebliche Transmissionsfälle erschöpfend aufgezählt sind, wird eine nochmalige kurze chronologische Recapitulation der einzelnen Fälle gegeben, um so das praktische Resultat zu gewinnen, das S. 91—93 aufgestellt wird: Ist dem Erben gleichviel, ob er durch Testament oder durch Gesetz zur Erbschaft berufen ist, seine Designation zur Erbschaft bekannt geworden, so steht allen seinen Erben das Recht zu, wenn sie innerhalb der gesetzlichen oder erbetenen Deliberationsfrist, oder innerhalb der vom Testator ihnen gesetzten Frist gestorben sind, diese noch nicht vollendete Deliberationsfrist auf alle und jede ihrer Erben zu transmittiren, damit diese sich innerhalb des noch übrigen Zeitrestes erklären. Wenn aber Jemand nach Ablaufe der erbetenen, der vom Gesetze oder vom Testator gegebenen Deliberations-

frist stirbt, so findet nur in folgenden Fällen Transmission der Erbschaft Statt:

1) Wenn ein Descendent instituirt und ungewifs ist, ob ein posthumus dem Testator geboren werden wird, auf welchen der Testator gar keine Rücksicht genommen, und wegen dieser Ungewifsheit der instituirte Sohn nicht antreten kann, und darüber stirbt. Hier transmittirt er sein Antretungsrecht auf seine Erben.

2) Wenn gegen irgend einen testamentarischen Erben ein Unmündiger auftritt, der sich für ein erbfähiges Kind des Testators ausgibt, dessen Kindschaft aber zweifelhaft ist, so soll, wenn vor der Entscheidung des Processes über diese Kindschaft und Erbschaft der eingesetzte Erbe stirbt, derselbe seine Ansprüche auf seine Erben transmittiren.

3) Wenn eine Mutter ohne Testament stirbt, und von ihren Kindern beerbt werden soll, diese aber defshalb nicht antreten können, weil eine status quaestio gegen die Mutter vorgebracht wird, und sie während des Processes sterben, so wird das ihnen deferirte Erbrecht auf ihre Erben transmittirt. — Damit seien aber auch alle Fälle der Transmission der Erbschaft nach heutigem Rechte erschöpft; denn die Bestimmungen des Sc̃ti. Silaniani seien heutiges Tages nicht mehr anwendbar. Die aber aufserdem von den Neueren (von den älteren Juristen nicht?!) noch hierhergezogenen Fälle seien entweder, wie Nro. II. XIII. u. XVI., Rechte der Väter, oder wie Nro. X, (?) XII. XIV. u. XVII. Rechte der Kinder, oder wie Nro. III. Folgen des Satzes, dafs eine Erb-

schaft nicht theilweise angetreten oder ausgeschlagen werden könne, oder wie Nro. V., es werde bereits die Erbschaft vom ersten Erben als erworben fingirt, oder endlich wie Nro. VI. u. VII., es könnten die Erben Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ex persona defuncti verlangen. —

In wiefern Rec. mit diesem Resultate einverstanden ist, bedarf keiner weiteren Ausführung mehr, da er seine Ansicht schon bei den einzelnen Transmissionsfällen ausgesprochen hat. Zum Schlusse aber noch folgende Bemerkungen.

Erstens. Der Verf. sucht auszuführen (S. 88.), daſs die einzelnen Transmissionsfälle des älteren Rechts, als jura singularia, keine Ausdehnung auf alle der Antretung entgegenstehende juristische Hindernisse zulieſsen, und findet eine Rechtfertigung seiner Ansicht in Fr. 3. §. 32. D. XXIX, 5. Hieraus ist denn die eben erwähnte Beschränkung der s. g. Transmissio ex capite restitutionis in integrum auf die Fälle sub 1—3. zu erklären. Die gemeine Ansicht ist offenbar hiergegen, und sie scheint auch Viele für sich zu haben.

Zweitens hält es Rec. für sehr zweifelhaft, ob der unter Nro. 3. angeführte Transmissionsfall im heutigen Rechte noch vorkommen könne. Nach altem Rechte konnte ein filiusfamilias nichts Eigenes haben, und ein Erbrecht war dadurch eo ipso ausgeschlossen; eben so wenig hatten Cognaten nach jus civile ein Erbrecht. Dieſs letztere wird nun durch das Setum Orphitianum geändert und den Kindern ein Erbrecht in das Vermögen der Mutter

gegeben; wohl aber blieb der erste Rechtssatz bestehen, weſshalb das Sctum nur dann Anwendung finden konnte, wenn die Mutter sui juris war. War dieſs zweifelhaft, so muſste das Erbrecht so lange suspendirt bleiben, bis ihre Selbstständigkeit zur Zeit ihres Todes entschieden war. Heutiges Tages aber beerben die Kinder ihre Mutter ohne Rücksicht darauf, ob sie sui oder alieni juris ist; weil die Mutter eben so gut, wie jedes andere Hauskind eigenes Vermögen haben kann. Rec. sieht daher nicht ein, wie dieser in Fr. 1. §. 1. D. XXXVIII, 17. angeführte Transmissionsfall noch von praktischem Nutzen seyn könne. Und gerade, weil man einen solchen nicht einsehen konnte, hat man diesen Transmissionsfall meistens mit Stillschweigen übergangen.

III. Ueber die noch jetzt geltenden Unterschiede zwischen Cognaten und Agnaten.

Durch Aufzählung mehrer einzelnen Fälle, in denen auch nach dem neuesten Rechte Cognaten und Agnaten im Rechte verschieden behandelt würden, sucht der Verf. nachzuweisen, daſs beide jetzt keinesweges völlig gleichgestellt seien, und nicht jeder Vorzug jener vor diesen aufgehoben sei. Daran zweifelt Rec. im Geringsten nicht, und er kann sich auch nicht erinnern, diese Behauptung in solcher Allgemeinheit je gelesen zu haben (wie denn der Verf. auch keine Auctoren angeführt hat); wohl aber zweifelt er an der Richtigkeit mehrer von v. Buchholtz aufgeführten Fälle. So kann man die Bestimmung, daſs die querela inofficiosi testa-

menti nur den consanguineis zustehen soll, gar nicht hierher zählen; denn es sagt ja const. 27. C. III, 28. ausdrücklich: es solle Nichts darauf ankommen, ob die Geschwister Agnaten seien oder nicht (durante agnatione vel non). Eben so ist es gleichgiltig, ob die Schwester des Pupillen, welcher der Tutor eine Dos bestellen darf, seine Agnatin ist oder nicht — und doch wird auch dieser Fall vom Verf. hier erwähnt. Es knüpft das Gesetz die Verpflichtung des Pupillen nur an den Umstand, dass er und die Schwester den Vater gemeinschaftlich haben. Die Auflösung der Agnation schadet also in dem letzten Falle so wenig, wie in dem ersten, und in sofern kann man nicht sagen, dass hier ein Unterschied zwischen Agnation und Cognation Statt finde.

IV. Haftet der Fiscus über den Vermögensbetrag Jemandes, der ohne sonstige Erben starb?

Ohne weiter auf die gewiss einer neuen Untersuchung werthe Frage einzugehen (vergl. Blume im Rheinisch. Museum Bd. IV. H. 3.): ob denn der Fiscus in die bona vacantia wirklich als Erbe eintrete, (indem er die Erbenqualität des Fiscus für anerkannt erklärt?), sucht der Verf. die bejahende Ansicht besonders aus const. 5. C. X, 10. zu begründen. Allein Rec. muss gestehen, dass er den hieraus geführten Beweis nicht für sehr stringent hält. In const. 5. wird in den Worten „nam si quid per fraudem in dispendium aerarii fuerit admissum etc.", allerdings verordnet, dass die fiscalischen Beamten den dem Fiscus absichtlich zugefügten Schaden er-

setzen sollten. Dieser Schade, meint der Verfasser, könne nun auf doppelte Art gedacht werden: entweder seien vorgeblich in rem oder in personam actiones angestellt; hier seien die unnütz aufgewendeten Procefskosten zu ersetzen, oder es sei eine insolvente Erbschaft abgetreten, und worin könne hier anders der für den Fiscus hervorgehende Nachtheil bestehen, als dafs die Legatare (sollte aber bei einer insolventen Erbschaft so allgemein von Bezahlung der Legate die Rede seyn können?) und die Erbschaftsgläubiger gegen den Fiscus auf Befriedigung mit ihren Klagen drängen. Haftete daher der Fiscus nie über das angefallene Vermögen, so konnte ja in diesem Falle von keinem Vermögensverluste des Fiscus die Rede seyn. — Es ist aber der Nachtheil, so wie ihn der Verf. schildert, nirgends in der Constitution angegeben, und seine Erklärung darum von dem Vorwurfe der Willkür nicht ganz freizusprechen. Auch scheint die Constitution den Fall der Annahme einer insolventen Erbschaft gar nicht vor Augen gehabt zu haben, und vielmehr durch ihre Vorschriften blofs das verhindern zu wollen, dafs nicht solche bona vindicirt werden, auf welche andere Personen gegründete Ansprüche haben; denn es heifst: „ut quum data reclamandi copia, nullum id vel jure possidere, vel vindicare constiterit, locumque aerario factum esse etc." Ist aber diefs gegründet, so kann die Bestimmung, es sollten die fiscalischen Beamten den dem Fiscus per fraudem zugefügten Schaden ersetzen, nur von dem Falle verstanden werden, wenn sie, um sich etwa

eine gröfsere Delationsprämie zu verdienen, Sachen als vacantia angezeigt haben, die es gar nicht sind.

V. **Wem ist zur Strafe die testamenti factio entzogen, und Wer heifst intestabilis?**

In unseren Lehr- und Handbüchern würden gewöhnlich folgende Personen aufgeführt, denen zur Strafe die testamenti factio entzogen sei: Hochverräther und deren Söhne, rechtskräftig zum Tode verurtheilte Verbrecher, Leute, die in Blutschande lebten, sofern sie zum Befsten der in Blutschande erzeugten Kinder oder anderer Personen, als der nächsten Verwandten testiren wollten, infames, Personen, die als Pasquillanten verurtheilt seien, Apostaten, Ketzer und Selbstmörder, die sich aus Bewufstseyn ihrer Schuld entleibten. Unser Verf. macht nun — gewifs mit Recht — darauf aufmerksam, dafs keineswegs allen diesen Personen **zur Strafe** die testamenti factio entzogen sei; es gehörten vielmehr nur hierher: die Söhne der Hochverräther, Leute, welche in Blutschande lebten, Pasquillanten, die in Heiden oder Juden verwandelten Christen, und die zu den Manichäern und Donatisten gehörigen Ketzer (also keineswegs **alle** Ketzer). Alle andere Personen, welche man anführe, könnten zwar auch nicht testiren, nicht aber defswegen, weil ihnen zur Strafe die testamenti factio entzogen sei, sondern aus anderen Gründen, weil ihnen z. B. wie den Hochverräthern und den zum Tode verurtheilten Personen das gesammte Vermögen confiscirt werde. Intestabiles heifsen aber nach des Verfs. Ansicht nicht blofs

die Pasquillanten, sondern auch die Manichäer, Donatisten, die Söhne der Hochverräther und die zu einer ketzerischen Secte übergegangenen Christen. Allein Rec. muſs dieſs sehr bezweifeln; vergl. Marezoll, bürgerliche Ehre S. 90—94.

VI. Ueber die gesetzlichen Enterbungsursachen der Kinder und der Aeltern.

Vorerst untersucht der Verf. die Frage: ob die in der Novelle 115. angeführten Enterbungsgründe der Aeltern auf die Kinder jedes Geschlechts, oder nur auf den Sohn oder die Tochter allein anzuwenden seien? eine Frage, die man auch in neuester Zeit, z. B. bei Blunschli, ganz unberücksichtigt finde. Dieser Blunschli gemachte Vorwurf ist indessen ungegründet, indem er S. 225. 226. seiner Schrift in fast voller Uebereinstimmung mit dem Verf. mehrere Enterbungsgründe auf den Sohn beschränkt. Zu den causae exheredationis, welche auf den Sohn zu beschränken seien, gehören nach dem Verf., der hier Mühlenbruch's (Doctr. Pand. Tom. III. §. 683. N. 7.) Auctorität zu folgen scheint, folgende: wenn der Sohn mit seiner Stiefmutter oder mit der Maitresse seines Vaters Unzucht treibt —; wenn männliche Descendenten ihren Ascendenten nicht aus dem Kerker befreien, obgleich sie dazu aufgefordert werden und es auch im Stande sind —; wenn der Sohn wider den Willen der Aeltern Boxer *)

*) Daſs dieser Enterbungsgrund der Natur der Sache nach auf den Sohn zu beschränken sei, sieht Rec. nicht ein. Wenigstens hat er auf Messen und Märkten schon Damen ge-

oder Mime wird, Trotz des Abmahnens der Aeltern —; wenn der Sohn eine ungegründete Denunciation gegen seine Ascendenten erhebt, wodurch er ihnen grofsen Schaden verursacht. Sollte es aber dem Interpreten gestattet seyn, hier so streng bei den Worten des Gesetzes stehen zu bleiben, und wegen des zufällig gebrauchten Ausdrucks filius einen Enterbungsgrund blofs auf ihn zu beschränken, in sofern diese Beschränkung nicht ausdrücklich oder durch die Natur der Sache vestgesetzt ist? Denn es geht aus der Novelle selbst mit grofser Evidenz hervor, dafs es Justinian mit dem fraglichen Worte nicht genau nimmt. So spricht er im cap. 3, §. 9. Anfangs von allen Kindern, im Verlaufe der Disposition erwähnt er nur den filius. Es ergibt sich ferner aus Nov. 115. cap. 5., dafs Justinian in unserer Novelle filius vel filii gleichbedeutend mit liberi (wie diefs so oft geschieht) gebraucht; denn dort heifst es: „considerare namque debent parentes, quia et ipsi filii fuerunt, et eadem a suis parentibus speraverunt. Et similiter, qui nunc filii sunt, debent studere parentum animas sanare etc." Wer wollte es leugnen, dafs hier filii gleichbedeutend mit liberi steht? — Dann folgt die Aufzählung der den Kindern gegen ihre Ascendenten zustehenden Enterbungsgründen, und hier beschränkt der Verf. den dritten und vierten Fall auf den Haussohn, wenn

---

nug gesehen, die unter dem Namen eines italienischen Herkules etc. in Leibesübungen und Ringen sich dem Publicum producirten.

nämlich der Vater mit der Frau oder mit der Maitresse seines Sohnes sich einläſst —; wenn die Aeltern ihre Hauskinder über die Sachen, über welche sie testiren dürfen, ein Testament zu machen zu verhindern suchen. Auch diese Beschränkung scheint Recn. sehr zweifelhaft; denn Julian [Epitome Nov. Nro. 375.] spricht wenigstens rücksichtlich des vierten Falles von allen Kindern „si parentes liberos suos testamenta facere etc." — Zuletzt beantwortet der Verf. die Frage: ob der Descendent, der sich überhaupt einen Enterbungsgrund hat zu Schulden kommen lassen, von beiden Aeltern, sowohl von dem Vater, als der Mutter, oder nur von dem, gegen den er special gesündigt hat, enterbt werden könne? Er entscheidet diese Frage dahin, daſs im Allgemeinen nur dem Verletzten selbst das Enterbungsrecht zustehe; denn die exhereratio werde von Justinian eine poena genannt, und von der poena gelte der Grundsatz: „in poenalibus causis benignius interpretandum est."

VII. Ueber die Beschränkung des jus accrescendi bei der testamentarischen Erbfolge.

Der Verf. macht darauf aufmerksam, daſs der Grundsatz: ist der Antheil eines Miterben durch das Gesetz auf ein gewisses Maximum beschränkt, so kann ihm, wenn er bereits das Maximum hat, das Anwachsungsrecht keinen Vortheil verschaffen, auch für das Anwachsungsrecht unter testamentarischen Erben gelten müsse. Als Anwendungsfälle dieses Grundsatzes führt er folgende an: die Berücksichtigung

gung des zweiten Ehegatten, bei dem ein relatives Maximum, die Berücksichtigung der Concubine und deren Kinder, und endlich die Berücksichtigung des zweiten Ehegatten, wenn die Frau durch Eingehung der Ehe das Trauerjahr verletzt habe, in welchen beiden letzten Fällen ein absolutes Maximum vestgesetzt sei. Sage daher z. B. der verstorbene Mann: mein Sohn erster Ehe soll das eine Drittel meines Vermögens, meine Tochter erster Ehe und meine Frau sollen die beiden anderen Drittel haben, und falle jetzt die Tochter weg; so solle ihr Drittel nicht (wie es nach allgemeinen Grundsätzen Statt finden würde) an die Stiefmutter, sondern es müsse an den Sohn erster Ehe fallen, weil der Testator hier eine Begünstigung der zweiten Ehegattin gegen das Verbot des Gesetzes beabsichtigt habe. Diefs ist wohl richtig. Auch sagt ja const. 6. pr. i. f. C. V, 9. mit dürren Worten, es sollte die Beschränkung der Freigebigkeit gegen den zweiten Ehegatten unbedingt und in allen Fällen eintreten „omni circumscriptione, si qua per interpositam personam, vel alio quocumque modo fuerit excogitata, cessante." Es folgt aber die Beschränkung des jus accrescendi in den angeführten Fällen überhaupt ganz natürlich aus dem Grunde des Anwachsungsrechtes selbst. Beruht diefs nämlich auch unter Miterben auf dem vermuthlichen Willen des Erblassers und ist in den angeführten Fällen vom Gesetze vorgeschrieben, dafs nicht mehr als ein relatives oder absolutes Maximum letztwillig zugewendet werden dürfe, so kann man zu keinem anderen, als von dem Verf. (so viel Rec.

weiſs) zuerst ausdrücklich hervorgehobenen Resultate gelangen, dem wir im Wesentlichen beistimmen.

VIII. Ueber ein Paar Fälle, in welchen der Abzug der falcidischen Quart wegfällt.

Wir wollen hier nur auf folgende Ansicht des Verfs. aufmerksam machen, und rücksichtlich der anderen Bemerkungen auf die Abhandlung selbst verweisen. Sei der armen Wittbe der ihr gebührende Theil des Vermögens durch Legate hinterlassen, so finde der Abzug der falcidischen Quart nicht Statt; weil die quarta pars bonorum der dürftigen Wittbe durch keine Disposition entzogen, und man sie daher mit dem Namen eines Pflichttheils belegen dürfe. Legate aber, die in den Pflichttheil eingerechnet würden, seien nach const. 36. pr. C. III, 28. dem Abzuge der falcidischen Quart nicht unterworfen. Der Verf. selbst stellt diese Ansicht nicht als gewiſs, sondern nur als eine Vermuthung auf, der aber nach des Rec. Ansicht sehr Viel entgegenzustehen scheint. Will man sich einmal an den willkürlich gewählten Ausdruck Pflichttheil halten und daraus Folgerungen ableiten, so muſs man auch sagen, daſs auch alle den Legaten, welche der dürftigen Wittbe auf ihren Erbtheil eingerechnet werden sollen, hinzugefügte Beschwerden als nicht hinzugefügt betrachtet werden müssen etc., was jedenfalls zu weit führt. Will man dagegen bloſs in der einen vom Verf. hervorgehobenen Rücksicht die Analogie des eigentlichen Pflichttheils eintreten lassen, so sieht man wiederum keinen vernünftigen Grund dieser beschränkenden

Ansicht ein; Und sind endlich jura singularia, d. h. Ausnahmen von strengem Rechte strict zu interpretiren und nicht einmal wegen Gleichheit des Grundes auf andere Fälle auszudehnen, so muſs man sich gegen die hier vertheidigte Ansicht unbedenklich entscheiden.

IX. Ueber den Begriff eines rechtlichen Geschäfftes und eines Vermächtnisses insbesondere.

Der Verf. definirt ein rechtliches Geschäfft also: es ist eine Willenshandlung (einer oder mehrer Personen), welche in gesetzlicher Form die Begründung, Aenderung oder Aufhebung von rechtlichen Verhältnissen bezweckt. — Vermächtniſs erklärt er dahin: es ist jede in einem letzten Willen angeordnete Schenkung, welche nicht eine directe oder indirecte Universalsuccession in das Vermögen des Verstorbenen begründet.

X. Ueber die Dauer der dotis cautae, sed non numeratae querela und exceptio.

Da die Novelle 100. nur von der querela dotis cautae, sed non numeratae spreche, so ist der Verf. der Ansicht, daſs die exceptio noch immer an die in const. 6. C. V, 15. vestgesetzte Frist von einem Jahre geknüpft sei. Diese Ansicht, welche auch durch Theodorus im Scholion a zu Basiliken lib. 29. tit. 8. bestätigt wird, scheint Viel für sich zu haben, und nur die praefatio der Nov. 100. kann Zweifel erregen; denn es heiſst hier: ideo existimavimus brevi et compendiosa lege velocem facere et pecuniae non numeratae super dote querelam, et

liberare a probatione mulieres in talibus ex longo tempore. Rec. will, statt diese Frage näher zu untersuchen, noch einige Bemerkungen des Verfs., die er in Beziehung auf die von ihm vollständig erklärte Nov. 100. gibt, prüfend hervorheben. Es sagt der Verf. S. 173: „Hat die Ehe „länger als zwei Jahre, und kürzer als zehn Jahre „gedauert, so kann der Mann noch drei Monate „lang nach aufgelöster Ehe klagen, und hat er in „dieser Zeit die Klage erhoben, aber gleich darauf „seinen Tod gefunden, so transmittirt er die erho- „bene Klage auf seine Erben. Daſs dem Erben in „diesem Falle der Regel nach nicht die Klage zu- „stehe, sondern nur ausnahmsweise dann, wenn be- „reits ihr Erblasser die Klage erhoben, wird hier „deutlich genug gesagt, ist aber von den Neueren „nirgends hervorgehoben." Hierin haben, nach Rec's. Ansicht, die Neueren vollkommen Recht. Vergleicht man nämlich andere Dispositionen unseres Gesetzes cap. 2. pr.: „si vero ultra biennium usque ad decem annos matrimonium extendatur, marito damus querelam et heredi ejus intra tres menses," und Julian [Epitom. Nov. const. XCIII. Nro. 349.: „quod si supra duos annos (intra decennium tamen) matrimonium solutum fuerit: intra tres menses maritus vel heredes ejus eadem querimonia utentur," so kennen diese die Beschränkung nicht; sie gestatten vielmehr dem Ehemanne und seinen Erben die querela ganz allgemein, ohne Rücksicht darauf, ob jener die Klage schon angestellt hat, jedoch Beiden nur drei Monate lang nach

aufgelöster Ehe. Die von dem Verf. allegirten Worte des cap. 1. pr.: „si vero majus biennio . . . . . non probante" sagen aber auch gar nicht, dafs den Erben des Ehemannes nur dann die Klage zustehe, wenn dieser nach erhobener Querel verstorben sei, sondern dafs sie ihnen in diesem Falle zustehe, und sind überhaupt dahin zu erklären: hat der Ehemann die q. n. n. d. wirklich erhoben (d. h. in der bestimmten Frist), so können seine Erben diese ohne Rücksicht auf die Zeitbeschränkung geltend machen und fortsetzen. — Der Verf. macht ferner — wohl mit Recht — darauf aufmerksam, dafs den minderjährigen Erben des Ehemannes nur dann ein Zeitraum von fünf Jahren, vom Augenblicke der Auflösung der Ehe durch den Tod gerechnet, zur Anstellung der Querel zustehe, wenn der verstorbene Ehemann zur Zeit des Abschlusses der Ehe minderjährig gewesen sei, einerlei, ob er als minderjährig oder volljährig versterbe. Aufser den vom Verf. angeführten Gründen spricht für diese Ansicht sehr deutlich Julian's epitome a. a. O., wo es heifst: „Et si quidem minor viginti quinque annis maritus sit: non plus quam duodecim annos in restitutione habeat. Sin autem intra hoc tempus decesserit: heredes ipsius unum annum habeant, si legitimae aetatis sint. Si autem minores fuerint, quinquennium habeant, nulla discretione etc." Zuerst, sagt der Epitomator, sollen die Erben des minderjährigen Mannes ein Jahr zur Anstellung der Querel haben, wenn sie grofsjährig sind; sind sie dagegen minderjährig, so sollen sie fünf Jahre haben.

XI. Ueber die Rückforderungsrechte der Frau an ihren Dotalsachen und über deren Verjährbarkeit.

Rec. kann die hier vom Verf. gegebene Erklärung der const. 30. C. V, 12., wonach der Frau, als Eigenthümerin, sowohl die Eigenthumsklage, als die actio hypothecaria zustehen soll, durchaus nicht billigen, allein er will sich hierauf nicht weiter einlassen, da die const. 30. C. erst neuerdings v. Löhr (im Arch. f. civil. Prax. Bd. XVI. H. 1. S. 12. N. 52) besprochen wurde, mit dessen so wohlbegründeter Ansicht Rec. vollkommen einverstanden ist. Eine Bemerkung muſs jedoch Rec. sich erlauben. Es sagt nämlich der Verf. S. 180, die const. 30. C. cit. setze nothwendig voraus, daſs die Frau in dem Momente der Tennung der Ehe noch lebe. Ihren Erben sollen also die in const. 30. verliehenen privilegirten Klagen nicht zustehen. Dagegen spricht die Nov. 91. cap. 2., indem hier Justinian auch den Erben der Frau die vindicatio utilis, welche er in const. 30. einführt, gestattet. — Die über die Verjährung der Dotalsachen aufgestellten Grundsätze muſs dagegen Rec. im Wesentlichen billigen. Es sei durchaus ungegründet, wenn man behaupte, daſs alle Dotalsachen der Verjährung entzogen seien; denn nur das finde nach der mehrmals angeführten Constitution Statt, daſs der Frau (aber auch wohl ihren Erben), wenn sie zur Rückforderung der Dos ermächtigt sei, die temporalis exceptio erst von dem Momente der Trennung der Ehe durch den Tod oder den Concurs des Mannes zu laufen beginne. Unbewegliche,

vom Ehemanne ungiltig veräufserte Dotalsachen (wohin man aber seit Nov. 60. die mit Einwilligung der Frau veräufserten nicht zählen kann) seien während der Ehe der ordentlichen Verjährung allerdings entzogen, in sofern sie bei Trennung der Ehe unmittelbar, d. h. nicht etwa durch den Tod des Vaters, an die Frau fallen sollten. Der Verf. meint nämlich, dafs da das Verbot der lex Julia nur zum Vortheile der Ehefrau gegeben sei, das Usucapienverbot auch nur zu ihrem Vortheile wirken könne.

XII. Ueber den Widerruf der Schenkungen an die Kinder, wenn ihre Mutter eine zweite Ehe eingegangen ist.

Die hier unter Anderem gegen mehrere neuere Lehrbücher gemachte Bemerkung, dafs die Mutter, welche zur zweiten Ehe geschritten ist, schon dann zum Widerrufe der Schenkungen an die Kinder erster Ehe berechtigt sei, wenn diese sie um ihr ganzes Vermögen zu bringen beabsichtigt haben, leidet wohl keinen Zweifel, und wird zum Ueberflusse durch Julian's Epitome auf's Deutlichste bestätigt.

XIII. Können Kinder aus einer putativen Ehe für legitime Kinder gelten?

Man stellt oft den Grundsatz auf, dafs schon nach römischem Rechte derjenige Ehegatte, der sich in gutem Glauben befinde, aber auch nur dieser allein alle Rechte eines wahren Ehegatten habe, die Kinder hingegen, in Beziehung auf beide Ehegatten, als rechtmäfsige Kinder anzusehen seien. Gegen diese sehr gewöhnliche Ansicht erklärt sich nun un-

ser Verf., indem er Theils nachweist, dafs Stellen ihr direct entgegenstehen, Theils, dafs die zur Begründung angeführten Nichts beweisen. Als direct entgegenstehend führt er unter anderen an die const. 3. C. V, 18., welche von dem Falle spricht, dafs eine Freie aus Irrthum einen Sklaven geheurathet hatte und sagt, dafs die aus dieser Verbindung erzeugten Kinder nur als spurii anzusehen seien. Die Constitution beweist aber Nichts gegen die gewöhnliche Ansicht, da ein Sklave keine väterliche Gewalt, keine legitime Kinder haben kann: woran sehr natürlich durch den Irrthum der Frau, welche den Sklaven für einen Freien hält, Nichts geändert wird. Ferner berührt auch die const. 23. §. 5. C. V, 4., auf welche vom Verf. Hauptgewicht gelegt wird, eigentlich unsere Frage nicht; denn sie sagt blofs das: wird eine unerlaubte Ehe eingegangen und späterhin das Hindernifs gehoben, so sind die früher erzeugten Kinder nicht als legitime zu betrachten, wenn der Kaiser es nicht ausdrücklich gestattet. Freilich steht es mit der Beweiskraft der für die gewöhnliche Ansicht angeführten Gesetze: Fr. 57. §. 1. D. XXIII, 2. und const. 4. C. V, 5., wie der Verf. gut nachgewiesen hat, nicht zum Besten, und so wird nichts Anderes übrigbleiben, als bei Entscheidung dieser Frage auf allgemeine Grundsätze zurückzugehen.

XIV. Ist der am hundert zwei und achtzigsten Tage Geborne im siebenten Monate geboren?

Es ist allgemein angenommen, dafs Fr. 12. D. I. 5.

hinsichtlich der in ihm enthaltenen Zeitberechnung durch Fr. 3. §. 12. D. XXXVIII, 16. genauer bestimmt werde, dafs also mit dem 182. Tage der erste Tag des siebenten Monats bezeichnet werde. Darüber aber herrscht Streit, wie diese Vereinigung vorzunehmen sei. Nachdem sich unser Verf. gegen die Versuche von Schrader und Reinfelder erklärt hat, gibt er seine eigene Ansicht so an: Hippokrates, auf dessen Meinung die ganze Entscheidung gebaut sei, verlange streng mathematisch 182 Tage und einen halben Tag und noch Etwas mehr, damit durch dieses etwas Mehr der Beginn des zweiten Halbjahres, was Hippokrates beabsichtige, erreicht werde. Die Römer seien aber hierin offenbar nicht so streng, als Hippokrates, sondern bei ihnen genüge es, wenn das Kind am frühesten Morgen des 182. Tages geboren werde; sie warteten nicht den Ablauf der gröfseren Hälfte dieses Tages ab, um ein Kind für einen justus und legitimus partus zu erklären; sie folgten also hier der Billigkeit. Setze man noch hinzu, dafs die Römer anerkannt keine Mathematiker waren, so werde folgender einfacher Versuch sich vielleicht recht gut mit den Ansichten der Römer übereinstimmend denken lassen. Zähle man sechs Kalendermonate hintereinander fort, so ergebe diese Zählung, wenn man mit Januar, Februar, September oder November anfange, jedes Mal 181 Tage, beginne man mit October oder December stets 182 Tage, fange man mit April oder Junius an, beständig 183 Tage, und mache man mit März, Mai, Julius oder August den Anfang, jedes Mal gar

184 Tage. Auf solche Weise beginnt nun der siebente Monat bald mit dem 182., bald mit dem 183., bald mit dem 184., bald endlich mit dem 185. Tage. In unserem Falle, wo die Römer der Billigkeit folgten, habe es daher ganz natürlich geschienen, den frühesten Termin, also den 182. Tag, zum Anfangstage des siebenten Monats zu wählen, zumal da doch auch nicht weniger als vier Mal dieses der Fall sei.

XV. Ueber die allgemeinen Grundsätze bei der Adoption.

Der Verf. bemerkt, daſs man bei der Adoptio im allgemeinen Sinne, d. h. sowohl bei der Arrogatio, als bei der Adoptio im engsten Sinne drei Grundsätze aufstelle: die Adoptio ahmt der Natur nach —, sie ist ein subsidiäres Mittel, sich ein Kind zu verschaffen —, die Adoption darf weder dem Kinde, noch einem Dritten zum Nachtheile gereichen, und hieraus sollen sich alle einzelne Sätze der Lehre erklären lassen. Zweck der Abhandlung ist nun der, zu prüfen, ob und in wiefern man die einzelnen Regeln richtig unter jene drei Grundsätze subsumirt habe, und ob sie sowohl für die Arrogatio, als Adoptio im engern Sinne gültig seien. Als Folge des ersten Grundsatzes erscheine, daſs man Niemanden als Enkel von einem bestimmten Sohne wider dessen Willen adoptiren dürfe; daſs man Niemanden als Bruder adoptiren, kein Castrat adoptiren könne; daſs der Adoptant wenigstens achtzehn Jahre älter, als der zu Adoptirende seyn müsse; Niemand auf eine Zeitlang adoptiren könne; in der Regel

nicht mehrere Kinder zugleich adoptirt werden dürften. Hiermit ist Rec. im Wesentlichen einverstanden; nur folgende zwei Bemerkungen. Der Verf. sagt S. 208. Note 6.: auch der Tochter könne man, wenn sie einwillige, einen Dritten als Sohn adoptiren. Wie diefs nach römischem Rechte vorkommen könne, begreift Rec. nicht, da durch die Adoption, welche doch naturam imitatur, väterliche Gewalt begründet werden soll, und eine Tochter solche nicht haben, eben so wenig eine durch sie begründet werden kann. — S. 211. Note 6. findet sich die Behauptung, dafs die Bestimmung, es müsse das Adoptivkind und der Adoptirende in Selbstperson bei der Obrigkeit erscheinen, nicht mehr praktisch sei. Warum? Es sei die Nothwendigkeit der Gegenwart aus der Natur der Adoptio, als einer legis actio, gefolgt, welche Justinian in const. 11. C. VIII, 48. aufgehoben habe, und daraus folge, dafs die Anwendbarkeit dieser Bestimmung zu leugnen sei. Erfordert aber nicht der Kaiser gerade in dieser Constitution Gegenwart der Parteien: praesente eo, qui adoptatur et non contradicente, nec non eo, qui eum adoptat? Sagen dasselbe nicht die Institutionen im §. 8. de adopt. I, 12.? Was daher der Verf. mit der Bemerkung will, „dafs Trotz der citirten const. 11. C. diese Bestimmungen in Fr. 24. Fr. 25. D. I, 7. stehen geblieben seien, lasse sich sehr leicht daraus erklären, dafs jene Verordnung Ende Octobers 530 erlassen worden sei, zu welcher Zeit schon die ersten Bücher der Digesten ganz vollendet gewesen seien," vermag Rec. nicht einzusehen. — Die

subsidiäre Natur der Adoption zeige sich in folgenden Sätzen: die Adoption oder Arrogation eines Concubinenkindes sei verboten, so lange die Legitimation desselben durch nachfolgende Ehe möglich sei; eine Frau dürfe nur, wenn sie Kinder gehabt und Alle verloren, sich ein Kind adoptiren (das gehört wohl nicht hierher); wer ein Kind oder mehrere Kinder in seiner Gewalt habe, dürfe nicht adoptiren: welche Bestimmungen sowohl für die Arrogatio, als Adoptio giltig seien. Allein Rec. muſs überhaupt sehr bezweifeln, ob der letzte Satz für alle Arten der Adoption gelte. Das zum Beweise allegirte Fr. 17. §. 3. D. I, 7. ist dem ganzen Zusammenhange nach nur von der Arrogation eines Unmündigen zu verstehen. Will man es nämlich so allgemein, wie der Verf., verstehen, so läſst es sich nicht begreifen, wie es komme, daſs in so sehr vielen Stellen unseres corp. jur. neben leiblichen Kindern adoptirte erwähnt werden. Uebrigens bleibt es unbegreiflich, wie der Verf. das Fr. 17. cit. auch zum Beweise seiner Ansicht für die Adoption gebrauchen mag, da er doch S. 220. Note 48. sagt, daſs das allegirte Fragment nur von der Arrogatio spreche, jedenfalls also seiner dort ausgesprochenen Ansicht nach nur für diese beweisen würde. Es spricht aber ferner unser Fragment nicht von Kindern in der Gewalt des Adoptivvaters, sondern überhaupt von Kindern (qui vel unum habebit, vel plures liberos): weſshalb es nicht richtig zu seyn scheint, wenn der Verf. seinen Satz nur bei in der Gewalt des pater adoptans befindlichen Kindern

gelten lassen will. — Aus der dritten Hauptregel seien folgende Sätze abzuleiten: der Tutor oder Curator dürfe keinen minor arrogiren, dessen Tutel oder Curatel er geführt habe; aus einer turpis causa dürfe nicht arrogirt werden; kein Armer dürfe einen Reichen adoptiren; und der Vermögensnachtheil, welchen dritte Personen aus der Adoption erleiden könnten, sei möglicher Weise Ursache, dafs die Adoption nicht gestattet werde. Uebrigens gelte diese dritte Regel nur für die Arrogatio allein, und nicht, wie man gewöhnlich annehme, für die Adoption allgemein, bei der eine causae cognitio auch nicht vorkomme.

XVI. Ueber zwei angebliche Fälle des Verlustes der väterlichen Gewalt.

Als einen Fall, wo die väterliche Gewalt ipso jure verloren gehe, führt man gewöhnlich an, wenn der Vater sein Kind aussetze, und beruft sich auf const. 2. 4. C. VIII, 52. und Nov. 153. cap. 1. Des Verfs. Verdienst ist es, nachgewiesen zu haben, dafs sich diese Gesetze blofs auf den dominus, welcher den jungen Sklaven aussetzt, beziehen, und const. 16. C. V, 4. dieser Ansicht sogar direct entgegensteht. Eben so soll die patria potestas ipso jure aufhören, wenn der Vater die Tochter zur Unzucht nöthige. Allein auch hier geht nach des Verfs. richtiger, auf const. 6. C. XI, 40. gestützten, Bemerkung die Gewalt nicht ipso jure verloren, sondern erst auf die erhobene Beschwerde der Tochter durch den von der väterlichen Gewalt befreienden Ausspruch des Richters.

XVII. Ueber die Einwilligung des Adoptivkindes zur Emancipation.

Der Verf. bestreitet die gewöhnliche Ansicht, daſs bei Adoptivkindern es der Einwilligung zur Emancipation nicht bedürfe, und beruft sich auf den allgemein ausgesprochenen Satz des röm. Rechts: filiusfamilias emancipari invitus non cogitur. Daſs dieser Satz aber kein unbedingt geltender sei, ist gewiſs, daſs er bei den infantes eine Ausnahme leidet; weſshalb man sich auf ihn nicht berufen kann, um daraus die Nothwendigkeit der Einwilligung der Adoptivkinder herzuleiten. Sodann prüft der Verf. die gewöhnlich zum Beweise der fraglichen Ausnahme angeführten Gesetze: §. 3. J. I, 11., Fr. 132. pr. D. XLV, 1. und besonders const. 10. pr. C. VIII, 48. Die Worte der angeführten const. sind, in soweit sie hierher gehören, folgende: cum enim tanta fragilitas est adoptionis, ut possit in ipso die, et filius fieri, et extraneus per emancipationem inveniri, quis patiatur jura patris naturalis nexu divino copulata, ludibrio defraudari? Cum in hoc casu et contradicendi filio ex jure veteri detur licentia, et invitus transire ad aliam non cogitur familiam. Sie sollen aber nach dem Verf. Nichts beweisen; denn es werde ja gar nicht gesagt, daſs das Adoptivkind zur Emancipation nicht einwilligen müsse. Die Worte: „cum in hoc casu . . . . . licentia," aus denen man durch ein argumentum a contrario die angegriffene Ansicht zu vertheidigen suche, hätten, wie aus dem Zusatze et invitus transire hervorgehe, nur den Sinn, daſs kein Kind wider seinen Willen in

Adoption gegeben werden könne. Es läfst sich aber nach des Rec. Ansicht gar nicht leugnen, dafs die Emancipation des Adoptivkindes als viel leichter, wie die eines leiblichen Kindes vorausgesetzt wird, und worin soll diese Erleichterung bestehen, als gerade darin, dafs der Consens desselben nicht erfordert wird? Nur unter dieser Voraussetzung läfst es sich begreifen, wie Justinian sagen konnte, es könne leicht vorkommen, dafs man an demselben Tage filiusfamilias und emancipatus werde, da ja der adoptirte Sohn durch seinen Widerspruch diefs jedenfalls verhindern konnte, und an eine Emancipation mit Consens des Adoptivkindes dem ganzen Zusammenhange nach nicht gedacht ist. Wäre dieser nothwendig, so konnte das Gesetz von einer fragilitas adoptionis nicht reden; denn sie würde alsdann in unserer Beziehung nicht mehr fragilis seyn, als die Gewalt des leiblichen Vaters. Da die const. 10. pr. cit. unstreitig die Hauptstelle ist, so will Rec. wegen der anderen vom Verf. beleuchteten Gesetze auf die Abhandlung selbst verweisen, und gern zugeben, dafs ihre Beweiskraft sehr zweifelhaft ist.

XVIII. Ist bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe die Einwilligung der Kinder nothwendig?

Diese Frage ist bekanntlich nach kanonischem Rechte bestritten. Viele Juristen glauben, dafs nach diesem Rechte die Einwilligung der Kinder nicht nothwendig sei, und berufen sich, nach des Verfs. Anführen, auf zwei Gründe: Erstens, das kanonische Recht soll die Legitimation der unehelichen

Kinder, die bei den Römern nur als Wohlthat für den Vater gegolten, mehr als eine Wohlthat für die Kinder angesehen haben, indem sie dadurch den ehelichen Kindern gleichgestellt würden. Der Verf. bemerkt hiergegen: auch das röm. Recht habe die Legitimation nicht als eine Wohlthat für den Vater angesehen; es sei vielmehr überhaupt von dem Gesichtspuncte ausgegangen, den Concubinat auszurotten, welcher Gedanke auch der kanonischen Gesetzgebung vorgeschwebt habe. Sehe aber auch diese die Legitimation als eine Wohlthat für die Kinder an, so folge doch hieraus nicht der behauptete Satz, da es Regel sei: beneficium nemini invito datur. Zweitens beruft man sich auf den Grundsatz: die Kinder könnten durch ihren Widerspruch die Ehe ihrer Aeltern selbst, folglich auch die damit gesetzlich verknüpften Wirkungen nicht hintertreiben, und dieser Grundsatz soll in dem bekannten cap. 6. X., qui filii sint legitimi, ausgesprochen seyn: tanta est vis matrimonii, ut, qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur. Aber die Interpreten vergäfsen, bemerkt der Verf., dafs habeantur hier ganz unstreitig durch haberi possint paraphrasirt werden müsse. Recn. scheint es nun, als wenn in vorliegender Abhandlung die Gründe der Gegner Theils nicht richtig aufgefafst, Theils Nichts weniger als widerlegt wären. Es betrachten nämlich die Kanonisten und überhaupt die Rechtsgelehrten des Mittelalters die legitimatio per subsequens matrimonium als eine nothwendige Folge der Sacramentaleigenschaft der Ehe, als göttliches Rechtes,

tet, und darum von menschlicher Willkür unabhängig. So ist die ursprüngliche Leseart des oben angeführten caput: tanta est vis sacramenti, und ferner sagt der vermehrte Sachsensp. Buch 1. Cap. 3. Distinct. 1.: „Nu werdin ouch kinder geborn natur„lich, das sint die, wo ein ledik wip und ein ledik „man, ader eine ledige dirne mit eime ledigin „knechte sich czu sampen mischen, also das sie, an „alle globde, naturliche libe beginnen, kinder mit „enandir czu habin — Noch der kinder geburt „nemen sich czu der E. Die Kinder sint von „gotis wegen und babistlicher gesetcze geöt, und „nemen erbeteil an ihres vaters und muter gute." Ueber diefs ist zu vergleichen der vom Verf. nicht berücksichtigte Dieck, Beiträge zur Legitimation durch nachfolgende Ehe (Halle 1832) S. 201—217. Es hält aber ferner Rec. die Bemerkung auf S. 247.: „dafs wenn die liberi naturales die Willenserklärung versäumt hätten und nun erst nach dem Tode des Vaters ihren Consens zur Legitimation erklärten, ihnen auch jetzt noch gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern, wohl aber nur mit den emancipirten eingeräumt werden müfsten," sowohl an sich, als in der hier gegebenen Weise für verwerflich. Will man einmal ihrem Consense rückwirkende Kraft beilegen, so ist gewifs kein Grund vorhanden, die Kinder nur als emancipati gelten zu lassen und weit natürlicher mufs man sie als posthumi sui betrachten. Aber diese Ansicht ist an sich mehr als zweifelhaft. Haben die liberi naturales bei Lebzeiten des Vaters den Consens verweigert, und gestattet

man ihnen, diesen selbst nach dem Tode ihres Erzeugers nachzuholen, so wird dadurch das Schicksal des Testaments in ihre Hände gelegt, das, vollkommen giltig errichtet, von ihrer Seite durch die bonorum possessio contra tabulas oder querela inoff. testamenti umgestoſsen werden kann. Auch die Behauptung ist sonderbar, daſs ein unmündiges Kind per subsequens matrimonium gar nicht legitimirt werden könne; denn die Mutter könne natürlich nicht giltig im Namen der Kinder consentiren. Gesteht aber der Verf. dem Vormunde das Recht der Einwilligung zu, so ist kein Grund vorhanden, dieſs Recht der Mutter, welche ja in der Regel natürliche Vormünderin ihrer Kinder ist, zu versagen. Eben so scheint uns die vom Verf. gemachte Bemerkung, daſs die in der Legitimation für die Kinder liegenden Nachtheile bei Weitem die daraus entspringenden Vortheile aufwögen, den Ansichten des Lebens und des Rechts durchaus nicht entsprechend.

XIX. Beitrag zu der Lehre von der Veräuſserung der Güter Minderjähriger (zur Erklärung der const. 3. C. V, 74).

Der Verf. bezieht das genannte Gesetz nur auf mündige Minderjährige, weil überall in der Stelle nur minores genannt, und diese gerade so umschrieben würden: vel adhuc sub curatoribus constituti, vel per veniam aetatis eorum curam excedentes. Bedenkt man aber, daſs unsere Constitution sehr wahrscheinlich auf einer Nachbildung der Restitution Minderjähriger beruht, und diese sowohl den impu-

beres, als den puberes gegeben wird; ferner, dass das Veräusserungsverbot selbst eben so gut auf Unmündige, als auf Minderjährige im engeren Sinne geht, und dass die Basiliken unsere Constitution nicht bloss von den Minderjährigen, sondern auch von den impuberes verstehen, so können wir diese beschränkende Ansicht nicht billigen. Darin hat der Verf. aber vollkommen Recht, dass er den Worten der Constitution, is, qui eam fecit, eine so weite Bedeutung gibt, dass sie nicht bloss den zunächst in die Augen springenden Fall, wenn der Minderjährige selbst, versteht sich, mit Zustimmung des Curators, veräussert, in sich begreift, sondern auch den, wenn der Curator, ohne das nöthige Decret zu erbitten, die Veräusserung vorgenommen hat. Eben so stimmen wir mit ihm überein, dass er die Verordnung nur auf die aus dem Mangel eines Decrets hervorspringende Nichtigkeit bezieht. Hinsichtlich des letzten Theiles unseres Gesetzes, von den Worten „cum autem . . . . . . confirmatum sit" bemerkt der Verf., dass er gar nicht als ein neues Gesetz anzusehen sei, und Justinian bloss bestimme, dass es, rücksichtlich der verschenkten Sachen, bei dem bisherigen Rechte bleibe: zur Verjährung von Immobilien daher eine Zeit von 10 oder 20 Jahren, von Mobilien aber eine solche von 3 Jahren, wenigstens seit const. un. C. de usucap. transform., erforderlich sei.

IX. Wer erzieht einen Pupillen, und wie endigt die Tutel?

Der Verf. nimmt Gelegenheit, hier dem hohen

Sittlichkeitsgefühle der Römer ein Compliment zu machen; denn er hebt folgenden Unterschied, welcher jenes bekunde, hervor. Habe nämlich der Vater bestimmt, bei wem der Unmündige erzogen werden solle, so sei diesem die Erziehung zu überlassen; nur müsse der Prätor, wenn ihm die Person für die Moral des Pupillen gefährlich zu seyn scheine, von dem Willen des Vaters abweichen, und er könne davon abweichen, jedoch nur mit Zustimmung aller Verwandten des Pupillen, wenn seinem Leben bei jener Person Gefahr drohe. Diefs Resultat soll hervorgehen aus einer Vergleichung des Fr. 5. D. XXVII, 2. u. Fr. 1. §. 1. D. eod. Wie aber dieser angebliche Unterschied aus den angeführten Stellen begründet werden könne, sehen wir nicht ein. In Fr. 5. D. cit. heifst es: in causae cognitione evitandi sunt, qui pudicitiae impuberis possunt insidiari; in Fr. 1. §. 1. cit. heifst es in Beziehung auf die dem Leben des Pupillen drohende Gefahren: id enim agere Praetorem oportet, ut sine ulla maligna suspicione alatur partus et educetur. Wenn und mit welchen Worten soll denn dieser Unterschied begründet seyn? „Wie endigt die Tutel?" wird deſshalb berührt, um zu zeigen, daſs Erziehung und Tutel nicht nothwendig mit einander verknüpft seien, indem die Erziehung wohl in fast gar keinem Falle gleichzeitig mit der Tutel über die Mündel aufhöre.

XXI. Gibt es im Justinianeischen Rechte einen dolus bonus?

Mit Rücksicht auf Fr. 1. §. 3. D. IV, 3. pfle-

gen die Neueren den dolus in malus und bonus einzutheilen. Hier wird nun nachgewiesen, daſs jene Stelle längst bereits antiquirtes Recht enthalte.

XXII. Ueber die Eintheilung der pacta.

Der Inhalt dieser Abhandlung ist folgender: die Eintheilung der conventiones in legitimae und juris gentium in Fr. 5. D. II, 14. gehe sowohl auf die contractus, als die pacta; denn sowie es vom Civilrechte bestätigte pacta gebe, so gebe es auch aus dem Civilrechte stammende Contracte (legitimi contractus). Zu diesen gehörten der contractus emphyteuticarius (?), der contractus suffragii, und nach älterem Rechte die literarum obligatio, die dotis dictio und die promissio operarum jurata a liberto facta. Zu den durch das Civilrecht bestätigten pacta (legitima) sind, nach dem Verf. zu zählen das simple Versprechen einer Dos, da nach einer Verordnung von Valentinian und Theodos qualiacumque verba hinreichen sollten, das Versprechen einer Schenkung und in einigen Fällen seit Justinian das Compromiſs. Die pacta adjecta, d. h. solche, deren Zweck Modification des Hauptvertrags sei, gehörten nicht zu den nudis pactis und würden diesen in const. 10. C. II, 3. geradezu entgegengesetzt. Als pacta praetoria zähle man hier und da auch das pactum hypothecae, das precarium, das Compromiſs und das arbitrii receptum. Allein nirgends sei gesagt, daſs das pactum hypothecae eine eigene persönliche Klage erzeuge; denn die Stelle, welche man gewöhnlich hierfür anführe — Fr. 17. §. 2. D. II, 4. — spreche bloſs von der aus dem pactum hypothecae entsprin-

genden Pfandklage (actio hypothecaria). Das Compromifs habe bis auf Justinian zur Klagbarkeit immer einer poenae stipulatio bedurft, und erst dieser Kaiser habe in bestimmten Fällen auch bei einem einfachen pactum eine Klage zugelassen; weſshalb man es zu den legitima pacta zählen müsse. Eben so wenig gehöre das arbitrii receptum zu den praetoriis pactis; denn nirgends sei eine Stelle aufzufinden, welche den Parteien ein prätorische Klage auf Erfüllung des arbitrii gegen den arbiter gestatte. Als prätorische pacta blieben daher mit Gewiſsheit nur übrig: constituta pecunia, das receptum der Sachen eines Reisenden, und das pactum über einen aufsergerichtlichen Eid.

XXIII. Beitrag zu der Lehre von den gesetzlichen Zinsen. Es wird hier auf mehrere gewöhnlich ganz übersehene Fälle aufmerksam gemacht, in welchen die legitimae usurae 4 Procent (z. B. Nov. 22. cap. 44. §. 4. — Fr. 8. §. 2. D. XXXV, 2. u. a.), und auf einen, in welchen sie 3 Proc. betragen. Rec. glaubt aber, dafs man die Gesetze, in welchen 4 Procent Zinsen gestattet werden, durchaus als nichts Besonderes betrachten dürfe; denn es betragen nach seiner Ansicht die gesetzlichen, d. h. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Zinsen regelmäfsig gerade 4 Procent, und nur ausnahmsweise kommen mehr oder weniger vor.

XXIV. Ueber die Aufhebung der Miethe wegen nöthiger Reparaturen und unvorhergesehener Bedürfnisse des Vermiethers.

„Der Verf. macht mit Recht darauf aufmerksam, dafs man den gewöhnlich aufgestellten Satz: „es dürfe der Vermiether wegen nöthiger Reparaturen auch vor abgelaufener Zeit kündigen," nicht so verstehen dürfe, als wenn hier keine Verpflichtung zur Entschädigung Statt finde, und als wenn er bei unnöthigen Reparaturen gar nicht aufkündigen dürfe. Im ersten Falle (wenn wegen nöthiger Reparaturen gekündigt wird) müsse er blofs das damnum emergens, im anderen aber auch das omne quod interest ersetzen. Ebenfalls ungegründet sei es, wenn man behaupte, der Vermiether dürfe nur wegen unvorhergesehener Umstände vor abgelaufener Zeit kündigen; die Stelle sage: er dürfe nicht kündigen: nisi propriis usibus dominus eam necessariam esse probaverit.[1] Von unvorhergesehenen Verhältnissen rede sie nicht.

XXV. Ueber die Unterschiede zwischen der Emphyteusis und Superficies.

Der Verf. zählt hier nicht weniger, als dreizehn Unterschiede zwischen Emphyteusis und Superficies auf, wovon freilich manche sich sehr sonderbar ausnehmen und schwerlich geeignet sind, über die Natur und das Wesen beider Institute Licht zu verbreiten, so z. B. folgende: Bei der Emphyteuse könne von der Nothwendigkeit, ein neues Gebäude zu errichten, nie (? vergleiche aber doch die vom Verf. S. 306 f. selbst erörterte Nov. 120. cap. 1. §. 2.) die Rede seyn, während bei der Superficies das Object des Rechts von dem Berechtigten zuweilen erst aufgeführt werden müsse —; es stehe dem Emphy-

teuta (?) wegen seiner Contractsverbindlichkeit (?) eine besonders benannte Klage, die Emphyteuticaria actio, zu, während der dominus soli gegen den Superficiar dieser wegen keine besonders benannte Klage (? actio locati, venditi etc.) habe —; bei der Superficies sei es zum Wesen derselben nicht erforderlich, daſs sie auf eine längere Zeit eingegangen sei, wie bei der Emphyteusis; das de superficiebus interdictum gebe der Prätor ohne Rücksicht auf die Dauer der Zeit, die in rem actio aber nur, wenn Kauf oder Miethe die Superficies auf längere Zeit eingeräumt habe.

XXVI. Ueber den Begriff des possessionis furtum.

Es wird hier eine in neuester Zeit von Marezoll (Arch. f. civil. Prax. Bd. VIII. S. 284) über den Begriff des possessionis furtum aufgestellte Ansicht weitläufig ausgeführt. Der Verf. zeigt nämlich, daſs die Fälle, welche man gewöhnlich zum possessionis furtum zähle, wenn der Eigenthümer seine verpfändete Sache aus dem Besitze des Pfandgläubigers entwende u. a., von den Römern zum furtum rei gerechnet würden, und daſs man mit besonderer Rücksicht auf Theophilus den Begriff des possessionis furtum so geben müsse: „Derjenige begeht „ein possessionis furtum, welcher zwar im Besitze „einer beweglichen Sache sich befindet, aber nicht „in einem solchen, der mit allen juristischen Wir„kungen versehen ist, und sich wider sein besse„res Wissen in habsüchtiger Absicht einen Besitz „mit vollen juristischen Wirkungen durch eine äuſsere

„Handlung zueignen, also seine Detention oder sei-
„nen Interdictsbesitz in Usucapiensbesitz (?) perpetui
„et animo verwandeln will." Diefs possessionis fur-
tum würde mit dem Verbrechen der Unterschlagung
nach gemeinem Rechte übereinstimmen, indem der
Unterschlagende seinen Naturalbesitz in Civilbesitz
verwandle.

XXVII. Wem steht die furtiva condi-
ctio zu?

Die furtiva condictio stehe nur dem Eigenthü-
mer, nicht auch dem Faustpfandgläubiger zu; denn
obwohl diesem in mehren Stellen eine condictio zu-
gesprochen werde, so sei darunter doch nicht die
furtiva condictio, sondern eine hiervon verschiedene
condictio incerti zu verstehen, da überall gesagt wer-
de, dafs solche nur dem Eigenthümer zustehe.

XXVIII. Auf was für eine Schuld wird
eine bezahlte Summe abgerechnet?

Eine sorgfältige Zusammenstellung der über diese
Frage sich verbreitenden römischen Gesetze, mit ei-
nigen eigenthümlichen Bemerkungen.

XXIX. Beitrag zur Lehre von der Ver-
jährung der Klagen und Sachen der Kir-
chen.

Der Inhalt ist folgender: Die vierzigjährige Ver-
jährung der Kirchen und anderer verehrlichen Orten
sei nur an Stelle der dreifsig-, zehn- und zwanzig-
jährigen praescriptio gesetzt und es laufe daher ge-
gen sie die dreijährige Verjährung, wofür der Verf.
sich hauptsächlich auf Nov. 131. cap. 6. beruft. Wir
möchten auf diese Novelle kein grofses Gewicht le-

gen, da sie nicht sagt, dafs die vierzigjährige Verjährung nur an Stelle der praescriptio 10, 20 vel 30 annorum trete, sondern dafs sie statt dieser Platz greife, und dem ganzen Zusammenhange gemäfs auch bei Mobilien der Kirchen die dreijährige Verjährung ausschliefse. Diefs Privilegium stehe aber nach Nov. 111. nicht blofs der Kirche und den dort genannten frommen Stiftungen, sondern auch den nicht angeführten Hospitälern und den Stiftungen zum Loskaufe von Gefangenen zu. Durch die Nov. 111. sei ferner das den Kirchen des Abendlandes in Nov. 9. gegebene hundertjährige Privilegium aufgehoben; denn wenn man auch zugeben wolle, dafs die Nov. 111. ursprünglich auf die Kirchen des Morgenlandes gegangen sei, so sei doch durch die s. g. Pragmatica Sanctio vom J. 554 auf das Deutlichste der Inhalt aller bis dahin von Justinian erlassenen Novellen auch für den Occident, namentlich für Italien, als verbindlich erklärt worden.

XXX. Miscellen.

Hier findet sich manche recht schätzenswerthe Bemerkung, die man übrigens in dem Buche selbst nachlesen möge. Aber auffallend ist es, wenn hier S. 379 gesagt wird, dafs Vater und Sohn in Beziehung auf das peculium profectitium in dem Verhältnisse von Proprietar und Fructuar ständen. Solche Versehen sind einem Gelehrten, wie v. Buchholtz, nicht zu verzeihen; denn vollkommen Recht hat Lessing, wenn er sagt: „Man schätzt einen Jeden nach seinen Kräften. Einen elenden Dichter tadelt man gar nicht, mit einem mittelmäfsigen verfährt

man gelinde, gegen einen groſsen ist man unerbittlich." Auch auf den Rechtsgelehrten ist dieſs Wort anwendbar.

G...n. F. F...r.

Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, mit Einschluſs des Handels-, Wechsel- und Seerechts von Dr. C. J. A. Mittermaier, Geheimenrathe und Professor zu Heidelberg. In zwei Abtheilungen. Vierte völlig umgearbeitete und sehr vermehrte Ausgabe. Landshut, bei Philipp Krüll, Universitäts-Buchhändler. 1830.

(Fortsetzung.)

Wir wenden uns nun zu der Darstellung des deutschen Privatrechts selbst. Bei der überschriftl. Bezeichnung des ersten Buches bemerkt man die Verlegenheit des Verfs., eine entsprechende Rubrik für dasselbe aufzufinden. In den früheren Ausgaben fehlte sie ganz, während die übrigen Bücher mit allgemeinen Rubriken versehen waren; jetzt ist das erste Buch überschrieben: „Allgemeine Lehren des deutschen Privatrechts." Diese Bezeichnung ist aber keineswegs dem Inhalte angemessen, und nach dem Stoffe, der hier zusammengestellt ist, würde jede andere es eben so wenig seyn. Für disparate Materien eine adäquate Rubrik aufzusuchen, ist wohl vergebliche Mühe. In dem ersten Buche sind nämlich vereiniget Lehren des sogenannten allgemeinen Theils des Rechtssystemes mit denjenigen, die das Personenrecht bilden; die letztern

können aber unter die allgemeinen Lehren des deutschen Privatrechts nicht mit mehr Grunde gestellt werden, als eine jede andere der in den übrigen 7 Büchern abgehandelten Materien. Ueberhaupt scheint uns für das System des heutigen deutschen Privatrechts die Absonderung eines sogenannten allgemeinen Theils kein Bedürfniſs zu seyn, und wenn daher der Verf. den §§. 130—135 in Zukunft eine andere, im besondern Theile leicht aufzufindende, Stelle geben wollte, so wäre für die sämmtlichen übrigen, ohne Zweifel in das erste Buch gehörigen, Lehren die Rubrik „Personenrecht" die angemessene.

Im §. 41. erklärt sich der Verf. für die Ansicht, daſs nach alt- (warum nicht auch nach mittel- ?) deutschem Rechte — was nach Not. 3. auch allgemeines (nämlich germanisches) Recht gewesen — das Schreien des Kindes das ausschlieſsliche Beweismittel seines Lebens war. Grimm, deutsche Rechts-Alterthümer S. 109. ist der entgegengesetzten Ansicht beigetreten. Refn. scheint hier aber ein bestimmter Unterschied zwischen den sächsischen Rechtsquellen und den übrigen zu bestehen, indem nach den bei Grimm a. a. O. S. 75 gesammelten Quellenbelegen, (zu welchen noch der vermehrte Sachsenspiegel I. c. 15. pr. hinzugefügt werden kann,) nur solche Rechte, die sich an die sächsischen Rechtsquellen anschlieſsen, nicht aber auch die Lex Alam. und der Schwabenspiegel, das Beschreien der Wände für nothwendig erklären.

Der Verf. berichtiget nun die in den frühern

Ausgaben vorgetragene Lehre: dafs dem deutschen Rechte der Unterschied zwischen Unmündigen und Minderjährigen unbekannt gewesen.

Es läfst sich nämlich leicht nachweisen, dafs selbst der Sachsenspiegel mittels des Kommen zu seinen Jahren, im Gegensatze zu dem Kommen zu seinen Tagen, gerade diesen Unterschied bezeichnet, wenn gleich die Wirkungen dieser deutschen Minderjährigkeit ganz anders bestimmt waren, als im röm. Rechte. — Zu Note 15. hätte etwa auch das Kommen neben einen Jahren der Rechtsbücher gedacht werden mögen.

Die Behauptung in Note 24., dafs die Eidesmündigkeit nach der Praxis allgemein in Deutschland auf das 18. Jahr zu setzen sei, ist jedenfalls näher zu bestimmen und zu beschränken, indem auch Particularrechte, z. B. das würtembergische Landrecht T. 1. T. 36. §. 1. das römische Recht bestätigen.

Die §§. 42—47. sind trefflich umgearbeitet, und möchten, aufser einiger stylistischen Verbesserung, nur eine urkundliche Nachweisung erheischen über das, als ein Recht der Freien angegebene, Schutzrecht, welches sonst gewöhnlich als ein Vorrecht des Adels angegeben wird.

Zu §. 48. Note 20. könnte noch angeführt werden G. Eichhorn, Urgeschichte des erlauchten Hauses der Welfen. Han. 1815. und zu Not. 22. Wolf, Geschichte der Herren von Hardenberg. Gött. 1818.

Zu §. 54., wo die Abstufungen des hohen Adels

nach der deutschen Reichsverfassung angeführt sind, wäre, bei der Bemerkung, daſs es Familien gab, die, obgleich nicht alle Merkmale des hohen Adels bei ihnen zutrafen, dennoch dazu gerechnet werden muſsten, (Not. 14.) als Grund anzuführen gewesen: weil, ungeachtet ihrer Unterwerfung unter die Landeshohheit, ihnen die persönliche Rechtsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft zustand. Keineswegs können jedoch (mit Not. 15.) hierher auch gerechnet werden die Besitzer der ehemaligen Reichsdynastie Schauen, die, ihrer eigenthümlichen grundherrlichen Verhältnisse ungeachtet, doch niemals zum hohen Adel gehörten. In einem ganz ähnlichen Verhältnisse befand sich (was selten, auch nicht bei Klüber, Oeffentl. Recht des Teutschen Bundes §. 318. Not. c. bemerkt worden ist,) die der freiherrlich von Rehlingschen Familie zugehörige Herrschaft Betterreuthe bei Ravensburg, deren Besitzer nur für ihre Person bei der Reichsritterschaft in Schwaben, Viertels an der Donau, immatriculirt waren, diese Herrschaft sammt Zubehör aber als eine reichsunmittelbare, jedoch weder reichs- noch kreisständige, noch ritterschaftliche, sondern als Immediati non Status besaſsen. (S. Moser von den teutschen Reichsständen S. 1506.)

Der §. 56. gibt nun bestimmter und richtiger als früher die Voraussetzungen an, unter welchen nach dem heutigen Rechte den Patriciern der niedere Adelstand gebührt.

Bei §. 57. wäre zu Not. 12. Einiges über die Hofpfalzgrafen anzuführen, und daſs auch zur Zeit

des deutschen Reichs nicht bloss Reichsständen, wie der Verf. behauptet, sondern selbst einigen mittelbaren Familien eine Comitiva major, und dadurch das Recht der Ertheilung des Briefadels zustand. S. Runde, Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände Bd. 1. N. 19. §. 7.

In dem neuen §. 58a möchte die Behauptung, dass die bundesrechtlichen Standesherren in gewisser Hinsicht „eine Mittelclasse" zwischen Souverain und Unterthanen bilden, sich wohl nicht rechtfertigen lassen. Ihre gesammten Rechtsverhältnisse, insbesondere die Verpflichtung zur Huldigung und die Gerichtssubjection, bieten die wesentlichen Merkmale der Unterthaneneigenschaft dar, deren höchste Classe sie allerdings bilden; und die Ebenbürtigkeit, als ein einzelnes, aus dem Schiffbruche des frühern publicistischen Verhältnisse gerettetes, Recht kann die Wesenheit ihrer Stellung gegen den Souverain nicht abändern. Nur bei ganz anomalen staatsrechtlichen Zuständen, wie der des Grafen von Bentink wegen der Halb-Souverainität und Landesherrlichkeit in Kniphausen (Prot. der deutschen Bundesversammlung T. 17. S. 137 f.) möchte jene Bezeichnung zu rechtfertigen seyn.

Der §. 60. von der Erwerbung des Adels ist, in Vergleichung mit den frühern Ausgaben, sehr berichtigt worden, indem der Verf. nunmehr die Frage: ob und wie weit die Legitimation auf die Erwerbung des Adels einwirke? bestimmter beantwortet, und mit Recht die Folgen der Standeserhöhung auf die bereits gebornen Kinder nicht aus-

kannt. — In Note 11. hätte hier wohl bemerkt werden sollen, dass das preussische Landrecht T. 2. T. 9. §. 11. das Gegentheil vorschreibt, und bei der Frage: ob die Adoption den Adel ertheile? dass auch im Bejahungsfalle niemals, ohne Zustimmung der Agnaten, adlige Familienrechte dadurch erworben werden können.

Gleichfalls hat auch viele Verbesserungen erhalten der §. 61. Verlust des Adels. Einer Berichtigung bedarf es jedoch, wenn der Verf. nur „gemeine Handwerke und niedere Lohndienste, nie aber Betreibung der Kaufmannschaft" für Gründe der Aufhebung des adeligen Standes anerkennt. Das Richtige ist nämlich, dass nach deutscher Rechtsansicht überhaupt zünftiges Handwerk mit dem Adelstande und der Ausübung adeliger Vorrechte unvereinbar gehalten wurde; daher auch der Betrieb der kleinen zünftigen Handelschaft, Krämerei und Höckerei, Aufhebungsgrund des Adelstandes ist.

Der §. 62. Not. 7. gibt die Berechnung der Ahnen, bei der Ahnenprobe, nicht richtig an. Es ist Regel, dass die beiden Aeltern des Candidaten, dessen Ahnen berechnet werden sollen, für zwei Ahnen gelten, in den entferntern Generationen dagegen zählt ein jedes Aelternpaar für einen Ahnen. Mit jeder Generation verdoppelt sich demnach die Zahl der Ahnen, und sie ergibt sich also aus der Zählung derjenigen, welche in der obersten Reihe der Stammtafel stehen. Demnach ist, um 8 Ahnen darzuthun, der Beweis nur bis auf die Urgrossältern zu erstrecken, und nicht bis auf die Ururgrossältern, wie

wie der Verf. lehrt, indem so 16 Ahnen erwiesen würden.

Zu §. 63. wäre unter den persönlichen Rechten des Adels auch noch zu erwähnen: das Recht auf Vorzüge in der Titulatur und in den Curialien, der höhere Rang und die Hoffähigkeit, das particularrechtliche Beneficium competentiae, und zu Not. 9. hätte zum Beweise der allgemeinen Zollfreiheit des Adels im Mittelalter die Hauptquelle, Sachsenspiegel II, 27., nicht unangeführt bleiben sollen.

Zu §. 63 a Wappenrecht ist Not. 1. passend beizufügen: Bernd, allgemeine Schriftenkunde der gesammten Wappenwissenschaft. 1830. 2 Bde.

Im §. 64. Not. 1. könnte zu den jetzt antiquirten besondern Rechten des alten Adels auch noch bemerkt werden: die Aufnahme in die Reichsritterschaft und in die Reichsganerbschaften.

Im §. 67. „Geschichte der Ausbildung des Bürgerstandes" führt der Verf. aus: daſs zu den Ausbürgern, die, um der Vortheile des Bürgerrechts willen, ohne ihr vestes Domicil in der Stadt zu nehmen, in das Bürgerrecht traten, hauptsächlich gehörten die Klöster und der Adel. — Es geschahe dieſs besonders in den Reichsstädten, und man hat selten den Umfang bemerkt, in welchem solche Ausbürger in das Stadtbürgerrecht aufgenommen wurden. So liegt Refn. eine ungedruckte Urkunde vom Jahre 1549 vor, nach welcher der in den benachbarten Herrschaften Bettenreuthe, Zusdorf und Dankertweiler, als Grundherr ansässige Ritter Hyrus von Homburg nicht nur zum Bürger in der Stadt Ra-

vensburg aufgenommen wurde, sondern auch daselbst Gericht und Gefängnifs zu halten befugt seyn soll.

§. 68. Not. 4. könnte unter den Rechten, deren Genufs, nach den Statuten vieler Städte, neben dem Bürgerrechte noch von besondern Erfordernissen bedingt ist, z. B. von dem Besitze eines Hauses, außer dem Rechte, Bier zu brauen, auch gedacht werden des Rechts an den Holzgaben aus den städtischen Waldungen Theil zu nehmen.

Im §. 69. zählt der Verf. zu den Rechten des städtischen Beisassenrechts, oder des unvollkommenen Bürgerrechts, auch das Recht, die Marklosung gegen Nichtbürger auszuüben. — Allein so unbedingt dürfte sich dieser Behauptung nicht beipflichten lassen. Losungsrechte, als drückende Beschränkungen des Eigenthumsrechtes, haben, sowohl ihrer Existenz, als ihrem Umfange nach, die Vermuthung gegen sich, und sind strictissimae interpretationis. Es wird also ankommen auf die Fassung des städtischen Statutes, je nachdem es den „Bürgern" oder den „Einwohnern" der Stadt gegen Ausmärker dieses Recht ertheilt, und nur unter der letztern Voraussetzung kann man die Behauptung M's. für richtig anerkennen.

In den sehr veränderten und verbesserten §§. 72. und 73., wo in kurzen Zügen die geschichtliche Ausbildung der Unfreiheit in den ältesten Zeiten und im Mittelalter dargestellt ist, stimmt der Verf. im Ganzen über den Unterschied der Servi und Liti, Knechte und Hörige, über das Wesen der Hörigkeit

und des Hofrechts und die verschiedenen Arten von Hörigen, den Ansichten Eichhorn's bei, und sucht dieselbe durch Nachweisungen aus Urkunden näher zu begründen. Zu vergleichen sind nunmehr aber die wichtigen Erinnerungen hiergegen von Gaupp, in den Miscellen des deutschen Rechts Nro. IX. X. XI. XII., in der halleschen A. L. Z. von 1831. Sp. 73 bis 76. und in seiner kritischen Ausgabe der Lex Frisionum (Breslau 1832) Einleit. S. XIX. Not. 11.

Der §. 74. bemerkt richtig, daſs in einem Lande, in welchem die Leibeigenschaft gesetzlich aufgehoben ist, auch ein Fremder, in dessen Heimath dieselbe noch besteht, leibherrliche Rechte nicht ausüben könne. Hiervon verschieden ist jedoch die Frage, ob auch in einem solchen Lande die Ausübung des Besatzungsrechtes nicht mehr Statt finde, worüber eine Entscheidung nicht fehlen sollte.

Nach dem §. 76., der die Entstehungsgründe der Unfreiheit anführt, soll der Grundsatz von der ärgern Hand, der das Kind folge, nur „an mehrern Orten" gegolten haben, während er doch wohl nach den Volksrechten u. den Rechtsbüchern in Deutschland ursprünglich ein allgemeiner Rechtssatz war. (Der Not. 1. kann auch noch hinzugefügt werden: Sachsenspiegel III, 73.) Noch weniger haltbar scheint aber Refn. die Behauptung, daſs gemeinrechtlich die Verjährung nicht als eine Begründungsart der Leibeigenschaft angenommen werden könne. Sicher ist nämlich die unvordenkliche Verjährung, als ein Institut, durch welches alle und jede Arten von Rechten erzeugt werden, auch bei der Leibeigen-

schaft anwendbar. Aber auch für die Anwendbarkeit der dreissigjährigen Verjährung ist wohl die Analogie des römischen Colonatrechts (L. 18. L. 23. §. 1. C. de Agricolis) entscheidend, und die Ansicht der ältern Praktiker ist ohnehin überall für die Statthaftigkeit dieser Verjährung.

Im §. 77., von den Rechtsverhältnissen des Unfreien zu dem Herrn, wird bei dem Zwangsdienste bemerkt: daſs ursprünglich derselbe in einem bloſsen Jure protimiseos des Herrn an den Diensten der Kinder des Leibeigenen bestanden. Dem historischen Gange, nach welchem dieses Rechtsverhältniſs allmälig an seiner Härte und Strenge immer mehr verlor, ist diese Behauptung nicht entsprechend, daher eine quellenmäſsige Nachweisung über dieselbe nicht fehlen sollte. Die Behauptung muſs aber bestimmt in Abrede gestellt werden, daſs der Consens des Leibherrn in die Ehe des Leibeigenen nicht verweigert werden könne. Es fehlt hier nämlich die wesentliche Beschränkung, daſs solche Verweigerung nur ex justa causa statthaft sei, wie denn auch in verschiedenen Particularrechten (z. B. dem preuſs. A. L. R. T. 2. Tit. 7.) die gesetzlichen Gründe für eine solche Verweigerung angegeben worden sind.

Unter den Ländern, in welchen, selbst bei harter Leibeigenschaft, das Mortuarium nicht vorkommt, könnte (zu Not. 31.) auch Mecklenburg, als ein Hauptbeispiel, angeführt werden.

Zu den Leistungen des Leibeigenen, die nach Particularrechten vorkommen, hätte auch noch be-

merkt werden können das Ungenossenschafts- oder Auffahrtsgeld. Vergl. z. B. Weishaar, Württemb. Privatrecht (1ste Ausg.) Bd. I. §. 92b; und unter den Beschränkungen, die ihn, vermöge seiner persönlichen Abhängigkeit, treffen, ist die glebae adscriptio unerwähnt geblieben.

Im §. 79. drückt sich der Verf. über die Solennitätszeugenschaftsfähigkeit des Leibeigenen sehr schwankend aus, scheint jedoch geneigt, dieselbe zuzulassen. Allein die Gründe seines Gewährsmannes, Runde (deutsches Privatr. §. 552.) sind gar schwach, und eben so wenig folgt aus dem Argumente, welches Cramer (Wetzlarische Nebenstunden Th. 2. Nro. 2.) aus der Testamenti factio activa und passiva der Leibeigenen geltend macht, gegen die klare Bestimmung der kaiserl. Notariatsordnung: „dafs der Testamentszeuge der Leibeigenschaft frei seyn solle." Auch kann ein reichskammergerichtliches Urtheil, welches noch dazu hauptsächlich auf eigenthümliche factische Verhältnisse sich stützt, nicht als Beweis einer abweichenden Praxis dienen; und nicht weniger willkürlich ist die Distinction bei Stryk (Usus modernus Pandectarum Lib. 28. Tit. 1. §. 17.), wonach der Leibeigene nur dann für einen fähigen Zeugen gelten soll, wenn das Testament Verfügungen zu Gunsten Leibeigener, nicht aber, wenn es Verfügungen zu Gunsten freier Personen enthält. Unklar bleibt es auch, ob der Verf. die Beweiszeugnifsfähigkeit des Leibeigenen gegen und für den Leibherrn als eine blofs beschränkte anerkennt, —

eine Frage, die offenbar, nach der Analogie des gemeinen Rechts, bejaht werden muſs.

Der §. 80., der von den Aufhebungsgründen der Leibeigenschaft handelt, erwähnt nicht der Beendigung der realen Leibeigenschaft, wenn der Leibeigene den Ort, dessen Luft hörig macht, wieder verläſst, wozu er auch ohne Freilassung berechtigt ist. — Bei der Verjährung, als Erlöschungsgrund, wird bemerkt, „daſs es, auch, vorausgesetzt, daſs „der Leibherr eine Klage anstellen konn„te, auf bona fides und titulus nicht ankommen „kann." Allein in sofern hier offenbar von der Extinctivverjährung der Quasi-Vindicatio hominis proprii, oder der Actio confessoria die Rede ist, wird überhaupt von der Nothwendigkeit der angeführten Voraussetzung keine Rede seyn können. — Zu Note 4. möchte auch für die extinctive Verjährung des ältern deutschen Rechts von Jahr und Tag angeführt werden, Grimm D. R. A. S. 377.

Der §. 81., von den neuern deutschen Aufhebungsgesetzen der Leibeigenschaft, ist nur in Not. 1. dahin zu berichtigen, daſs in Württemberg nicht erst durch die Verfassungsurkunde vom 25. Septbr. 1819, sondern schon durch eine Verordnung vom 18. Nov. 1817 (Regierungsblatt S. 541) die Leibeigenschaft allgemein aufgehoben worden ist. —

Zu §. 83. und 84. ist nunmehr über die Bedeutung der villa und curtis besonders nachzutragen: P. Wigand, der Corveysche Güterbesitz aus den Quellen dargestellt, 1831.

Im §. 86. gedenkt der Verf. der so verschieden

artigen Bedingungen, unter welchen im Mittelalter die Herren ihre Ländereien Andern zum Bau überliefsen. Diese Verschiedenheit hing jedoch auch von der des Geburtsstandes ab, der auch bei den Einwohnern derselben Gemeinde öfters ein ganz verschiedener war. Z. B. in einer Refn. vorliegenden Urkunde vom Jahre 1690 übergibt der Verkäufer sein Dorf Bettenreuthe dem Käufer, der Stadt Ravensburg, „und darin den Aigenmann als Aigen„mann, den Vogtmann als Vogtmann, und den „Hintersafs als Hintersafs."

Der §. 92., der von den Veränderungen in den Verhältnissen der Bauern durch neue Gesetze handelt, bezieht sich meist auf die Bauerngüter. Daher würde dieser Theil seines Inhaltes eher unten im §. 449. seine Stelle finden, und hier eine Verweisung darauf genügen.

Sehr umgearbeitet und verbessert ist §. 93—97., die Darstellung der Grundsätze über den Einfluſs der bürgerl. Ehre; durch die bestimmtere Auszeichnung und Charakterisirung der drei bei den neuern Rechtslehrern hierüber herrschenden Ansichten und ihrer Gründe. Der Verf. stimmt auch jetzt noch weder der eigenthümlichen Ansicht von Eichhorn bei, in der Unterscheidung einer Infamie des deutschen, und einer Infamie des römischen Rechts, von denen jede in besondern Fällen eintreten und eigenthümliche Wirkungen haben soll; noch auch der besonders von Marezoll ausgeführten Lehre (die kürzlich wieder vertheidigt wurde von Wächter, die Strafarten und Strafanstalten des KR. Württem-

berg S. 215 u. d. folg.), wonach das röm. Recht in dieser Materie als recipirt angenommen wird, sondern er hält die heutige deutsche Infamie oder Ehrlosigkeit für ein erst seit der Einführung des röm. Rechts unter dem Namen der Ehrlosigkeit durch die Praxis, aus einer Vermischung römischer Begriffe mit deutschen Ansichten entstandenes, Institut, welches die Reichs- und die Landesgesetze voraussetzen. Diese Ansicht ist hier sehr gut durchgeführt, und erklärt allerdings die verschiedenen Sanctionen der deutschen Particulargesetze und deren Terminologieen.

Zu §. 99. Not. 3. sollte unter den Aufhebungsgesetzen des Fremdlingsrechtes, als eines der ältesten, die Auth. Omnes Peregrini C. Communia de Successionibus nicht unerwähnt bleiben.

Bei §. 4. Not. 2. könnte unter den neuern Gesetzen über die Nachsteuer und den Erbschaftsabzug noch angeführt werden: die preuſs. Verordnung vom 11. Mai 1819. — Zu Note 5. wäre bei der Streitfrage: ob auch die auswärtigen Erben eines Forensen abschoſspflichtig sind, wohl auch die wichtigste Literatur für die bejahende Ansicht anzuführen.

Im §. 105. „vom Verhältnisse der christlichen Religionsparteien" ist die unbedingte Behauptung der völligen Gleichstellung der christlichen Confessionen in der Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte einigermaſsen zu beschränken, indem, nach ausdrücklichen in den Wiener Congreſsverhandlungen niedergelegten Erklärungen, auf die protestanti-

schen Nebensecten diese Gleichstellung keineswegs zu beziehen ist.

Zu den Gesetzen, welche im Falle der gemischten Ehen die Vertragsfreiheit der Aeltern über die Religion der Kinder anerkennen, ist zu Note 18. noch hinzuzufügen: die Württembergische Verordnung vom 14. März 1817.

Wenn der §. 107., wo das gemeinrechtliche Verhältniſs der Juden in Deutschland vor den neuern Legislationen dargestellt wird, bemerkt, daſs die Nicht-Schutzjuden oder unvergleitete Juden „als Fremde" zu betrachten sind, so ist diese Bezeichnung wohl wesentlich unrichtig, indem sie vielmehr überall als Vagabunden in rechtlichem Sinne galten. — Deſsgleichen möchte durch die in den Reichsgesetzen nicht begründete Limitation: daſs die Cession einer Forderung eines Christen gegen einen Christen an einen Juden dann statthaft sei, „wenn sich bei dieser Cession keine Besorgniſs einer Gefährde zeigt," leicht zur Umstoſsung der Regel selbst führen.

Nachzutragen ist noch zu Not. 2. Cohen, über die Lage der Juden nach gemein-deutschem Rechte, Hannover 1832., und zu §. 108. Bessel im Rheinischen Museum für Jurisprudenz Band III. Heft 4. Nro. 5.

Im §. 110. kann zur Literatur der Gesammtbürgschaften (Not. 2.) noch hinzugefügt werden: Schmid, im Hermes Band 32. Heft 2. S. 232—264, und zu der der Gilden Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter, 1832.

Wenn im §. 111. das Wesen der Gemeinde angegeben wird als „eine mit bestimmter Verfassung versehene, vom Staate anerkannte, Vereinigung" mehrer in einem Bezirke zusammenwohnenden Familien, um auf gewisse Art den bestimmten Bezirk „gemeinschaftlich" zu gebrauchen u. s. w., so ist dieser Bestimmung statt ausschliefslich wohl eben so wenig beizupflichten, als es sich gemeinrechtlich und, abgesehen von den Vorschriften einiger neuern Gemeindeordnungen, rechtfertigen läfst, wenn im §. 112. das Recht zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen an die Activgemeindebürgerrechtseigenschaft geknüpft wird, die doch nach der eigenen Lehre des Verfs. nur auf die politischen, d. h. staatsrechtlichen Befugnisse der Gemeindemitglieder sich bezieht, während diese Theilnahme an den Gemeindenutzungen nur mehr als ein aus der Gemeindeverbindung herfliefsendes Privatrecht zu betrachten ist, und daher mit dem blofsen Gemeinderechte als solchem zu verbinden wäre.

Im §. 115. lehrt der Verf.: zu Gemeindeprocessen bedürfe es dann eines Gemeinde-Beschlusses, wenn aus der Gemeindecasse oder über das Gemeindevermögen der Rechtsstreit geführt werden soll. Allein diese Behauptung ist zu allgemein, indem gemeinrechtlich nur bei den nicht-ordinirten Collegien die Beschlufsfassung durch die Gemeinde selbst geschehen mufs (Glück, Pandektencommentar §. 88. 410.) und auch die von dem Verf. Not. 11. angeführten neuern Gemeinde-Edicte, z. B. das Würtembergische §. 56., von der blofsen Be-

schlußfassung der Gemeinderäthe die Proceßführung abhängig machen.

Zu §. 122, vom Ursprunge der Städte, ist zu Note 2. über den Ausdruck libertas Romana nun noch zu vergleichen *Wilda*, de libertate Romana, qua urbes Germaniae ab Imperatoribus sunt exornatae, Hal. 1831, und gegen die Fortdauer der röm. Municipalverfassung in Deutschland (zu Not. 7.) auch *Maurer*, über die bairischen Städte und ihre Verfassung (1829) S. 20.

Im §. 130, von den Domainen, fehlt deren genauere Begriffsbestimmung. Auch ist die Behauptung, daß nur bei *wahren* Domainen der Grundsatz der Unveräußerlichkeit, oder das Erforderniß der Beobachtung der zur Veräußerung von Staatsgütern nothwendigen Formen zur Anwendung zu bringen sei, für das heutige öffentliche Recht in den deutschen Bundesstaaten nicht zu billigen, da, wenn auch die Domainen in neuern Zeiten nicht für Staatseigenthum erklärt worden, sondern fideicommissarisches Familieneigenthum des Landesherrn geblieben sind, gleichwohl zur Rechtsbeständigkeit ihrer Veräußerung überall die Beobachtung der zur Veräußerung von Staatsgütern erforderlichen verfassungsmäßigen Formen vorgeschrieben worden ist. —

Als Hauptbeispiel der befriedeten Sache wäre auch noch das Eigenthum des Landesherrn zu erwähnen.

Bei dem §. 131. könnte unter den verschiedenen Bedeutungen von hereditas in den Rechtsquellen des Mittelalters auch noch bemerkt werden die

im longobardischen Lehnrechte gewöhnlich vorkommende, wo dieser Ausdruck für den gesammten Nachlaß, mit Ausschluß des Lehns, gebraucht wird, z. B. in 2 Feud. 45, 51, §. 4.

Der §. 135., der von der Verschollenheit handelt, statuirt bis zur erfolgten Todeserklärung eine Vermuthung für das Leben des Verschollenen; es erklärt sich aber der Verf. weder hier, noch im §. 379. über die Frage, ob der für einen Verschollenen bestellten Curatel, gleichviel, ob es eine römischrechtliche oder deutsch-rechtliche Curatel ist, bis zur erfolgten Todeserklärung auch das Recht zustehe, die dem Verschollenen deferirten Erbschaften anzutreten und zu erwerben? Gegen die Ansichten des Verfs. sind übrigens zu vergleichen: Bolley, Entwurf einer Amts-Instruction für die Amts-Notarien (Stuttgart 1821.) Tit. VI. §. 17. 18., Stein, Württemberg. Erbrecht S. 100., Heise und Cropp, Jur. Abhandl. II, 5. und Bolley, vermischte jur. Aufsätze (1831) I, 3. —

(Beschluß folgt.)

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

1) In der allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1832. Nr. 129 — 131. Sp. 385 — 408.

Darstellung des gemeinen deutschen u. des hamburgischen Handelsrechts für Juristen und Kauf-

leute, von Meno Pöhls. Erst. Bd. Allg. Theil. Hamburg 1828. Zweiter Bd. Wechselrecht. Erster und zweiter Theil. Hamb. 1829. 8. Auch unter dem Titel: Darstellung des Wechselrechts nach gemeinem und hamburg. Rechte u. nach den Gesetzen d. vorzüglichsten handelnden Staaten Europa's.

Der Verf. bewähre in dem vorliegenden sehr ausführlichen Werke gute Kenntniſs der in Deutschland geltenden Rechte, namentlich des röm., und Kunde des Handels; er vereinige also zwei Haupterfordernisse für die Darstellung handelsrechtlicher Materien. Die einzelnen Lehren des Handelsrechts seien mit einer gewissen juristischen Consequenz durchgeführt, und man finde darin viel weniger vages Raisonnement und legislative Ansichten, als wirklich geltendes Recht angegeben. Auf länger vorhergegangenen, umfassenderen, dem Zwecke gewidmeten Studien scheine aber das Werk nicht zu beruhen. Daher denn auch die Oberflächlichkeit und Dürftigkeit, wenn sich der Verf. auf das Geschichtliche handelsrechtlicher Institute einlasse. Es zeige sich bei diesen historischen Erörterungen fast nie eine Spur von Quellenstudium. Eben so habe der Verf. aber auch auf den literarischen Theil seiner Arbeit nur geringe Sorgfalt verwendet. Sehr wenig daher die Meinungen Anderer erwähnend und prüfend, beschränke er sich nur darauf, die handelsrechtlichen Institute aus ihrer Natur, wie er nämlich dieselbe aufgefaſst habe, und nach den Grundsätzen der ge-

meinen deutschen Rechte zu beurtheilen. Es treffe dieser Tadel aber weit mehr den ersten, als die folgenden Theile des Werkes. Da das Buch für Juristen und Kaufleute bestimmt sei, so möchte man es sich wohl schon gefallen lassen, dafs der Verf. „manche Regel des allg. Rechts erläutert habe, die er dem Juristen als bekannt hätte voraussetzen dürfen." Wenn aber dadurch dem Juristen Manches vielleicht allzuverständlich geworden, so dürfte diefs für die Kaufleute wohl oft zu wenig der Fall seyn. In der Anordnung habe der Verf. Marten's Lehrbuch zu Grunde gelegt und sei darin Bender's Beispiele gefolgt, mit dem er auch fast ganz in den Abweichungen von jenem Lehrbuche übereinstimme. Was die Behandlung des Wechselrechts im Besondern anlangt, so solle die Theorie des Verfs. das Ergebnifs des Studiums aller vorhandenen Wechselordnungen seyn. Bei diesem Studium ging sein Bestreben dahin, sich durch Eindringen in das Wesen des Wechselrechts eine möglichst deutliche Anschauung desselben zu verschaffen und die Principien, worauf es beruht, zu ergründen. Die mitgetheilte Theorie solle dann eine Entwickelung dieser Principien seyn. Die Richtigkeit seiner einzelnen Rechtsgrundsätze beruhe daher auf der richtigen Herleitung aus den Hauptprincipien, auf ihrer Uebereinstimmung „mit dem Geiste des Wechselrechts," vorausgesetzt, dafs der Verf. diesen überall richtig erfafst habe. Daher bedürfen diese seine Rechtssätze keiner von Aufsen hergenommenen Stütze, es brauchen dafür keine Autoritäten angeführt zu werden, und namentlich habe der Vf.

es vermieden, die in den verschiedenen Wechselordnungen enthaltenen Bestimmungen zur Unterstützung seiner Meinung anzuführen, weil man dadurch leicht in Gefahr gerathe, eine beliebige Zusammenstellung particularrechtlicher Sätze für eine allgemeine Theorie des Wechselr. zu geben. Unzweifelhaft möchte wohl diese Ansicht des Verfs. über das Verfahren bei der Construction einer Theorie des Wechselrechts allgemein als richtig anerkannt werden. Allein diese Verfahrungsweise scheine weit mehr die Eigenthümlichkeit der Form, als des Inhalts seines Werkes bestimmt zu haben. Denn was den Inhalt betreffe, so werde man auch in dem Werke des Verfs. auf eine Reihe von Sätzen stofsen, die eben so wenig zu billigen seyn dürften, als er sich mit allen, durch die Autorität einzelner Wechselordnungen belegten, Ansichten seiner Vorgänger einverstanden erklären könne. Unter manchen Sätzen, die hier hervorgehoben werden könnten, dürfte aber keiner Theils wichtiger, Theils weniger zu billigen seyn, als der, worin der Verf. seine Ansicht über das Wesen des Wechselcontractes überhaupt niedergelegt habe. Da übrigens der Verf. seine Theorie nicht aus Wechselordnungen herleiten, oder dadurch auch nur unterstützen wollte, so verfahre er bei der Auseinandersetzung der einzelnen Puncte des Wechselrechts, als wäre nie Etwas über das Wechselrecht aufgesetzt worden, er spinne gleichsam den Faden aus sich selbst heraus; er citire zur Bestätigung seiner Lehrsätze so wenig Gesetze als Rechtslehrer. Die Letzteren werden nur berücksichtigt, wenn der Verf. abweichender Mei-

nung sei. Wenn er auf diese Weise die gemeinrechtliche Theorie über einen Paragraphen, durch Herleitung aus der Natur der Sache, aufgestellt habe, so führe er dann hinterher die Bestimmungen der wichtigsten Wechselrechte an. (Rec. Wilda.)

A. L. Z. 1832. Nr. 131. Sp. 403—407.

F. A. Schilling, animadversionum criticarum ad Ulpiani fragmenta Spec. III. et Spec. IV. Lips. 1832.

Enthalten Bemerkungen und Berichtigungen des Textes von Titel XI. bis XXI., über welche Rec. Bericht erstattet. (Rec. A. v. B.)

A. L. Z. 1832. Erg. Bl. Nr. 67. Sp. 534—536.

Examinatorium in jus criminale Germaniae commune. Gothae 1831. 8.

Ein für die Wissenschaft und den hier zu erreichenden Zweck unpassender Katechismus über das Crim. R. von schülerhaftem Ansehen. Der Inhalt sei vornehmlich aus Meister, principia jur. crim. ed. VII. Gött. 1828. entnommen, worüber aber der ungenannte Verf. Nichts sage. Ganze Paragraphen dieses Compendiums seien hier in den Antworten wörtlich wiedergegeben. Dabei eine Menge von Druckfehlern und Sprachunrichtigkeiten. (Rec. J. F. H. Abegg.)

2) In den gött. gel. Anzeigen Jahrg. 1832. St. 66. 67. S. 663. u. 664.

Lud. Pernicis, quaestionum de jure publico germanico particula sec. Hal. 1831. 4.

Ent-

Enthalte einen in ein sehr reiches Detail eingehenden Commentar zu den beiden Bundesbeschlüssen v. 18. Aug. 1825. und v. 13. Febr. 1829., zu Folge deren den Häuptern der vormals reichsständischen, jetzt standesherrlichen fürstlichen Familien das Prädicat Durchlaucht, den Häuptern der vormals reichsständischen, jetzt gräflichen Familien aber das Prädicat Erlaucht gewährt worden ist.

G. g. A. 1832. St. 69. S. 686 u. 688.

Die Militär-Rechtspflege im KR. Hannover. Dargestellt von F. W. Ostermeyer. Hannover 1832. 8.

Enthalte eine, mit dem gröſsten Fleiſse u. musterhafter Genauigkeit abgefaſste vollständige und deutliche Uebersicht der in dem KR. Hannover bestehenden Militär-Rechtspflege nach allen ihren Richtungen, so daſs nicht allein die rechtlichen Verhältnisse des Militärs, sowohl zu den Civil-, als den Militärgerichten, sondern auch die Art und Weise der Ausübung der Militärgerichtsbarkeit, und die Anwendung der jetzt bestehenden Militär-Strafgesetze, auf eine völlig genügende Weise abgehandelt seien.

G. g. A. 1832. St. 70. 71. S. 689—699.

Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter, Bd. VI. Heidelberg 1831. 8.

Anzeige von Hugo, worin sich derselbe insbesondere über zwei ihn selbst angehende Verbesserungen und Zusätze (S. 447 und 449 dieses Bandes) erklärt.

G. g. A. 1832. St. 70. 71. S. 699—701.

Hugo, Lehrbuch der Geschichte des röm. Rechts seit Justinian. Dritte Ausg. Berlin 1830. 8.

Anzeige des Verfs.

G. g. A. 1832. St. 166. 167. S. 1661—1668.

Neues rhein. Museum für Jurisprudenz. Herausgegeben von Blume, Böcking, Hollweg, Puchta, Puggé u. Unterholzner. Bd. I. H. 1. Götting. 1832. 8.

Ref. (Spangenberg) will dieses erste Heft der neuen Folge einer mit Recht so sehr geachteten Zeitschrift keiner Beurtheilung unterwerfen, sondern theilt nur zu dem S. 136 ff. als ein ineditum aufgenommenen Bruchstücke über römisch-germanische Stadt- und Reichsverfassung eine diplomatisch genaue Abschrift von dem Originale mit, welches sich in seinem Besitze befindet, und gibt eine Vermuthung über den Verf. desselben.

G. g. A. 1832. St. 178. S. 1776.

Hugo, Rechtsgeschichte. 11te Auflage. Berlin 1832. 8.

Anzeige des Verfs.

G. g. A. 1832. St. 185. S. 1841—1848.

Die Reichsgesetze von 900 bis 1400, nachgewiesen durch Joh. Friedr. Böhmer. Frankf. a. M. 1832. 4.

Sehr beachtenswerthe Bemerkungen zu einzelnen dieser Gesetze. (Rec. Blume.)

3) In den heidelb. Jahrbb. Jahrg. 1832. H. 8. S. 767—771.

Das Princip der Erblichkeit und die französische und englische Pairie. Berlin, Stettin und Elbing 1832. 8.

Die Idee, welche in dieser mit eben so viel Sachkenntniſs als Mäſsigung ausgearbeiteten, auch durch den Vortrag sich auszeichnenden Schrift dargestellt und verfolgt werde, dürfte sich so bezeichnen lassen: In unseren monarchischen Staaten lasse sich die politische und die bürgerliche Freiheit nur auf die Verschiedenheit der Stände gründen. Ohne einen reichbegüterten, ohne einen grundherrlichen Adel, ohne Körperschaften, (Städte, Universitäten,) keine Freiheit, weder bürgerliche noch politische. Frankreich, das diese Elemente nicht mehr habe, sei fortdauernd in einem Zustande, in welchem Revolutionen auf Revolutionen folgen müssen. Das Gedeihen der brittischen Verfassung beruht nicht auf ihren Formen, sondern auf den geschichtlichen Grundlagen, die sie im Volke hat, auf dem Grundreichthume des Adels, auf den Corperationsrechten der Städte.

Heidelb. Jahrbb. 1832. H. 8. S. 826.

K. S. Zachariä, Rechtsgutachten in der gegen — Franz Schlund — anhängigen Untersuchungssache. Mannheim 1832. 8.

Es werde unter Anderem hier von den Grundsätzen gehandelt, von welchen eine die Freiheit der Presse bekräftigende Gesetzgebung auszugehen habe,

und die hierüber aufgestellte Theorie werde für Viele wenigstens den Reiz der Neuheit haben. (Zachariä.)

Heidelb. Jahrbb. 1832. H. 10. S. 961—972.

Dr. K. L. Lippert, Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts. II. Heft. Frankf. 1832. 8.

Vergleiche Rec. den Inhalt dieses zweiten Heftes mit jenem des ersten, so müsse er gestehen, daſs den Erwartungen, welche das erste Heft zu machen berechtigte, nicht genügt sei. Während das 1. Heft 10 Abhandlungen nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Kirchenrechte und von allgemeinem Interesse liefere, enthalte das zweite deren nur zwei, und es scheine nicht Gewinn für die Annalen zu seyn, daſs nunmehr auch Abhandlungen des Particularrechtes, wie hier mit zweien geschehen, eine Aufnahme finden.

Heidelb. Jahrbb. 1832. H. 12. S. 1193—1195.

1. Reprotestation. Oder das Protestationsrecht, mit Bezug auf die deutschen Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832. erwogen — v. Prof. Krug. Leipzig 1832. 8.

2. Bemerkungen zu dem K. K. Oesterreichischen Präsidialvortrage über die Maſsregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung im deutschen Bunde und über diese Maſsregeln selbst. Vom Freih. v. Wangenheim. In dem Archive für die neueste Gesetzgebung

aller deutschen Staaten. Herausgeg. von Alex. Müller. Band III. Heft 1. Nr. 1. Mainz 1832. 8.

3. Noch ein wissenschaftlicher Versuch über das rechtliche Verhältniſs der deutschen Bundesstaaten zu der Bundesversammlung und über den wahren Sinn des §. 3. der Verf. Urk. für das KR. Württemberg — v. Joh. Heinr. Zirkler. Tübingen 1833. 8.

Der Verf. der Schrift Nr. 1. suche zu zeigen, daſs durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 keine der Bedingungen der Rechtmäſsigkeit einer Protestation gegeben sei, indem alle diese Beschlüsse aus dem Zwecke des Bundes, so wie aus den frühern organischen Gesetzen des Bundes, als Folgerungen, abgeleitet werden könnten.

Dagegen suche der Verf. der Schrift Nr. 2. — leicht die vorzüglichste von denen, in welchen Zweifel gegen die erwähnten Beschlüsse erhoben worden — zu zeigen, daſs in denselben nicht bloſse Folgerungen aus dem Zwecke und aus dem bisherigen Rechte des Bundes lägen, daſs sie Bestimmungen enthielten, welche dem Interesse der mittleren und kleineren deutschen Staaten keineswegs entsprächen, auch mit den neueren deutschen Verf. Urkunden schwer zu vereinigen seyn dürften.

Der Verf. der Schrift Nr. 3. endlich zeige, wie Refn. scheine, mit siegreichen Gründen, daſs der §. 3. der württemb. Verf. Urk., weder seinem Wortverstande nach, noch zu Folge der Verhandlungen,

aus welchen die Verf. Urk. des KR. Württemberg hervorgegangen sei, der Giltigkeit jener Beschlüsse (für Württemberg) entgegenstehe.

4) In der jen. allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1832. Nr. 97. u. 98. Sp. 289—298.

1. Einige Worte über den Entwurf der Zehentablösung etc. im GH. Baden. Von K. Müller. Freiburg 1831. 8.

2. Ueber die Aufhebung der Zehnten. Von Ruef. Freiburg 1831. 8.

3. Einige Bedenken gegen die Abschaffung aller Zehentrechte ohne Ausnahme im GH. Baden. Freiburg 1831. 8.

4. Sendschreiben an den Hofrath Rotteck, aus Anlafs seiner Motion über Zehentaufhebung, v. K. Müller. Freiburg 1831. 8.

5. Ueber den Ursprung des Zehnten. Eine hist.-rechtliche Erörterung. Freiburg 1831. 8.

Der Verf. von Nr. 1. werfe sich als Vertheidiger des Zehnten auf, indem er in einer sehr guten Schreibart zu zeigen suche, dafs er dem Staatshaushalte wohl zusage, die Landwirthschaft nicht gefährde und dem Zeitgeiste nicht widerspreche.

In Nr. 2. werde die Gefahr herausgehoben, welche durch die Aufhebung der den Pfarreien, Schulen und Stiftungen gehörigen Zehnten, gegen eine aus den Staatscassen erfolgende Entschädigung, erwachsen würde.

Nr. 4. rüge die in des Hrn. v. Rottecks Ver-

träge für die Zehentaufhebung in der zweiten Kammer der badenschen Ständeversammlung gebrauchten Ausdrücke.

In Nr. 2. werde die von den drei erstgenannten Schriften bestrittene Ansicht ausführlich entwickelt; die in derselben gegebene geschichtliche Ansicht vom Zehnten aber in Nr. 6. geprüft und berichtigt, und eben so die in Nr. 2. angenommene Grundlage der rechtlichen Ausführung, dafs nämlich der Zehnte öffentlichen Rechtens und ursprünglich eine Steuer gewesen sei, in Nr. 5. angegriffen und, wie Rec. dafür halte, vollständig widerlegt. (Rec. v — w.)

J. L. Z. 1832. Nr. 102. u. 103. Sp. 329 — 339.

Staatswissenschaftliche Vorlesungen für die gebildeten Stände in constitutionellen Staaten. Von K. H. L. Pölitz. Bd. I. Leipzig 1831. Bd. II. 1832. 8.

Dem Verf. gebühre das Verdienst, in dem vorliegenden Werke die gesammten staatswissenschaftlichen Kenntnisse, nicht zunächst für den Gelehrten vom Fache bearbeitet, sondern nach Stoff und Form, — entkleidet aller Polemik, Schulterminologie und des literarischen Apparats — den gebildeten höheren und mittleren Ständen mitgetheilt zu haben. Das System des Verfs. sei das von ihm sogenannte System der Reformen, das die Mitte halte zwischen den Systemen der Revolution und der Reaction; so wie er wieder zwischen das System der Reformen und der Revolution das Princip der Bewegung, und zwischen das System der Reformen und der Reaction

das Princip der Stabilität als Mittelglieder stelle. Der Inhalt der einzelnen Vorlesungen wird nach ihrer Reihenfolge kurz bezeichnet. (Rec. A. e. f. m.)

J. L. Z. 1832. Nr. 103. Sp. 339.

Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes f. das Herzogthum Sachsen-Altenburg v. 29. Apr. 1831. Von K. H. L. Pölitz. Leipzig 1831. 8.

Rec. macht besonders auf das kräftige Vorwort und auf die in der Einleitung enthaltenen allgemeinen Grundsätze für Prüfung des staatsrechtlichen und politischen Charakters neuer Verfassungen aufmerksam, weil sie in der That den Maſsstab enthielten, nach welchem jeder neue Verfassungsentwurf geprüft und gewürdigt werden müsse. (Rec. A. e. f. m.)

J. L. Z. 1832. Nr. 105. Sp. 358—360.

Ueber die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. Von Gabriel Rieſser. 2te Aufl. Altona 1831. 8.

Der Verf. schlage Vereine seiner Glaubensgenossen vor, um nach und nach die Hindernisse zu beseitigen, welche der gewünschten Emancipation im Wege stehen; Rec. zweifelt aber, daſs dieser Vorschlag nützlich oder nöthig sei. Uebrigens würden Schriften, wie diese, das Ihrige zur Hinwegräumung vieler Vorurtheile beitragen, und ohne besonders zu treffende Anstalten denkenden Gesetzgebern Gelegenheit darbieten, auf weitere Fortschritte, ohne ge-

waltsame Zerstörung der vorhandenen Verhältnisse, bedacht zu seyn. (Rec. Z.)

J. L. Z. 1832. Nr. 126. Sp. 41—46.

Das röm. Privatrecht in ausführlicher tabellarischer Darstellung. Von Dr. A. C. H. von Hartitzsch. Leipzig 1831. 8.

Der Verf. wolle durch seine Schrift Erstens das geisttödtende Dictiren und Nachschreiben in den Vorlesungen über Pandektenrecht verhindern, und Zweitens den Studirenden einen Leitfaden geben, um sich auf das Examen in diesem Theile des Rechts vorzubereiten. Beiden Anforderungen zu genügen, habe er eine solche Darstellung gewählt, wodurch dieses System zwischen den Grundrissen und den specialen Ausführungen gewissermaſsen in der Mitte stehe. Rec. glaubt indeſs an einem eigentlichen Bedürfnisse dieser Schrift zweifeln zu müssen, weil durch dieselbe schwerlich die Wissenschaft gefördert, ja derselben vielleicht geradezu geschadet werden dürfte. Das gewählte System sei in den Hauptumrissen dem Haubold'schen verwandt; in der weiteren Ausführung dagegen sei der Verf. von diesem meistens abgewichen, und Rec. glaubt, daſs dasselbe weniger im Allgemeinen, als im Einzelnen tadelnswerth sei. Auch sei Vieles aus dem deutschen Rechte und selbst aus dem Kirchenrechte aufgenommen, was nicht in ein System des röm. R. gehöre. (Rec. C.)

J. L. Z. 1832. Nr. 126. Sp. 46—48.

Das hessische Staatsrecht. Erstes Buch. Von den Verhältnissen des GH. Hessen zum deutschen

Bunde. Erstes Heft. Grundgesetze des Bundes. Darmstadt 1831. 8.

Dieses erste Heft solle gewissermaßen als Probeheft dienen. Schade dann, daſs es nur Actenstücke enthalte, die schon längst und allzuoft abgedruckt seien, und daſs in den wenigen beigegebenen Bemerkungen nur selten ein Anhalt zur Beurtheilung des Herausgebers geboten sei. (Rec. F. B.)

5) In der Leipz. Lit. Zeit. Jahrg. 1832. Nr. 156 u. 157. Sp. 1241—1254.

Die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen; im Verhältnisse zu einer preuſs. Verordnung v. 25. Jan. 1823, welche das Recht der Entscheidung aller Streitfragen, betreffend den Sinn, die Anwendbarkeit oder die Giltigkeit von Staatsverträgen, dem Richteramte entzieht und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zueignet. Mit einem Anhange, betreffend die Frage: ob und wie zu unterscheiden sei zwischen dem Landesherrn und dem Staatsfiscus, dann zwischen landeshohheitlichen und fiscalischen Rechtsverhältnissen. Von Joh. Ludw. Klüber. Frankf. a. M. 1832. 8.

Der Verf. habe die Argumente, welche sich in irgend einer Beziehung der für die Gerichte verbindlichen Kraft der fraglichen Verordnung entgegenstellen lassen, mit vieler Umsicht zusammengetragen, und sein gegen diese verbindliche Kraft ausgesprochenes Urtheil möglichsten Fleiſses zu begründen

gesucht. Allerdings möchte man auch bei dem ersten Anblicke sehr versucht seyn, seiner Meinung beizutreten; bei näherer Prüfung dringe sich aber doch noch Mancherlei auf, was das Urtheil zweifelhaft machen, ja den Prüfenden zu einer Reformatoria stimmen möchte. Die Gerichte müfsten nämlich zwar allerdings, nach dem Wesen und dem Endzwecke ihrer Stellung im Organismus der öffentlichen Verwaltung, sowohl in Beziehung auf die Auslegung der Gesetze, die sie anzuwenden haben, als rücksichtlich der Subsumtion des Thatbestandes der Streithändel unter das Gesetz, selbstständig und von anderen Behörden unabhängig seyn; aber in Bezug auf das Factum, d. h. die Frage, ob die von ihnen zu beurtheilende und unter das Gesetz zu subsummirende Thatsache wörtlich so sei, wie sie der eine oder der andere streitende Theil ihnen darzulegen suche, ermangeln sie jener Unabhängigkeit; denn sie müssen das Factum so nehmen, wie es für sie aus den zu dessen Constatirung gebrauchten Beweismitteln hervorgehe. In sofern es also bei einem streitigen Falle zunächst darauf ankomme, ob ein von den Parteien als wirklich vorhanden angegebenes Factum wirklich vorhanden sei, entscheide über den Ausgang des Processes und das vom Richter zu fällende Urtheil eigentlich die Aussage der Zeugen, das Gutachten der Sachverständigen, der Inhalt der Beweisurkunde. Diesen hochwichtigen Punct aber habe der Verf. bei seiner Beurtheilung der Verordn. v. 25. Jan. 1828 übersehen. Diese ganze Verordnung gehe offenbar nur dahin, die Gerichte in den

Stand zu setzen, das Factum, bei welchem Staatsverträge zu Grunde lägen, in seiner möglichsten Richtigkeit und Vollständigkeit, in allen seinen Beziehungen und Gliederungen ausreichend übersehen zu können. Da nun nach dem Geiste des preuſs. gerichtlichen Verfahrens und der dabei zu Grunde liegenden Untersuchungsmaxime der Richter die Verbindlichkeit habe, auch ohne Anregung von Seiten der Parteien, Alles in den Kreis seiner Verhandlungen zu ziehen, was in factischer Beziehung auf die Beurtheilung u. Entscheidung eines gegebenen Streitfalles zu erfassen seyn möge; so lasse sich die genannte Verordn. sehr gut rechtfertigen. Das zu befragende Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sei dadurch nicht zum Richter erhoben, sondern es spiele eigentlich nur die Rolle eines Sachverständigen, der dem Richter die nöthigen Data zur richtigen Ermittelung und Anschauung des Wesens des zu beurtheilenden Factums gebe. Dieſs zeigen auch die dem dispositiven Theile der Verordn. vorhergehenden Motive klar. Noch leichter aber lieſsen sich die Desiderien des Verfs. in Beziehung auf das Formale der mehrgedachten Verordn. beseitigen. Diese kündige sich als ein förmliches Gesetz selbst nicht an, und sei auch in der That nur eine den Gerichten gegebene Instruction, die unbedenklich auch bloſs von dem Justizministerium hätte ausgehen können, da sie nur den angemessenen Vollzug vorhandener Gesetze zum Gegenstande und Zwecke habe. — Die im Anhange gegebenen Erörterungen betreffen die durch eine Cabinetsordre vom 4. Dec. 1831

genehmigte Belehrung des Staatsministeriums über die Grenzen zwischen landeshohheitlichen und fiscalischen Rechtsverhältnissen. Im Allgemeinen lasse sich gegen das Raisonnement des Verfs. hierüber wohl Nichts einwenden. Unbestritten sei es, daſs Unterthanen, wenn sie durch die Uebung der Hohheitsrechte in ihren wohlerworbenen Privatrechten beeinträchtigt werden, das Recht haben, deſshalb Entschädigung vom Staate zu verlangen, und daſs der Fiscus diese Entschädigung leisten müsse, auch bei Streitfällen durch die Gerichte dazu angehalten werden könne. Nur müsse hier vor allen Dingen vestgestellt werden, welche Rechte der Unterthanen unter die Kategorie der wohlerworbenen Privatrechte gehören. Der Begriff derselben sei wohl bei Weitem enger zu ziehen, als man meist es annehme. Alle Privatrechte nämlich, welche dem bürgerlichen Menschen aus der positiven Gesetzgebung oder aus vom Staate selbst geschaffenen Institutionen zuflieſsen, müssen wohl von dem Begriffe solcher wohlerworbenen Privatrechte ausgeschlossen bleiben, und für wahrhaft wohlerworbene seien bloſs diejenigen zu achten, die der bürgerliche Mensch unabhängig von solchen Gesetzen und Institutionen besitze. Wollte man auch auf jene die Entschädigungspflicht des Staates ausdehnen, so würde damit die starreste Stabilität des Staatswesens in jeder Beziehung ausgesprochen seyn, diese aber dem Wesen des Staates, der mit dem Leben fortschreiten solle, geradezu widersprechen. Verlange man auch für solche Rechte Entschädigung, wenn sie

durch die Uebung von Hohheitsrechten beeinträchtigt werden, so könne der Grund einer solchen Forderung nicht aus dem Rechte entnommen werden, sondern aus der Billigkeit oder aus einer staatswirthschaftlichen Politik; das aber gehöre alsdann nicht vor die Gerichte, sondern vor die verwaltenden Behörden, und zuletzt vor das Staatsoberhaupt selbst. Dieses vorausgesetzt lasse sich aber die hier behandelte Ministerialbelehrung gewiſs in den meisten Puncten sehr gut rechtfertigen, namentlich sei die Anwendung derselben auf die aus der Uebung des hohheitlichen Besteuerungsrechts entspringenden Entschädigungsforderungen wohl nicht dem mindesten Zweifel unterworfen.

L. L. Z. 1832. Nr. 163. u. 164. Sp. 1297—1307.

Grundsätze des allgemeinen, katholischen u. protestantischen Kirchenrechts — von Dr. J. A. v. Grolmann. Frankf. a. M. 1832. 8.

Das vorliegende Buch sei nicht bestimmt, neue Forschungen darzubieten, sondern zum Leitfaden bei akademischen Vorlesungen zu dienen. Wenn aber Rec. auch einen ausschlieſslich hierzu bestimmten Abriſs des Kirchenrechts für ein Bedürfniſs halte, so müsse er doch aussprechen, daſs der Verf. dieses Buches der bei der Auswahl, Anordnung und Behandlung des Stoffs sich entgegenstellenden Schwierigkeiten nicht völlig Meister geworden sei. Schon das von ihm aufgestellte System scheine Recn. in einzelnen Puncten dem Bedürfnisse der Klarheit und Faſslichkeit nicht zu entsprechen, und die Art der

Ausführung erscheine im höchsten Grade ungleich, indem namentlich die Quellengeschichte höchst dürftig behandelt sei. Aber auch die Darstellung dessen, was der Verf. geliefert habe, entspreche den Forderungen der Wissenschaft in keiner Beziehung. Konnte und wollte er neue Forschungen nicht liefern, so mufste er wenigstens das, was andere Kanonisten zur Berichtigung lange fortgeführter Irrthümer geleistet haben, sorgfältig benutzen; es seien aber statt dessen eine Menge alter und neuer Irrthümer auf eine unverantwortliche Weise zu Markte gebracht worden. Dagegen seien die in den sogenannten speciellen Theil verwiesenen Lehren im Ganzen, bei vorherrschender historischer Methode, sorgfältiger u. mit gröfserer Liebe und mit genauer Durchführung des Princips der Unparteilichkeit behandelt, auch, was besonders dankenswerth sei, durch zahlreiche Verweisungen auf die Quellen begründet, und der Styl des Verfs. fast ohne Ausnahme klar und verständlich.

III.

Zusammenstellung der juristischen Vorlesungen auf den deutschen Universitäten im Winterhalbjahre 18$\frac{33}{34}$.

Berlin.

A) Professoren: 1. Gans: a) Naturrecht und Universalrechtsgeschichte; b) Geschichte und Institutionen des röm. R. mit vorangeschickter kurzer Ein-

leitung in das gesammte Rechtsstudium. 2. Heffter: a) deutsches Staats- und fürstliches Familienrecht; b) über die gerichtliche Behandlung bürgerlicher Rechtsfälle, in Verbindung mit einem Civilpracticum (öffentl.); c) Criminalprocefs mit der Lehre von der gerichtl. Vertheidigungs- und Urtheilskunst; d) reinpreufs. Civilrecht, verglichen mit dem altpreufsischen. 3. Homeyer: a) deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte; b) das altdeutsche Gerichtswesen (öff.); c) preufs. Landrecht. 4. Klenze: a) Encyclopädie der RW.; b) Institutionen und Alterthümer des röm. R.; c) Criminalrecht. 5. v. Lancizolle: a) deutsches Privatrecht; b) europ. Völkerrecht; c) Lehnrecht. 6. Röfsell: a) Kirchenrecht; b) deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. 7) Rudorff: a) röm. Rechtsgeschichte bis auf Justinian; b) Erbrecht; c) Erklärung der vaticanischen Fragmente; d) gem. deutscher Civilprocefs und preufs. Gerichtsordnung, in Verbindung mit prakt. Uebungen. 8. Savigny: Pandekten.

B) Privatdocent Dr. Göschen: a) Kirchenrecht; b) Repetitorien und Examinatorien.

Gesammtzahl der Studirenden: 1801; davon Juristen: 611.

Anfang der Vorlesungen: 21. Oct.

Erlangen.

Die Professoren: 1. Bucher: a) Erbrecht; b) Institutionen; c) Geschichte des röm. R.; d) Conversatorium über die wichtigsten Lehren des röm. R. (privatissime). 2. Feuerbach: a) die Lehre von den

den Familienfideicommissen nach gem. und baier. R. (öffentl.); b) deutsches Privatrecht; c) deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 3. Hunger: a) Exegese des 28. und 29. Buches der Pandekten (öffentl.); b) Encyklopädie und Methodologie; c) Pandektenrecht. 4. Lang: a) Criminalrecht; b) Kirchenrecht; c) Cicero's Rede pro Tullio. 5. Schunck: a) Examinatorium über einzelne Theile des baierschen Staatsrechts (öffentl.); b) deutsches Bundesrecht; c) europäisches Völkerrecht. 6. v. Wendt: a) Uebung der Mitglieder des juristisch-praktischen Instituts (öff.); b) gem. und baierischer Criminalprocefs; c) juristische Praxis; d) baierisches Civilrecht.

Anfang der Vorlesungen: 18. Oct.

Freiburg im Breisgau.

A) Professoren: 1. Amann: a) Institutionen und äufsere Geschichte des röm. R.; b) kath. und protest. gem. Kirchenrecht, und grofsh. bad. besonderes Kirchenrecht der Katholiken. 2. Baurittel: a) jurist. Encyklopädie; b) bad. Landrecht; c) bad. civilrechtl. Uebungscollegium; d) gem. u. bad. Lehnrecht. 3. Birnbaum: a) Naturrecht; b) deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte; c) über die Grundbegriffe des franz. Strafrechts und Strafverfahrens, in Vergleichung mit dem engl. Rechte. 4. Bufs: a) Encyklopädie und Methodologie der Staats- und Rechtswissenschaften; b) gem. deutsches und besonderes bad. Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten; c) allg. Staatslehre; d) Policeiwissenschaft. 5. Duttlinger: a) Strafrechtswissenschaft; b) Straf-

procefs; c) Wechselrecht und Wechselprocefs; d) Civilprocefspraxis mit Einschlufs des Concursprocesses; e) Relatorium; f) theoret. prakt. Vorlesung über die neue bad. Procefsordnung. 6. Fritz: a) innere Geschichte des röm. R.; b) Examinatorium über die äufsere Geschichte des röm. R.; c) Pandekten; d) röm. Erbrecht und die Lehre der in integrum restitutio.

B) Privatdocent Mufsler: a) Institutionen und Geschichte des röm. R.; b) Exegese des Textes der Institutionen; c) Code Napoléon.

Anfang der Vorlesungen: 4. Nov.

Göttingen.

A) Professoren: 1. Albrecht: a) Geschichte des deutschen Staats- und Privatrechts; b) deutsches Staatsrecht; c) Kirchenrecht der Kath. und Protest.; d) Geschichte des deutschen Staatsrechts und des deutschen Privatrechts. 2. Bauer: a) Encyklopädie; b) Naturrecht; c) Criminalrecht; d) nassauisches Landesrecht. 3. Bergmann: a) prakt. Collegium über den Procefs; b) Relatorium. 4. Göschen: a) Geschichte und Alterthümer d. röm. R.; b) Institutionen des röm. R.; c) Erbrecht. 5. Hugo: a) Encyklopädie des gesammten heut. R.; b) Geschichte des röm. R.; c) Exegese, mit vorausgeschickter Einleitung in die Dritttheile, Partes, Bücher und Titel der Digesten. 6. Kraut: deutsches Privatrecht, mit Einschlufs des Lehn- und Handelsrechts. 7. Mühlenbruch: Pandekten, mit Einschlufs des Erbrechts. 8. Ribbentrop: a) Alterthümer des röm.

Rechts; b) Exegese; c) Institutionen des röm. R., mit kurzer Erläuterung der Gesch. und d. Alterthümer des röm. R.

B) Privatdocenten: 1. Benfey: a) Institutionen des röm. R.; b) Privatissima, Examinatoria und Repetitoria. 2. Grefe: Theorie des bürgerl. Processes, verbunden mit einer Uebung im Lesen der Acten. 3. Möbius: a) Erklärung des Textes der Institutionen; b) Kirchenrecht der Kath. und Protest. 4. Quentin: a) Staats- und Privatrecht des KR. Hannover; b) preuſs. Landr.; c) die summarischen Processe (unentgeltl.). 5. Rothamel: a) Pandekten (privatissime); b) Lehnrecht; c) Privatissima, Examinatoria und Repetitoria. 6. Schumacher: a) Encyklopädie; b) Naturrecht. 7. Thöl: a) Civilpracticum, als prakt. Pandekten-Repetitorium; b) Privatissima über das röm. R.; c) deutsches Privatrecht; d) Handelsrecht. 8. Assess. Valett: a) Institutionen und Geschichte des röm. R.; b) Pandekten, mit Einschluſs des Erbrechts; c) Theorie des bürgerl. Processes. 9. Wunderlich: a) Privatissima über das röm. R.; b) Geschichte des Civilprocesses der Römer und Erklärung der Rede Cicero's pro Caecina; c) Theorie des bürgerl. Processes; d) Edictalproceſs im Concurse der Gläubiger (unentgeltl.). 10. Zachariä: a) Criminalrecht und Criminalproc.; b) Instit. und Gesch. des röm. R.; c) braunschweig-wolfenbüttelsche Privatrechte; d) Theorie des bürgerlichen Processes. 11. Zimmermann: Privatissima, Examinatoria und Repetitoria.

Gesammtzahl der Studirenden: 848; davon Juristen: 308.

Anfang der Vorlesungen: 21. Oct.

Greifswald.

A) Professoren: 1. Barkow: a) Geschichte der Quellen und die Institutionen des röm. R., nebst Erklärung derjenigen Paragraphen der Justinianeischen Institutionen, welche das neueste Recht enthalten; b) Erbrecht (öff.); c) Criminalrecht. 2. Gesterding: a) System der Pandekten (öff.); b) prakt. Uebungen (öffentl.); 3) Niemeyer: a) Encyklopädie und Methodologie des Rechts (öffentl.); b) deutsches Privatrecht; c) preuſs. Civilrecht. 4. Pütter: a) deutsches Privatrecht nebst dem Lehnrechte; b) gemeines und preuſs. Kirchenrecht; c) europ. Völkerrecht (öffentl.). 5. Schildener: a) Geschichte der Stände, des Adels, der Bürger und Bauern (öff.); b) deutsches Bundesstaatsrecht (öffentl.). 6. v. Tigerström: a) äuſsere Geschichte des röm. R. mit einem Anhange über die Bearbeitung des röm. R. bis auf unsere Zeit (öffentl.); b) Institutionen des röm. R.; c) innere Geschichte des röm. R. (öffentl.); d) Repetitorium über das röm. R. (öffentl.)

B) Privatdocent Assess. Feitscher: a) die Lehre von den röm. Servituten (öffentl.); b) Civilprocefs mit bes. Rücksicht auf die preuſs. Gerichtsordnung; c) kath. und protest. Kirchenrecht.

Anfang der Vorlesungen: 21. Oct.

Halle-Wittenberg.

A) Professoren: 1. Dieck: a) Lehnrecht,

n. s. Grundrisse; b) Kirchenrecht; c) Handels- und Wechselrecht. 2. Henke: a) Encyklopädie u. Methodologie der RW., n. Falck; b) gem. und preuſs. Criminalrecht. 3. Hohl: gerichtliche Arzneikunde, verbunden mit prakt. Uebungen. 4. Laspeyres: a) über das Gerichtswesen der alten Deutschen; b) deutsches Privatrecht; c) preuſs. Civilrecht. 5. Meier: über das altröm. Gerichtswesen. 6. Pernice: a) Institutionen und Gesch. des röm. R., n. s. Grundr.; b) deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; c) über einzelne Theile des Privat-Fürstenrechts; d) europ. Völkerrecht. 7. HGR. Pfotenhauer: a) Pandekten; b) Erbrecht; c) gem. und preuſs. Civilproceſs; d) Uebungen in der jur. Praxis. 8. Wilda: a) Encyklopädie und Methodologie der RW.; b) öffentl. Recht der deutschen Bundesstaaten; c) gem. und preuſs. Criminalrecht; d) gem. und preuſs. Crim. Proceſs.

B) Privatdocenten: 1. v. Madai: a) exegetische Vorlesungen über Ulpian's Fragmente; b) Pandekten; c) Erbrecht. 2. Pfotenhauer: a) Institutionen und Geschichte des röm. R.; b) Erbrecht; c) gem. u. preuſs. Criminalrecht; d) gem. u. preuſs. Crim. Proceſs.

Hr. GJR. Schmelzer ist, seiner Gesundheit wegen, auch für dieses Halbjahr von Haltung der Vorlesungen entbunden.

Gesammtzahl der Studirenden: 548; davon Juristen: 181.

Anfang der Vorlesungen: 21. Oct.

Heidelberg.

A) Professoren: 1. Guyet: a) äufsere Gesch. und Inst. des röm. R.; b) Erbrecht; c) Pandekten-Practicum nach mitzutheilenden Rechtsfällen; d) Privatissima und Examinatoria über Pandekten-Rechtsgeschichte und Civilprocefs, in deutscher und lat. Sprache. 2. Mittermaier: a) deutsches Privatr., mit Einschlufs des Handels- und Wechselrechts; b) gem. deutscher Criminalprocefs, mit bes. Rücksicht auf die neuen Gesetzbücher und den franz. Strafprocefs; c) Civilprocefs-Practicum; d) Relatorium. 3. Morstadt: a) Völkerrecht und Anleit. zur Diplomatie; b) Staatsr. des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten; c) Theorie des Civilproc.; d) Nationalökonomie. 4. Rofshirt: a) Encyklopädie der Rechts- u. Staats- (Kameral-) Wissenschaften und Methodologie des akadem. Studiums; b) äufsere Gesch. und Instit. des röm. R.; c) Criminalr. 5. Thibaut: Pandekten. 6. Walch: a) jur. Encyklopädie und Methodologie; b) Exegeticum über die Nov. 118.; c) ein auch für Anfänger bestimmtes Practicum, in welchem einfache Rechtsfälle zur Entscheidung nach röm. R. vorgelegt werden. 7. Willy: a) Geschichte des röm. R. bis auf Justinian; b) Erklärung der loca juris romani selecta von Cropp; c) schriftliche Uebungen im Interpretiren der Quellen des röm. R., n. eig. Chrestomathie; d) mündliche Uebungen im Interpretiren der Quellen des röm. R.; e) Privatissima und Examinatoria über Gesch. und Instit. des röm. R. und über Pandekten, in deutsch. und latein. Sprache. 8. Zachariä: a) Naturrecht;

b) Verfassungsrecht der Einherrschaft mit einer Volksvertretung, mit Rücksicht auf d. Verfassung v. Baden, Baiern, Darmstadt, Hannoner, Kurhessen, Nassau u. Württemberg; c) kath. u. protest. Kirchenr.; d) philos. Strafrecht.

B) Privatdocenten: 1. Deurer: a) äussere und innere Gesch. des röm. R.; b) Hermeneutik des röm. R., nebst einer Einleit. in das corpus jur. civ.; c) Literaturgesch. des röm. R.; d) Criminalrecht; e) Examinatoria u. Privatissima über einzelne Theile d. Rechtswissenschaft. 2) Guyet: a) jur. Encyklop. u. Method.; b) gem. deutsch. Civilproc.; c) Examinatoria und Privatissima über Pandekten, gem. u. bad. Civilproc. u. Kirchenr., in lat. u. deutscher Sprache. 3. Johannsen: a) jur. Encyklop.; b) über Verfassung u. Verwaltung der europ. Staaten; c) gem. deutscher Civilproc., nebst Anweis. zu prakt. Ausarbeit.; d) Examinatorium u. Privatissimum über röm. R. u. Process. 4. Uihlein: a) kath. u. protest. Kirchenr., n. eig. Plane, mit Verweisung auf Boehmer principia und mit Berücksichtig. der Gesetze der einzelnen deutschen Bundesstaaten und der Concordate; b) Literaturgesch. des kanon. R. 5. Zöpfl: a) Naturr. in Verbind. mit dem allg. Staatsr. und den Hauptsätzen der Politik; b) deutsches Staatsr., mit besonderer Rücks. auf das GH. Baden; c) Lehnr., mit Rücks. auf d. neueren Partic. Gesetzg.; d) Criminalr.; e) Privat. u. Exam. üb. einz. Rechtsth. in deutscher und lat. Sprache.

Gesammtz. d. Studirenden: 828; davon Jur. 406.

Anfang der Vorlesungen: 4. Nov.

Jena.

A) Professoren: 1. P. Asverus: a) den bes. Theil des deutsch. Civ. Proc.; b) Crim. Procefs, n. Martin; c) die Lehre v. d. Intervention (öff.); d) Referirk. 2. OAGR. Francke: Institut. des röm. R. 3. OAGR. Heimbach: sächs. Privatr. nebst dem sächs. Civilproc. 4. OAGR. Konopak: a) Institut. d. röm. R., n. s. Lehrb.; b) Criminalr., n. Feuerbach. 5. GJR. Martin: a) den allg. Theil des deutschen Civilproc., n. s. Lehrb.; b) Criminalproc., n. s. Lehrb. 6. OAGR. Ortloff: protest. u. kath. Kirchenr. 7. GR. Schmid: Völkerr. (öff.) 8. P. Schmid: a) deutsch. Privat- u. Lehnr., n. Eichhorn; b) Crim. Proc., n. Martin. 9. P. Schnaubert: Proc. Practicum. 10. OAGR. v. Schröter: Pandekten, nach v. Wening-Ingenheim. 11. JR. Walch: a) Gesch. des röm. R.; b) Gesch. d. röm. R. im Mittelalter.

B) Privatdocenten: 1. Danz: a) Gesch. d. röm. R.; b) röm. Civilproc. (unentgeltl.); c) Examinatorium über die Pandekten. 2. v. Hellfeld: a) sächs. Privatr. nebst d. sächs. Civilproc., b) Procefs-Practicum; c) Examinatorium über die Pandekten. 3. Luden: a) jur. Encyklop. u. Method.; b) Criminalrecht. 4) Paulssen: a) Wechselr. (uentgeltl.); b) Procefs-Practicum.

Anfang der Vorlesungen: 21. Oct.

Tübingen.

A) Professoren: 1. Lang: a) vollst. Pandekten; b) Kirchenr. 2. Maier: a) Institutionen: b) Rechtsgeschichte. 3. Michaelis: a) deutsche Staats-

und Rechtsgeschichte; b) Civilprocefs; c) gem. und württemb. Lehnrecht; d) württemb. Pfandrecht. 4. Mohl: württemb. und deutsch. Staatsrecht. 5. Reyscher: a) Encyklop. und Method.; b) deutsches Privatrecht; c) württemb. Privatrecht. 6. Scheurlen: a) Strafrecht; b) summar. Proc. mit Concursprocefs und Ehegerichtsprocefs. 7. Schrader: Pandekten, mit Ausnahme des Erbrechts.

B) Privatdocenten: 1. Huck: Examinatorien und Repetitorien über die gesammte Rechtswissenschaft. 2. Jeitter: Anleitung zu prakt. Ausarbeitung der wichtigeren Geschäffte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Anfang der Vorlesungen: 25. Oct.

Würzburg.

Die Professoren: 1. Kiliani: a) Institutionen des röm. R.; b) Theorie des deutschen gem. bürgerl. Processes; c) Conversatorium und Disputatorium über gem. und baier. Civilprocefs. 2. Lippert: a) Encyklopädie der Rechtswissenschaft; b) kath. und protest. Kirchenr. 3. v. Moy: a) baier. Civilr.; b) europ. Völkerr.; c) deutsches Bundesr. 4. Ringelmann: a) Handels- und Wechselrecht; b) Criminalrecht; c) Criminalprocefs. 5. Stahl: a) Rechtsphilosophie und Politik; b) Geschichte und Kritik der Philosophie, insbesondere des Naturrechts und der Politik; c) Familien- und Erbrecht.

Anfang der Vorlesungen: 18. Oct.

IV.

Verzeichnifs der neuesten juristischen Schriften.

Abhh. über einige d. wichtigsten Theile d. preufs. Städte-Ordn., Städte-Verwalt. u. Commun.-Verfassung. In Verb. mit Mehrern herausgeg. v. Dr. I. E. Th. Janke. Eine Zeitschr. in Quartal-Heften. 3s H. Potsdam, Riegel. 6 Bg. gr. 8. brosch. mit dem 4. H. zusammen 1 Thlr.

Aurea bulla Caroli IV. Leipzig, Schaarschmidt. 8½ Bg. gr. 8. geh. 8 Gr.

Archiv, neues, des Criminalr., herausgeg. v. d. Proff. J. F. H. Abegg, J. M. F. Birnbaum, A. W. Hefft er, C. J. A. Mittermaier, C. G. Wächter. Bd. XIV. St. 1. Halle, Schwetschke. 10½ Bg. 8. brosch. 12 Gr.

Archiv d. Kirchenrechtswissenschaft, im Vereine mit mehrern Gelehrten herausgeg. v. Prof. Dr. E. E. Weifs. Bd. III. Offenbach, Brede. 21 Bg. gr. 8. brosch. 1 Thlr. 8. gr.

Beiträge für das Hannöversche Landesrecht, in bes. Beziehung auf die einzelnen Provinzial- und Local-Quellen. Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften. Herausgeg. v. E. W. H. Schlüter, Dr. b. R. Kgl. Grofsbr. Hannov. Justiz-Rathe in Stade. Erstes Heft. Enth.: 1) die Vorrede des Herausg. 2) Strückmann's Osnabrückisches Markenrecht. Mit den Höltings-Protocollen. 3) Schlüter, über die Quellen des Bremen- und Verdenschen Privatrechts. 4) Generale und speciale Nachrichten von den Herzogthümern Bremen und Verden. 1r Bd. 1s Heft. Celle, Schulze. 12⅝ Bg. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Bentham, Jeremias, des engl. Juristen, Principien der Gesetzgebung. Herausgeg. v. Etienne Du-

mont. Nach der neuesten Aufl. übersetzt. Köln, Arend. 9½ Bg. gr. 8. brosch. 20 Gr.

Bergmayr, J. F., das bürgerl. Recht der k. k. österr. Armee und der Militär-Gränz Provinzen. 2r Th. Von dem Sachenrechte. 3r Bd. Wien, v. Mösle. 22½ Bg. gr. 8. 1 Thlr. 20 Gr.

Büchel, Dr. Konrad, civilrechtliche Erörterungen in einer Reihe einzelner Abhandlungen. 2s Hft, A. u. d. T.: Ueber die Natur des Pfandrechts. Marburg, Garthe. 10¼ Bg. gr. 8. br. 18 Gr.

Bülau, Fried., (auſserord. Prof. d. Philos. an der Univ. Leipzig), Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen. Aus staatsrechtlichem und politischem Gesichtspuncte. Erster Theil. Verfassung und Verfassungsrecht. A. u. d. bes. T.: Verfassung und Verfassungsr. des KR. Sachsen. Dargestellt von —. Leipzig, Göschen. 17¼ Bg. gr. 8. 1 Thlr. 6 Gr.

Corpus juris canonici emendatum et notationibus illustratum Gregorii XIII. P. M. jussu editum. Post J. H. Boehmeri curas brevi adnotatione critica instructum ad exemplar romanum denuo edidit Aem. Lud. Richter. Opus uno vol. absolutum Lips., Kayser. Fasc. I. Dist. I—LXIII. 15 Bg. gr. 4. 15 Gr.

Demophilos, Friedrichs des Groſsen Gedanken über Staat, Kirche, Fürsten und Volk. Aus seinen Schriften gezogen und zusammengestellt. Leipzig, Brüggemann. 5½ Bg. 12. 16. Gr.

Esselen, M. F., (Hofgerichts-Deposital-Rendant), Gebühren-Taxe für die Ober- und Untergerichte, so wie für die Justiz-Commissarien und Notarien in den Provinzen des Kgl. Preuſs. Staates, worin das Allg. Landrecht u. die Gerichtsordn. eingeführt worden. Mit Zusätzen und Erläuterungen. Arnsberg, Ritter. (1832.) 24 u. 3 Bg. gr. 4. 1 Thlr. 12 Gr.

Flathe, Dr. Ludw., (auſserord. Prof. d. Philos.),

Geschichte des Kampfes zwischen dem alten und dem neuen Verfassungsprincipe der Staaten der neuesten Zeit. 1r Th. 1789—1791. Leipzig, Barth. 27 Bg. gr. 8. 2r Th. 1791—1799. Ebendas. 33 Bg. gr. 8. Th. I. u. II. 5 Thlr.

Grohmann, Dr. J. C. A., (Prof.), Mittheilungen zur Aufklärung der Criminal-Psychologie und des Strafrechts. Auch Lesefrüchte für Heinroths Criminal-Psychologie. Heidelberg, Groos. 6½ Bg. gr. 8. brosch. 54 Kr.

Hahn, C. W., (Justizrath), das Holzdiebstahlgesetz v. 7. Juni 1821, mit Commentar, Ergänzungen und Beilagen. Handbuch für Forstrichter, Forstbeamte und Waldeigenthümer aller Provinzen. Breslau, Aderholz. 8 Bg. gr. 8. brosch. 14 Gr.

Hobein, Theod. Ludw. Aug., (Advocat zu Schwerin) Schutzschriften für des Hochverraths und der Demagogie, des Gift-Mordes, Diebstahls, sträflichen Banquerots und anderer Fälschungen Angeschuldigte, nebst beigefügten Urtheilssprüchen. Herausgeg. nach dem Tode des Vfs. Schwerin, Kürschner, und Berlin, Plahn. 26½ Bg. gr. 8. 2 Thlr.

Hoffmann, Dr. Joh. Aug. L., Katechismus der Landesverfassung f. d. KR. Sachsen. Zum Handgebrauche für gebildete Leser aller Stände, insbesondere aber für Volksschullehrer. 1ste Abth. Allg. Staatsverfassung nach den Bestimmungen der Verfassungsurk. und den Gesetzvorschriften über die ständischen Wahlen. Leipzig, Teubner. 8 Bg. gr. 8. 6 Gr.

Jacoby, Dr., über das Verhältniſs des Kgl. Preuſs. Ob. Reg. R. Hrn. Streckfuſs zur Emancipation der Juden. Hamburg, Hoffmann und Campe. 2 Bg. gr. 8. geh. 6 Gr.

Johannsen, Dr. J. C. G., allseitige wissenschaftliche und historische Untersuchung der Rechtmäſsigkeit der Verpflichtung auf symbolische Bücher

überhaupt und die augsb. Confession insbesondere. Altona, Hammerich. 42 Bg. gr. 8. 3 Thlr. 8 Gr.

Jost, Dr. J. M., offenes Sendschreiben an Hrn. Geh. Ob. Reg. Rath K. Streckfuss zur Verständigung über einige Puncte in den Verhältnissen der Juden. Berlin, Lüderitz. 6¾ Bg. gr. 8. br. 12 Gr.

Jordan, Dr. Silv., (Prof. zu Marburg), Actenstücke, zum Theil mit Anmerkk., über die Frage: ob der §. 71. der kurhess. Verf. Urk. auch auf den Abgeordneten der Landesuniversität anwendbar sei? Nebst einer Einleit. geschichtl. und rechtl. Inhalts und einem Vorworte sammt Bemerkk. über die rechtl. Erörterung der obigen Frage von einem rheinpreuss. Rechtsgelehrten (Bonn, 1833). A. m. d. T. auf d. Umschlage: Prof. Jordan in Marburg und der rheinpreuss. Rechtsgelehrte über den §. 71. der kurhess. Verf. Urk. Actenstücke und Erläuterungen. Offenbach a. M., Brede. 6¾ Bg. gr. 8. geh. 48 Kr.

Julius, Dr. N. H., Amerika's Besserungs-System, und dessen Anwendung auf Europa. Mit einem Anh. über Straf-Ansiedelungen und 22 Beilagen. Aus dem Franz. der Herren G. v. Beaumont und A. v. Tocqueville, nebst Erweiterungen und Zusätzen von —. Mit 4 Kupfert. Berlin, Enslin. 31½ Bg. gr. 8. 3 Thlr.

Kämmerer, Dr. Ferd., Beiträge zur Lehre vom Schlüssel- oder Heerd-Gelde. Eine Erörterung aus dem deutschen Rechte. Rostock, Oeberg. 5½ Bg. gr. 8. 10 Gr.

Knapp, Herm., Andeutungen zur Verbesserung der Rechtspflege im KR. Württemberg. Stuttgart, Löflund und Sohn. 8 Bg. gr. 8. br. 1 Fl. 3 Kr.

Koch-Sternfeld, J. E. Ritter von, Bemerkungen über den Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit; dargestellt und beurtheilt von

Dr. K. S. Zachariä. München, Jaquet. $2\frac{3}{4}$ Bg. gr. 8. geh. 18 Kr.

Kori, Dr. A. S., Erörterungen prakt. Rechtsfragen aus dem gem. und sächs. Civilr. und Civilproc., mit Beziehung auf die darüber vom kgl. sächs. Appell. G. ertheilten Entscheidungen. Th. III. Dresden, Arnold. $8\frac{1}{2}$ Bg. gr. 8. 18 Gr.

Krause, G. C. L., über Gemeinheitstheilung und landwirthschaftl. Abschätzungen, oder Entwickelung der Gesetze für die Gemeinheitstheilungen und Ablösungen der passiven Berechtigungen des Landbaues u. s. w. Heft 3. Abth. 1. A. unter d. T.: Landwirthschaftl. Taxationslehre u. s. w. Abth. 1. a. u. d. T.: Ueber die Landwirthschaftsarbeiten u. deren Werthbestimmung, nebst wissenschaftl. Darstell. der bei d. Ablös. der Frohnden zu befolgenden Grundsätze. Erfurt, Hennings und Hopf. 20 Bg. 8. 1 Thlr. 3 Gr.

Krause, G. F., (Staatsr.), über die Ablösung der Servituten und Gemeinheiten in den Forsten. Gotha, Hennings u. Hopf. $5\frac{1}{2}$ Bg. gr. 8. 1 Thlr.

Kritz, Dr. Paul Ludolph, (kgl. sächs. App. R.), Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen derselben. Herausgeg. und mit wissenschaftl. Excursen versehen von —. 1r Bd. Leipzig, Barth. 23 Bg. gr. 8. 2 Thlr.

Krug, Prof., Verhh. des ersten Landtags im KR. Sachsen nach der neuen Verfassung. Ein Beitrag zur Gesch. der Entwickelung des constitutionellen Lebens in Deutschland. Leipz., Teubner. $13\frac{1}{4}$ Bg. gr. 8. brosch. 1 Thlr.

Landau, A. L., das Judenthum in staatsbürgerlich. Beziehung. Aus den Quellen desselben in vier Abhh. entwickelt. Aus dem Hebräischen übersetzt. Breslau, Korn. 6 Bg. 8. brosch. 12 Gr.

Lex Dei sive mosaicarum et romanarum legum collatio. E codicibus manuscriptis Vindobonensi et Vercellensi nuper repertis auctam atque emendatam

datam edidit notis indicibusque illustravit Frid. Blume, Hamburgensis, in acad. Georgia Augusta antecessor, Magn. Brit. Hannoveraeque regi ab aulae cons. Bonnae, Marcus. 16 Bg. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Locorum ex jure romano antejustinianeo ab incerto scriptore collectorum fragmenta quae dicuntur Vaticana. Edidit Angelus Majus, recognovit Augustus Bethmann-Hollweg. Accesserunt indices et cod. ms. vaticani specimen. Bonnae, Marcus. 6 Bg. gr. 12. brosch. 18 Gr.

Ministerverantwortlichkeit, die, in constitutionellen Staaten. Monographie eines alten Geschäftsmannes. Leipzig, Köhler. 18¾ Bg. gr. 8. brosch. 1 Thlr. 12 Gr.

Mirus, Alex., die Grundsätze der preufs. Handelsgesetzgebung, mit Rücksicht auf die neuesten Verordnungen, systematisch dargestellt von —. Berlin, Hirschwald. (Mit d. J. Z. 1834.) 42 Bg. gr. 8. 2 Thlr. 18 Gr.

Oppen, Otto Heinr. Alex. v., (Landgerichts-Präsid. zu Köln), Beiträge zur Revision der Gesetze. 1. Büchernachdruck. 2. Duell. 3. Ehe und Scheidung. 4. Gesinderecht. Köln am Rhein, Bachem. 11 Bg. gr. 8. geh. 1 Fl. 48 Kr.

Pölitz, K. H. L., die europ. Verfassungen seit d. J. 1789. bis auf die neueste Zeit. Mit geschichtl. Erläuterungen und Einleitungen. Zweite, neugeordnete, berichtigte und ergänzte Aufl. Bd. II. Die Verfassungen Frankreichs, der Niederlande, Belgiens, Spaniens, Portugals, der italienischen Staaten und der jonischen Inseln enthaltend. Leipzig, Brockhaus. 31 Bg. gr. 8. 2 Thlr.

Provinzialrechte aller zum preufs. Staate gehörenden Länder und Landestheile, in soweit in denselben das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, verfafst und nach demselben Plane ausgearbeitet von mehrern Rechtsgelehrten. Herausgeg. von

Fr. H. v. Strombeck. Th. II. Bd. 3. A. u. d. T.: Provinzialrecht der Provinz Westphalen, 3r Bd. Provinzialrecht der ehem. kurkölnischen Grafschaft Recklinghausen. Von Cl. A. Schlüter. Leipzig, Brockhaus. 20 Bg. gr. 8. 1 Thlr.

Rechte, die, der kath. Kirche in Beziehung auf das KR. Sachsen. An eine hohe Ständeversamml. beider Kammern von der kathol. Geistlichkeit Sachsens. Altenburg, Lit. Compt. 1½ Bg. gr. 8. geh. 4 Gr.

Reyscher, Dr. A. L., (Prof. d. R. in Tübing.), Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. Erster Beitrag. Ueber die Symbolik des germanischen Rechts. Tübingen, Fues. 6½ Bg. gr. 8. geh. 36 Kr.

Salat, Dr. J., Ist der Priestercölibat ein Ideal? Und kann die Aufhebung des Cölibatgesetzes füglich geschehen? Deutschen Ständeversammlungen, zunächst den im KR. Würtemberg versammelten Ständen zugeeignet. Stuttgart, Löflund u. Sohn. 7½ Bg. gr. 8. brosch. 1 Fl. 3 Kr.

Schumacher, F. C., spanisch. Handels-Gesetzbuch. Nach der amtl. Madrider Ausg. übersetzt. Hamburg, Hoffmann und Campe. 17¾ Bg. gr. 8. brosch. 1 Thlr. 12 Gr.

Spiel-Vertrag. Lotterie. Ausspielgeschäfft. Dargestellt von einem prakt. Juristen. Leipz., Schaarschmidt. 3¼ Bg. gr. 8. geh. 6 Gr.

Theorie über die Ablösung des Zehntens, verfaſst von einem badischen Beamten. In Form einer Petition der 23 Gemeinden des Landamts Carlsruhe. Carlsruhe, Marx. 7 Bg. 8. brosch. 1 Fl. 3 Kr.

Wagner, Dr. J. G., Nachtrag zu den Grundzügen der Gerichtsverfassung und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurhessen; nebst einer Erörterung der wesentlichsten Mängel und der vorzugsweise

zu wünschenden Verbesserungen derselben. Cassel, Krieger. 21 Bg. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Weiske, Dr. Jul., commentatio de L. 11. P. ad legem jul. de majestatis, qua nihil inter perduellionem et crimen majestatis interesse probatur. Lips., Schaarschmidt. 1¼ Bg. gr. 8. geh. 4 Gr.

Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht in gleichmäfsiger Rücksicht auf Geschichte und Anwendung des Rechts, auf Wissenschaft und Gesetzgebung von Dr. C. F. Rofshirt u. Dr. L. A. Warnkönig. Drittes Heft. A. u. d. T.: Abhandlungen civilistischen und criminalistischen Inhalts von Rofshirt. (Erster Band.) Heidelb., Groos. 9 Bg. gr. 8. brosch. 1 Fl. 12 Kr.

Zeitschrift für Civilrecht und Procefs. Herausgeg. v. Dr. J. T. B. Linde, Dr. Th. G. L. Marezoll und Dr. A. W. v. Schröter. Bd. VI. Heft 3. Giefsen, Ferber. 10 Bg. gr. 8. geb. Der Band von 3 Heften 2 Thlr.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgeg. v. F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und Clem. Aug. C. Klenze. Bd. VIII. Hft. 2. Berlin, Nicolai. 8 Bg. gr. 8. 16 Gr.

Bekanntmachungsblatt

zu den

Jahrbüchern der juristischen Literatur.

Nr. 1.

I.

Recensionen und Anzeigen.

Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, mit Einschlufs des Handels-, Wechsel- und Seerechts von Dr. C. J. A. Mittermaier, Geheimenrathe und Professor zu Heidelberg. In zwei Abtheilungen. Vierte völlig umgearbeitete und sehr vermehrte Ausgabe. Landshut, bei Philipp Krüll, Universitäts-Buchhändler. 1830. 8.

(Fortsetzung und Schlufs.)

Bei dem zweiten Buche: Von den dinglichen Rechten, ist der entschiedene Einflufs nicht zu verkennen, den das gelehrte und tief in den Geist des germanischen Rechts eindringende Werk von Albrecht: Ueber die Gewehre (1828) auf die nunmehrige Darstellung gehabt hat, dessen vielfache Benutzung nicht etwa blofs aus häufigen Citaten zu ersehen ist. Sehr grofses Interesse bietet die Wahrnehmung, wie die Resultate, die jener Schriftsteller aus dem Studium der reinen deutschen Rechtsquellen gewonnen hat, durch unseres Verfs. Forschungen in den französischen Coutumes und den altenglischen Rechtsquellen überall Bestätigung erhalten; (z. B. §. 137 not. 4. 29.) so dafs hier auch für die

späteren Zeiten des Mittelalters der fortdauernde Zusammenhang des germanischen Rechts, der localen Trennung ungeachtet, nachgewiesen wird. —

Im Einzelnen mag Folgendes bemerkt werden:

Zum §. 136 über die Bezeichnungen des Eigenthumsrechts in den Quellen des Mittelalters, besonders über den Begriff von Eigen, sind nachzutragen die Zusammenstellungen von Homeier in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, April 1830. S. 549 — 551. Wenn aber von dem echten Eigenthume an Grundstücken gesagt wird, dafs darin lagen nicht blofs die Rechte der römischen Proprietas, sondern auch „gewisse" mit dem Grundstücke zusammenhängende Rechte, die später häufig Regalien wurden, so ist diese Angabe Theils sehr unbestimmt, Theils fehlt die der wichtigsten öffentlichen Rechtsbeziehung, dafs nämlich die zu echtem Eigenthume besessene Güter, abgesehen von der Freiheit von Privatlasten, ursprünglich keinen Staatslasten und insbesondere keiner Besteuerung unterworfen waren.

Der §. 136. a. gibt eine sehr vollständige Darstellung der vorkommenden verschiedenartigen Beschränkungen des deutschen Eigenthums (besser des Grundeigenthums in Deutschland, da das deutsche Eigenthum, als solches, gar keinen Beschränkungen unterliegt.) Wenn hier aber bei den Beschränkungen durch Privatlasten als verschiedene Fälle unter c. und d. unterschieden werden: diejenigen, die eine Folge der lehen-, schutz- und gutsherrlichen Verhältnisse sind, und diejenigen, die zum

Vortheile eines Privatmannes gereichen, so fehlt es an einem das Eintheilungsglied bedingenden Gegensatze, in sofern nicht wenigstens zu d. hinzugefügt wird: „ohne Grundherrlichkeits-Verhältnifs."

Der §. 137 a. über die Pfändung ist in mehrern dogmatischen Puncten, besonders durch Benutzung von Kreitmaier's Bemerkungen zum baierischen Codex Maximilianeus Bd. II. S. 1271 u. d. f. sehr geändert worden. — Abweichend von seiner frühern Lehre, nimmt der Verf. nunmehr an: dafs das Pfand von der Verpflichtung des erlittenen Schadens nicht befreit, was auch, wenigstens in Rücksicht seines Betrages, ganz richtig ist; und dafs ein Pfandgeld als eine Conventionalstrafe neben dem Schadenersatze, sowie die Pflicht zur Anzeige bei Gericht eine besondere particularrechtliche oder gewohnheitsrechtliche Begründung erheischen. Indessen dürfte es wohl nirgends in Deutschland an einer solchen Sanction fehlen.

Im §. 138 und 139 a. sind zur Erklärung der noch im heutigen Rechte vorkommenden Beschränkung des Vindicationsrechtes an Mobilien und der Bedeutung der Regel „Hand mufs Hand wahren," die Quellenbelege über die Natur des Eigenthums an fahrender Habe im ältern deutschen Rechte in einer Vollständigkeit gesammelt und zusammengestellt, wie solche Recn. noch nirgends begegnet. Allein die Verarbeitung und Läuterung dieser Quellen-Ergebnisse zu einer klaren Uebersicht des ältern Rechts und seines Verhältnisses zu den Bestimmungen deutscher Statuten scheint weniger gelungen und

ist für eine folgende Ausgabe dem Verf. zu besonderer Berücksichtigung zu empfehlen. Insbesondere möchte (etwa in einer Note) der Unterschied des Anevang und der Voderung in den Rechtsbüchern anzuführen seyn, sowie der Grund, weſshalb bei beweglichen Sachen eine den Besitzer schützende rechte Gewehre nicht Statt finden konnte; und auch darüber wäre eine Erklärung des berühmten Verfs. zu wünschen, ob er den Grundsatz: Hand muſs Hand wahren, in der Bedeutung, daſs dadurch die Vindication ganz ausgeschlossen wird, mit Eichhorn (Einleitung §. 171) erst für eine spätere Umbildung des ursprünglichen Rechtes hält, oder ob nicht in den deutschen Rechtsbüchern dieser Grundsatz schon enthalten ist und nur erst in seiner spätern Auffassung in Particular-Rechten Modificationen zu Gunsten des Vindicanten erhielt?

Zu den deutschen Gesetzgebungen, die, wegen Begünstigung des bürgerlichen Verkehrs, die Vindication der beweglichen Sachen gegen das gemeine Recht, bei den Erwerbuugen mittels Kaufcontractes beschränken, ohne jedoch sonst das Princip: Hand muſs Hand wahren, anzuerkennen, gehört nunmehr auch (zu §. 138 a. Note 17.) die würtembergische, (nach dem Gesetze vom 21. Mai 1828. Art. 16.

Der §. 139, über das Gesammteigenthum, ist sehr gut umgearbeitet worden. — Ueber die Begründung dieses Begriffes und sein Vorkommen im ältern deutschen Rechte insbesondere, wäre nachzutragen Phillips deutsches Privatrecht Bd. 1. S. 233. 305. Deutshe Geschichte Bd. 1. S. 163, sowie zu §. 141 über

die Gründe weſshalb, obgleich nach den Rechtsbüchern des Mittelalters zur rechtsbeständigen Veräuſserung von Erbgut nur die Einwilligung der nächsten Erben erfordert wurde, gleichwohl nach den Urkunden so häufig auch die entferntern Erben ihre Einwilligung erklären, die scharfsinnigen Bemerkungen von Albrecht in den Berliner Jahrbüchern der Kritik von 1830. S. 512. 513.

Die Lehre von den Fideicommissen (§. 142) hat zwar in der jetzigen Darstellung mehrfache Berichtigungen erhalten, jedoch scheint dieselbe noch verschiedener Verbesserungen zu bedürfen. Wir rechnen dahin: 1) den Mangel einer scharfen Unterscheidung zwischen den Stammgütern der heutigen deutschen Particularrechte und der eigentlichen deutschen Familien-Fideicommissen, indem es unangemessen ist, wenn das Wesen der Stammgüter darein gesetzt wird, daſs bei ihnen „eine beschränkte Veräuſserlichkeit des Inhabers und das alleinige Erbrecht der Männer ausgesprochen" sei. Dann 2) die Behauptung, nach welcher Testament oder Erbvertrag für die Begründungsart des Familien-Fideicommisses regelmäſsig erklärt wird, während Haus- und Stammverträge unter Lebenden ebenfalls nicht selten der Entstehungsgrund gewesen. 3) Sollten bestimmter unterschieden werden die verschiedenen Systeme, die in den Gesetzen über das den Familien-Fideicommissen zu Grunde liegende Rechtsverhältniſs gefunden werden, wonach den Agnaten ein Dominium directum, oder ein condominium zustehen kann, — so daſs der zeitige Inhaber nur Miteigenthümer und

alleiniger Nutzniesser ist; — oder endlich dem Inhaber das volle, aber seinen Ausflüssen nach beschränkte Eigenthum zusteht, welche letzte Ansicht dem gemeinen Rechte entspricht. Endlich kann auch 4) die Behauptung: „der Consens der Anwärter kann die Schuld nicht zur Fideicommisschuld machen“ vorausgesetzt, dass alle zur Zeit der Aufnahme einer hypothecarischen Schuld am Leben befindlichen Anwärter einwilligten, nach der hier entscheidenden Analogie von den Lehnschulden, nicht für richtig anerkannt werden.

Der §. 144 a., der das Institut der gerichtlichen Auflassung nach seiner heutigen Gestalt erörtert, würde dadurch noch gewinnen, wenn zunächst die verschiedenen Formen, in welchen in den noch jetzt geltenden deutschen Rechtsquellen dieses Institut vorkommt, bestimmter dargestellt würden; dann aber die gemeinrechtliche Theorie von particularrechtlichen Vorschriften — (deren Anführung in den Noten, wie z. B. das nach dem württembergischen Rechte begründete Reurecht so lange die Insinuation und gerichtliche Confirmation des Veräusserungsvertrags nicht erfolgt ist, gerade hier nicht umgangen werden sollte) — schärfer gesondert würde. So ist namentlich die Behauptung unter 7), dass derjenige, der ohne gerichtliche Investitur das Grundstück besitzt, in dem Verhältnisse des römischen dominium naturale sich befindet, also der Actio publiciana sich bedienen könne, gemeinrechtlich keineswegs anzuerkennen, sondern nur eine Bestimmung des sächsischen Rechts; und wenn weiter bemerkt wird, dass

dieses Eigenthum durch die Verjährung in volles bürgerliches Eigenthum verwandelt werden kann, so ist diese Behauptung wenigstens nicht in solcher Allgemeinheit, sondern nur für die 30jährige Verjährung begründet. Diese erfordert nämlich nur Besitz und bona fides, und wird daher hier ihre Anwendung finden, während die ordentliche Verjährung deſshalb nicht anwendbar seyn kann, weil sie auch einen justus titulus erheischt, der in einem negotium dominium translativum besteht. Ein solcher ist aber erst mit der gerichtlichen Auflassung vorhanden.

Wenn der Verfasser ferner unter 6. bemerkt, daſs da, wo die Investitur gehörig vollzogen wurde, es nicht des Beweises der vorgegangenen Tradition bedürfe, so kann man, in sofern dadurch der Grundsatz ausgesprochen werden soll, daſs durch die bloſse gerichtliche Auflassung der Eigenthumsübergang erfolgt, für das heutige gemeine deutsche Recht dieser Behauptung nicht beipflichten; denn das römische Recht ist in der Lehre von der Eigenthumserwerbung die Grundlage des gemeinen Rechts geworden, demnach die Tradition der modus acquirendi, neben welchem die deutsche Investitur nur als Titulus oder justa causa stehen geblieben.

Zu §. 144 Not. 20. kann auch noch hinzugefügt werden die kurhess. Verordnung vom 9. Jan. 1732. (Sammlung der Landes-Ordnungen Bd. 4. S. 84.)

An der Spitze des §. 145., der über die deutschrechtlichen Occupationsarten die reichhaltigste Literatur aus den sämmtlichen germanischen Rechtsquellen zusammenstellt, vermiſst man ungern eine ge-

schichtliche Einleitung als Grundlage zur Erklärung dieser vielfachen Abweichungen vom römischen Rechte, den Zusammenhang dieser Bestimmungen mit dem Grundsätzen der Gewehre nachweisend. Auch liefse sich die neuere particularrechtliche Literatur über die Beute, als Erwerbungsart, noch sehr vermehren, z. B. durch württembergisches Dienstreglement für die Infanterie Cap. 2. Art. 22. §. 1—10., württemberg. Militär-Strafgesetze von 1818. §. 87—91.

Im §. 146. hätte unter den ursprünglich deutschrechtlichen Verjährungsfristen auch noch angeführt werden sollen die von 30 Jahren. Zeugnisse dafür gibt Grimm d. R. A. S. 224—225; und zum §. 147. über die Alluvion, die merkwürdige Urkunde über das clevische Alluvionsrecht, ebendas. S. 184.

Zu der Lehre von den Servituten (S. 148.) ist unter den particularrechtlichen Abweichungen in Ansehung der Verjährung noch hinzuzufügen, dafs, als sanctionirter Irrthum älterer Praktiker über das römische Recht, servitutes discontinuae nur durch unvordenklichen Besitz erworben werden können, z. B. nach Codex civil. Bavaric. Max. II. 7. §. 5.

Die Darstellung der Lehre von der Weidegerechtigkeit (§. 150.) hat dadurch sehr gewonnen, dafs in einem besondern §. 150. a. die Grundsätze über die Koppelweide sehr vollständig zusammengestellt worden sind. Nur in der Note 4, nach welcher die Servitus compascendi für eine ihrer Natur nach bedingte Servitut (?) erklärt wird, scheint die Darstellung nicht völlig klar zu seyn, und das Nämliche gilt von dem §. 151., wenn hier gelehrt wird:

„aus dem Rechte der Schafweide auf dem fremden Grundstücke folgt noch kein Pferchrecht“, indem nicht gesagt ist, ob für den Weideservitut-Berechtigung oder Verpflichteten, die Pferchberechtigung sich aber auf Beide beziehen könnte.

Nach §. 152. Mastgerechtigkeit, wird behauptet, dafs nur bei voller Mast dieses Recht, wenn es als Servitut bestellt worden, ausgeübt werden darf. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen scheint aber diese Beschränkung nicht gerechtfertigt zu werden, daher die Angabe eines nähern Grundes für diesen Lehrsatz zu wünschen wäre.

In der Lehre von den Reallasten, über deren rechtliche Natur so wesentlich verschiedene Ansichten noch bei den neueren Germanisten gefunden werden, so dafs auch der Verf. in den frühern Ausgaben schwankende Grundsätze aufstellte, hat er sich nunmehr dahin erklärt: dafs sie als eine besondere Art deutschrechtlicher dinglicher Rechte aufgefafst und hiernach in dem Systeme des heutigen Rechts einzufügen sind. Auch wir pflichten, besonders nach den Ausführungen von Albrecht und Maurenbrecher, dieser Ansicht bei, und finden zu §. 154, wo die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Reallasten abgehandelt werden, nur die Behauptung bedenklich: dafs zur Klage der Realberechtigte befugt seyn soll auch wegen solcher Leistungen, die unter seinem Vorfahrer fällig, aber nicht von diesem beigetrieben wurden. Denn die einzelnen verfallenen Leistungen gehen in das Vermögen desjenigen Berechtigten über, der zur Zeit ihres Fälligwerdens die

Reallast besafs, sie bilden also ein von dem Realrechte selbst gesondertes Forderungsrecht, und können daher von dem Activ-Singular-Successor so wenig in Anspruch genommen werden, als der Passiv-Singular-Successor für die Rückstände seines Vorgängers verhaftet ist.

Zum §. 154. könnte noch angeführt werden, dafs bei der Theilung gültpflichtiger Güter der Gültherr nach den deutschen Particularrechten einen sogenannten Gültträger verlangen kann, damit aus dessen Hand die ungetheilte Rechnung des Zinses Statt finde, und zur Note 7., dafs die Frage: ob die so häufig von dem Zinsherrn bei der Ablieferung zu gebende Gegenleistung durch Verjährung erworben werden könne, nicht aufser Streit sei. (Struben de Jure Villicorum Access. Obs. 18.) Auch ist das Recht der Steigerung der grundherrlichen Prästationen im Falle der Wiederverleihung eines heimgefallenen Gutes, welches der Verf. unbedingt dem Gutsherrn beilegt, nach den Particularrechten sehr gewöhnlich beschränkt oder ganz ausgeschlossen.

Im §. 158, bei der Angabe der verschiedenen Namen und Bezeichnungen der Gülten, könnten bei dem Gohhuhn und Rauchhuhn, auch die Ausdrücke Herdhuhn und Gewalthuhn angeführt und erklärt werden; und im §. 159. Nr. 6. sollte wohl die Frage: ob der Zinspflichtige wegen Unglücksfällen Nachlafs fordern kann, bestimmter dahin entschieden seyn, dafs diefs gemeinrechtlich nur dann der Fall ist, wenn das Rechtsverhältnifs auf einem wahren Zeitpachte beruht.

Der §. 162. enthält, verglichen mit dem §. 161. Wiederholungen in Beziehung auf die schon an letzterem Orte gegebene Nachweisung, dass die Zehenden auch vielfach als weltliche Gutsabgabe betrachtet worden sind. Die Behauptung aber, dass nach irgend einer deutschen Landes-Staatsverfassung der Zehend als eine Grundsteuer betrachtet worden sei, hätte näher bewiesen werden sollen. Auch könnte zu den in der Note 5. angeführten, als eine der ausführlichen Zehntordnungen, noch die Calenbergische von 1718 beigefügt werden.

Im §. 163. sind der Schmalzehnten und der Blutzehnten als verschiedene Arten unterschieden, während doch beide Bezeichnungen Dasselbe bedeuten, (Hagemann, Landwirthschaftsrecht 1. Ausg. S. 488.) — Ebenso wird auch der im §. 164. aufgestellte Grundsatz: „Ist die allgemeine Zehntpflicht dargethan, so erstreckt sie sich auf den großen und kleinen Zehend gleich, wenn sie unbestimmt allgemein vertragsmäßig aufgelegt war, nicht aber da, wo der Zehend, ohne diese Rücksichten, als weltliche Gutsabgabe gefordert wird," künftig eine nähere Bestimmung oder andere Fassung erhalten müssen. Denn Gutsabgaben können ihrem Rechtsgrunde nach nur auf einem Vertrage beruhen. Auch sollte bei der Zehentverpachtung (§. 165.) die Frage berührt werden, ob der Zehentpächter Remission verlangen kann? Uebrigens sind die von dem Verf. über den Zehnten, desgleichen über die Frohnen (§. 169 — 175.) aufgestellten Grundsätze zum Theil sehr ab-

weichend von den der frühern Ausgaben, und überall sehr berichtigt worden.

Zu §. 172. „Grundsätze der Ausübung des Rechts auf Frohnen" dürfte die Bemerkung noch hinzuzufügen seyn, dafs der Strenge des Rechts nach der Pflichtige durch Alter oder Krankheit zwar nicht frei wird, wohl aber in Folge der Mehrzahl der Dienstordnungen, nach angetretenem siebenzigsten Lebensjahre; und im §. 175. über die ungemessene Frohnden ist der Grundsatz bestimmt auszusprechen, dafs der Berechtigte an das bisherige Herkommen nicht gebunden sei, wenn sein eigenes Bedürfnifs sich vermehrt, indem diefs aus dem Begriffe und Wesen dieser Art von Frohnden von selbst folgt.

In der Lehre von den Begründungsarten der Reallasten (§. 176.) scheint der Verf., indem er nur in einer Reihe einzelner Fälle und unter bestimmten Voraussetzungen, den blofsen Vertrag unter den Parteien als Entstehungsart der Reallast, auch gegenüber von allen Singularsuccessoren, anerkennen will, eine Consequenz seiner frühern Ansicht von der rechtlichen Natur der Reallasten vestzuhalten. Wenn die Reallast für ein Obligations-Verhältnifs erklärt wird, so kann allerdings, auch bei der Obligatio in rem scripta, der Successor singularis durch die vertragsmäfsige Uebernahme einer solchen Leistung nicht verpflichtet werden (L. 81. §. 1. D. de contrahenda Emptione) und der blofse Vertrag, auch nachdem die Ausübung hinzugekommen, kann die Reallast gegenüber von dem singulären Rechtsnachfolger nicht begründen. Anders sollte aber der Verf. nunmehr

diese Frage entscheiden, nachdem er die Reallast ihrer rechtlichen Natur nach als dingliches Recht betrachtet. Wie bei den Servituten, so vertritt auch hier ihre Ausübung die Stelle der Tradition, und somit muſs auch gemeinrechtlich, durch die bloſse Uebereinkunft, zu der die Ausübung hinzugekommen ist, die Reallast gegenüber von jedem Erwerber des verpflichteten Grundstückes ihre Entstehung erhalten. Aber auch nach der Lehre des Verfs. über die Begründungsarten der Reallasten, ist nicht einzusehen, wie Reallasten durch Vertrag begründet werden können, „wo stillschweigendes Pfandrecht wegen der Reallast stipulirt ist?“

Schwankend und nicht ganz klar ist auch die Darstellung in Beziehung auf die Frage, ob nach gemeinem Rechte durch Verjährung Reallasten erworben werden können? Es wird zugegeben werden müssen, daſs die praescriptio longi temporis nicht dazu genüge, weil dieselbe keineswegs eine allgemeine Erwerbungsart ist, sondern als solche bloſs auf das Eigenthum und die Servituten sich bezieht; allein es kann ebenso wenig behauptet werden, daſs ausschlieſslich die unvordenkliche Verjährung genüge, vielmehr muſs auch die praescriptio longissimi temporis von 30 und beziehungsweise 40 Jahren schon nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts als Entstehungsgrund der Reallasten anerkannt werden. Denn man betrachte sie als ein dingliches Obligationsverhältniſs oder als ein dingliches Recht, jeden Falls ist hier eine quasi-possessio vorhanden; dann aber findet L. 8. §. 1. C. de praescriptione 30 vel 40 an-

norum Anwendung, und für das Zehntrecht ist diese Acquisitivverjährung auch ausdrücklich anerkannt in Cap. 6. X. de praescript. Cap. 1. in 6to eodem, demnach ist auch eine Schlufsfolgerung auf alle Reallasten gerechtfertigt.'

Im §. 178. wird zwar richtig gelehrt, dafs nach gemeinem Rechte zur Aufhebung der Reallasten durch Verjährung die blofse Nichtausübung ungenügend ist, vielmehr usucapio libertatis hinzukommen mufs; allein es hätte nicht unbemerkt bleiben sollen, dafs aufser dem jeden Falls genügenden Nichtgebrauche seit unvordenklicher Zeit, nach vielen Particularrechten auch der dreifsigjährige Nichtgebrauch als Erlöschungsgrund anerkannt wird.

Die Darstellung des Pfandrechts (§. 180 — 187.) gibt zu folgenden Erinnerungen Veranlassung:

Beim §. 181. a. sollte zur Literatur des württembergischen neuen Hypothekenrechts die Schrift von Georgii: Entwurf einer Pfand- und Hypothekenordnung für das Königreich Württemberg mit besonderer Hinsicht auf den Concurs. 1823., und Bolley's Bemerkungen zu dem Pfandgesetze etc. 3 Bde. 1827—1830 nicht unerwähnt bleiben.

Im §. 182. wäre passend, bei Gelegenheit der Unterpfandsbriefe und Recognitionsscheine, auch der Informativ-Unterpfandsscheine zu gedenken, als einer Art vorläufiger Unterpfandsbriefe, die zur Grundlage des Eintrags in das Unterpfandsbuch dienen (Württemb. Pfandgesetz von 1825. Art. 174.) Der Begriff der Vormerkung wird zu enge bestimmt: als eine Bemerkung zur Sicherstellung der noch nicht

zur definitiven Eintragung reifen Pfandrechtstitel. Denn sie findet auch Statt, wenn der Pfandrechtstitel vollkommen gereift und auch die Summe der zu versichernden Forderung ausgemittelt ist, aber für jetzt nur ein Object der Unterpfandsbestellung fehlt. (Würtemb. Pfandgesetz Art. 32. 35. 80.)

Der §. 187. enthält, ebenso wie der §. 188. Wiederholungen; und zum §. 187. a. können, als sehr belehrend über das Wesen der neuern Creditvereine, angeführt werden: die „Verwaltungsgrundsätze des Württemberg. Creditvereins, Stuttgart 1831."

Das dritte Buch: Vom Rechte der Forderungen, zeichnet sich im Allgemeinen durch den Reichthum seines Inhaltes aus, indem hier über manche Verträge sehr angemessen und genügend eine gemeinrechtliche Theorie aufgestellt worden ist, z. B. über die Staatspapiere (§. 189.), die Viehverpachtung (§. 201.), die von andern neuern Lehrbüchern übergangen werden. Dagegen ist der Schenkungs-Vertrag unerwähnt geblieben, obgleich die deutschen Particularrechte viele Abänderungen des römischen Rechts enthalten, und ebenso vermifst man Grundsätze über die Forderungen aus unerlaubten Handlungen.

Immer mehr verengt sich der Raum; alles Treffliche in der Darstellung und alle neuen Verbesserungen hervorzuheben, ist uns versagt, und so müssen wir — ungern genug — auch hier, den Hauptzweck dieser Anzeige verfolgend, auf einzelne kritische Bemerkungen uns beschränken.

Der Behauptung des §. 188.: dafs nach dem ältern deutschen Rechte die Abschliefsung mancher

Verträge vor Gericht nothwendig war, weil der Beklagte von dem aufsergerichtlich abgeschlossenen Geschäffte durch einen Eid sich losmachen konnte, kann man, wenigstens für das Recht des Mittelalters, nicht beipflichten, da, nach Sachsenspiegel I. Art. 7., dem Beklagten allgemein hierin ein Mittel gegeben ist, die von ihm eingegangenen Verträge wirkungslos zu machen.

Die Begriffsbestimmung des Papiergeldes im §. 188.; „als eine Art von Urkunden, welchen ein Nominalwerth beigelegt, so dafs sie auf Vorzeigen bei gewissen Kassen, als dem Metallgelde gleich im Werthe stehend, bis zum Betrage der in dem Zettel angegebenen Summe gelten," ist eine zu enge, in sofern das Hauptmerkmal der in dem Staate, wo die Emission erfolgte, Statt findenden gezwungenen Währung dabei übergangen ist.

Die gemeinrechtliche Klagbarkeit der Lieferungsverträge von Staatspapieren au porteur, die von dem Verf. stets vertheidigt wurde, ist jetzt wohl überall in Deutschland anerkannt und durch die Gerichtspraxis bekräftigt worden. (Bender der Verkehr mit Staatspapieren 2. Ausg. §. 82.) Aber sehr zweifelhaft müfste in der Mehrzahl der zur gerichtlichen Entscheidung kommenden Fälle der Obsieg werden, wenn man mit dem Verf. genöthigt wäre, bei diesem Geschäffte die Analogie der Wette geltend zu machen: da nach der nicht undeutlichen Vorschrift der L. 3. D. de Aleatoribus die Wette unter den Grundsätzen des Spielvertrages steht, (Warnkönig Commentarii Juris Rom. Privati II. §. 719.) also jeden

Falls

Falls unmäſsige Wetten nicht zu Recht bestehen würden (Thibaut Pandektensystem §. 917.) — Näher zu bestimmen und zu berichtigen ist auch die Behauptung: daſs der Verkäufer auf Lieferung zum Verkauf der Staatspapiere, die der andere Contrahent nicht annehmen will, nicht berechtigt sei, indem dieses Recht wenigstens in dem häufigen Falle begründet ist, wenn dem vesten Zeitkaufe die Clausel des Erlöschens an einem bestimmten Termine hinzugefügt wird (Bender a. a. O. §. 82. Note 6., §. 83. Note 4.) Mit Recht hat aber der Verf. die Behauptung der 3. Ausgabe zurückgenommen, daſs bei den lettres au porteur die Vindication und die Amortisation gemeinem Rechte nach ausgeschlossen sei, denn diese Staatspapiere sind kein Papiergeld!

Zum §. 191. a. über das Erforderniſs der gerichtlichen Bestätigung der Verträge, könnte in Note 2. auch noch angeführt werden: die Calenbergische Polizeiordnung von 1620 und die preuſsische Gerichtsordnung T. 2. T. 1. §. 3—6. 9.

Zum §. 193. sollte auch wohl noch des sogenannten Schlüsselgeldes, das bei der Veräuſserung von Gebäuden häufig neben dem Kaufpreiſse vorkommt, gedacht werden. — Von dem Leihkaufe (Note 5.) handelt auch der Schwabenspiegel Art. 152. §. 2. (Edit. Senkenberg.); und zum §. 194. sind in der Lehre vom Kaufe noch die Einschränkungen anzuführen, die, nach verschiedenen deutschen Particularrechten, bei der Rescissio ex capite laesionis enormis in Rücksicht der zu dieser Rescission be-

rechtigenden Summe Statt finden, z. B. nach dem württemberg. Rechte (Weishaar württemberg. Privatrecht Th. 3. §. 978—983.)

Mit den Grundsätzen über die Versteigerung und den gerichtlichen Verkauf (§. 194.) sind noch passend zu verbinden die Vorschriften des württemb. Executionsgesetzes vom 15. Mai 1825. §. 55. 60. 62. 66.

Die Lehre vom Retract (§. 196. 197.) ist mittels Benutzung der französischen Coutumes und der Schriftsteller über dieselben, wesentlich umgearbeitet und berichtiget, auch durch Hinzufügung der Paragraphen (196. a. 197. b.) über den Unterschied von verwandten Rechten, vermehrt worden. Wir bemerken nur zu §. 196. Note 4., dafs ältere Schriftsteller auch auf L. Un. C. non licere habitator — zum Beweise des römischen Ursprungs des Retracts sich berufen haben, und (zur Note 23.) dafs über den Reinigungseid, dessen Ableistung im Falle des Verdachts der Simulation dem Retractsberechtigten angesonnen werden kann, zu vergleichen ist Leyser spec. 193. med. 6., 8. — Zu §. 197., dafs Eichhorn (Einleitung §. 101.) von der Ansicht: der vertragsmäfsige Retract erzeuge nur ein persönliches Recht zwischen den Contrahenten und ihren Erben, nicht aber dingliche Rechte gegen jeden Dritten, so wenig — wie Note 3. behauptet — abweiche, dafs er sogar der hinzugefügten Hypothek diese Wirkung versagt.

Nicht richtig ist ferner die Bemerkung §. 197. a., dafs das Loosungsrecht nur bei der Veräufserung von Immobilien ausgeübt werden kann, indem nach man-

chen Landesgesetzen auch Mobilien demselben unterworfen sind; (Kapff D. de jure retrahendi res mobiles, speciatim württembergico. Tub. 1771.) und zu allgemein scheint auch die Behauptung, daſs bei dem Mengekauf das Loosungsrecht Statt findet und für die dem Loosungsrechte unterworfenen Gegenstände, nach Verhältniſs des Kaufpreises, der Werth auszumitteln sei. Dieser Ansicht kann man nämlich nur dann beipflichten, wenn die Mehrzahl der im Mengekaufe veräuſserten Güter nicht in einer solchen Verbindung stehen, die ihre Trennung nachtheilig machen würde. Denn unter dieser Voraussetzung ist solches nur eine andere Form des Verkaufs als die gewöhnliche, der That nach aber ist es so, als ob jedes derselben für sich verkauft worden wäre. Wenn dagegen unter den verschiedenen Objecten des Gesammtkaufes ein solcher Zusammenhang Statt findet, der ihre Trennung nachtheilig machen müſste, — z. B. die mehrere Güter bilden im Continuum mit einem Gute des Käufers, welches durch die Ausübung der Loosung unterbrochen werden würde — dann kann der Retract bei einem solchen Mengekaufe nicht geübt werden. Der Käufer darf ja durch dessen Ausübung keinen Schaden leiden, was doch bei der Zulassung des Loosungsrechts gegen das einzelne betreffende Gut der Fall wäre; es kann aber auch der Retract nicht gegen die sämmtlichen unter dem Gesammtkaufe begriffenen Güter ausgeübt werden, weil auf die übrigen Güter ein Recht des Retrahenten nicht begründet ist.

Zur Note 17. sollte auch nicht unbemerkt blei-

ben, daſs die Frage: ob gegen die retrahirenden Kinder des Verkäufers die exceptio rei venditae et traditae vorgebracht werden könne? keineswegs auſser Streit ist. Behauptet wird dieſs z. B. von Huber Praelect. ad Pandectas Lib. 18. Tit. 5. §. 16.

Bei dem §. 197. b. wäre darüber eine nähere Ausführung zu wünschen: welche Nebenforderungen bei der Ausübung der Loosungsrechte von dem Löser und an den Löser gemeinem Rechte nach zu leisten sind, in Beziehung auf Früchte, Zinsen, Expensen, Impensen, Tragung des Zufalls um so mehr, als der Inhalt der deutschen Particularrechte über diese rechtlichen Beziehungen wesentlich von einander abweicht. —

Der §. 202. „Gesinde-Vertrag" ist jetzt in Vergleichung mit der frühern Darstellung sehr verbessert worden, durch Absonderung und Bezeichnung derjenigen Grundsätze, die bloſs dem particularen Rechte angehören. Allein Rec. kann nicht bergen, daſs er mit der Stellung dieser Lehre unter dem Rechte der Forderungen sich niemals zu befreunden vermochte. Abgesehen nämlich davon, daſs das Gesinde-Verhältniſs nicht immer auf Vertrag beruht, indem es bisweilen auch als eine Folge des gutsherrlichen Verhältnisses vorkommt, ist doch auch nach dem heutigen Rechte nicht zu verkennen, daſs durch die häusliche Verbindung, in welche das Gesinde mit seiner Herrschaft sich begibt, das ursprünglich vertragsmäſsige Verhältniſs in den Hintergrund tritt und die Rechte der Hausherrschaft und der Gesichtspunct, daſs das Gesinde einen Theil der Familie bildet, das

Ueberwiegende werden, wie denn dieser Gesichtspunct den Bestimmungen der Gesindeordnungen auch wirklich zu Grunde liegt. Es möchte daher, selbst für das System des heutigen deutschen Privatrechts, das Anschliefsen dieser Lehre an die Familienverhältnisse wohl angemessen seyn, in sofern dadurch die Vorschriften des ältern, wie die des neuern deutschen Rechts in den Polizei- und den Gesindeordnungen vollständiger und natürlicher sich erklären.

Im §. 204. ist der Begriff des Verlagsvertrags, wenn der Verf. anstatt des „Verlegers" immer nur des „Buchhändlers" gedenkt, zu enge aufgefafst, und auch die Seite des Rechtsverhältnisses: dafs der Verleger nicht nur berechtiget, sondern in der Regel auch verpflichtet ist, die abgedruckten Exemplare auf dem buchhändlerischen Wege zu verbreiten, sollte in der Definition enthalten seyn.

Die Behauptung, dafs das Honorar, wenn nichts Anderes bedungen wird, erst nach beendigtem Drucke an den Verf. bezahlt wird, ist wohl zu allgemein, indem sie nur auf den freilich häufigern Fall pafst, wenn das Honorar nach der Bogenzahl bestimmt wird, dann aber nicht pafst, wenn eine Aversalsumme für die Handschrift ausbedungen worden ist, wie denn auch wohl unter dieser Voraussetzung die allgemein aufgestellte Lehre: dafs das Recht des Verlegers sich auf eine Auflage beschränke, keine Billigung verdient. Allerdings wird in diesem Falle der Verf. nicht verhindert werden können, eine neue umgearbeitete Ausgabe, wenn der erste Verleger ihren Debit verweigert, einem Andern in Verlag zu

geben; allein nach dem Grundsatze, propositio indefinita pro generali habenda est, kann er den ersten Verleger nicht hindern, ebenfalls neue unveränderte Auflagen von dem Werke zu veranstalten. So entscheidet auch das preuſs. Landrecht Theil 1. Tit. 11. §. 1013. —

In der Lehre vom Versicherungsvertrage (§. 210.) führt es zu Irrthümern, wenn bloſs bei der Feuerassecuranz die Versicherung auf Prämie von der wechselseitigen Versicherung unterschieden wird. Denn kein Grund ist vorhanden, die Lebensversicherung und die gegen Hagelschlag u. a. ebenfalls in beiden Formen einzugehen, wie denn Beispiele beider Art sich hier wirklich anführen lassen. — In den neuesten Zeiten hat auch der Associationsgeist gegenseitige Versicherungsverträge gegen die Gefahr der Conscription, mit verschiedenartiger Modification, aufgestellt.

Zur Literatur über die Lebensversicherung könnte (Note 3.) noch beigefügt werden: Baumann Darstellung der Verträge über das menschliche Leben nach Rechtsgrundsätzen. 1828.

Im §. 228. wird der Begriff des Präsentanten zu eng bestimmt, wenn er bezeichnet wird als „der, welcher am Zahlungsorte den Wechsel zur Zahlung dem Trassaten vorweiset,“ indem ja auch die Präsentation zur Acceptation nöthig ist; und bei Gelegenheit der Wechselreuterei vermiſst man ungern die Erwähnung der übrigen Geschäffte mit Wechseln, die als Auswüchse des ordentlichen Wechselverkehrs zu betrachten sind, z. B. des Kellerwechsels. —

Der §. 229. enthält in Betreff der Tratten an eigene Ordre Wiederholungen, und bedarf daher in sofern einer zusammenziehenden Umarbeitung. Deſsgleichen stimmt der Inhalt des §. 235. über die Valuta fast ganz überein mit den im §. 232. über diesen Gegenstand enthaltenen Bemerkungen.

Bei dem §. 230. über den Grund des Wechselrechts sollten auch noch die Ansichten von Eichhorn (deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 4. §. 574.) und Philipps (Grundsätze 2. S. 258.), wonach die Wechselstrenge keineswegs etwas dem Wechselgeschäffte Eigenthümliches ist, sondern dem ältern deutschen Schuldprocesse allgemein angehörte, und aus diesen für dieses Einzelverhältniſs im heutigen Rechte sich erhalten hat, berücksichtiget werden.

Die Behauptung im §. 231. a. „wegen Nichtzahlung der Valuta kann der Trassant die Austellung des Wechsels nicht verweigern,“ scheint den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu entsprechen, indem bei zweiseitigen Verträgen in der Regel die Pflicht zur Leistung von der einen Seite durch die gleichzeitige Leistung von der andern Seite bedingt ist. — Ebenso ist auch die Ansicht der Mehrzahl französischer Schriftsteller: daſs ein Kaufmann, der Schuldner eines Andern ist, seinem Gläubiger das Recht nicht bestreiten könne, die Forderung durch Wechsel einzuziehen, die unser Verf. §. 231. a., §. 235., §. 241. als eine gemeinrechtlich-deutsche geltend machen will, wohl nicht als solche zu begründen, weil ohne einen besondern Verpflichtungsgrund der Schuldner nicht verbunden seyn kann, die be-

sondere und schwere Verhaftung, die eine Folge der Wechselverbindlichkeit ist, zu übernehmen. — Ueberhaupt scheint es, dafs der Verf. in der über die Deckung aufgestellten Theorie (§. 285., insbesondere zur Note 6. und 11.) Prinzipien der französischen Gesetzgebung und Jurisprudenz als gemeines Recht aufgenommen habe, die nach den allgemeinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts sich nicht rechtfertigen lassen.

Wenn §. 286. bemerkt wird, „auch der Wechselfähige kann ein Interesse haben, öffentlich auf die Wechselfähigkeit zu verzichten," so scheint diese Bemerkung eine müssige zu seyn, weil einem solchen Verzicht kaum rechtliche Wirkungen beigelegt werden können. Unrichtig ist aber die Behauptung, dafs Gesandte nicht als wechselfähig gelten; in dem Lande, in welchem sie accreditirt sind, kann ihre Wechselfähigkeit nur nicht die regelmäfsigen gesetzlichen Folgen haben.

Dem §. 287. ermangelt, bei der Darstellung der Erfordernisse zum Indossamente, die gehörige Präcision. Während z. B. der Text behauptet: das Indossament mufs datirt seyn, ist gleichwohl nach Note 7. die Angabe des Datum nicht wesentlich. — Auch scheint es, dafs die Darstellung des Verfs. über das Procura-Indossament mehrfacher Berichtigung bedürfe. Bei der Frage: ob im Zweifel ein Eigenthums-Indossament oder ein Procura-Indossament anzunehmen sei, möchte es schwer seyn, ohne besonderes Gesetz (wie z. B. im preufsischen Landrechte Th. 2. Tit. 8. §. 802.) Gründe für die Präsumtion

des Eigenthums-Indossamentes anzugeben. Vielmehr wird, — da ein Indossament, welches sich nicht schon seiner Form nach als ein bloſses Procura-Indossament darstellt, beide Arten von Indossamenten bezeichnen kann, — eine Präsumtion sich hier gar nicht aufstellen lassen, sondern wer seine Ansprüche auf ein Indossament gewisser Art stützt, muſs dasselbe beweisen. Aber auch die Führung des Beweises eines bloſsen Procura-Indossamentes kann in diesem Falle doch nur gegen den Indossator selbst rechtliche Folgen haben, nicht aber gegen den, der mittels weitern Indossamentes von dem Procura-Indossator Wechsel erworben hat. Denn in dem nicht ausdrücklich als bloſse Procura bezeichneten Indossament ist für den Indossator eine öffentliche Vollmacht enthalten, die allgemein gefaſst ist, und der man es ihrer Form nach nicht ansehen kann, ob ein Eigenthums- oder ein Procura-Indossement vorhanden sei. Hier tritt also der Fall ein, daſs der Mandatar, Kraft seiner öffentlichen Vollmacht, zur Veräuſserung legitimirt war, aber seine Privat-Vollmacht überschritten hat. Dann gilt aber die Regel, daſs der Mandant alle Rechte genehm halten muſs, die von dem Mandatar an dritte Personen übertragen worden sind. (L. 11. §. 2. 3. 4. D. de Institoria Act. Pardessus Du contract du change 1. §. 130. 130.) — Endlich kann man gemeinrechtlich auch der Behauptung nicht beipflichten: „daſs jeder Mangel eines nach dem Landesgesetze zum vollen Indossamente wesentlichen Erfordernisses das Indossament als bloſse Procura darstellt," weil es auch

Mängel gibt, welche Nichtigkeit des gesammten Indossamentes zur Folge haben können, und für die Behauptung, daſs eine Cession des Wechsels auf dem Wechsel selbst nicht gemacht werde, gibt es keinen Grund, da, wenn solches auch nicht häufig geschieht, doch dem Wechselinhaber, der nur die Verhaftung eines Cedenten und nicht die Verpflichtung eines Indossanten gegen seinen Hintermann übernehmen will, frei stehen muſs, auf der Wechselurkunde selbst eine bloſse Cession in dar Formel: ich cedire diesen Wechsel an Herrn N. N. u. s. w. vorzunehmen.

Im §. 242. über das Rechtsverhältniſs der Acceptation heiſst es: „der Trassant handelt rechtswidrig, wenn er contremandirt, sobald der Wechsel in die dritte Hand übergegangen ist und derselbe auf Ordre gestellt war." Dieser Zusatz ist nur ein müssiger, er kann aber sogar, würde er als ein wesentliches Requisit aufgefaſst, zum Irrthume führen, weil ja nach gemeinem Rechte der Wechsel, um in die dritte Hand transportabel zu seyn, nicht an die Ordre gestellt seyn muſs. Hiernach wäre denn auch der §. 244. zu berichtigen, wo der Verf. bei der Frage: ob der Acceptant auch vor dem Verfalltage Zahlung leisten dürfe, ebenfalls darauf Rücksicht genommen wissen will, ob der Wechsel auf Ordre lautet. — Da jedoch diese Rücksicht gar nicht entscheiden kann, so sollte auch diese Frage unbedingt verneint werden.

Im §. 246. ist die Bestimmung des Begriffes vom Contraprotest nicht recht klar, und die Behauptung

des §. 248., „dafs der Wechselinhaber, wenn nicht Statuten anders entscheiden, nicht verpflichtet ist, sich eine Acceptation par honneur ohne von dem Ehrenacceptanten geleistete Caution gefallen zu lassen," dürfte schwerlich den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen und als Regel des gemeinen Rechts gelten. Vielmehr wird wohl eher behauptet werden müssen, dafs der Wechselinhaber in jedem Falle zur Annahme der angetragenen Intervention verbunden sei, wenn solche nur nicht von einem notorisch zahlungsunfähigen Subjecte angeboten wird. Denn der Wechselinhaber hat nicht blofs für sich ein Recht auf Zahlungsforderung, sondern er ist zugleich Mandatar aller Wechselinteressenten, und daher zu aller Sorgfalt verpflichtet, um die richtige Bezahlung des Wechsels zu befördern. Durch die Intervention wird ihm aber dazu ein Mittel angewiesen, welches ihm selbst gar nicht nachtheilig ist, da er, wenn der Intervenient nicht Zahlung leistet, seinen Regrefs keinesweges verliert, sondern auch dann, mittels des aufgenommenen Protestes, denselben geltend machen kann. Die verweigerte Annahme der Intervention zur Acceptation würde also dem Wechselinhaber mit Recht die Einrede einer eigenen Verschuldung zuziehen.

Im §. 249., nach welchem der Bürge der auf dem Wechsel selbst sich unterzeichnet hat, wechselrechtlich haftet „sobald nur die Absicht als Wechselbürge sich zu unterwerfen klar ist," scheint dieter Zusatz unnöthig. Denn nach dem allgemeinen Grundsatze, dafs derjenige, der seine Handschrift auf

eine Wechselurkunde setzt, auch wechselmäfsig verhaftet wird, bedarf es keiner Untersuchung über diese Absicht, indem dieselbe hier thatsächlich erklärt vorliegt. — Ebenso ist auch die Behauptung des §. 254.: dafs die particularrechtliche kürzere Verjährungsfrist der Wechsel nur die Wechselklage, nicht aber auch die civilrechtliche Folge der Forderung ausschliefst, zu absolut hingestellt, indem es Wechselordnungen gibt (§. B. die Württembergische Cap. 4. §. 36.) deren Bestimmungen bei einer solchen Auslegung Gewalt angethan würde, weil nach dieser Wechselordnung durch den Ablauf von vier Wochen nach dem Verfalltage aus trassirten Wechseln jede Klage aufgehoben werden soll. — Endlich ist es eine unstatthafte Ausdehnung der französischen Rechtsbestimmungen über das billet à Ordre, wenn der Verf. (§. 255.) nur dann alle wechselrechtlichen Vorschriften auf den eigenen Wechsel anwenden will, Falls derselbe auf Ordre gestellt ist. Wie bei dem trassirten, bedarf es gemeinrechtlich auch bei dem eigenen Wechsel dieser Ordrestellung nicht, um seine wechselmäfsige Umsetzbarkeit zu begründen, und, wenn er indossirt worden ist, die Anwendung aller Grundsätze und Förmlichkeiten des Wechselrechts zu rechtfertigen.

Zum vierten Buche: Von den Gerechtigkeiten, die aus Hohheitsrechten des Staats hervorgehen und damit zusammenhängen, haben wir nur Folgendes zu erinnern:

Beim §. 257. könnte über den Ursprung der Regalien in Deutschland noch angeführt werden:

Grimm deutsche Rechts-Alterthümer S. 247—250., und zur Note 13. als eines der merkwürdigsten Beispiele über den nach und nach unglaublich gesteigerten Umfang der Regalität in einzelnen kleinen deutschen Territorien, die Nachrichten über die Abgaben und Gefälle in der Grafschaft Castell, die fürstlich Wittgenstein-Berleburgische Herrschaft Homburg und die gräflich Leiningischen Herrschaften Westerburg und Schadeck, bei Vollgraf Die deutschen Standesherren (1824.) S. 260. 261. 278—281. und Beilagen Nr. VII. VIII.

Im §. 260. Erwerbung von Rechten der Privatpersonen an Regalien gibt der Verf. nunmehr zwar den Grundsatz zu: daſs wenn ein Regal, bei welchem Abstufungen vorkommen, an einen Unterthan verliehen worden, im Zweifel nur die niedere Gattung als verliehen angenommen werden darf; jedoch mit der Beschränkung: daſs dieser Satz unrichtig ist, wo ein bestimmtes Recht nur durch die Verleihung des Regenten erworben wurde. Allein da hier lediglich von verfassungsmäſsigen Regalien die Rede ist, also von solchen Rechten, die nur durch Concession der Staatsgewalt in die Hände einer Privatperson kommen können, so scheint dieser beschränkende Zusatz ein unnöthiger.

Der §. 272. der vom Jagdregale und der Jagdhohheit handelt, enthält unter VI.) den Lehrsatz: „Bei dem Jagdrechte des Adels muſs darauf gesehen werden, ob er dieſs Recht im Streite gegen den Fiscus oder gegen eine andere Privatperson behauptet.“ Uns ist nicht klar, welche praktische Folge an diese

Bemerkung zu knüpfen ist; zumal auch die dabei (Not. 91.) angeführten Schriftsteller nur Erörterungen über ganz speciale Fragen enthalten. — Unter den deutschen Staaten, in welchen verfassungsmäfsig das Jagdregal besteht, könnte (Note 6. a.) auch Württemberg angeführt werden (Breyer Jus public. württemb. §. 312.)

Der §. 283., wo das Recht der Gesetzgebung über das Deichwesen aus dem Rechte der Oberaufsicht über dasselbe abgeleitet wird, dürfte wohl eine andere Fassung fordern, da, auch nach den Grundsätzen des Verfs., Gesetzgebung und Oberaufsicht coordinirte allgemeine Hohheitsrechte sind. — Das Nämliche gilt von dem §. 284. in der Definition der ordentlichen Deichlast, und wegen der hier vorkommenden Wiederholungen.

Im §. 291. pafst die Bemerkung der Note 3. nicht zum Texte, sondern gehört zur Note 2., und im §. 295. vermifst man die nähere Ausführung von Rechtsgrundsätzen über das Verhältnifs mehrerer Mühlenbesitzer an demselben Flusse in Beziehung auf die Flufsbenutzung, worüber auch Kori und von Langenn Erört. prakt. Rechtsfragen II., 12. angeführt werden kann.

Zu der trefflichen, zugleich eine seltene Kunde des Technischen beim Bergbaue offenbarenden Darstellung der bergrechtlichen Verhältnisse (§. 296. a. — 312.) kann zu den Sammlungen der Bergordnungen (§. 296. b.) noch beigefügt werden: Schmid Sammlung der Berggesetze des Königreichs Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums

Schlesien (1832.) Bd. 1. 2.; sie ist wichtig, indem die böhmischen Berggesetze die Grundlage aller europäischen Bergordnungen geworden sind; — und über das Salpeterregal (zu §. 298. Not. 14.), welches auch in Württemberg besteht, Breyer Jus public. Württ. §. 323., Württemb. Regierungsblatt von 1817. S. 77. —

Das fünfte Buch: Familienrecht, ist auch sonst schon als der gelungenste Theil dieses Werkes anerkannt worden, zumal die 2te Abtheilung über das eheliche Verhältniſs. Gemäſs der ganzen Anlage und Tendenz dieser Anzeige beschränken wir uns jedoch an diesem Orte nur auf folgende Bemerkungen:

Der §. 318. über den mütterlichen Nieſsbrauch scheint unvollständig; uns wenigstens ist der Inhalt nur mittels Hinzuziehung der jüngsten frühern Ausgabe dieses Werkes in die Sätze unter 3. und 4. verständlich geworden.

Im §. 320. der Legitimation könnte noch (zu Note 8. und 10.) bemerkt werden, daſs selbst in solchen Statuten, die in dieser Lehre völlig dem römischen Rechte folgen, der Widerwillen der deutschen Rechtsansicht gegen dieses Institut in sofern noch zu erkennen ist, als die Legitimirten im Erbrechte wohl gegen die ehelichen Kinder zurückstehen, z. B. nach dem Württemb. Landrecht T. 4. T. 17. §. 3. 6., und dazu Reinhardt Commentar Thl. 3. S. 175. folgen.

Zum §. 325. scheint die Behauptung, daſs für die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch abge-

sonderte Haushaltung die Großjährigkeit des Sohnes nicht als Bedingung erheischt werde, dem heutigen gemeinen Rechte nicht zu entsprechen.

Es gründet sich diese Aufhebungsart der väterlichen Gewalt in dem Hinwegfallen der Schutzbedürftigkeit und der Fähigkeit des zum selbstständigen Bürger im Staate herangereiften Sohnes zur eigenen Vertretung bei Rechtsgeschäfften wie vor Gericht; bei dem unselbstständigen, eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen aber findet die Ratio des Institutes keine Anwendung. Auch stimmt hiermit die Mehrzahl der Particularrechte überein.

Der §. 329. enthält über die Bedingungen zur Giltigkeit der Ehe nach gemeinem Rechte, in Vergleichung mit den frühern Ausgaben mehrere wesentliche Berichtigungen. Nur gehören die Citate der Note 14. zur Note 15., und die Noten 15. und 16. sollten vereiniget seyn.

In der trefflichen und in seltener Weise vollständigen Uebersicht der verschiedenen Güterrechte in Deutschland (§. 338—342.) vermißt man zu §. 338. (in dem Verzeichnisse der Land- und Stadtrechte, welche das System der allgemeinen Gütergemeinschaft sanctioniren) die hieher gehörigen Städte und Gebietstheile von Schwaben, die nunmehr zum Königreiche Württemberg gehören. (S. hierüber Hufnagel Ueber das württemb. Pfand- und Prioritätsgesetz. 4. Auflage. S. 68 ff.

Der §. 349., über die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft, hat in Vergleichung mit den frühern Ausgaben durch klarere Darstellung sehr gewonnen

wonnen. Doch bleibt auch jetzt noch die gemeinfaſslichere und bestimmtere Unterscheidung und Erörterung der verschiedenen Grundansichten über dieses Verhältniſs, wie solche die Doctrin zur Erklärung des so sehr von einander abweichenden Inhaltes der Particularrechte aufzustellen hat, der künftigen Umarbeitung vorbehalten, wobei der Verf. die neuern Schriften über diesen Gegenstand von Philipps, Deiters und Maurenbrecher gewiſs nicht unberücksichtigt lassen wird.

Im §. 354. wird in den Grundsätzen über die fortgesetzte Gütergemeinschaft gelehrt: „der Ueberlebende ist der Verwalter und Nieſsbräucher des Vermögens ohne Veräuſserungsrechte, bis ein Theilungsgrund eintritt.“ Dieser Ansicht kann man jedoch, nach dem Wesen und der rechtlichen Bedeutung dieses Institutes wohl nicht zustimmen, zumal dann nicht, wenn der Ehemann und Vater der überlebende Theil ist, von welchem mit den Kindern die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird. Das Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört seiner Entwickelung nach der Zeit und den Statuten an, in welchen man die eheliche Gütergemeinschaft auf dem Prinzip des Gesammteigenthums gründete und nicht nur während der Dauer der Ehe, sondern auch bei der Trennung derselben wurde es geltend gemacht. Mag man nun der Communio prorogata die Deutung geben, daſs in derselben eine möglichst unveränderte Fortdauer der Güterverhältnisse nach dem Tode des einen Ehegatten, wie sie während der Dauer der Ehe bestanden, enthalten sei,

oder eine in sofern veränderte Fortdauer jener Verhältnisse annehmen, als an die Stelle des verstorbenen Ehegatten die Kinder treten, die nunmehr wie früher dieser, mit dem überlebenden Ehegatten sich in der Gemeinschaft der Güter befinden: — immerhin bleiben die bisherigen für die Ehe bestehenden Güterverhältnisse, ungeachtet des Todes des einen der Ehegatten, die nämlichen, und die Kinder befinden sich in der nämlichen Lage wie zuvor, eben weil die Gemeinschaft der Güter, wie sie während der Ehe bestand, fortgesetzt wird. Demnach muſs der Mann, als überlebender Theil, die nämlichen Rechte behalten, die er vor dem Absterben seiner Frau gehabt hatte, also auch das Veräuſserungsrecht über alle zur Communio prorogata gehörigen Stücke, die er schon in Folge seiner vormundschaftlichen Gewalt über die Frau besaſs; und derselbe Grundsatz muſs auch für die Frau, als überlebenden Theil, angesprochen werden, da bei dieser fortgesetzten Gütergemeinschaft die Rechte des Mannes auf sie übergehen, so weit nicht das Statut eine Beschränkung ausdrücklich vorschreibt. (Pufendorf Observ. Tom. I. Obs. 86. §. 7. 8. Scherer die Lehre von der Gütergemeinschaft 1. S. 335. Eichhorn Einleitung §. 309. II. Wigand Ueber die eheliche Gütergemeinschaft im Fürstenthume Paderborn (in von Kamptz Jahrbüchern der preuſsischen Gesetzgebung Heft 68.) §. 33. 39. — Diese Ansicht wird auch durch viele Particularrechte bestätigt. (Bei Scherer a. a. O. 1. S. 104. 339. 342. 354.) Wenn nun gleichwohl Statuten, aus Rücksicht auf die an der

Gemeinschaft für den überlebenden Ehegatten und für die Kinder, in Folge des Todes des Verstorbenen, angenommenen idealen Antheile an dem Vermögen (wie solche auch unser Verf. als gemeines Recht behauptet) Beschränkungen in der Dispositionsfähigkeit des überlebenden Ehegatten vorschreiben (z. B. Lübisches Recht B. 2. T. 2. Art. 8. Preufs. Landrecht T. 2. T. 18. §. 410.): so kann das bei dem Institute der fortgesetzten Gütergemeinschaft nur als eine Anomalie betrachtet werden, keineswegs aber läfst sich darauf die von dem Verf. gebildete Regel begründen.

Aus dem Vorstehenden folgt dann auch, dafs von der Vormünderbestellung und der Ertheilung des richterlichen Consenses zu Veräufserungen, wenn die Mutter der überlebende Theil und die Kinder in der Wehre — minderjährig sind, in der Regel (A. M. ist unser Verf. Not. 19.) keine Rede seyn könne, (zu vergl. auch Wigand a. a. O. §. 339.) und dafs man eben so wenig, wie unser Verf. Not. 23. will, das, was der überlebende Ehegatte nach der Trennung der Ehe, gleichviel durch welchen Titel, erwirbt, von dem ursprünglichen Gesammtgute ausschliefsen dürfe.

In der Lehre von den Aufhebungsgründen der allgemeinen Gütergemeinschaft führt §. 356. als einen solchen an auch die Nichtigkeitserklärung der Ehe, mit der Bemerkung, dafs „wenn nicht Betrug der Verschuldung von Seiten eines der Ehegatten begründet ist, die Gemeinschaft, so lange als die Ehe dauerte, ihre Wirkungen äufsert.“ Allein diese

Ansicht dürfte wenigstens in dieser Allgemeinheit Widerspruche unterliegen. Der Verf. setzt hier den Fall des Matrimonium putativum voraus. Dieses erzeugt aber, auch nach der mildesten Ansicht, die Wirkungen der rechtmäſsigen Ehe, hier also die Gütergemeinschaft, nur zu Gunsten des in gutem Glauben befindlichen Ehegatten (Thibaut Pandektenrecht §. 409.) daher also, wenn nicht beide Ehegatten in gutem Glauben sich befinden, dem einen die Wahl zustehen muſs, ob er für die Zeit der Dauer der putativen Ehe die Wirkungen der Gütergemeinschaft eintreten lassen will oder nicht.

Im §. 358. Errungenschaftsgemeinschaft ist die Behauptung: „Jeder Ehegatte kann auf den Vortheil der Errungenschaft Verzicht leisten, um sein Vermögen „zu retten," auch wohl zu allgemein gehalten, indem die deutschen Statuten nur der Frau und auch ihr nur unter Einschränkungen diese Befugniſs einräumen; das Nämliche gilt von der Bemerkung im §. 360. über die Eheverträge, wo es heiſst: „der Inhalt der Eheverträge hängt ganz von der Willkühr der Ehegatten ab und nur da, wo das eheliche Mundium eingeführt ist, wird ein die daraus flieſsenden Rechte des Ehemannes vernichtender Ehevertrag in diesen Puncten ungiltig seyn." Denn das Mundium (und die daraus für den Ehemann herflieſsenden Gerechtsame über die Frau und ihre Güter) gehört nicht zum öffentlichen Rechte, mit alleiniger Ausnahme der gesetzlichen Cura maritalis. Es ist daher kein Grund vorhanden, warum, abgesehen

von der letzten Beziehung, solche Eheverträge nicht rechtsbeständig seyn sollten?

Deſsgleichen ist §. 362. bei der Erörterung der Grundsätze über den Einfluſs der Ehescheidung auf das Güterverhältniſs, die Behauptung: „Auf rein deutsche Vermögensarten, z. B. Morgengabe, oder die als eine Gegenleistung z. B. Leibgeding für ein dafür dem andern Theile hingegebenes Vermögen gebührenden Arten, ist eine Scheidungsstrafe nicht auszudehnen" wohl nicht zu begründen. Den Verlust des Leibgedings spricht cap. 4. X. de donat. inter virum et uxorem geradezu aus, und dawider kann für das heutige geltende Recht die entgegenstehende Bestimmung des Sachsenspiegels Buch 3. Art. 74. nicht geltend gemacht werden. Wegen der Morgengabe entscheidet aber nicht nur eben diese Stelle des Sachsenspiegels für den Verlust, sondern auch das argumentum a majore ad minus, indem, wenn selbst die von der Frau eingebrachte Dos und deren Surrogat, das Dotalitium und ihr Antheil an der Gütergemeinschaft verloren gehen (cap. 4. X. cit. cap. 10. X. de consuetud.) um so gewisser auch auf die Morgengabe, die in der Regel in einer Liberalität des Mannes beruht, diese Strafsanction bezogen werden muſs.

Nach §. 371., Verpflichtungen des Vormundes, soll „die Eintragung der Vormundschaft da, wo Hypothekenbücher bestehen, selbst von der Obervormundschaft veranlaſst werden müssen." Allein das ist in keinem der neuern Hypothekengesetze vorgeschrieben, sondern überall gewähren sie nur den unter Vormundschaft gestellten Personen einen

gesetzlichen Pfandrechtstitel an dem Vermögen d
Vormundes, wegen Forderungen aus der Verwaltun
in sofern bei Ablegung der vormundschaftlich
Rechnung sich ein Anspruch ergibt, dessen Tilgu
von dem Pfleger nicht sogleich bewirkt werden ka
So z. B. württemb. Pfandgesetz Art. 37. — Ebe
ist die Behauptung im §. 377., daſs zwei minder
rige Ehegatten, wenn sie in gesetzlicher allgeme
Gütergemeinschaft leben, keines Vormundes be
fen, gemeinrechtlich wohl nicht zu rechtfertigen

Dem sechsten Buche: Erbrecht, welche
sonders in der geschichtlichen Einleitung zur
gen Bearbeitung (§. 382—387.) eine der trefflic
Partieen des Werkes bildet, fügen wir folgend
innerungen hinzu:

Im 385. erklärt sich der Verf. über das Er
der unehelichen Kinder, und stimmt der Ansic
nach welcher ihnen, sofern sie nicht ex da
coitu stammen, gemeinrechtlich das Erbrecht
beri naturales im römischen Sinne zustehen s
kann hier nicht der Ort seyn zur nähern Erör
dieser alten Controverse, wobei wohl nicht ohne
für die entgegengetetzte Ansicht geltend g
wird, daſs mit dem Aufhören des Concubin
einer gesetzlich erlaubten Geschlechtsverbind
heutigen Rechte auch die filii naturales hinwe
len sind. Jeden Falls scheint aber die Begri
der Ansicht des Verfs. durch Praxis und Pa
recht — wenn anders sich eine solche Praxis
ten lassen sollte, was jedoch Recn. sehr zwe
ist — die sicherste, und daher glauben wir,

Darstellung in der 3ten Ausgabe von der nunmehrigen den Vorzug verdiene.

Der §. 386. enthält beiläufig die Behauptung, daſs bei den Stammgütern die Ascendenten-Succession nicht Statt findet. Dieser Grundsatz läſst sich jedoch nur für die Lehnsuccession gemeinrechtlich darthun (2. F. 50.), keineswegs aber auch für die Stammgutsfolge.

Bei der statutarischen Portion (§. 392.) stellt der Verf. unter VI.) den Grundsatz auf: daſs der Ueberlebende in Ansehung seiner Portion als Erbe zu betrachten sei.

Diese Behauptung scheint aber ebenfalls eine zu allgemein gefaſste, indem nur nach dem Objecte die rechtliche Natur der statutarischen Portion sich beurtheilen läſst. Richtig ist diese Bestimmung freilich dann, wenn die portio statutaria einen quotativen Theil des Nachlasses des Verstorbenen begreift, nicht aber auch dann, wenn der Ueberlebende einen Nieſsbrauch an dem ganzen oder an einem Theile des Nachlasses als portio statutaria erhält, oder wenn sie in einzelnen Stücken desselben besteht, (Leyser Med. ad Pand. Spec. 452.) und nur so viel muſs allerdings zugegeben werden, daſs wenn der überlebende Ehegatte als portio statutaria das ganze Mobiliar-Vermögen des Verstorbenen, oder einen quotativen Theil davon erhält, solches nicht als res singulae, sondern als pars hereditatis angesehen werden muſs. (Kind Quaest. Forens. I. Nr. 55. 57.)

Auch wäre bei der Frage: in wiefern die statutarische Portion für Pflichttheil zu halten sei, —

die der Verf. zu V.) unbedingt zu bejahen scheint — als Regel anzuführen, dafs sie, wie jedes gesetzliche Erbrecht nur ein Intestaterbrecht enthält, (was auch Particulargesetze z. B. das österreichische Gesetzbuch und die frankfurter Reformation ausdrücklich bestätigen,) sobald nicht gesetzlich die Portio statutaria ganz oder theilweise (z. B. im württemberg. Landrechte zu $\frac{1}{3}$ des gesetzlichen Betrages) für einen Pflichttheil erklärt worden ist.

Im §. 397. ist bei der bekannten Streitfrage über die Erbfolge und das Vermögen des Verschollenen, ob darin ex tunc oder ex nunc succedirt wird, nach der jetzt wohl allgemein angenommenen Ansicht für die Succession ex nunc entschieden worden. Abweichend ist aber die Begriffsbestimmung, die der Verf. von der successio ex nunc gibt, von der sonst gewöhnlich angenommenen (welche letztere er auch noch in der 3ten Auflage dieses Werkes beibehielt) und überhaupt scheint Recn. die dort aufgestellte Theorie richtiger, als die, für welche nunmehr der Verf. sich erklärt. Das die Todeserklärung aussprechende Urtheil ist nur eine sententia declaratoria, begründet ist aber das Recht zur Nachfolge in das Vermögen des Verschollenen schon mit dem Zeitpuncte, wo derselbe das 70. Jahr zurückgelegt hat, oder wo der in dem Landesgesetze angenommene frühere Termin für die Todesvermuthung eintritt, folglich mufs auch darnach die Frage: welchem Intestaterben das Successionsrecht zusteht, beurtheilt werden.

Unter den rein deutschen Successionsordnungen werden blofs (§. 399.) die sogenannten successiones

exclusivae (Primogenitur, Majorat, Seniorat, Minorat) erwähnt. Sicher hätten aber auch die deutschrechtlichen Successiones simultaneae in den ganzen Nachlaſs (die reine Linealfolge, die Lineal-Gradualfolge und die Parentelarfolge,) die keineswegs bloſs für das Lehnrecht wichtig sind, eine ausführliche Darstellung erhalten sollen. Aber nur der Parentelenordnung ist im §. 387. gedacht worden.

Im §. 400. wird die Apanage bloſs auf den hohen Adel beschränkt, während doch auch bei Familien des niedern Adels, deren Güter Stammgutseigenschaft haben, dieses Institut gefunden wird.

Der §. 402. behauptet wie früher die Giltigkeit auch der Erbverträge, welche die künftige Erbschaft eines Dritten betreffen. Allein die dafür angeführten Gründe scheinen Recn. nicht haltbar. Bekanntlich hat L. ult. C. de pactis diese Art von Erbverträgen ohne des Erblassers Zustimmung für ungiltig erklärt, und zwar nicht nach dem allgemeinen Principe, nach welchem das römische Recht dergleichen Dispositionen verbietet, sondern aus dem besondern Grunde, weil es darin eine Beleidigung für den Erblasser erblickt; — eine Ansicht, der ein sehr feines und edles Billigkeitsgefühl zu Grunde liegt. Das allgemeine Prinzip der Giltigkeit der Erbverträge in Deutschland kann dagegen nicht geltend gemacht werden; ebenso wenig aber auch — wie unser Verf. will — die Praxis und die Analogie des Lehenrechts in den Bestimmungen über die Eventualinvestitur und die Exspectanz. — Denn nicht nur die Mehrzahl, sondern auch gerade die bessern und wissen-

schaftlichen Praktiker, wie Pufendorf (zu vergl. die Zusammenstellung derselben seit Carpzov in de Hahn De auctoritate pacti de hereditate tertii in jure romano et germanico. Heidelb. 1832. S. 62. Not. 127.) erklären sich für die Giltigkeit des römischen Rechts; die Eventualinvestitur ist aber überall nicht mit dem Erbvertrage über die Erbschaft eines Dritten zu vergleichen, da hier der Lehnsherr über sein eigenes Recht für den Fall der künftigen Apertur eine Verfügung trifft, und den hinzutretenden Consens des besitzenden Vasallen an sich nicht bedarf, obgleich, vermöge einer singulären Bestimmung im 2. F. 3., diesem Consense besondere Wirkungen beigelegt worden sind.

Wenn der Verf. (§. 403.) nunmehr auf den Erbvertrag die sämmtlichen Grundsätze des Notherbenrechts anwenden will, und nicht bloſs die des Pflichttheils, so scheint hier Recn. die 3. Ausgabe vor der jetzigen den Vorzug zu verdienen, indem nicht wohl einzusehen ist, wie bei dem Erbvertrage auch die Vorschriften über die nothwendige Erbeseinsetzung der Descendenten und Ascendenten im Testamente, — als ein Recht, welches nur auf die innere Form der Testamente sich bezieht — anwendbar seyn sollten. Ebenso wenig vermag Rec. dem Verf. beizupflichten, wenn er lehrt: „der Vertragserbe erwirbt die Erbschaft sogleich, braucht daher auch keine Erbschaftsantretung, weil schon in der Abschlieſsung des Vertrags die nöthige Erklärung lag, daher er auch auf seine Erben die Erbschaft transmittirt und in der Regel selbst dann, wenn der

Vertragserbe den Tod des Erblassers nicht erlebt hat," und zwar scheint die Entscheidung der hier berührten alten Controversen im entgegengesetzten Sinne geboten zu seyn in Folge des allgemeinen Grundsatzes, den der Verf. selbst mit Recht an die Spitze seiner Theorie über die Erbverträge (§. 403.) gestellt hat. Hier heifst es nämlich: „Jeder universale Erbvertrag ist als Erbanfallstitel anzusehen, daher auch alle römischen Grundsätze, die von diesen Titeln überhaupt gelten, auf diesen Erbvertrag anzuwenden sind." Ist aber der Erbvertrag nur ein Delationsgrund der Succession, wie der gesetzliche und der testamentarische Erbfolgetitel, so bedarf es auch einer besondern Antretung, es gibt ohne dieselbe keine Transmission auf die Erben des Vertragserben, und der Tod des Erblassers ist auch hier die Bedingung der Erwerbung des Nachlasses. Der nämliche Grund scheint Recn. ferner entscheidend gegen die weitere Behauptung: „dafs später einseitig und ohne Consens des Vertragserben errichtete Vermächtnisse den Vertragserben nicht binden." Denn abgesehen davon, dafs ihn als Erben auch die gewöhnlichen Pflichten eines Testaments- oder Intestaterben treffen, tritt hier noch hinzu, dafs überhaupt eine jede Freigebigkeit im Zweifel stricte zu interpretiren ist, demnach nicht angenommen werden kann, der Erblasser habe sich des Rechtes, den Erben mit Legaten zu beschweren, entäufsern wollen. — Eine Erwähnung verdienten auch noch die Streitfragen: ob dem heres partiarius ex pacto das Anwachsungsrecht zusteht? und ob neben ihm blofs ein In-

testaterbe oder auch ein testamentarischer Erbfolger vorkommen kann?

Bei §. 408., wo von dem heutigen Rechte der Testamente gehandelt wird, könnte noch der Aufhebung des Grundsatzes: nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest, gedacht werden, die in neuen deutschen Gesetzen, z. B. dem österreichischen Gesetzbuche und dem badischen Landrechte verordnet ist, und zwar allgemein und nicht bloſs da, wo sich das deutsche Stammgutssystem erhalten hat, wie nach §. 384. scheinen könnte.

Im §. 416. wird die Minoratsfolge künstlich zwar, jedoch nicht befriedigend erklärt, als veranlaſst durch Billigkeit und vorkommende Auswanderungsverhältnisse, während doch, da diese Successionsweise hauptsächlich bei den Bauergütern sich findet, der näher liegende Grund zu suchen ist in dem Interesse des Gutes, dem ein häufiger, bei der Minoratsfolge am Wenigsten eintretender Wechsel, sowohl an sich, als besonders auch wegen der Laudemialpflichtigkeit, leicht zum Nachtheile gereichen kann.

Zum siebenten Buche: Von besondern Güterverhältnissen bemerken wir Folgendes:

Nach dem Begriffe, den der Verf. selbst im §. 421. über die Nobilitas realis der Rittergüter aufstellt: als Rechte, die ohne Rücksicht auf den Stand von einem jeden Besitzer eines Gutes ausgeübt werden können, scheint es nicht ganz folgerichtig, wenn im §. 422. gelehrt wird: „Da, wo der Nichtadelige gewisse Vorrechte von einem Gute, dessen adeliger Besitzer solche Prärogative hatte, behauptet, muſs

er auch darthun, dafs dem Gute ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers die Vorrechte ankleben.“ Denn in sofern es sich hier von Gutsrechten handelt, ist eben damit auch die Regel begründet, dafs ein jeder Erwerber zu ihrer Ausübung befugt sei, und es mufs daher vielmehr gegen ihn der Beweis geführt werden, dafs nach der Landesverfassung das in Rede stehende Recht zu seiner Benutzung auf den adeligen Stand bei dem Besitzer voraussetze.

In die rechtliche Begriffsbestimmung des Bauerngutes ist das Merkmal: „dafs es von einem dem Bauernstande angehörigen Besitzer selbst bewirthschaftet werde“ (§. 429.) wohl kaum mit Recht aufgenommen werden, da diese thätlichen Verhältnisse nur factisch als Nebenumstände einzutreten pflegen, und nur darein kann der juristische Charakter eines Bauerngutes im eigentlichen Sinne gemeinrechtlich gesetzt werden, dafs es neben den gemeinen öffentlichen Lasten besondern Privat- oder Grundlasten unterworfen ist und im Grundbarkeitsverhältnisse sich befindet.

Im §. 431., wo von den Entscheidungsnormen über die bäuerlichen Verhältnisse gehandelt wird, sollte die Frage über das Verhältnifs des jüngern zu dem ältern Maierbriefe, und welchem der Vorzug gebühret, wenn beide verschiedenen Inhaltes sind, nach Verschiedenheit der Fälle genauer entschieden werden. Im Ganzen kehrt hier dieselbe Controverse wieder, die im Lehnrechte über die Frage von dem Vorzuge des ältern oder jüngern Lehnbriefes sich zeigt (Böhmer Princip. Jur. Feudal. §. 115.) und

es sind hier dieselben Gründe als entscheidend zu betrachten.

Bei der sehr vollständigen Darstellung der verschiedenen in Deutschland vorkommenden Arten von Bauergütern (§. 432—440.) vermifst man allein im §. 435. bestimmte und praktisch anwendbare Grundsätze über den Unterschied zwischen der römischen und der deutschen Emphyteuse; die Bemerkungen des Verfs. halten sich zu sehr im Allgemeinen.

Im §. 441., der bei dem Grundsatze der Untheilbarkeit der Bauergüter auch von der Reunionsklage handelt, die im Falle der widerrechtlichen Trennung einzelner Parcellen von dem Hauptgute dem Erwerber desselben zusteht, möchte wohl das eigentlich entscheidende Moment in Beziehung auf die Frage: ob der Reunionskläger dem Besitzer des Theils den Kaufpreifs erstatten mufs, übersehen seyn. Allerdings mufs das Landesgesetz, damit diese Klage überhaupt zulässig werde, die Veräufserung für nichtig erklären oder Vindication gestatten; allein die Frage wird noch näher danach zu bestimmen seyn, ob der Vindicant der Veräufserer selbst oder dessen Universalsuccessor ist, oder ob ein Singularsuccessor die Reunionsklage anstellt, und nur im letzten Falle kann der Besitzer die Erstattung des Kaufpreises nicht ansprechen.

Bei dem Laudemium behauptet der Verf. (§. 444.) dessen Wegfallen, wenn die Veräufserung nichtig wird. Da aber das Laudemium für die neue Verleihung zu bezahlen ist, so kann dieser Lehrsatz nur unter der Voraussetzung, dafs eine solche noch nicht

erfolgte, für richtig gehalten werden; wie denn auch, wenn die Veräufserung erst nach erfolgter Verleihung und Ausstellung der neuen Maierbriefe rückgängig wird, das Laudemium wegen der nunmehr aufs Neue erforderlichen Verleihung des Gutes von dem ursprünglichen Inhaber zwei Mal entrichtet werden mufs. — Ebenso läfst es sich bezweifeln, ob die Auslobung (§. 446.), auch wenn sie aus dem Hofe selbst geschieht, eine Reallast sei. Denn selbst als Erbengeld betrachtet, würde, ohne besondere particularrechtliche Sanction, die Natur einer Reallast ihr nicht beigelegt werden können.

Im §. 449. ist Note 2. zu den preufsischen Verordnungen über die dermaligen Verhältnisse der Bauerngüter hinzuzufügen: die Verordnung vom 11. April 1825 und die Ablösungsordnung vom 13. Jul. 1829.

Zu dem achten Buche: vom Privatrechte der Gewerbe, bemerken wir nur Folgendes:

Im §. 475. a.: Von den Bannrechten, wird behauptet, dafs in der Regel das Wort Bannrecht aufzufassen sei als eine Befugnifs gegen die Consumenten und nicht gegen die Exercenten. Da aber die Bannrechte, rücksichtlich ihres Umfanges, im Zweifel einschränkend zu erklären sind, und die erstern eine schwerere Belästigung und Einschränkung der natürlichen Freiheit enthalten, als die letztern, so sollte die Regel umgekehrt werden. — Bei §. 475. b. fehlt die Darstellung der Grundsätze über die rechtlichen Erlöschungsarten dieser Lasten, insbesondere auch durch neuere Gesetze, die im §. 178. und 179.

der 3ten Ausgabe angedeutet sind und nunmehr hier auszuführen gewesen wären.

Der §. 485. sollte doch auch der Eintheilung der Mäkler in öffentliche oder geschworne Mäkler und in Privatmäkler gedenken, wenn auch nur in negirender Beziehung.

Im §. 498. Verkaufscommission wird bei den Wirkungen des Del credere, welches der Commissionär übernimmt, bemerkt: „Es liegt darin keine Novation oder Expromission des Hauptschuldners.“ Da aber eine von dem Hauptschuldner verschiedene Person — der Commissionär — mittels des Del credere die subsidiarische Haftungspflicht übernimmt, so ist der Zweck dieser Bemerkung nicht recht klar.

Zu der Lehre von der stillen Gesellschaft (§. 502.) sollte bei den Grundsätzen über den Umfang der Verhaftung des Commanditisten auch erwähnt werden, daſs derselbe dritten Personen direct gar nicht verhaftet sei, und daher von ihnen in der Regel gar nicht belangt werden kann. — Für die Behauptung im §. 515.: „die Beweiskraft der Handelsbücher erlöscht nur durch die gemeinrechtliche Verjährungszeit, wenn das Landesgesetz nicht kürzere Fristen setzt,“ weiſs Rec. gar keinen rechtfertigenden Grund sich zu denken, indem die Verjährung nur auf Forderungsrechte, aber niemals, ohne besondere gesetzliche Bestimmungen, auf die Beweiskraft von Urkunden sich bezieht, — eine Unterscheidung, die, wenn Einreden durch das Handelsbuch bewiesen werden sollen, wichtig wird.

Im

Im §. 520. ist das Stapelrecht von dem Niederlags- oder Stadt-Einlagerrechte in der Begriffsbestimmung nicht ganz scharf unterschieden. Das erste dieser Rechte schliefst nämlich nicht in sich, dafs, wie der Verf. behauptet, nothwendig „den Bürgern" der Stadt die Waaren zum Kaufe angeboten werden müssen.

Bei einem so ausgezeichnet wichtigen und vielverbreiteten Werke, wie dasjenige, zu dessen Vervollkommnung die vorstehenden aus reinem Interesse an dem Gegenstande hervorgegangenen kritischen Bemerkungen Einiges beizutragen beabsichtigen, ist auch das Register nicht ganz gleichgiltig, und daher lassen wir auch die in demselben noch auszufüllenden Lücken nicht ganz aufser Beachtung. So fehlen z. B. die Nachweisungen über Hauptmängel, milde Stiftungen, Ueberfallrecht, befriedete Sachen, Fiscus, freie Pürsch, Gesammtbürgschaft, Oberhöfe, Pertinenzen, Repertorien, Alluvion, Darlehen, Comitive, Glebae adscriptio, herrenlose Sachen, Lex, Morganatische Ehe, Wechsel-Prolongation, Sprüchwörter u. a. m.

Insbesondere ist es Recns. lebhafter Wunsch, dafs der verehrungswürdige Verf. bei der nächsten Wiederauflage seines Werkes auch der Form der Darstellung überall diejenige Aufmerksamkeit zuwenden möchte, welche dem innern Gehalte entspricht, und diesem nicht blofs entspricht, sondern aus höhern Gründen als etwa von wegen der Stylistik, mit Strenge von der Kritik gefordert wird. Zeigt zwar die Ver-

gleichung mit den frühern Ausgaben auch bereits in dieser Beziehung fleifsige Sorgfalt der verbessernden Hand, immer bleibt noch für Klarheit, Einfachheit und Rundung des Vortrags da und dort Manches zu wünschen übrig. Für den Meister genügt der Wink und macht speciale Nachweisung unnöthig. Freilich ist bei einem Lehrbuche des deutschen Rechts, wo niemals das Antiquarische und Historische von dem Dogmatischen ganz getrennt werden kann, die völlige Lösung dieser Aufgabe bei Weitem schwieriger als bei der Darstellung des Civilrechts; eben defshalb gerade bedarf aber auch die Einkleidung des nur zu oft widerstrebenden Stoffes um so mehr der sorgfältigsten Berücksichtigung. Es handelt sich hier keineswegs von sprachlicher Mückenjägerei, sondern von einem sehr wichtigen praktischen Interesse für den gröfsten Theil der zur Rechtsanwendung Berufenen. Selten sind dem Praktiker die Quellen dieses Theils unserer Wissenschaft zugänglich; vollständig fast nie. Für ihn nimmt daher das Lehrbuch gar leicht die Bedeutung eines Rechtsbuches an, und diefs allein schon begründet die gesteigerte Anforderung an die ganze Behandlungsart und hauptsächlich an scharfe Präcision der Darstellung. Aber der Geist, dem es gelungen, einem der Hauptzwecke der neuern germanistischen Literatur seine Entstehung zu geben, wird gewifs nicht ermangeln, so ihm nur die nöthige Mufse beschieden ist, auch durch die formale Vollendung des in immer rastlosem und immer fruchtreichem Streben nach Licht und Wahrheit errichteten Lehrgebäudes, seinen Ruhm zu verherrlichen und

die freudige Anerkennung der wahren Freunde der Wissenschaft zu erhöhen.

A. Michaelis.

---

1. Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminal-Processes, mit besonderer Berücksichtigung des preufsischen Rechts. Mit einer Abhandlung über die wissenschaftliche Behandlung des Criminal-Processes von Dr. Julius Friedrich Heinrich Abegg, ordentl. Professor der Rechte an der königl. Universität zu Breslau. Königsberg 1833. Im Verlage der Gebrüder Bornträger. XLIV und 382 S. 8.

2. Historisch-praktische Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens von Dr. Julius Friedrich Heinrich Abegg etc. Erster Theil. Berlin bei Ferd. Dümmler. 1833. XIV u. 265 S. 8.

Fast zu gleicher Zeit sind die genannten beiden Werke in Druck erschienen zu verschiedenen Zeiten und in längern Zwischenräumen, die durch andere Geschäffte des täglichen Berufes in Anspruch genommen wurden, sind die Vorstudien und Ausarbeitungen gemacht, beide Werke aber in eine solche Beziehung zu einander gesetzt worden, wie man sie bei Arbeiten desselben Schriftstellers über verwandte Gegenstände erwarten darf. Der Verf. macht von seinem Rechte als Mitherausgeber der Jahrbücher Gebrauch, indem er mit einigen Andeutungen über die Ansichten, von denen er

ausging, und über die Weise, wie er diese auszuführen gesucht hat, seine neuen Versuche der wohlwollenden Aufnahme der Freunde wissenschaftlicher Bestrebungen zu empfehlen sich erlaubt.

Die dem ersten Werke vorausgestellte Abhandlung „über die wissenschaftliche Behandlung des Criminal-Processes" nach ihren verschiedenen nothwendigen Seiten, erscheint, mit Ausnahme einiger jetzt hinzugekommenen Anmerkungen, unverändert zum zweiten Male, Theils als eine unentbehrliche Einleitung für das System selbst, Theils weil die derselben gewordene günstige Aufnahme und Berücksichtigung in neuern Schriften über die Methoden, dem Verf. wünschen liefs, diese Arbeit, nicht das Schicksal des Grundrisses theilen zu lassen, dem sie zuerst vorausgeschickt war und der nun durch das an seine Stelle tretende vollständiger ausgeführte Lehrbuch, entbehrlich geworden ist, wenigstens rücksichtlich seiner bisherigen Hauptbestimmung bei den Vorlesungen des Unterzeichneten als Leitfaden zu dienen. Indefs wird die jenem beigefügte Chrestomathie von Beweisstellen vielleicht noch neben dem neuen Buche mit Nutzen bei exegetischen Vorträgen gebraucht, wofür es erlaubt ist, die eigene Erfahrung geltend zu machen und die Verlagshandlung hat durch Herabsetzung des Preises diesen Zweck zu befördern gesucht. Was aber das jetzige Lehrbuch betrifft, so ist es nach den früher vorgelegten Grundsätzen einer Verbindung der verschiedenen Methoden ausgearbeitet, so jedoch, dafs die dogmatisch-praktische Rücksicht in Verbindung mit der systematischen billig,

wie es der Gegenstand und Zweck bedingt, die vorherrschende, die historische Entwickelung aber und die Dogmengeschichte, Theils dem ergänzenden mündlichen Vortrage, Theils besondern Erörterungen vorbehalten ist, von denen der erste Theil gleichfalls vorliegt, dessen Fortsetzung erfolgen wird, wie Zeit und Gelegenheit und die Hoffnung gestatten werden, ferner durch solche Versuche einen Beitrag zur Lösung der wissenschaftlichen Aufgaben der Zeit zu liefern. Der Form nach ist das Lehrbuch dem Grundrisse in sofern gefolgt, als die Hauptabtheilungen und entsprechenden Unterabschnitte nach logischen Principien und den hier geltenden Kategorieen, selbst die Ordnung der §§. meist beibehalten, letztere aber der Zahl nach vermehrt, zu erstern aber einige ausführliche Einleitungen hinzugekommen sind, die mehrere sonst gewöhnlich übergangene Puncte erörtern, z. B. die Dogmengeschichte, die Charakterisirung der ältern Rechte, der Quellen, an welche sich gemeines Recht, Gesetzgebung, Praxis und Wissenschaft, dann die spätern Landesrechte anschliefsen, wodurch eine Vorbereitung für die Würdigung des Standpunctes dieser drei integrirenden Theile des Rechts unserer Zeit und deren verschiedenen Bestrebungen gewonnen wurde (§. 12—24.) Auf die Ausbildung des preufs. Procefsrechts auf der Grundlage gemeinen Rechts und besonders gemeinrechtlicher Wissenschaft ist um so mehr Rücksicht genommen, je mehr dieses Verhältnifs in neuerer Zeit unbeachtet und verkannt erscheint.

Dem Inhalte nach sind nicht nur die einzelnen §§. so ausgeführt, wie es der Plan und Styl eines Compendiums fordert, d. h. so, daſs mit Vermeidung aller die Grenzen des Lehrbuches überschreitenden Weitläufigkeit doch hoffentlich kein wesentlicher Punct, kein nothwendiges Glied der organischen Gestaltung übergangen oder in seinem Rechte verkürzt ist, sondern es sind auch durchgängig unter jedem §. längere oder kürzere Excurse in engerm Drucke gemacht, welche der Form nach über compendiarische Darstellung hinausgehen durften; und bald Erläuterungen, bald weitere Ausführungen, die Rechtfertigung der Stellung, die Erwähnung einer Streitfrage etc. zum Gegenstande haben. So war es dem Verf. möglich, nicht nur einen Zusammenhang der §§. und Anmerkungen, sondern auch erstere allein und so zu unterhalten, daſs während jene vorzugsweise das gemeinrechtliche Strafverfahren im engern Sinne schildern, letztere zugleich durch Vergleichung mit den Bestimmungen neuerer Landesrechte, den Ergebnissen neuerer an diese sich anknüpfenden Arbeiten der Gesetzgebung, Praxis und Doctrin, vornehmlich durch die Berücksichtigung des Verfahrens mit Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und geschwornen Gerichten einen reichhaltigen Stoff für das Selbststudium, wie für den Vortrag gewähren. Indessen muſste vermöge der ursprünglichen Bestimmung des Werkes hier eine Grenze gesetzt und es durfte nicht ausführlicher der Inhalt aller neuern wichtigen Landesrechte und Gesetzesentwürfe mitgetheilt und muſste besonders darauf gesehen werden,

dafs das Geltende von dem Geforderten, das Gesetzliche von dem durch Gebrauch Eingeführten, das Gemeinrechtliche von dem Particularrechtlichen genügend gesondert werden. Der Verf. darf aber selbst hier nicht ausführlicher über das Buch sprechen, dessen Inhalt, ohne solche Bemerkungen mitzutheilen, die eine kritische Anzeige lehrreich und interessant machen könnten, die aber eine Selbstanzeige unmöglich liefern kann, ohne ihr Princip nach irgend einer Seite hin zu verletzen — eine entbehrliche Arbeit wäre. Was nämlich in der Methode der Darstellung des gegebenen Stoffes, in der Begründung einiger neuer Ergebnisse und sonst etwa als Eigenthümlichkeit, und, wie ich hoffe und wünsche, als eine nicht ganz verwerfliche an diesem Werke zu betrachten sei, das mögen einsichtsvolle Beurtheiler und Kenner ermessen, deren Erinnerungen, sofern sie von objectivem Standpuncte der Sache ausgehen, ich eben so dankbar aufnehmen werde, als ich in den Vorreden, auf welche ich mich noch besonders beziehe, es anerkannt habe, was ich andern trefflichen Vorgängern verdanke. Dürfte ich auf Einzelnes aufmerksam machen, so möchte ich bitten, die in ihrem logischen Fundamente eigenthümlich entwickelte Beweistheorie, vornehmlich die Darstellung der Lehre von der Wahrscheinlichkeit (§. 89—91., 92—94., 132—138.) und der rechtlichen Folgen derselben, §. 139., nicht unbeachtet zu lassen. Der Praktiker, der leicht und aus erklärlichen Gründen geneigt ist, den Indicien und der Wahrscheinlichkeit ein höheres Gewicht beizulegen, als wenigstens die

gemeinen Rechte gestatten, ja wohl die s. g. juristische Gewiſsheit mit der Wahrscheinlichkeit für völlig eins auszugeben und es dadurch zu rechtfertigen sucht, wenn an letztere die äuſsersten strengsten Folgen, sei es auch mit dem Vorwande einer nur auſserordentlichen Strafe, geknüpft werden, und der denn den Verf. und die Gleichdenkenden einer übergroſsen Aengstlichkeit zeihen möchte, der lese aus Voltaire oeuvres complètes den ganzen dreiſsigsten Theil, insbesondere den Essai sur les probabités en fait de justice, und er wird finden, daſs sich, auch abgesehen von der Unterstützung durch das positive gemeine Recht, auch aus allgemeinen Gründen gar Viel gegen die entgegengesetzte und für die von mir vorgetragene Theorie sagen lasse, wie ich es von andern Vordersätzen aus und in anderer Weise gethan habe, als jener berühmte französische Philosoph, den ich zwar nicht überall als Muster folgen möchte, der aber in dem, was er, bekanntlich hier theoretisch und praktisch, als Schriftsteller und als Mensch geleistet, die vollste dankbarste Anerkennung seines Scharfsinnes und seiner guten Gesinnungen verdient.

Bei Ausarbeitung der historisch-praktischen Erörterungen etc. sind dieselben Grundsätze befolgt worden, welche der Verf. in seinen Untersuchungen aus dem Gebiete der Straf. R. W. auszuführen gesucht hat. Es sollte, so Viel es der Gegenstand und die Beschaffenheit der Quellen zuläſst, in einer das Ganze umfassenden systematischen Darstellung die historische Entwicke-

lung des Instituts oder Rechtsbegriffes nach römischen, kanonischen und germanischen Principien (oder gerade nur diejenigen, worin eine bestimmte Lehre ihren Ursprung hat) so dargelegt werden, daſs dann gezeigt werden konnte, wie unter Vermittelung späterer Sitten, Gesetze und Dogmen-Geschichte sich die praktischen Ergebnisse unserer Zeit herausstellen, in welchem Sinne sie jetzt zu verstehen, was daran im Verhältnisse zu der ursprünglichen Bedeutung verändert erscheine oder nicht, was ein fortwährendes oder ein neues selbstständiges Recht auf Geltung; und was seine Berechtigung auf solche nunmehr verloren, habe. Mehr, Theils über diese Methode, die sich nicht irgend einer besondern entgegenstellt und keiner in ihrer Eigenthümlichkeit die gebührende Anerkennung verweigert, vielmehr Alle zu vereinigen strebt und daher ihrer Seits auf Anerkennung Anspruch macht, welche ihr auch zu des Verfs. Freude zu Theil geworden ist, Theils über die Abhandlungen und die Wahl ihres Gegenstandes, ist in der Vorrede gesagt worden, und es ist nur hier zu erinnern, daſs eben nach einer solchen Methode, sowie nach dem organischen Zusammenhange der Lehren in ihren historischen nationalen Wurzeln die Untersuchungen sich nicht streng auf die als Hauptthema in den Ueberschriften bezeichneten Institute beschränken durften, sondern einen erweiterten Gesichtspunct zu verfolgen nöthigten, wodurch denn der Vortheil entstanden ist, tiefere Blicke in die Geschichte des Strafrechts überhaupt thun zu können, und so ist denn namentlich die geschicht-

liche Entwickelung der altgermanischen Principien des Strafrechts und der Eigenthümlichkeiten desselben, die der Verf. in den Untersuchungen begonnen und für den damaligen Zweck ausgeführt hat, jetzt erst durch die in der ersten Abhandlung über den Reinigungseid — dessen Zusammenhang mit dem Beweissysteme und dem dadurch bestimmten Charakter des Strafrechts und Verfahrens hier näher vorgelegt wird, — weiter ausgeführten Bestimmungen, sowie durch die aus dem Systeme der Familienrache und ihrer Ueberreste näher begründete Lehre vom sichern Geleite vervollständigt und es wird hoffentlich, wenn nur erst noch mehr besondere Lehren im Hinblicke auf das Gemeinsame geschichtlich erörtert würden, wozu der Verf. andere Mitarbeiter anzuregen wünscht, dann gelingen, eine innere Geschichte des Strafrechts zu liefern, an der es noch gebricht.

Was nun die erste Abhandlung betrifft, so enthält sie „Beiträge zur Geschichte des Beweisverfahrens, und insbesondere zur Geschichte und Kritik des Reinigungseides.“ Die Stelle einer hier nicht unmittelbar zulässigen s. g. philosophischen Erörterung vertreten die den Anfang machenden allgemeinen Betrachtungen über den Eid vor Gerichte in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, denen sich die geschichtlichen über römisches, kanonisches und germanisches Recht anschliefsen. Ersteres bietet für den Reinigungseid nichts Erhebliches dar, vielmehr sind die beiden letzten, die germanische Sitte, Theils bestätigt,

Theils modificirt durch die Kirche, als Grund des jur. purgat. anzusehen, und es ist hier nach einer Veststellung des nationalen und kirchlichen Gesichtspunctes im Allgemeinen und insbesondere bei dem Eide das Verhältniſs der purgatio canonica und vulgaris, der Uebergang zu dem germanischen Rechte, die Verbindung mit dem Rechte der Fehde und Compositionen, denn nach der hier als wesentlich gezeigten Bedeutung der Eideshelfer, die Stellung im ältern, sowie in dem spätern Beweissysteme, im Zusammenhange mit der Entstehung und Ausbildung des Untersuchungsverfahrens nachgewiesen. Hier ist es nun, wo die Dogmen-Geschichte den Uebergang zu der Praxis macht, und es wird demnach in einer Weise, die wohl auch für andere Lehren einiges Interesse darbieten dürfte, zuerst von den italienischen Praktikern gehandelt, dann von den Deutschen, die der Bamb. und P. G. O. Karls V. vorausgingen, worauf diese Rechtsbücher selbst mit ihrem Beweissysteme, wo der Reinigungseid nicht vorkommt, erörtert werden. Die Frage, ob dessen Einführung oder Beibehaltung mittels des Gerichtsgebrauches Bedürfniſs war, wird mit besonderer Berücksichtigung des Untersuchungs-Verfahrens und der Lehre von den Wirkungen der Anzeigen untersucht, woran sich die spätere Dogmengeschichte der in Gerichten befolgten gleichzeitiger und späterer Praktiker nach Damhuder bis Carpzov und der Nachfolger, und endlich der neuern Ansichten schlieſst. Zur Unterstützung der als Resultat sich ergebenden Behauptung der Unan-

gemessenheit des Reinigungseides im heutigen Rechtssysteme, wo er seine wahrhafte Bedeutung entbehrt und als s. g. geistige Tortur weder der hisorischen Stellung, noch der Erwartung entspricht, welche für eine gedeihliche Rechtspflege davon gehegt worden, sind einige praktische Fälle ausführlicher und mit Aufdeckung der grofsen in der Sache selbst liegenden Mifsstände vorgetragen, welche den Schlufs der Abhandlung bilden.

„Einige praktische Bemerkungen“ über denselben Gegenstand hatte der Verf. für das neue Archiv des Crim. Rechts schon längst vor dem Erscheinen der Erörterungen eingesandt, in denen er auf das Buch, als ein noch nicht herausgekommenes, nur vorläufig verweiset. Unterdessen ist letzteres früher im Drucke erschienen, als erstere, die jetzt erst in dem so eben herausgekommenen ersten Stücke des XIV. Bandes S. 129. ihre Stelle gefunden haben. Dasselbe Heft enthält auch S. 39. einen verdienstlichen Aufsatz von Heffter „über die Anwendung von Haupteiden im deutschen und gemeinen Criminalprocesse,“ der mit besonderer Berücksichtigung und einer mir wichtigen Zustimmung meiner geschichtlichen Versuche und durch sie veranlafst, abgefafst ist. — Auf eine bereits im Jahre 1830 erschienene Dissertation eines Dresdner Theologen, des kürzlich verstorbenen Güldemann: de juramento purgatorio, quod praesente clerico praestari solet, bin ich erst kürzlich aufmerksam gemacht worden, nämlich durch den Nekrolog in der Leipz. Lit. Zeit. Febr. 1833.

Nr. 6. der Intellig. Blätter, wo es von dieser Schrift S. 54. heifst: „dafs deren Verf. auf die endliche Abschaffung dieser höchst bedenklichen Art der Gewissensrührung sehr nachdrücklich angetragen, und bei Ueberreichung an Se. Königl. Hoh. den Prinzen Mitregenten die Zusicherung erhalten habe, dafs bei der neuen Criminalgesetzgebung seines Wunsches gewifs gedacht werden solle.“ So darf ich mich denn auch von dieser Seite der Beistimmung erfreuen. — Die zweite Abhandl.: Versuch einer geschichtlichen Begründung der Lehre von dem s. g. sichern Geleite, ist bereits im Zusammenhange mit der Geschichte des germanischen Strafrechts erwähnt worden; sie hat Gelegenheit gegeben, mehrere Artikel der Bamberg. und Karls V. P. G. O. in ihrer ursprünglichen Bedeutung zu erläutern, während sie sonst fast müssig stehen. Endlich unter der Rubrik: „Beiträge zur Lehre vom Geständnisse, dem Verhältnisse desselben zur Ueberführung und den weitern rechtlichen Folgen, mit besonderer Berücksichtigung des preufsischen Rechts,“ gibt die dritte Abhandlung einige mehr aus dem praktischen und legislativen Standpuncte geführte Untersuchungen, die hier nur mit Angabe des Gegenstandes genannt werden sollen: I. Ueber den Werth und die Bedeutung des Geständnisses und den s. g. Lohn des freiwilligen Bekenntnisses. II. Ueber die Verurtheilung bei unvollständigem Beweise und insbesondere die Form des Urtheils. III. Ueber das weitere Verfahren gegen einen zu aufserordent-

licher Strafe Verurtheilten, rücksichtlich spätern Beweises. IV. Ueber die an eine aufserordentliche Strafe zu knüpfenden Nebenübel.

Der Verf. dieser Selbstanzeige seiner Schriften darf wohl nicht erst versichern, wie er bei dem Bestreben und der Hoffnung, der Wissenschaft zu nützen, stets das Mangelhafte seiner Versuche im Verhältnisse zu den grofsen Aufgaben der Zeit erkennt und gegen sich selbst ein strengerer Richter ist, als es irgend Jemand seyn könnte, der unparteiisch die Leistungen mit den Aufgaben vergleicht, die sich der Verf. sicher nicht leicht zu machen pflegt. Er darf dabei geltend machen, dafs er sich stets angelegen seyn läfst, seine Polemik, wie es die Würde der Wissenschaft und ihrer Bekenner heischt, rein objectiv zu halten, und so wünscht er auch ausführlichere, ihm zur Belehrung dienende Beurtheilungen in solchem Sinne, die ihm und der Wissenschaft förderlich seyn möchten.

Breslau im August 1833.

J. Fr. H. Abegg.

Beiträge zur nähern Kenntnifs der Gesetzgebung und Verwaltung des Grofsherzogthums Hessen, zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über den innern Zustand, besonders über die Besteuerung dieses Staats, von Dr. Aug. Conr. Freiherrn von Hofmann, Grofsh. hess. wirkl. Geh. Rathe und Präsidenten des Finanzministeriums, Commandeur etc. meh-

rerer Orden. Giefsen 1832. 243 S. gr. 8vo. (1 fl. 48 kr.)

Der Herr Verf. dieser eben so wichtigen als interessanten Schrift verbreitet sich darin:

1. über die Gesetzgebung des Grofsherzogthums Hessen, und zwar:

a. unter der Regierung Ludwigs I. vor Gründung der jetzigen Repräsentativ-Verfassung (S. 1 — 26.), sodann

b. über die Fortschritte dieser Gesetzgebung seit Einführung der landständischen Verfassung (S. 27—51.), und geht hierauf

2. zur Finanzgesetzgebung in ihrem dermaligen Zustande, insbesondere über (S. 52 ff.), wobei im Einzelnen gehandelt wird:

a. von der Erleichterung in den Staatsabgaben, welche den Bewohnern des Grofsherzogthums seit den Jahren 1820 und 1821 zu Theil geworden sind (S. 108—125.)

b. von den Wirkungen der Steuergesetzgebung des Grofsherzogthums auf die Beitragsverhältnisse der Steuerpflichtigen, Theils in Beziehung auf die directen Steuern, Theils in Beziehung auf die die erheblichsten indirecten Abgaben (S. 125 — 170.)

c. von dem Budget des Grofsherzogthums (S. 171—207.) und

d. von der Vergleichung der Besteuerung des Grofsherzogthums mit der Besteuerung in anderen Staaten, S. 208 ff.

Von 1806 bis 1820, also 14 Jahre hindurch, bestand im Grofsherzogthume eine absolut monarchische Regierungsform, allein der Souverän war von dem befsten Geiste beseelt. Er hob vorerst alle Steuerbefreiungen auf, wodurch er insbesondere den Bauernstand ungemein erleichterte, und verband damit Gleichheit vor dem Gesetze, indem er zugleich überall darauf Bedacht nahm, eine möglichst freie Dispositionsbefugnifs über das Grundeigenthum herbeizuführen, da das Grofsherzogthum ein hauptsächlich Ackerbau treibendes Land ist. Daher die Verordnung, das Beweiden des Brachfeldes betr., vom 9. Oct. 1808, das Gesetz, die Vergütung des Wildschadens von Seiten der Jagdberechtigten betr., vom 6. Aug. 1810, die beiden Gesetze vom 9. Febr. 1811, die Vertheilung der Grundstücke und geschlossenen Güter betr., das Gesetz vom 25. Mai 1811, die Aufhebung der Leibeigenschaft betr., die Verordnung vom 24. Jan. 1812 zur Förderung des Tabaksbaues, das Gesetz vom 15. Mai ej. über Aufhebung des Retracts, das Gesetz vom 13. Mai ej., die Frohnden betr., das Gesetz vom 15. Aug. ej. über Beeden und sonstige Abgaben in den standesherrlichen Bezirken, die Verordnung vom 5. Mai 1813 zur Förderung des Handels mit Landesproducten, das Gesetz vom 7. Sept. 1814, die Gemeinheits-Theilungen betr., das Gesetz über Zehnten-Ablösung (in wieweit Kröncke über die Nachtheile der Zehnten und den Erfolg der bisherigen Zehntverwandlungen im Fürstenthume Starkenburg, Darmst. 1819, mit Recht sagen konnte: dem Grofsherzoge von Hessen gebührt der

der Ruhm und der Preis, der erste aller deutschen Regenten zu seyn, der die Zehnten, und zwar nach Bestimmungen, wie sie milder nicht erwartet, noch gerechter Weise gestattet werden können, aufhob, und die Landwirthschaft von dieser schlimmsten aller Fesseln befreit, die einer jeden bessern Cultur mächtig entgegenwirkt), das Gesetz vom 21. Mai 1817, Verwandlung der fiscalischen Schaafweide-Berechtigungen in ständige jährliche Grundrenten betr., die Verordnung vom 8. Oct. 1818, die Aufhebung des Zunftzwanges hinsichtlich der Bauhandwerker betr., (der Zunft-Districtsbann wurde späterhin, mit Zustimmung der Landstände, völlig aufgehoben), das Gesetz vom 8. April 1819 über Aufhebung der Staatsfrohnden, das Edict vom 17. Febr. 1820 über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthume, deßgleichen über öffentliche Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten (Dienstpragmatik späterhin) die Gesetze zur Regulirung des Militär-Strafwesens vom 25. Nov. 1819 und 22. Sept. 1820, die Gründung mehrerer Wittwenkassen in den Jahren 1804, 1807, 1808 und 1809, die neue und ausgedehnte Brandassecurations-Anstalt nach Verordnung vom 18. Nov. 1816 u. a. m. Der Verf. durfte wohl mit voller Ueberzeugung (S. 21.) den Satz behaupten: Niemand wird aus diesem Zeitraume irgend eine Verordnung des Großherzogs nachweisen können, welche auf Beschränkung der bürgerlichen Freiheit oder auf Unterdrückung der Aufklärung berechnet gewesen wäre. Es ist dieß eben so wahr, als weiter, daß unter Ludwig I. der höchste Grad sowohl von religiö-

ser als politischer Toleranz herrschte, welche letzte einzig und allein in soweit beschränkt war, als es die Rücksicht auf andere Regierungen gebieterisch forderte, und es weiſs Jedermann, daſs nirgends mehr politisirt wurde, als gerade in der Residenz. Ueberdieſs muſs anerkannt werden, daſs in diesem Zeitraume für Besserung der Erziehungs- und Bildungs-Anstalten Vieles gethan wurde (Errichtung des Schullehrer-Seminars in Friedberg, 9. Sept. 1817, Gründung der Unterstützungs-Anstalt für Wittwen und Waisen der Schullehrer, 18. Dec. 1819.) Was die Rechtspflege betrifft, so war sie damals von dem Einflusse der Regierung eben so unabhängig, als seit der jetzigen Verfassung, von Cabinetsjustiz oder Begünstigungen des Fiscus aber nirgends eine Spur zu finden.

Ungeachtet dieser unleugbaren Thatsachen entwickelte sich seit dem Jahre 1818 im Groſsherzogthume ein Geist der Unzufriedenheit, welcher, wenn er sich auch aus den Zeitverhältnissen leicht erklären läſst (S. 24 ff.), gleichwohl nur durch Entstehung der jetzigen Repräsentativ-Verfassung beschwichtigt werden konnte. Jeder der zeitherigen vier Landtäge hat unstreitig dem Groſsherzogthume neue Wohlthaten und Erleichterungen gebracht, in wieweit nur erinnert zu werden braucht an die Regulirung der Kriegsdienstpflicht (Verordn. vom 21. Juli 1830), an die Gemeindeordnung (Gesetz vom 30. Juni 1821 und 30. Juni 1827), Abtretung des Eigenthums für öffentliche Zwecke (Gesetz vom 27. Mai 1821), Verantwortlichkeit der Minister (Gesetz vom

5. Juli 1821 und 8. Jan. 1824), Zehnten-Gesetzgebung (Gesetz vom 7. Febr. 1821, v. 13. März 1824) Abkauf fiscalischer Grundrenten (Gesetz vom 11. Juli 1821, vom 25. Juni 1831), Aufhebung der Frohnden (hierüber vergl. Goldmann die Gesetzgebung des GH. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten, Darmst. 1831, insbes. S. 110 ff., eine sehr verdienstliche Schrift) und mehrere unter verschiedenen Namen früher bestandene steuerartigen Abgaben (Goldmann a. a. O. S. 52 ff., Gesetz vom 6. März 1824), Beförderung der Rechtspflege, in wieweit freilich sehr bedeutende Schwierigkeiten, insbesondere wegen der gänzlichen Verschiedenheit der gerichtlichen Organisation und des Verfahrens in Rheinhessen und den beiden übrigen Provinzen des Grofsherzogthums, obwalteten und noch immer hemmend einwirken (vergl. übrigens die Verordnungen und Dienst-Instructionen vom 28. Nov. und 3. Dec. 1821, 13. Juli und 27. Aug. 1822, vom 9. März 1824, 16. Febr. 1825, 17. Mai und 28. Aug. 1827, vom 31. Dec. 1829, 1. Mai 1830 u. s. w. (S. 47 ff.)

Was die Finanzgesetzgebung seit 1821 bis heute betrifft, so kann hier darüber nicht näher geredet werden, vielmehr mufs man diesen Gegenstand und alle folgenden der Schrift, S. 52 bis zu Ende, den Cameralisten und Finanzmännern zur nähern Beurtheilung überlassen. Nur kurz mag jedoch berührt werden, dafs man bemüht gewesen ist, die Rückstände aus der Verwaltungs-Periode vor dem

Jahre 1821 gehörig zu behandeln, daſs das Staatsschuldenwesen in eine sehr lobenswerthe Ordnung gebracht worden (das in der Schrift: der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2te Ausgabe, Göttingen 1830, S. 52 und 137. hierüber gefällte Urtheil kann ich nur buchstäblich hier wiederholen) und daſs das Steuersystem des Groſsherzogthums keineswegs drückend genannt werden kann, vielmehr aus einer genauen Berechnung und Vergleichung sich bündig herausstellt, daſs seit den Jahren 1820 und 1821 den Bewohnern des Landes bedeutende Erleichterungen in den Staatsabgaben zu Theil geworden sind, daſs man sehr beträchtliche Einschränkungen und Ersparnisse in allen von der Finanz-Verwaltung abhängigen Rubriken der Staatsausgaben seit 1820 bewirkt hat, und daſs es insbesondere ganz falsch ist, wenn man behaupten will, die Darmstädtischen Unterthanen seien härter als Nachbarstaaten besteuert. Hierüber muſs man das Nähere in der Schrift selbst nachlesen, welche auch die Ungläubigen überzeugen wird, da sie überall auf urkundliche Belege gestützt ist, und nirgends in den Lüften schwebt.

Wird im Groſsherzogthume Hessen der groſse Civildienerstand, der (besonders hinsichtlich der höhern Charge) kostbare Militäretat und der durch beide Lasten nothwendig herbeigeführte groſse Pensionsetat allmälig in die natürlichen Grenzen zurückgeführt, so müssen diese wahren Staatsblutegel (Verkehr mit St. P. S. 150., Not. 5.) je früher desto besser abfallen, und dieses Land kann alsdann mit

gerechter Zuversicht einer schönern Zukunft entgegensehen. Die dermalen in Gang gesetzte neue Organisation wird diese Uebel sicher um Vieles verringern. Hoffentlich kommt es, was Gesetzgebung und Rechtspflege betrifft, bald auch dahin, dafs im Lande zugängliche und verlässige Sammlungen der noch giltigen Verordnungen erscheinen, und dafs über Landesrecht auf der Landesuniversität umfassende Vorträge gehalten werden, wodurch angehende Beamten Gelegenheit bekommen, die Gesetzgebung des Landes klar und bestimmt kennen zu lernen. Zwar sagte mir einmal ein hoher Staatsbeamter, ihm scheine hierin keine Lücke vorhanden zu seyn; allein ich wüfste nicht, wodurch dieselbe bis jetzt genügend ausgefüllt wäre, in der Art, dafs Bürger und Bauern das Experimentiren angehender Beamten nicht länger theuer genug zu empfinden hätten. —

Wenn durch das Vertrauen ihres Fürsten hoch gestellte Männer über ihren Wirkungskreis sich öffentlich in Druckschriften äufsern, so haben diese schon darum von Vorn herein eine besonders anziehende Seite; den wahren Werth bekommen sie aber erst, wenn sie mit wirklicher Sachkenntnifs und Wahrheitsliebe geschrieben sind. Eben darum verdient die oben angezeigte Schrift die ehrenvollste Auszeichnung. Dazu kommt noch die schöne Tendenz derselben, das Volk mit der Regierung auszusöhnen, eine Tendenz, die in höchstem Grade zeitgemäfs ist, und nicht stark genug anerkannt werden kann, wenn, wie hier, auf gleifsne-

rische Redensarten, auf leere Hofsprache, auf den Mantel christlicher Liebe völlig Verzicht geleistet, und nur von der Hand der Wahrheit und der actenmäfsigen Geschichte die Feder geführt wird. Dem Herrn Verf. ist die in gegenwärtiger bewegter Zeit doppelt schwierige Aufgabe, Wahrheiten über den politischen Zustand des Grofsherzogthums Hessen zu sagen und zu beweisen, unstreitig gelungen, und es ist nicht zu bezweifeln, dafs diesen Wahrheiten Eingang und Glauben darin verschafft, dafs seinen Absichten Gerechtigkeit angedeihen gelassen werde. Noch mufs ich auf das gediegene Urtheil über die Tendenzen unserer Zeit, welches in der Einleitung (XX Seiten) ausgesprochen und geschichtlich begründet ist, besonders aufmerksam machen, indem es wesentlich dazu beitragen kann, den bessern Theil des Publicums über die wahre Lage der Zeitverhältnisse aufzuklären. Die Schwindler und Sumpffischer werden freilich von dem klaren reinen Bilde der Wahrheit und Wirklichkeit ihr scheues Auge wegwenden; allein trügt nicht Alles, so haben ihre verächtlichen oder doch bedauerlichen Absichten den Stachel bereits verloren.

Dr. Bender.

Ueber Aufhebung, Ablösung und Verwandlung der Zehnten, sowie über den Abkauf der Grundrenten. Zugleich als Beleuchtung eines Aufsatzes des Staatsraths von Sensburg, über die Abschaffung der Zehnten. Von Dr. C. Kröncke,

Grofsherzogl. Hessischen Director der Ober-Bau-Direction, des Grofsherzogl. Haus- und Verdienst-Ordens Commandeur. Darmstadt 1831. Verlag von Joh. Wilh. Heyer. II und 58. (30 kr.)

Es ist bekannt, dafs die Staatsregierung des Grofsherzogthums Hessen den übrigen Regierungen der deutschen Bundesstaaten mit Reformen zum Zwecke der Befreiung des Grundeigenthums von lästigen Beschränkungen und drückenden Berechtigungen voranging*), indem sie, was namentlich das alte Rechtsinstitut des Zehntens betrifft, die Verwandlung der fiscalischen Zehnten durch eine Verordnung vom 15. August 1816**) gestattete und durch spätere Gesetze***) nicht nur den Novalzehnten aufhob****), sondern auch den Pflichtigen das Recht der Verwandlung der Zehnten der Gemeinden,

*) S. die Schrift: Goldmann, die Gesetzgebung des Grofsherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten. Darmstadt 1831.

**) Goldmann a. a. O. S. 61 etc. 207 etc. — Eigenbodt, Handbuch der Grofsh. Hess. Verordnungen. Band 2. S. 312.

***) Goldmann a. a. O. S. 69 etc. 212 etc.

****) Rühl, Das gemeine deutsche Privatrecht, mit vorzüglicher Hinweisung auf die besondern Privatrechtsquellen im Grofsherzogthume Hessen und mit Erläuterungen derselben. Darmstadt 1824. S. 179. — Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts. Vierte Ausg. S. 168. Note 12. — Maurenbrecher, Lehrbuch d. heut. gem. deutsch. Rechts. Abth. 1. Bonn 1832. S. 268. Note o. — Alex. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutsch. Staaten. Bd. 3. Mainz 1832. Heft 2. S. 328—343.

Stiftungen u. s. w.*), sowie der Privatzehnten **) einräumte. Es ist öffentlich anerkannt, dafs der Verf. obiger Schrift in seiner Stellung als Staatsdiener und Mitglied der zweiten Kammer der Stände des Grofsherzogthums wesentlich zur Förderung dieser Werke der Gesetzgebung beitrug ***). Schon im Jahre 1819 trat er mit einer Schrift: Ueber die Nachtheile der Zehnten und den Erfolg der bisherigen Zehntverwandlungen im Fürstenthume Starkenburg (die den dritten Theil des Werkes des Verfs.: Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände bildet) vor das Publicum.

Gegen diese Schrift und das Gesetz vom 15. August 1816 ist ein Aufsatz des Staatsraths v. Sensburg: „Die Abschaffung der Zehnten zum Vortheile der Zehntpflichtigen und ohne Nachtheil der Zehntberechtigten" im 13. Jahrgange der Zeitschrift: Sophronizon von Paulus, worin der Verf. mehrere Anstände gegen beide Erscheinungen hervorhebt und bespricht, gerichtet.

Als ein eifriger Bekenner des Systems der Verwandlung der Zehnten in Grundrenten, im Gegensatze anderer Systeme über Verbannung der

---

*) Goldmann a. a. O. S. 69.

**) Goldmann a. a. O. S. 212—220. — Müller, Archiv a. a. O. S. 344—395.

***) v. Hofmann, Beiträge zur nähern Kenntnifs der Gesetzgebung und Verwaltung des Grofsherzogthums Hessen, zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über den innern Zustand, besonders über die Besteuerung dieses Staates. Giefsen 1832. S. 11.

Natural-Bezehntung ist Kröncke in dem obigen Schriftchen gegen v. Sensburg aufgetreten, welcher das System der Ablösung der Zehnten (durch eine einmalige Capitalzahlung) in Schutz nimmt und vertheidigt und dessen Vorzug vor dem Systeme der Zehnt-Verwandlung darzuthun versucht.

Nach einer Einleitung in den 8 ersten §§. geht Kröncke in den folgenden §§. zur Erörterung der Frage über, welches System den Vorzug verdiene? Bei dieser Erörterung folgt er dem Gange des von Sensburg'schen Aufsatzes, indem er die Einreden, welche dieser gegen das Gesetz vom 15. Aug. 1816 und gedachte Schrift von 1819 vorbrachte, beleuchtet. Am Schlusse beschäfftigt sich der Verf., nachdem er zugleich darzuthun versucht hatte, daſs der v. Sensburg'sche Vorschlag, wonach die Gemeinden den Zehnten abzulösen hatten, keinen Beifall verdiene, damit darzuthun, daſs die Zwischenkunft der Gemeinden bei Ablösung der Zehntrente sowohl, als auch der ältern Grundrenten, sehr heilsam werden könnte.

Es würde zu weit führen, den Erörterungen des verdienten Verfs. Schritt vor Schritt zu folgen, da ein Auszug die Grenzen einer Anzeige des Schriftchens überschreiten würde. Es muſs genügen, das Publicum darauf aufmerksam zu machen. Das Schriftchen verdient um so mehr Aufmerksamkeit, da das Streben, im Wege der Gesetzgebung auf die Befreiung des Grundeigenthums von drückenden Rechtsverhältnissen hinzuwirken, seit Kurzem so rege ge-

worden ist *) und namentlich die Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden auf dem denkwürdigen Landtage von 1831 so lebhafte Theilnahme erweckt und heilsame Reformen angeregt haben.

Als Anhang hat der Verf. einen Aufsatz, den er schon im Jahre 1819 in der Nummer 245. des allg. Anzeigers der Deutschen hatte abdrucken lassen und welcher der Erörterung der Frage gewidmet ist: „Müssen die Zehnten verwandelt oder aufgehoben werden?“ wieder abzudrucken für gut gefunden.

Bp.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

1) In der allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1832. Nr. 132. Sp. 409—415.

1. Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Baierns. Herausgeg. v. Friedr. Aug. Freih. v. Zu-Rhein

*) Das badische Gesetz über die Aufhebung des Blut- und Neurottzehntens, die Sachsen-Gothaische Verordnung vom 12. Januar 1832, die Vertheilung der Gemeinheiten zum Behufe ihrer Cultivirung betr. (Müllers Archiv Bd. 1. Heft 3. S. 495—533.). das kön. sächsische Gesetz vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen (Müllers Archiv Bd. 2. Heft 1. S. 168—205.) u. s. w.

und Joh. Bapt. Sartorius. Bd. I. Erlangen 1830. 8.

2. Vermischte jurist. Aufsätze mit Erkenntnissen und Gemeinbescheiden des Civil-Senats des kön. württemb. Obertribunals, vom Obertribun. Dir. H. E. F. Bolley. Bd. I. Stuttgart. 1831. 8.

Nr. 1. Rec. müsse offenherzig gestehen, daſs die, wenigstens in diesem ersten Bande getroffene Auswahl ihn nicht befriedigt habe, Theils weil nur nackte Rechtsfälle mit den Entscheidungen, ohne eine wissenschaftliche Begründung derselben, Theils Darstellung einzelner Processe ohne die gerichtlichen Entscheidungen, Theils gerichtliche Entscheidungen als bloſse Präjudicien, ohne Darstellung des Rechtsstreites selbst, Theils einseitige Rechtsdeductionen und Gutachten, bei denen die baierischen Gerichte nicht mitgewirkt haben, Theils endlich Rügen gegen einzelne Gerichte geliefert sind, was Alles dem vorgesetzten Zwecke des Werkes nicht entsprechend seyn dürfte. Dieses allgemeine Urtheil wird dann durch Angabe des specialen Inhaltes vom Recn. zu begründen gesucht.

Nr. 2. enthalte Darstellungen, die zum gröſsten Theile aus den gerichtlichen Vorträgen des Vfs. selbst entnommen seien; weſshalb denn die bei dem unter Nr. 1. genannten Werke gerügten Mängel in der Regel nicht zuträfen, da es sich von selbst verstehe, daſs dergl. Vorträge, in welchen Jemand als selbstthätiger Referent auftrete, eine weit wissenschaftlichere Begründung erfordern, als die bloſsen Entscheidungs-

gründe eines Erkenntnisses wiedergeben können. Ausnahmsweise sei aber in Betreff einzelner Nummern dieselbe Klage zu führen. Auch die hier mitgetheilten Rechtsfälle werden einzeln genannt und zum Theil mit kurzen Bemerkungen begleitet.

A. L. Z. 1832. Nr. 144. u. 145. Sp. 505—517.

27 Schriften, die innern Angelegenheiten des Königreichs Hannover bis zur Eröffnung der allgemeinen Ständeversammlung (Mai 1832) betreffend.

Eine kurze Bezeichnung des Inhaltes und Geistes dieser Schriften.

A. L. Z. 1832. Nr. 152. Sp. 569—575.

Die unbeschränkte Fürstenschaft. Polit. Ansichten des 19. Jahrhunderts. Von Friedr. Murhard. Kassel 1831. 8.

Eine gedrängte Analyse des Inhaltes und Mittheilung einiger dem Buche entlehnten Hauptideen des Verfs., wobei die Bestrebungen desselben im Wesentlichen gebilligt werden.

A. L. Z. Erg. Bl. Nr. 76 u. 77. Sp. 607—612.

Franz v. Spaun's politisches Testament. Ein Beitrag zur Gesch. der Preſsfreiheit im Allgem. u. in besond. Hinsicht auf Baiern, — herausgeg. von Dr. Eisenmann. Erlangen 1831. 8.

Herr v. Spaun beklage sich über ungesetzliche Beschlagnahme von Schriften u. s. w. Davon und von baierischen Preſsgesetzen von 1803 und 1818

handle 1) das politische Testament, eine Bittschrift an den König; 2) vergleichende Kritik der neuern baier. Gesetzgebung; 3) über Censur polit. Zeitungen und polit. und statist. Zeitschriften in Baiern; 4) die Schlufsbemerkungen enthielten meist nur Wiederholungen, und auch diese wohl eher schwächer, als stärker. Rec. liebe und wünsche die Prefsfreiheit, glaube aber sich von dem praktischen Standpuncte nicht entfernen zu dürfen, von dem herab die Leser übersehen können, wo und wie bisher Prefsfreiheit gewesen sei und was sie behindert. Das Resultat der interessanten Andeutungen des Recn. hierüber ist: dafs man noch nie vollkommene Prefsfreiheit gehabt habe, und dafs die meiste dort gewesen sei, wo es wie unter verständigen Hausvätern zugehe, die unter sich Alles reden und besprechen, aber vor ihren aufblühenden Söhnen und Töchtern Manches nicht sagen lassen und Anderes vor Fremden nicht zur Sprache bringen. Das Schlimmste sei eine betrügerische Prefsfreiheit, die einer siegenden Partei Alles erlaube und von der besiegten Nichts dulde, und davon sei das gleifsnerische Verfahren wenig verschieden, öffentlich mit sanften und süfsen Worten die Prefsbeschränkungen zu verschleiern und sie insgeheim hart und rauh durchzuführen.

A. L. Z. 1832. Nr. 153. Sp. 577—580.

Die heutige Gemeindeverfassung in ihren Wirkungen auf Gemeindewohl, nebst Gedanken zu einem Entwurfe für die Rheinlande aus dem Gesichtspuncte eines Verwalteten. Von Anton

Freiherrn von Mylius. Köln am Rhein. 1830. 8.

In der Einleitung suche der Verf. zu zeigen, daſs die Rheinlande an den Mängeln und mehr noch an den Entartungen der franz. Communalverfassung kränkeln. Der wesentlichste Mangel bestehe darin, daſs die Gemeinden ihre Beamten nicht selbst wählen, sondern diese ihnen von der Behörde ernannt werden Die eigentliche Erörterung handle dann in zwei Abschnitten von den ernannten und von den gewählten Gemeindebeamten. In dem beigefügten Entwurfe sei das Vesthalten des historischen Prinzips lobenswerth, und überhaupt zu bemerken, daſs die ganze Behandlung des wichtigen Gegenstandes die mannigfachen Kenntnisse des Verfs., seinen Eifer und sein ernstliches Streben für das allgemeine Beſste in einem guten Lichte erscheinen lasse.

2) In den gött. gel. Anzeigen Jahrg. 1832. St. 170. 171. S. 1689—1702.

Corpus juris civilis. Ad fidem codicum manuscriptorum aliorumque subsidiorum criticorum recensuit, commentario perpetuo instruxit. Ed. Schrader, Jctus. In operis societatem accesserunt Th. C. F. Tafel, Philol., Gualth. Fried. Clossius, Jctus. Post hujus discessum Ch. J. Maier, Jctus. Tom. primus. Institutionum libri IV. Berol. 1832. 4.

Nachdem Rec. Nachricht über die Einrichtung dieses Werkes gegeben hat, erörtert er einiges Einzelne, was er gerade nachgeschlagen habe, weil es

ihm schon lange näher angehe, und kehrt dann zur Schilderung der Ausgabe im Allgemeinen zurück, indem er bemerkt, daſs diese bei Weitem die vollständigste sei, welche wir von den Institutionen haben, ja man könne sagen, die einzige, welche auch nur nach Vollständigkeit strebe. Von Handschriften wisse Rec. keine anzugeben, welche hier vermiſst würde; von Ausgaben hingegen wisse er sich nicht recht zu erklären, wie die bis jetzt bekannte erste Ausg. von 1468 dem Herausgeber unzugänglich geblieben sei, und dann auch, warum er auf die gewöhnliche Ausgabe des Corpus juris, die vielen von und nach Gothofredus, keine Rücksicht genommen habe. Was den Commentar betreffe, so habe er eher Vorgänger, freilich nicht an allen Institutionen-Commentaren, aber doch gewiſs an Accursius und Gothofredus. Der Unterschied, gewiſs zum Vortheile des gegenwärtigen, liege dann schon in dem Zeitalter. Die Vergleichung mit nicht juristischen Schriftstellern sei gewiſs nirgends so häufig und bei der Verweisung auf die neuesten Erörterungen, namentlich in deutschen Zeitschriften, könne man für unsere Nachkommen und für unsere Nachbarn ängstlich werden. (Rec. Hugo.)

G. g. A. 1832. St. 173. S. 1721—1725.

Ueber das bremische Güterrecht der Ehegatten. Von Dr. Theod. Berck. Bremen 1832. 8.

Unstreitig gehöre das vorliegende Werk zu den beachtenswerthesten Erscheinungen auf dem Felde des germanischen Rechts, indem es durchaus selbst-

ständige und viele neue Ansichten hervorhebende Untersuchungen über einen der wichtigsten und verwickeltsten Gegenstände jenes Rechts enthalte, und sehr wesentlich zur Aufklärung desselben beitrage. Die Ausführung zeichne sich durch Klarheit und ungemeine Gründlichkeit, besonders durch die vollständige Benutzung der einschlagenden Rechtsquellen und einer Menge archivalischer Urkunden und Präjudicien, sowie durch Beibringung einer sehr reichen und ausgewählten Literatur aus; Ref. müsse das Werk für ein Muster einer Monographie über einen Gegenstand des deutschen Rechts erklären.

G. g. A. 1832. St. 193. S. 1921 u. 1922.

Constitutionelle Phantasieen eines alten Steuermannes in den Stürmen des Jahres 1832. Hamburg 1832. 8.

Eine Sammlung von Aufsätzen, welche in der hannöverschen Zeitung erschienen und ihre nächste Veranlassung in der Berufung einer allgemeinen Ständeversammlung des KR. hatten, welche sich mit einem Grundgesetze beschäfftigen sollte; sie enthielten aber auch auf andere Staaten Anwendbares und allgemein Lehrreiches. Unter der Vorrede habe sich der geh. Cabinetsrath Rehberg als Verf. genannt.

G. g. A. 1832. St. 198. 199. S. 1969—1979.

Ueber das deutsche Credit- und Hypothekenwesen mit besonderer Berücksichtigung des kön. hannöverschen und des herzogl. braunschweigischen Land-

Landrechts, von Dr. K. Reck. 1s Heft. Göttingen 1830. 2s Heft ebendas. 1832. 8.

Inhaltsanzeige vom Verf.

G. g. A. 1832. St. 200. S. 1993—1995.

Ueber die Lage der Juden nach gem. deutschen Rechte und die Mittel, dieselbe zu verbessern, mit bes. Berücksichtigung des KR. Hannover. — Von Moritz Cohen. Hannover 1832. 8.

Die Tendenz der Schrift gehe dahin, zu zeigen, dafs nur eine im Allgemeinen vollkommene Emancipation der Israeliten die Nachtheile zu entfernen vermöge, die aus der gegenwärtigen Lage derselben für sie selbst und den Staat hervorgehen, und dafs die längere Vorenthaltung dieser Emancipation eben so ungerecht als unpolitisch sei. Dafür habe aber der Verf. nicht nur keine neuen Gründe angeführt, sondern auch die schon längst bekannten nur mit der gröfsten Einseitigkeit wiederholt, und sich auf die Widerlegung mancher wichtigen Gegengründe nicht einmal eingelassen. Auch sei die Schreibart des Verfs. höchst leidenschaftlich und bitter.

G. g. A. 1832. St. 200. S. 1996—2000.

Der Stadt Stralsund Verfassung und Verwaltung; von C. F. Fabricius. Stralsund 1831. 8.

Die Schrift gebe ein sehr lebendiges und wegen der Ausführlichkeit, womit sie ihren Gegenstand behandelt habe, höchst deutliches Bild der Verfassung von Stralsund, einer Verfassung, welche zu den besten der älteren städtischen Verfassungen ge-

höre und von manchen Mängeln frei geblieben sei, die sich in andere eingeschlichen haben. (Rec. Kraut.)

G. g. A. 1832. St. 208. S. 2071—2079.

Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hilfsacten eines Juristen. Herausgeg. von K. F. Göschel. Th. I. Erfurt 1832. 8.

Anzeige des Hrn. G. J. R. Hugo, der, was er sonst nicht gethan haben würde, das ganze ziemlich groſse Buch durchgelesen habe, weil Hr. Prof. Bethmann-Hollweg in der Vorrede zur dritten Ausgabe seines Grundr. zu Vorlesungen über den preuſs. Civ. Proc. sage, daſs das vorliegende Buch das Verhältniſs des (juristischen) Rechts zum Sittengesetze mehr hervorhebe, als sonst geschehe, und ganz geeignet sei, den nach höherer Weisheit dürstenden Jüngling mit seiner Berufswissenschaft auszusöhnen, indem es ihm auch hier die Spuren jener höhern Wahrheit nachweise.

3) In den heidelb. Jahrbb. Jahrg. 1832. H. 12. S. 1195—1198.

Beiträge zur Förderung des Gemeinsinns und republicanischen Staatslebens. In zwanglosen Heften herausgegeben von Joh. Schmidt. Erstes Heft. Bremen 1831. 8.

Die hier mitgetheilten Abhh., mit 2 Ausnahmen insgesammt von der Hand des Herausgebers, trügen einen Charakter, der an die Schriften eines Rehberg und anderer Schriftsteller derselben Zeit und Schule

erinnere. In ihnen spreche nicht bloſs der wissenschaftlich, sondern zugleich der durch mannigfaltige Erfahrungen gebildete Mann, ein Mann, der, obwohl mit den Grundsätzen keineswegs unbekannt, doch überall das berücksichtige und heraushebe, was nach Zeit und Umständen, nach den in der Wirklichkeit bestehenden Verhältnissen zweckmäſsig oder billig sei, sollte es auch mit der Strenge der Grundsätze nicht vollkommen übereinstimmen. Der Inhalt der einzelnen Abhh. wird näher bezeichnet: Andeutungen zur Erörterung der Begriffe von Volkssouveränität und göttlichem Rechte, über die Elemente und Organe des Staates und die vernunftmäſsige Bedeutung einer repräsentativen Verfassung u. s. w.

Heidelb. Jahrbb. 1832. H. 12. S. 1240—1243.

Geschichte der deutschen Reichs- und Territorial-Verfassung, auch zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen. Von Dr. Ludw. Freih. v. Löw. Heidelberg 1832. 8.

Anzeige des Verfs., in welcher er das Eigengenthümliche seiner Schrift und ihr Verhältniſs zu ihren Vorgängern zu bezeichnen sucht. Sein Hauptstreben sei gewesen, den organischen Entwickelungsgang der deutschen Staatsverfassung möglichst lebendig und möglichst wenig mit fremdartigen Bestandtheilen, namentlich äuſserer Geschichte vermischt, der Seele des Lesers vorüberzuführen und als unerläſsliche Bedingung dafür habe er rücksichtlich der Form der Darstellung ein möglichst enges Anschlieſsen an die Zeitfolge betrachtet.

Heidelb. Jahrbb. 1832. H. 12. S. 1244.

• Ueber die Duelle auf deutschen Universitäten, in besonderer Beziehung auf das GH. Baden. Von Freihrn. v. Stengel. (Aus dem Archive für Rechtspflege und Gesetzgebung f. d. GH. Baden besonders abgedruckt.) Freiburg 1832. 8.

Ein Vorschlag zu einem Ehrengerichte, dessen Plan, nach Refn. Meinung, im Ganzen eines Versuches vollkommen werth sei.

Heidelb. Jahrbb. 1832. H. 12. S. 1245 u. 1246.

Ueber Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt in sittlicher und rechtlicher Beziehung. Von Friedr. Murhard. Braunschweig 1832. 8.

Eine ziemlich vollständige Aufzählung aller der Meinungen, welche über den bezeichneten Gegenstand in der Vergangenheit oder in neuern Zeiten von stimmfähigen Männern aufgestellt worden seien, nebst einer Beleuchtung dieser Meinungen. Der Vortrag sei überall klar, gemeinfaſslich, wenn auch vielleicht zuweilen zu wortreich. Der Verf. scheine sich zu der Meinung derer hinzuneigen, welche die Frage für gewisse Fälle bejahen.

Heidelb. Jahrbb. 1832. H. 12. S. 1245.

Einiges über den Miſsbrauch der gesetzgebenden Gewalt. Frankf. a. M.

Die Veranlassung zu dieser Schrift sei die Rechtsverwahrung, welche die Fürsten von Löwenstein, als Standesherren des GH. Baden, gegen die Be-

schlüsse des badenschen Landtages vom J. 1831 wegen Ablösung grundherrlicher Lasten eingelegt haben. Sie enthalte jedoch nicht sowohl eine wissenschaftliche Begründung und Ausführung des Rechtssatzes, daſs auch die gesetzgebende Gewalt die wohlerworbenen Rechte Einzelner, den Besitzstand der Einzelnen nicht antasten dürfe, als vielmehr eine Darstellung der Folgerungen, die aus dem ihm entgegengesetzten Rechtssatze abgeleitet werden können. Sei diese Darstellung auch gelungen zu nennen, so verrathe doch der Ton der Schrift den Partei-Schriftsteller.

4) In den Jahrbb. für wissensch. Kritik, Jahrg. 1832. Bd. II. Nr. 41. u. 42. S. 321—332.

Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hilfsacten eines Juristen. Wissenschaftliches und Geschichtliches aus der Theorie und Praxis. Herausgeg. v. K. F. Göschel. Th. I. Erfurt 1832. 8.

Nicht „zerstreute Blätter", sondern der gediegene Zusammenhang einer echt philosophischen und echt religiösen Rechtslehre, einer Lehre, die in allen ihren Theilen eng mit dem Leben verschwistert, auf das Leben bezogen und aus der innern und äuſsern Erfahrung des Lebens hervorgegangen sei, biete das vorliegende Buch. Es vermähle auf eine höchst interessante und ersprieſsliche Weise jene tiefsinnige, philosophisch-religiöse Lehre, von der der Verf. im Innersten durchdrungen, und die er zu einer wahrhaft und im beſsten Sinne originellen Gestaltung in seinem Geiste ausgeprägt habe, mit der historisch-

positiven Theorie des Rechts und mit der Kunst der Ausübung, und gebe in diesem ersten Theile, freilich nicht sowohl eine unmittelbare Anwendung der philosophischen Theorie auf das Praktische oder den einzelnen Fall, als vielmehr eine Nachweisung des Philosophischen oder der Idee in der besondern, scheinbar zufälligen und oft grillenhaften Gestaltung des äufserlichen Rechtssystems und der Gesetzgebung; oder, wenn man wolle, eine Ausdeutung Theils der Gesetze selbst, Theils insbesondere jener juristischen Aeufserlichkeit, des gesammten Formalismus sowohl der juristischen Schule, als auch der Gerichtsverfassung, nach den Principien der Idee und der ewigen Wahrheit. (Rec. C. H. Weifse.)

Jahrbb. f. wiss. Kritik. 1832. Bd. II. Nr. 76—78. Sp. 601—624.

1. Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik von Ed. Henke. Berlin u. Stettin. Th. I. 1823, Th. II. 1826, Th. III. 1830. 8.
2. Handbuch des gem. deutschen Strafrechts mit Rücksicht auf die Bestimmungen der preufs., österr., baier. u. französ. Gesetzgebung. Von Dr. C. F. Jarcke. Bd. III. Berlin 1830. 8.

Von einem Gelehrten, wie Henke, reichbegabt, Zeuge der wechselnden Methoden und selbst vielfach thätig eingreifend, habe man erwarten können, dafs er in seinem neuen Werke den allgemeinen wissenschaftlichen Standpunct auffassen und zugleich, als Verf. einer für ihre Zeit trefflichen Geschichte des deutschen peinlichen Rechts, dieses auf einer histo-

risch positiven Grundlage ausführen werde, und so, jedem Principe sein Recht widerfahren lassend, die geschichtliche Seite mindestens nach ihrer praktischen Bedeutung gelten lassen werde. Dieses sei aber nicht geschehen, und vielmehr eine schwer zu charakterisirende, nicht selten schwankende Behandlungsart gewählt, die weder für jenen Gesichtspunct befriedige, noch überall den Forderungen einer quellenmäſsig historischen und praktischen Bearbeitung des positiven Stoffes des gemeinen Rechts entspreche. Was die philosophische Methode des Verfs. betreffe, so sei sie unvollständig. In Beziehung auf die geschichtliche Methode des posit. Rechts ergreife der Verf. mit einer gewissen Aengstlichkeit die Gelegenheit zu versichern, daſs er nicht zur historischen Schule gehöre; eine Versicherung, die schon durch seine ganze Darstellung entbehrlich werde, denn daſs von ihm auf älteres Recht, insbesondere im dritten Bande, der überhaupt der gelungenste sei, Rücksicht genommen werde, daſs bei den einzelnen Lehren die Bestimmungen des römischen, kanonischen und einheimischen Rechts angeführt werden, sei schon für den unmittelbar praktischen Zweck unerläſslich, aber damit sei noch nicht das noch gar mancher Vermittlung bedürftige historische Band angeknüpft, der innere Zusammenhang und Gedankengang bestimmt. Auf die rein praktische Seite sei die meiste Sorgfalt verwendet, in Verhältniſs zu den beiden andern und so weit sie namentlich ohne die eigentlich historische Grundlage, besonders aber ohne eine genauere Dogmengeschichte, bearbeitet werden könne. Das

Mangelhafte der Angaben über Praxis, als gemeinen Gerichtsgebrauch, habe Wächter in einer Kritik der beiden ersten Theile nachgewiesen, selbst aber in seinem gerade hiefür so verdienstlichen Lehrbuche eine Reihe von Erörterungen gegeben, die dem Verf. bei dem dritten Theile sehr zu Statten gekommen seien. Wenn nun diesen dritten Theil, der einen sehr guten Totaleindruck mache, bei Weitem weniger manche Vorwürfe träfen, als die beiden ersten: so sei doch, wie früher, das Gelungenste, was der s. g. Criminalpolitik und dem vergleichenden Gesetzstudium angehöre. Man folge mit steigendem Interesse an vielen Stellen den scharfsinnigen Erörterungen, den nicht selten mit eindringlicher Beredtsamkeit verfochtenen würdigen Ansichten, und freue sich der lebhaften Darstellung, die nur hie und da durch die zu langen Excerpte aus andern Schriften unterbrochen werden, und was ihre Form anlange, zuweilen den minder sachverständigen Leser bestechen könnte, den Inhalt auf Treu und Glauben anzunehmen. Kenner, die es verstehen, gehörig zu sichten, was gem. Recht, was wirkliche Praxis, was historisch begründet sei von alle Dem, was sonst in dieser Verbindung allgemeiner und oft mehr speculativ hingestellt sei, werden das Werk mit Belehrung lesen; Anfängern sei es nur mit grofser Vorsicht zu empfehlen.

Der dritte Band des Handbuchs von Jarcke sei nach denselben Grundsätzen bearbeitet, die der Verf. für die frühern als die ihn bestimmenden ausgesprochen und durchzuführen gesucht habe. Dafs sich übrigens der Verf. zu einem Extreme neige und sich

hüten müsse, die Unbefangenheit seines Quellenstudiums nicht präoccupiren zu lassen, werde er vielleicht selbst erkennen. Sehe man nun auf die Darstellungsweise ihrem Stoffe nach, so sei auch dieses Mal die Aufgabe des Verfs., den im Allgemeinen nach ihrer rechtlichen, politischen, sittlichen und, soweit sich diese wirksam zeige, religiösen Seite erkannten Charakter der ahndungswürdigen Handlungen und ihrer Beurtheilung in der historisch-rationalen Entwickelung nachzuweisen, jedoch mit Beschränkung auf den ausgesprochenen Zweck, das „gemeine Strafrecht" vorzutragen. Ein sehr dankbar hervorzuhebendes Verdienst habe sich aber der Verf. auch diefs Mal durch die grofse Sorgfalt erworben, mit welcher er die verschiedenen spätern Landesgesetzgebungen, die mit wenigen Ausnahmen als Veststellung der Praxis des gemeinen Rechts für ihre Zeit gelten können, benutzt und dadurch die Dogmengeschichte in ihrer Bedeutung anerkannt und ihr durch seine Beiträge — so nenne sie Rec., ohne ihren Werth herabzusetzen, — vorgearbeitet habe.

Die Art und Weise, wie die neuesten Gesetzgebungen in beiden Werken benutzt seien, bestimme sich durch die Verschiedenheit der Ansichten ihrer Verfasser. Henke führe sie mehr aus dem Gesichtspuncte der Politik an, und leiste hier erhebliche Dienste; Jarcke schliefse diesen Gesichtspunct nicht aus, zeige aber mit grofser Gründlichkeit ihren Zusammenhang mit dem unmittelbar vorhergehenden, selbst historisch entwickelten Rechte, den Gesetzen in ihrer unmittelbaren Modification durch Gerichts-

gebrauch. Schon eine flüchtige Vergleichung des Aeufsern der Behandlung und des bei derselben angewendeten Stoffes falle hier zum Vortheile des Handbuches von Jarcke aus. (Rec. J. F. H. Abegg.)

5) In der jen. allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1832. Erg. Bl. Nr. 51. Sp. 17—20.

Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts. Herausgeg. von Dr. H. L. Lippert. Erstes Heft. Frankfurt a. Main. 1831. 8.

Rec. findet den Plan dieser Zeitschrift sehr zweckmäfsig und ist überzeugt, dafs durch Befolgung desselben den Anforderungen unserer Zeit entsprochen werde. (Rec. — R.)

J. L. Z. 1832. Nr. 142. u. 143. Sp. 169—181.

Das Corpus juris civilis, ins Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter und herausgegeben von Dr. C. E. Otto, Dr. Br. Schilling und Dr. C. F. F. Sintenis. Bd. I—III. Leipzig 1830 u. 1831. 8.

Was die Form betreffe, in welcher der Sinn der einzelnen Stellen ausgedrückt sei, so möchte wohl der vorzüglichste Grund eines Tadels in dem Bestreben der strengen Wörtlichkeit der Uebersetzung und in der Sparsamkeit der erklärenden Noten liegen. Um diese Noten zu ersparen, sei man nämlich in den Fehler verfallen, eine grofse Anzahl technischer Ausdrücke, statt sie zu erläutern, in einer weit unverständlichern Verdeutschung wiederzugeben. Das über-

grofse Streben nach Wörtlichkeit habe aber nicht blofs auf die Bildung einzelner Phrasen, sondern auch auf die Bildung ganzer Sätze bisweilen nachtheilig eingewirkt, indem Deutlichkeit und echt deutscher Anstrich dadurch verloren gegangen seien. Frage man dagegen, zur Prüfung des innern Gehaltes der Uebersetzung, wie der Sinn der einzelnen Stellen getroffen und wiedergegeben sei, so könne man sagen, dafs die Uebersetzung mit grofsem Fleifse und viel Umsicht ausgearbeitet sei, dafs aber alle Worte untadelig, alle Stellen unverbesserlich seyn und immer nur den richtigen Sinn treffen sollen, werde Niemand ohne Unbilligkeit verlangen können. (Rec. G. Z.)

J. L. Z. 1832. Nr. 143. Sp. 181—184.

Die leges restitutae des Justinianischen Codex, verzeichnet und geprüft von Karl Witte. Breslau 1830. 8.

Herr W. habe mit ausgezeichneter Sorgfalt die leges restitutas der Reihe nach angegeben und bei jeder einzelnen Stelle nicht blofs die Quellen, sondern auch die Literatur, jedoch mit einzelnen Bemerkungen verzeichnet. Seine Arbeit zeige genügend, dafs noch Manches berichtigt werden könne, und Manches noch zweifelhaft sei, was man bisher für ausgemacht angesehen; endlich, dafs noch Manches vollständiger restituirt werden möchte, als es bis jetzt geschehen sei. In letzter Hinsicht müsse der Anhang des Buches ausgezeichnet werden, indem in demselben neunzehn verschiedene Constitutionen wie-

derhergestellt seien, welche in unserer Ausgabe des Just. Codex entweder ganz fehlen oder nur in mangelhafter Form angetroffen werden. Die ganze Schrift sei reich an treffenden Bemerkungen, und eben diefs müsse von der Einleitung gesagt werden, in welcher der Verf. über die Quellen und Hilfsmittel mit Ausführlichkeit berichtet habe. (Rec. Gw. d.)

6) In der Leipz. Lit. Zeit. Jahrg. 1832. Nr. 165. Sp. 1318—1320.

Ueber den dreizehnten Artikel der deutschen Bundesacte, die Einführung landständischer Verfassungen betreffend. Von Otto Wänker. Freiburg 1830. 8.

Der Verf. suche nach den historischen Grundlagen die Frage zu beantworten: was die Verfasser des hier einer nähern Würdigung unterworfenen Artikels der deutschen Bundesacte unter landständischer Verfassung verstanden und welche Rechte sie damit in Verbindung geglaubt haben.

L. L. Z. 1832. Nr. 166. Sp. 1321—1325.

Literärgeschichte des longobardischen Lehnrechts, bis zum 14. Jahrh. ihren Hauptgegenständen nach dargestellt von Dr. K. J. Dieck. Halle 1828. 8.

Der Verf. stimme im Allgemeinen mit der Pätz'schen Ansicht: dafs das Ganze nicht aus einer Zeit und demselben Verf., sondern im 12. Jahrh. aus einzelnen Abhandlungen entstanden sei, überein, welche aber im Einzelnen von ihrer nähern Entwickelung

ab. Welche Titel des L. L. R. die eine, welche die andere Abtheilung bilden, wer ihre Verfasser seien, zu welcher Zeit sie geschrieben u. s. w. untersuche der Verf. mit vielem Scharfsinne und tiefer Gelehrsamkeit. Die Resultate werden mitgetheilt. Doch könne es bei solchen Untersuchungen nicht fehlen, dafs auch andere Ansichten denen des Verfs. entgegengestellt und auf ähnliche Weise durchgeführt werden können; daher es denn nicht zu verwundern sei, dafs bald nach dem Erscheinen dieses Werkes Laspeyres dieselben Fragen oft ganz anders beantwortet habe.

L. L. Z. 1832. Nr. 176. und 177. Sp. 1401 — 1411.

Politische Freiheit. Von Franz Baltisch. Leipzig 1832. 8.

Dieses Buch sei keineswegs, wie Manche aus dem Titel vermuthen könnten, eine Parteischrift mit einseitigem Bezuge auf gewisse Zeitinteressen, sondern nicht mehr und nicht weniger, als eine an alle Gebildete gerichtete Belehrung über das Wesen und den Begriff einer freisinnigen Staatsverfassung, und Rec. kenne kein Buch, welches er in höherm Grade für geeignet hielt, diese Belehrung zu gewähren. Der Verf. vereinige Reinheit und Tüchtigkeit der Gesinnung mit klarer und gründlicher Einsicht, umfassenden historischen Kenntnissen und scharfem, praktischem Blicke in einem seltenen Grade und seine Darstellung sei populär im beſten Sinne.

J. L. Z. 1832. Nr. 178. Sp. 1422. u. 1423.

Widerlegung einiger in neuerer Zeit verbreiteten falschen Nachrichten in Bezug auf den Ursprung des hochfürstl. Hauses Löwenstein-Werthheim und dessen Successionsrecht in Baiern. Mit einem Urkundenbuche. Werthheim 1831. 8.

Solle zugleich eine wiederholte Verwahrung der Rechte dieses fürstlichen Hauses seyn, wonach dieselben nach dem Absterben des ganzen Wittelsbachschen Mannsstammes und noch vor den königlichen Prinzessinnen des jetzigen königl. Hauses würden in Kraft treten müssen.

J. L. Z. 1832. Nr. 212. Sp. 1689—1696.

Die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie, vernunftmäfsig und geschichtlich gewürdigt — von Dr. J. Ch. Fleischhauer. Neustadt a. d. O. 1831. 8.

Eine mit einem ungewöhnlichen Aufwande von moralisch-politischem Raisonnement und mühsam zusammengetragenen, für den Zweck der Schrift gedeuteten, historischen germanistischen Notizen ausgestattete und zu begründen versuchte Anklageacte gegen unsern Adel, worin diesem Alles zur Last gelegt werde, was unser gegenwärtiges Geschlecht im bürgerlichen Wesen drücke, und was in unserer bewegten Zeit im Mittelstande und in den untern Volksclassen Unzufriedenheit und Unduldsamkeit gegen den Adel aufregen könne.

III.

A) Miscellen.

1.

Es ist schon oft darauf aufmerksam gemacht worden, welcher heillose Miſsbrauch mit dem Allegiren von juristischen Schriften gemacht wird, und wie nothwendig es ist, wenn das Anführen der Werke Anderer von wahrem Nutzen seyn soll, daſs man sie sorgfältig und planmäſsig studirt habe. Die neuere Zeit hat auch in dieser Beziehung gewiſs Viel gebessert. Um so betrübender ist es, in einem ausgezeichneten Lehrbuche ein Beispiel dafür finden zu müssen, wie wenige Aufmerksamkeit man dem Studium der citirten Schriftsteller widmet. Linde sagt in dem Lehrbuche des Civilprocesses §. 153. der 3. Auflage: „bei gemischten Klagen endlich ist der Hauptzweck zusammengesetzter Natur“ und in der Note 2. macht er die Bemerkung: „denn die actiones mixtae entstehen aus der Zusammensetzung dinglicher und persönlicher Klagerechte,“ wofür er sich beruft auf v. Löhr's Magazin für R. W. und Gesetzgeb. Bd. IV. Heft 1. Aber dieser Gelehrte sagt ja dort mit dürren und klaren Worten gerade das Gegentheil von der Behauptung Linde's, indem er nachweist, daſs es actiones mixtae in dem von diesem vertheidigten Sinne gar nicht gibt.

2.

Aus einer voriges Jahr in Berlin über preuſsi-

sches Recht erschienenen Schrift: (Sietze Grundbegriff einer preufs. Staats- und Rechtsgeschichte XLII u. 702 S.) entlehnen wir folgende Stellen, welche die in ihrer Art einzige Richtung des rechtswissenschaftlichen Studiums einer gewissen Partei in Preufsen hinlänglich charakterisiren:

„Preufsen ist eine Riesenharfe, ausgespannt im Garten Gottes, um den Weltchoral zu leiten."

„Das ganze göttliche Gesetz, nämlich das schon offenbarte und das in alle Ewigkeit zu offenbarende hat nur erfüllt der Gottmensch. Das offenbarte allein erfüllt auch Jeder, in dem Christus durch die Erkenntnifs wirkt, welcher der Mensch nicht widerstrebt. Das noch nicht offenbarte Gesetz erfüllt kein einzelner Mensch und diefs ist die Schuld, welche jedem Menschen um Christi willen vergeben werden mufs: denn es ist nur der Mangel der Liebe, der uns das Gesetz noch verdeckt. — Die fortgehende Offenbarung des Gesetzes bildet dann die Perioden der Geschichte, und der Staat, welcher nur durch diese Erfüllung des ganzen Gesetzes fortschreiten mufs, ist Preufsen. Wiewohl auch hier jedes einzelne Individuum noch das Gesetz unerfüllt läfst, welches nicht offenbart ist, so bleibt dieser Mangel nur innerlich; er erscheint nicht in der äufsern, für den Staat wirksamen Handlung, sondern nur in dem subjectiven Gedanken, und wird hier durch den Staat vernichtet. Defshalb ist Preufsen die Offenbarung der göttlichen Liebe, als Vergebung der Schuld. — Die Handlung wider das offenbarte Gesetz ist die offenbare Sünde oder das Verbrechen. Diese Erkenntnifs

kenntnifs allein schliefst das preufsische Recht auf, als die Frucht des Selbstbewufstseyns von Europa, welches die Schuld sich vergeben sieht. Es wird bis in das kleinste Detail nachgewiesen werden als Verkörperung des göttlichen Gedankens, des göttlichen Wortes, und erst dann wird die Revision der Gesetzgebung beendet seyn, wenn diese nothwendige Beziehung aller Sätze des Rechts auf religiöse Offenbarung dem gebildeten Theile der Nation klar ist. — Alle Systeme des preufs. Rechts, welche von dieser Totalität abstrahiren, mit einseitiger Beziehung, gleichviel ob auf römisches oder deutsches Recht, müfsten ein gesundes Gefühl empören, wenn es sich nicht mit dem Gedanken kräftigte, dafs auch zu solcher Weise der Verarbeitung nur durch höchste Zulassung ein Reichthum von Talenten sich hingeben könnte, damit die Stumpfheit des Sinnes erst überwunden, und das Volk zur Erkenntnifs vorbereitet würde, dafs es die Gemeinde, den Leib des Herrn darstellt." —

B) Zusammenstellung der juristischen Vorlesungen auf den deutschen Universitäten im Winterhalbjahre 18$\frac{33}{34}$. (Schlufs.)

Bonn.

A) Professoren: 1. Bethmann-Hollweg: a) Institutionen des Gajus; b) preufs. Landrecht; 2. Böcking: a) Institutionen; b) ausgewählte Lehren des röm. Rechts; c) Kirchenrecht. 3. Deiters: a) Tacitus Germania, mit Rücksicht auf die deutschen

Rechtsalterthümer; b) deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; c) Lehnrecht; d) Criminalrecht. 4. Mackeldey: a) Institutionen, b) Erbrecht; c) ausgewählte Lehren des röm. Rechts; d) gem. deutsch. und preufs. Civilprocefs. 5. Maurenbrecher: a) Encyklopädie u. Methodologie; b) das gem. u. preufs. Lehnrecht; c) das rheinische Civilrecht; d) Criminalrecht; e) code pénal in Vergleichung mit der preufs. Criminalordnung. 6. Püggé: a) Pandekten; b) deutsches Staatsrecht; c) Geschichte des Naturrechts. 7. Walter: a) röm. Rechtsgeschichte; b) deutsches Privatrecht; c) ausgewählte Lehren des deutsch. R.

B) Privatdocent Arndts: a) Encyklopädie u. Methodologie; b) röm. Rechtsgeschichte; c) Erbrecht.

Anfang der Vorlesungen: 21. Oct.

Gesammtzahl der Studirenden: 774; davon Juristen: 224.

Breslau:

A) Professoren: 1. Abegg: a) Rechtsphilosophie u. Naturrecht; b) Examinatorium über gem. u. preufs. Criminalrecht und den Civilprocefs, mit prakt. Aufgaben; c) gem. u. preufs. Criminalprocefs; d) gem. u. preufs. Concursprocefs. 2. Gaupp: a) Encyklopädie u. Methodologie; b) deutsches Privatrecht, mit bes. Berücksichtigung der germanisch-rechtlichen Institute des preufs. R.; c) Handels-, Wechsel- u. Seerecht; d) gem. u. preufs. Lehnrecht. 3. Huschke: a) Pandekten mit Inbegriff des Erbrechts, aber mit Ausschlufs des Sachenrechts; b) Per-

sonenrecht. 4. Regenbrecht: a) deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; b) deutsches Staatsrecht; c) Examinatorium über deutsches Staatsrecht; d) europ. Völkerrecht. 5. Unterholzner: a) Geschichte u. Institutionen des röm. R.; b) Geschichte des röm. gerichtlichen Verfahrens. 6. Witte: a) Sachenrecht; b) Literärgeschichte des corp. jur. civ.; c) preuſs. Landrecht.

B) Privatdocent Dr. Geyder: a) deutsches Privat- und Handelsrecht; b) gem. Lehnrecht; c) deutsche Rechtsalterthümer; d) üb. d. Sachsenspiegel.

Prof. der Phil. Dr. Thilo: Grundsätze d. philosophischen Staatsrechts.

Anfang der Vorlesungen: 21. Oct.

Gieſsen.

A) Professoren: 1) v. Grolman: a) philos. historische Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft, mit Hinweis. auf Falck; b) Naturrecht u. die Philosophie der posit. Gesetze, nach v. Gros; c) deutsche Staaten- und Rechtsgeschichte; d) deutsches Bundes- u. Staatsrecht, mit bes. Berücksichtigung d. öffentl. R. des GH. Hessen; e) jurist. Disputatorium, Theils in deutscher, Theils in lat. Sprache (öffentl.) 2. v. Löhr: a) Institutionen des röm. R. in Verbindung mit der Geschichte desselben, nach Mackeldey; b) röm. Erbrecht, nach v. Wening-Ingenheim. 3. Marezoll: Pandekten, nach v. Wening-Ingenheim. 4. Müller: a) französisches Civilrecht, mit Hinweis. auf Zachariä; b) gem. deutsch. Criminalproceſs; c) französ. Civilproceſs, nach Berriat-Saint-Prix; d)

Examinatorium über d. Pandekten, den deutschen bürgerl. u. Strafprocefs. 5. Stickel: a) Lehnrecht, nach Pätz; b) Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten; c) bürgerl. Procefs. 6. Weifs: a) d. heutige deutsche Privatrecht, mit Einschl. des Lehn-, Handlungs- und Wechselrechts, nach Eichhorn; b) das heutige deutsche Kirchenrecht, nach s. Grundrisse; c) Concursprocefs (öffentl.); d) Examinatorium über beliebige Rechtstheile.

B) Privatdocenten: 1. Röder: a) Philosophie des Rechts; b) Polizeirecht; c) gem. deutscher Crim. Proc.; 2. Sell: a) gem. deutscher Criminalprocefs; b) Concursprocefs, nach Linde; c) Anleitung zur jur. Praxis im Allgem., mit Einschlufs der freiwilligen Gerichtsbarkeit, verbunden mit Ausarbeitungen, jedoch ohne Beziehung auf Processualisches; d) Processuale practicum, in Verbindung mit Ausarbeitungen; e) Examinatorium über Civilrecht, Civilprocefs, Criminalrecht und Criminalprocefs.

Anfang der Vorlesungen: 28. Oct.

Königsberg.

A) Professoren: 1. Backe: a) Pandekten; b) Erbrecht (öffentl.) 2. v. Buchholz: a) Encyklopädie u. Methodologie des Rechts, nach Hugo; b) röm. Rechtsgeschichte; c) Institutionen des röm. R.; d) die Lehre von der Ehe, der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft (öffentl.) 3. Jacobson: a) gem. u. preufs. Lehnrecht; b) Kirchenrecht, nach s. Versuchen; c) Lehre von den Festen, Sacramenten und heil. Handlungen (öffentl.); d) Civilproc.

nach der allgem. Gerichtsordnung, mit Rücksicht auf das gemeinrechtliche Verfahren. 4. Reidenitz: a) preufs. Staats- und Rechtsgeschichte (öffentl.); b) Handels-, Wechsel- und Seerecht, nach Martens; c) preufs. gerichtl. Praxis nach der Procefsordnung, Hypothekar- und Depositalordnung. 5. Sanio: a) Fortsetzung der Interpretation des Gajus (öffentl.); b) Geschichte, Alterthümer und Institutionen d. röm. R. 6) Schweikart: a) Eherecht (öffentl.); b) gem. deutsches u. preufs. Crim. R.; c) deutsches Privatr. in Verbindung mit dem allg. Landr. u. d. ostpreufs. Provinzialrechte. 7) Sietze: a) deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, b) vergleichende Theorie des Civilproc., nach eig. Handbuche (öffentl.) 8. Simson: a) Pandekten; b) Repetitorium der Pandekten (öff.)

B) Privatdocenten: 1. Nicolovius: a) Staatsrecht des deutschen Bundes und Preufsens insbesondere; b) allgemeines Kirchenrecht für die preufs. Staaten (öffentl.) 2. Riedel: a) Handels-, Wechsel- und Seerecht (öffentl.); b) gem. Civilproc. mit Berücksichtigung des preufs. Procefsverfahrens.

Anfang der Vorlesungen: 21. Oct.

Leipzig.

A) Professoren: 1. Beck: a) über den Concursprocefs; b) Referir- u. Decretirkunst, unter Benutzung von Acten. 2. Günther: a) ordinar. und summar. Civilproc., mit Ausschlufs des Concursproc., n. s. Sätzen; b) Concursrecht und Concursproc. n. s. Sätzen. 3. Hänel: a) äufsere Geschichte d. röm. R., n. Haubold; b) Institutionen u. innere Geschichte

des röm. R., n. Haubold. 4. Klien: a) allgem. Kirchenrecht in seiner Verbindung mit dem allgem. Staatsrechte, und zugleich Geschichte der Kirche u. ihres Rechts, nebst Quellen und Subsidienkunde; b) das öffentl. und Privatkirchenrecht der Katholiken u. Protestanten nach den in Deutschland und Sachsen geltenden Grundsätzen, n. Böhmer; c) deutsches u. sächs. Lehnrecht. 5. Kriegel: a) Fortsetzung der exeget. Erklärung der justinianischen Pandekten (B. II. u. III.); b) Pandekten, n. Haubold; c) Disputirübungen in lat. Sprache. 6. Br. Schilling: a) üb. das gem. in Deutschland geltende Kirchenrecht, n. s. Sätzen; b) gem. u. sächs. Lehnrecht, n. s. Sätzen; c) Examinirübungen üb. einzelne ausgewählte Theile des röm. R.; d) Examinirübungen über die gesammten Theile der Rechtswissenschaft. 7. Fr. Schilling: a) kön. sächs. Privatrecht, mit Ausschluſs des Wechselrechts, n. Haubold; b) Disputir- u. Interpretir-Uebungen über das röm. R. 8. Steinacker: a) sächs. Privatrecht, Fortsetzung und Schluſs; b) Referir- u. Decretirkunst unter Benutzung v. Acten. 9. Wächter: a) Pandekten, n. Thibaut; b) der bes. Theil d. gem. u. sächs. Strafrechts. n. s. Lehrb. 10. Weiske: a) deutsches Staatsrecht; b) deutsches Privatrecht; c) Bergrecht; d) Leitung der Uebungen der juristisch-staatswissenschaftlichen Gesellschaft; e) deutsches Staatsrecht.

B) Privatdocenten: 1. Berger: a) königl. sächs. Privatrecht, n. Haubold; b) das gesammte Criminalr. 2. Busse: Examinirübungen über sämmtliche Theile der R. W. 3. Claudius: a) Geschichte

des Patronatrechts; b) Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland u. Sachsen, n. s. Sätzen. 4. Herrmann: a) Examinirübungen über sämmtliche Rechtsdisciplinen; b) Disputirübungen üb. streitige Sätze des philosophischen Rechts; c) Naturrecht, n. s. Sätzen. 5. Kind: a) die neuesten Fortschritte in der Rechtsw. und Gesetzgebung nach den einzelnen Doctrinen, unter Anleitung seiner Zeitschrift: Summarium u. s. w.; b) das gem. deutsche Privatr., n. Weiſse; c) gem. deutsches u. partik. sächs. Handels-, Wechsel-, See- und Assecuranzrecht, n. von Martens. 6. Krug: a) Institut. des röm. R.; b) Obligationenrecht; c) Examinirübungen über beliebige Rechtstheile; d) Disputirübungen. 7. Lehmann: a) Obligationenrecht; c) Examinirübungen über beliebige Theile der R. W. 8. Merkel: Examinirübungen über Pandekten u. Civilproc. 9. Petschke: a) Institut. nebst der äuſsern und innern Geschichte des röm. R., n. Mackeldey; b) gem. u. sächs. Lehnrecht, n. s. Sätzen; c) Examinirübungen über alle Theile des Rechts. 10. v. Planitz: a) Institut. des röm. Rechts mit der äuſseren Rechtsgeschichte und dem Gerichtswesen der Römer; b) Pandekten, n. Haubold; c) deutsches u. sächs. Privatrecht; d) die Rechte der verschiedenen Stände Deutschlands; e) sächs. Privatrecht, n. Haubold; f) gem. u. sächs. Lehnrecht; g) ordinar. u. summar. Proceſs, n. s. Leitfaden; h) Examinirübungen über alle Theile des Rechts. 11) Richter: a) gem. u. sächs. Kirchenr., n. eign. Sätzen; b) Examinirübungen über Kirchen- u. Civilrecht. 12. Rüffer: a) ordentl. Civilproceſs,

desgl. die summar. Procefsarten, Beides nach Biener; b) Examinirübungen über Procefs. 13. Sachsse: a) Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten in Deutschland; b) gemein. und sächs. Lehnrecht. 14. Schneider: a) Encyklopädie und Methodologie, n. s. Sätzen; b) Institut. in Verbindung mit der äufsern und innern Geschichte des röm. R., n. Mackeldey; c) Examinirübungen über beliebige Theile d. Rechts. 15. Schönemann: Examinirübungen üb. das ganze R. u. einzelne Theile desselben. 16. Treitschke: a) die Lehre von den Klagen und Einreden; b) Referir- und Decretirkunst. 17. Vogel: a) Geschichte u. Institut. des röm. R., nach s. Grundrisse; b) deutsches Privatrecht, mit Rücksicht auf Weifse; c) philosoph. Criminalrecht, n. Tittmann; d) Leitung der Uebungen der Otto'schen dogmatisch-exegetischen Gesellschaft. 18. Wendler: Examinirübungen über Pandekten und Institutionen.

Prof. der Philosophie Dr. Pölitz: allgemeines Staatsrecht.

Prof. der Philosophie Dr. Bülau: Darstellung der Verfassung und Verwalt. der europ. Staaten.

Anfang der Vorlesungen: 21. Oct.

Marburg.

A) Professoren: 1. Endemann: a) auserlesene Stellen der vaticanischen Fragmente; b) Pandekten; c) Erbrecht; d) Examinatorium über Pandekten und Erbrecht, verbunden mit schriftl. Arbeiten. 2. Jordan: a) allgem. u. deutsches Staatsr.; b) Lehnrecht; c) Criminalprocefs; d) Disputatorium

über auserlesene Controversen des gesammten R., in lat. Sprache. 3. Löbell: a) Encyklopädie u. Methodologie der R. W.; b) einige Titel der Digesten; c) Institut. d. röm. R.; d) Criminalrecht. 4. Multer: kathol. und protest. Kirchenrecht. 5. Platner: a) Naturrecht; b) Institut. des Gajus; c) Fragmente d. Ulpian; d) Rechtsgeschichte. 6. Robert: a) Theorie des Civilprocesses; b) Examinatorium über den Civilprocefs; c) jurist. Practicum. 7. Vollgraff: deutsches Privatrecht.

B) Privatdocenten: 1. Büchel: a) Encyklopädie und Methodologie der R. W.; b) Text der Institutionen Justinians; c) Institut. d. röm. R.; d) Examinatorium über die Institut.; e) Lehre von der Klagenverjährung; f) kath. u. protest. Kirchenrecht; g) Examinatorien und Repetitorien üb. d. gesammte Rechtswissenschaft und einzelne Theile derselben. 2. v. Meyerfeld: a) röm. System des classischen Pandektenrechts; b) kurhess. Privatrecht; c) Theorie des Civilprocesses; d) Civilpracticum. 3. v. Wangerow: a) prakt. Pandekten-Repetitorium; b) Gesch. des röm. Privatrechts; c) Examinatorien u. Repetitorien über die ganze Rechtswissenschaft u. einzelne Theile derselben.

Anfang der Vorlesungen: 28. Oct.

München.

Die Professoren: 1. Bayer: a) Institutionen, verbunden mit der äufsern Geschichte des röm. R., n. Mackeldey; b) Theorie des gem. Civilprocesses, n. Martin u. seinen Vorträgen (München 1830.) 2.

Freih. v. Bernhard: a) gem. deutsches Privatrecht in seinem ganzen Umfange mit Inbegriff d. Lehnr.; b) deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte. 3. Ministerialrath u. Prof. v. Dresch: baierisches Staatsrecht, n. s. Grundzügen. 4. v. Link: deutsches Bundesstaatsrecht in Verbindung mit einer geschichtlichen Uebersicht des vormaligen deutschen Reichsstaatsr. 5. Mayr: a) deutsches Privatr. mit Einschluſs des Handels-, Wechsel- u. Lehnr., letzteres n. s. Handbuche; b) franz. Civil- u. Crim. Proceſs, nach eign. Grundrisse; c) Pandekten-Repetitorium und Examinatorium. 6) Puchta: a) Pandekten n. s. Systeme des gem. Civilrechts; b) über die Institutionen des Gajus (öffentl.) 7. Schmidtlein: a) Encyklopädie und Methodologie der R. W., n. Falk; b) Criminalpracticum als Anleitung zum Inquiriren, Defendiren und Referiren aus Criminalacten, mit schriftlichen Ausarbeitungen. 8. Zenger: a) baierisches Landr.; b) über Klagen und Wiedereinsetzung in den vorig. Stand (öffentl.)

Ministerialrath Dr. v. Stürzer: baier. Civilproc., n. d. Gesetzb. u. dem Gesetze v. 22. Juli 1819.

Hofr. u. Prof. der Gesch. Dr. Berks: Staatslehre, historisch-philosophische Entwickelung der Idee des Staates mit vorzüglicher Rücksicht auf die Staatsverfassungen des Alterthums u. d. Gegenwart.

Prof. der Philosophie Dr. Buchner: deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte.

Prof. d. Cameralwiss. Dr. Oberndörfer: allg. Staats- u. Rechtslehre.

Dr. Philipps, Prof. d. Rechtswiss. aus Berlin: a) deutsche Reichs- und Rechtsgesch.; b) kanonisches Recht.

Anfang der Vorlesungen: 18. Oct.

Gesammtzahl der Studirenden: 1528; davon Juristen: 450.

Rostock.

A) Professoren: 1. Diemer: a) deutsches Privatr., n. Eichhorn; b) mecklenburg. Staats- und Privatrecht, n. eigenen Sätzen. 2. Elvers: a) Institut. und Gesch. des röm. R.; b) den zweiten Thl. der Pandekten, einschlieſslich des Erbrechts; c) Erläuterung auserwählter Stellen d. röm. Rechtsquellen; d) Civilpracticum. 3. Gründler: a) Civilproceſs, nach Martin; b) Kirchenrecht, n. Wiese. 4. Kämmerer: Pandekten, mit Ausschluſs des Erbrechts, n. Heise. 5) Raspe: a) jur. Encyklopädie, n. Falk; b) Criminalrecht, n. Bauer. 6. Türck: Lehnrecht.

B) Privatdocent Dr. Gaedcke: a) über den Gajus (unentgeltl.); b) Civilproceſs; c) Civilpracticum; d) Examinatorien und Repetitorien.

Anfang der Vorlesungen: 21. Oct.

IV.

Verzeichniſs der neuesten juristischen Schriften.

Ablösungs-Ordnung für das Königreich Hannover v. 23. Juli 1833, nebst der vorangegangenen Verordnung über die Ablösung der grund- u. guts-

herrlichen Lasten u. s. w. vom 10. Nov. 1831, sowie der Verordn. über die Verhältnisse der, in Folge der Verordn. v. 10. Nov. 1831 durch Ablösung frei gewordenen Güter u. s. w. vom 23. Juli 1833 und der Verordn. über die erbliche Uebertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe, von demselben Tage. Hannover, Hahn. 7½ Bg. gr. 8. geh. 8 Gr.

Auslegung, über richtige, des kön. Minist. Rescripts vom 19. März 1799, wegen Injurien zwischen Militär- und Civilpersonen, in specie wenn letztere höhern, erstere geringern Standes sind. Königsberg, Unzer. 1¼ Bg. 8. geh. 2 Gr.

Beiträge zum constitutionellen deutschen Staatsrechte. 1s Heft A. u. d. T.: Betrachtungen über das constitutionelle deutsche Staatsrecht im Allgem. sowie die Staatsgewalt in der constitutionellen Monarchie und das Verhältniss der Polizei zur Criminaljustiz insbesondere. Vier Abhandlungen eines deutschen Staatsrechtsgelehrten, aus der deutschen Vaterlands-Zeitung besonders abgedr. Darmst., Pabst. 10½ Bg. gr. 8. brosch. 54 Kr.

Betrachtungen üb. die Repräsentat. moral. Personen, bes. des Staats. Von einem k. preuss. Beamten. Glogau, Heymann. 4¾ Bg. gr. 8. br. 12 Gr.

Droste-Hülshoff, Prof. Dr. C. A. v., Grunds. d. gem. Kirchenr. d. Katholiken u. Evangelischen, wie sie in Deutschland gelten. 1. Bd. enthalt. die Einleit. u. d. äussere Kirchenr., nebst einem Anhange, worin sich die neueste Quelle d. deutschen Kirchenr. u. d. franz. u. niederländ. Concordat befinden. 2te verb. u. verm. Aufl. Münster, Coppenrath. 35½ Bg. gr. 8. 2 Thlr. 4 Gr.

Engelbach, des Hofgerichtsadv. Dr., zu Giessen, rechtl. Vertheid. wegen angeschuld. Unziemlichkeiten u. Beleidig. gegen d. GH. Hofger. zu Giessen u. GH. Oberapp. u. Cassationsger. zu Darmstadt. N. mehrern Anlagen. Giessen, Ricker. 20¾ Bg. 8.

Gesetzsammlung für das Herzogth. Anhalt-Bernburg. 1r Bd. enthaltend Staatsgrund-, Gerichts-, Kirchen- u. Schulgesetze vom J. 1720—1832. Dessau, Fritsche u. Sohn. 60 Bg. gr. 4. 2 Thlr.

Gründler, Hofr. Dr. C. A., Polemik des germ. R. Land- u. Lehnrechts (jus controversum, german. privatum et feudale) 2r Th. Nach d. Systeme d. Hn. Geh. R. Dr. Mittermaier u. Geh. R. Dr. Böhmer. Merseb., Weidemann. 28½ B. gr. 8. 2 Thlr.

Gustafson, Oberst, über die unbeschränkte Pressfreiheit. Aachen, Mayer. 3 Bg. 8. br. 6 Gr.

Hassold, Ern. Eduard, (juris utr. et phil. Dr.) synopsis variarum immutationum et ambitus et acquisitionis solutionisque patriae Romanorum potestatis. Onoldi, Brügel. 9 Bg. gr. 8.

Heinze, C. Th. E., die preuss. Gesindeordnung nebst den dazu gehörigen Erläuterungen u. spätern Verordn. Ein für jede Haushaltung unentb. Handbüchl. Liegnitz, Kuhlmey. 7 B. 8. br. 9 Gr.

Justizwesen, über das, im KR. Hannover. A. u. d. T.: Ergänzungshefte zur jurist. Zeitung für das KR. Hannover. Nr. 47. Lüneburg, Herold u. Wahlstab. 1½ Bg. gr. 8. 3 Gr.

Quellen des öffentl. Rechts der deutschen Bundesstaaten oder Samml. der wichtigsten Urkunden, die zur Kenntniss des allg. deutschen Bundesstaatsrechts dienen. Verm. Aufl. (Die beiden im J. 1821 erschienenen Bände mit einem dritten Bde verm. und zusammengebunden. Karlsruhe und Baden, Marx. 43 Bg. gr. 8. br. 4 fl. 30 kr.

Sanio, Frid. Dan., de antiquis regulis juris originem atque progressum disciplinae Ictorum romanorum optime declarantibus specimen primum. Königsberg, Unzer. 4½ Bg. gr. 8. geh. 10 Gr.

Schweickart, F. C., Napoleon und die kurhess. Kapitalschuldner. Ein Erkenntniss üb. d. Rechtsbestand der in Napoleonsauftrage einem kurhess. Capitalschuldner ertheilten Quittung. Mit

Anmerkungen. Königsberg, Unzer. 7½ Bg. 8. brosch. 12 Gr.

Tausch, Dr. Jos., (k. k. Appellationsr.), das Bergrecht des österr. Kaiserreiches. Systematisch dargestellt und erläutert von —. Zweite umgearb. und verm. Aufl. Wien, Mösle. (M. d. J. Z. 1834.) 30½ Bg. gr. 8. 2 Thlr. 16 Gr.

Thilo, Dr. Ludw., (a. o. Prof. der Philosophie an d. Universität Breslau), die Volkssouveränität in ihrer wahren Gestalt. Nebst einem Anhange: Ist Friedrich Murhard ein Compilator? Breslau, Hentze. 18½ Bg. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Weber, Dr. C. G. von, über die bevorstehende Umgestaltung der Kirchenverfassung des KR. Sachsen, in besonderem Bezuge auf die Behörden für die evangelische Kirche. Leipzig, Barth. 5½ Bg. gr. 8. brosch. 12 Gr.

Zeitung, juristische, für das KR. Hannover. Herausg. von Dr. E. Schlüter und Dr. L. Wallis. Achter Jahrg. Heft 1. u. 2. Erstes Heft. Lüneburg, Herold u. Wahlstab. 12½ Bg. gr. 8. br. mit den noch restir. 2. Heft. 2 Thlr.

I.

Recensionen und Anzeigen.

Ueber das Recht des correus debendi von dem andern correus theilweisen Ersatz der gezahlten Correalschuld zu verlangen. Ein civilistischer Versuch von Dr. Wilhelm Sell. Giefsen 1830. VI und 72 SS. 8. *)

In vorliegender Schrift sucht der Verf. die Ansichten derer zu widerlegen, die dem das Ganze zahlenden correus nur in dem Falle eine Klage auf theilweisen Ersatz gegen seine Mitverpflichteten einräumen, wenn diefs besonders bedungen worden, wenn sich der correus die Klagen des Gläubigers cediren liefs, wenn derselbe mit seinen Mitschuldnern in Societäts-Verhältnissen steht, wenn er im Auftrage der Mitschuldner Zahlung geleistet oder durch die Zahlung eine wahre negotiorum gestio begründet worden sei und zu beweisen, dafs auch in allen übrigen Fällen dem correus gegen seine Mitverpflichteten eine actio negotiorum gestorum utilis zustehe. — Refn. scheint je-

*) Diese Abhandlung steht auch in der Zeitschrift für Civilr. und Proc. Bd. III.

doch dieser Beweis keineswegs gelungen zu seyn. — Der Verf. beruft sich sowohl auf allgemeine Gründe, als auch auf mehrere Gesetzesstellen. Aus den ersteren kann auch nicht das Geringste für die Ansicht des Verfs. abgeleitet werden. Derselbe geht von der Idee aus, daſs die negotiorum gestio, die Anfangs in enge Grenzen eingeschlossen gewesen sei, sich nach und nach durch die Billigkeit und das prätorische Recht erweitert habe. So werde die actio negotiorum gestorum auch dann gestattet, wenn ein Irrthum in der Person des dominus Statt gefunden habe, wenn man in dem Glauben, man sei beauftragt, negotia gerirt habe, wenn ein Auftrag von Seiten eines Andern als des dominus geschehen sei u. s. w. Es sei daher auch wohl den Grundsätzen der Billigkeit angemessen und der Natur der negotiorum gestio nicht widerstreitend, in unserem Falle eine actio utilis anzunehmen. Ref. glaubt übrigens, daſs auch die Billigkeit ihre natürlichen Grenzen habe, daſs auch hier der horazische Vers angewandt werden könne, est modus in rebus, sunt certi denique fines, quos ultra citraque nequit consistere rectum, und daſs mit der analogen Anwendung kein unnützes Spiel zu treiben sei. Sodann scheinen aber auch die oben angegebenen Grundsätze nicht sowohl aus der aequitas, als vielmehr aus der Natur und dem Wesen der negotiorum gestio selbst ausgeflossen zu seyn. Voraussetzung der letztern ist nämlich, daſs man freiwillig, ohne dem dominus, sei es durch einen Auftrag des letztern oder durch Gesetze verpflichtet zu seyn und zwar animo negotia gerendi die Geschäfte

eines Dritten besorgte. Es ist hierbei gleichgiltig, ob von Seiten eines Andern als des dominus ein Auftrag Statt gefunden hat, da dieser als solcher zwischen dem dominus und Geschäftsführer, als eine res inter alios acta, keine rechtlichen Wirkungen erzeugen kann. Der Auftrag des Dritten begründet vielmehr deſswegen die actio negotiorum gestorum zwischen dem dominus und dem Geschäftsführer, weil der Letztere durch die Uebernahme des Auftrags als einer freiwilligen Handlung die Geschäfte des dominus zu geriren angefangen hat, und das Angefangene fortzusetzen und zu vollenden verpflichtet ist. Aus einem gleichen Grunde ist auch der mandans dem dominus aus der actio negotiorum gestorum verpflichtet. — Ebenso gleichgiltig ist es zum Begriffe der negotiorum gestio, welches die Motive der freiwilligen Uebernahme der Geschäftsführung waren, ob der Glaube, man sei rechtlich verpflichtet, oder eine ähnliche Ursache. — Der Verf. glaubt jedoch selbst, daſs durch diese allgemeinen Gründe, sowie die für jene sprechenden Gesetzesstellen (Fr. 32 dig. 12, 1. u. Fr. 20 dig. 27, 3.) die aufgestellte Ansicht noch nicht völlig erwiesen sei. Dieser Meinung ist Ref. auch; keineswegs aber kann derselbe hierin mit dem Verf. übereinstimmen, daſs durch die später von demselben citirten Gesetzesstellen eine speciale Anwendung des aufgestellten Gesichtspunctes auf verschiedene Fälle der Correalobligation unwiderleglich angedeutet sei.

Die Hauptstelle, die der Verf. für seine Ansicht anführt und die einzige, worin die actio negotiorum

gestorum namentlich genannt wird, ist das Fr. 30. dig. 3, 5., das gleichsam den Grundstein des Ganzen bilden soll. Es ist jedoch in diesem Fragmente nicht sowohl von der actio negotiorum gestorum contraria, als vielmehr von der actio directa die Rede. In der angezogenen Stelle wird nämlich gesagt, dafs der curator, der dadurch, dafs er den Ersatz wegen des vom Subcurator verdorbenen Waizen hat entrichten müssen, Schaden gelitten hat, sich mit der actio negotiorum gestorum an den Subcurator halten könne, da in einem solchen Falle dem tutor gegen den contutor diese Klage zustehen würde. — Die Tutoren standen nämlich gewissermafsen in einem Gesammtverbande und mufsten sämmtlich negotia geriren. Der tutor, der nicht gerirte, konnte wie der tutor gerens belangt werden. Jedoch konnte der tutor gerens, weil er nicht blofs seine Geschäffte, sondern auch die der Contutoren geführt hatte, von den letzteren mit der actio negotiorum gestorum belangt werden. Von dieser Klage ist in unserer Stelle die Rede, deren Anwendung in Beziehung auf den Subcurator keinen Schwierigkeiten unterliegen konnte. — Ebenso ist in dem angeführten Fr. 24. dig. 27, 3. und Fr. 29. dig. 3, 5. von der actio negotiorum gestorum directa und nicht contraria die Rede. In der ersteren entscheidet Paulus mit gewohnter Subtilität, dafs der Strenge nach gegen den tutor, der für einen postumus negotia gerirt habe, nicht die actio negotiorum gestorum Statt finden könne, weil keine Person vorhanden sei, zu deren Besten die Geschäffte geführt würden. Die in dem Fr. 1. §. 13. dig. 27, 3. und

der const. 2. cod. 5. 58. erwähnte actio utilis kann keine andere seyn, als die, welche auf der Fiction, dafs die Klagen cedirt seien, beruht. In der erstern Stelle wird gesagt, dafs der tutor, der für seinen Collegen gezahlt, aber verabsäumt habe, sich die Klagen cediren zu lassen, die actio utilis gebrauchen könne; in der zweiten wird behauptet, dafs der tutor der für seinen contutor angefangen habe, zu bezahlen, die Wahl habe, ob er sich die Klage cediren lassen oder ob er mit der actio utilis gegen seinen Collegen auftreten wolle. Schon der Gegensatz, in dem diese actio utilis zu der Cession der Klagen steht, läfst keine andere Auslegung zu, und es würde überflüssig seyn, hierüber noch Mehreres sagen zu wollen. — Ebenso wenig beweisend für des Verfs. Ansicht ist das Fr. 76. dig. 46. 8; denn wenn auch nach demselben die Cession der Klagen, wenn einmal gezahlt wurde, nicht mehr möglich ist, so ist defshalb doch nicht die auf der Fiction geschehener Cession beruhende actio utilis ausgeschlossen, vielmehr setzt dieselbe gerade zu ihrem Begriffe voraus, dafs die Cession der Klagen verabsäumt wurde. — Ein besonderes Gewicht legt der Verf. auf die const. 2. cod. 8. 40., worin demjenigen, der mit einem Andern gemeinschaftlich ein Darlehen empfangen und in solidum belangt, das Ganze gezahlt hatte, gegen den Mitschuldner eine Klage eingeräumt wird. Der Verf. glaubt, dafs diese keine andere, als die actio neg. gest. utilis sei, da ein Societäts-Verhältnifs zwischen den beiden correis nicht unterstellt werden müfste, weil eine Correalobligation ohne eine

communio unter den correis sich denken lasse und auf eine solche in concreto auch nicht aus dem Worte communiter zu schliefsen sei. Wenn auch dem Verf. eingeräumt werden mufs, dafs eine Correalobligation ohne eine communio gedacht werden kann, so liegt es doch wohl in der Natur der Sache begründet, dafs bei einem Rechtsgeschäffte, wobei mehrere correi debendi concurriren, wenn dasselbe, wie in unserem Falle, den Vortheil der einzelnen Contrahenten zum Zwecke hat, ein Societäts- oder ähnliches Verhältnifs unter den correis in der Regel Statt finden wird, und es kann daher auch wohl angenommen werden, dafs in unserem Falle ein solches vorlag. — Es ist wenigstens nicht wohl anzunehmen, dafs irgend Jemand ein seinen Vortheil bezweckendes Rechtsgeschäfft, aus dem er nur theilweisen Gewinn zieht, und doch in solidum verpflichtet ist, abschliefst, ohne sich durch rechtliche Ansprüche gegen seinen Mitschuldner gesichert zu haben. Diefs kann nun in der Art Statt finden, dafs irgend ein gemeinschaftliches (Societäts-) Verhältnifs, (dessen Endzweck natürlich die bessere Beförderung des Privatvortheils ist,) schon früher bestand und dafs die Abschliefsung des fraglichen Rechtsgeschäffts eines der möglichen Mittel war, den gemeinsamen Zweck zu erreichen. Es kann aber auch der Fall seyn, dafs durch das eingegangene Geschäfft unmittelbar das Privatinteresse jedes Einzelnen bezweckt wurde, und dafs die Contrahenten blofs defswegen das Rechtsgeschäfft als correi promittendi gemeinschaftlich abgeschlossen haben, um den Gläubiger, durch die Be-

fugnifs sich an jeden Einzelnen in solidum zuhalten, zur Eingehung des Rechtsgeschäfftes zu bewegen. In diesem Falle werden die einzelnen correi debendi schon dahin sich vertragen haben, dafs der Eine mit der Regrefsklage sich an den Andern halten kann. Ein anderes Verhältnifs findet dagegen bei den Rechtsgeschäfften Statt, die den Vortheil des Gläubigers oder wie bei der Bürgschaft eines dritten Schuldners bezweckten. In diesem Falle liegt gerade in dem gemeinsamen Interesse an dem Dritten das Band der Vereinigung zwischen den beiden Contrahenten. — Von einem ähnlichen Verhältnisse redet wohl das Fr. 4. dig. 9, 3., worin dem einen Bewohner des Hauses, der mit der actio de effusis et dejectis belangt wird, gegen den Mitbewohner eine Societäts- oder eine dieser ähnliche Klage (actio utilis) eingeräumt wird.

Da eine speciale Anwendung des von dem Verf. angegebenen Gesichtspunctes auf verschiedene Fälle der Correalobligation in den Gesetzen nicht enthalten ist, so kann wohl von einer analogen Anwendung derselben noch weniger die Rede seyn. In der zweiten Abtheilung sucht der Verf. die zu widerlegen, die namentlich auf const. 10. und 11. cod. 8, 41. gestützt, worin dem Bürgen, der gezahlt hat, gegen seinen Mitbürgen keine Klage eingeräumt wird, dem das Ganze zahlenden Correus gegen seinen Mitschuldner das Regrefsrecht absprechen, und stellt die Behauptung auf, dafs bei der Bürgschaft aus besondern Gründen vermöge der accessorischen Natur der letztern strengere Grundsätze gelten müfsten. Ref. ver-

mag den Grund hiervon nicht einzusehen, auch ist der Verf. den Beweis seiner Behauptung schuldig geblieben. Namentlich sollen bei der fideijussio die Folgen des jus strictum länger gedauert haben, als bei andern verwandten Instituten, wie bei der sponsio und fideipromissio. Auch diefs mufs Ref. bestreiten. Die sponsio und die fideipromissio waren vielmehr ihrer Natur nach strenger, als die fideijussio, was gerade aus der gröfsern Beschränktheit der ersteren hervorgeht, indem diese nur bei verborum obligationibus Statt finden konnten, an eine Zeitfrist gebunden waren und der Gläubiger den einzelnen correus nur auf eine Rate und nicht den Erben desselben belangen konnte. Auch war die fideijussio die gewöhnlichste Art der Bürgschaft und die einzige, die sich bis auf die neueste Zeit erhalten hat, was gewifs nicht der Fall gewesen wäre, wenn bei ihr strengere Grundsätze, als bei der fideipromissio und sponsio gegolten hätten. Nun hat freilich die fideijussio durch Hadrian eine wesentliche Veränderung erhalten, indem den einzelnen correis das beneficium divisionis, allerdings aus Billigkeitsgründen, eingeräumt ward, jedoch ist dieselbe auch in ihrer neuen Gestalt der alten fideijussio ähnlicher, als der sponsio und fideipromissio, indem dem Gläubiger noch immer das Recht auf das Ganze der Schuld zusteht, und er nur zuvor versuchen mufs, den einzelnen correus auf die Rate auszuklagen. Ist es dem Gläubiger unmöglich, den Mitschuldner zu belangen, oder kann er Nichts erhalten, so darf der andere Mitverpflichtete auf das Ganze in Anspruch genommen wer-

den, was bei der sponsio und fideipromissio nicht der Fall war.

Was nun noch schliesslich den Werth der vorliegenden Abhandlung im Allgemeinen betrifft, so läfst sich zwar Fleifs im Ganzen nicht verkennen, allein die Argumente sind schwach, schwankend und nicht schlagend; die Ausführung und Behandlung ist weitschweifig, ohne gründlich zu seyn.

H....n.

---

1. Lehrbuch des im Königreiche Sachsen geltenden Criminalrechts von Dr. Julius Volkmann. Erstes Bändchen. XVI und 180 S. 8. Leipzig, 1831 *), in der Hahn'schen Verlagsbuchhandl.

2. Handbuch des im Königreiche Sachsen geltenden peinlichen Rechts. Von Dr. Christian Daniel Erhard. Zweite vermehrte Auflage, besorgt von Dr. Ernst Moritz Schilling. (Auch unter dem Titel: Handbuch des peinlichen Rechts. Von Dr. E. M. Schilling. Erster Theil. Von Verbrechen und Strafen). XIV und 280 S. 8. Leipzig, 1832. Serig'sche Buchhandlung.

In der Absicht, meine beurtheilenden Anzeigen in einem bestimmten Zusammenhange zu erhalten,

*) Zweites Bändchen, 1832, (unter demselben Titel, den Criminal-Procefs enthaltend) mit dem Register über beide Bändchen. 226 S. 8.

welcher sie selbst als Beiträge zur criminalistischen Literär-Geschichte erscheinen lasse, habe ich so viel als möglich die Betrachtung von Schriften einer gewissen Classe an andere frühere anzuknüpfen und dadurch zugleich ohne Wiederholungen einen allgemeinen Standpunct herzustellen gesucht. So wird es mir denn auch hier erlaubt seyn, mich auf meine „Bemerkungen" über das Verhältnifs des gemeinen Criminalrechts, der Wissenschaft und Praxis desselben zu den auf derselben Grundlage beruhenden Landesrechten und das, was sich sonst bei diesem Gegenstande dem Beobachter darbietet, zu beziehen. Die Anzeige von Knapp's württemb. Crim. R. (Jahrb. XIV. S. 1—24.) gab mir die Veranlassung, in specialer Berücksichtigung eines solchen Landesrechts auszuführen, was ich über den innern und äufsern Zusammenhang des Strafrechts deutscher Länder, unerachtet der Selbstständigkeit ihrer Gesetzgebungen (zum Theil vielmehr wegen derselben) in allgemeinere Andeutung bei Gelegenheit der Anzeige von Hitzig's Annalen gesagt hatte (Jahrb. XI. S. 294—309.), woran sich endlich schliefst, was ich in den „Bemerkungen über das Studium etc." und in einigen Kritiken von Werken über preufs. R. in Betreff der Stellung dieses letztern zum gemeinen Rechte, den Theil nehmenden Lesern vorzulegen mich bestrebt habe. Die nachstehenden Betrachtungen über die genannten beiden, das k. sächsische Strafrecht betreffenden Werke werden sich an jene frühern Arbeiten anknüpfen und durch sie ihre Grundlage und Vervollständigung erhalten. Wenn,

wie billig, eine Kritik als geistiges Erzeugnifs sich selbst einem Urtheile unterwerfen mufs, so ist es gewifs auch billig, dem Verf. derselben zu erlauben, sich auf seine Arbeiten im gegenseitigen Zusammenhange zu beziehen. Diefs vorausgeschickt, wird es nun möglich seyn, sogleich dem Gegenstande dieser Anzeige näher zu treten.

In der Reihe der deutschen Staaten, denen die Aufgabe gestellt war, mit der Ausprägung der eigenthümlichen Volks-Individualität, zugleich für die Ausbildung der gemeinschaftlichen germanischen Ideeen thätig und wirksam zu seyn, nimmt — hier nur vom Rechte zu erwähnen, was auch weiter, namentlich für religiöse und wissenschaftliche Entwickelung gilt, Sachsen eine höchst bedeutende Stelle ein. Sachsen aber selbst nehmen wir in der umfassenden, nationalen und alten geographisch-politischen Bedeutung (terra juris saxonici) und ohne die Beschränkung und Theilung früherer oder späterer Zeiten, die auf jenen Charakter ohne Einflufs sind. Aber auch Sachsen im engern Sinne hat seinen erheblichen Antheil an der Lösung jener Aufgabe. Man darf nur erinnern an den Einflufs der sächsischen Praxis und Particulargesetzgebung auf die gemeine Praxis, auf die Reichsgesetzgebung, vornehmlich im Gebiete des bürgerlichen Rechtsverfahrens, dann aber auch, seit Carpzov besonders, auf die strafrechtliche Praxis, obschon hier manches Particularrechtliche nur durch Mifsverständnifs für gemeinrechtlich genommen worden ist. So ist denn dieses Land auf eine würdige Weise stets der Mittelpunct gemeinsa-

mer classischer Studien des gemeinen Rechts und gelehrter Bildung in Deutschland geblieben, unter Anderem durch den Einfluſs der von da ausgegangenen Reformation durch seine tüchtigen Anstalten, durch den Besitz des Mittelpunctes des literarischen Verkehrs für ganz Deutschland, unterstützt durch einen Volkscharakter, dem man, wie der Regierung, die Anhänglichkeit an Hergebrachtes mehr als billig zum Vorwurfe gemacht hat. Wenn diese Eigenschaft — hier hauptsächlich das Vesthalten an dem alten Sachsen-Rechte nicht selten, wenigstens der Form nach, eine Richtung gegen das gemeinsame deutsche Wesen annahm, — ich sage der Form nach, weil im Inhalte, auch in dem sächsischen, der germanische Charakter vielleicht reiner und unabhängiger von fremdem Einflusse sich zeigte, — so ist eben dadurch in einer Zeit, welche geneigt war, eigenthümlich deutsche Rechts-Einrichtungen leicht aufzugeben, der Vortheil erreicht worden, das anvertraute volksmäſsige Gut zu bewahren, wie man es, einer selbstständigen Ausbildung fähig, überkommen hatte. So ist es z. B. Sachsen (Kursachsen und die Herzoge von Sachsen) gewesen, welche die s. g. salvatorische Clausel bei der Publication der P. G. O. 1532 veranlaſsten: „doch wollen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten, Fürsten und Stenden an ihren alten wohlhergebrachten rechtmeſsigen und billichen gebreuchen Nichts benommen haben.“ P. Kreſs führt in der Praef. seiner Commentatio in C C C. §. 22. aus den Verhandlungen an: „Von wegen der Kur- und Fürsten zu Sachsen ist pro-

testirt worden, in diese Ordnung nicht anders zu gehen, als dafs sie den sächsichen Rechten an den Enden, wo etwas in peinlichen Fällen anders statuirt, unverbrüchlich sei.“ (Verf. Erhard §. 24.) Aber wiederum Sachsen war es, welches in Beziehung auf die oft gemifsdeutete Aeufserung des Art. 2. der Rheinbundes-Acte, als seien alle Reichsgesetze aufser Kraft gesetzt, die richtige und allein zulässige Bedeutung ausdrücklich aussprach, wie dann in der Praxis aller deutschen Länder das Resultat das nämliche war *).

Das Verhältnifs des sächsischen Strafrechts und der Praxis zu dem gemeinrechtlichen läfst sich nun folgendermafsen bezeichnen. Was eigentlich deutsche Elemente in unserem Rechte sind, die das fremde Recht Theils bestehen liefs, Theils nur modificirte, so finden sich diese, und in gröfserem Umfange sogar, als irgendwo, im sächs. R., — gleiche Ansichten, gleiche später erkannte Mängel und Bedürfnisse, und in Beziehung hierauf ein schon früh sichtbares Bestreben der Gesetzgebung durch einzelne Gesetze, Mandate etc. abzuhelfen, woran sich die oft vorbereitende und relativ bessere Praxis der Gerichtshöfe, Facultäten und Schöppenstühle schliefst. Das gemeine Recht ist in der angegebenen Beschränkung Theils unmittelbare, Theils subsidiare Quelle, aber der Gebrauch des römischen Rechts, wenigstens der Form nach, beschränkter und in vieler Hinsicht ist die Landesgesetzgebung von abweichenden Principien

*) Meine Bemerkungen über das Studium der R. W. etc. §. 3.

ausgegangen. So sind besonders die Ueberreste des ältern germanischen Systems in dem, wiewohl sehr modificirten Institute des Wehrgeldes, der Sachsen-Buſse und dem auf minder schwankenden Grundsätzen beruhenden Gebrauche des Reinigungseides sichtbar. Nicht minder zeigt sich oft ein Bestreben der Gesetzgebung, die Fortschritte der Zeit gegen Unangemessenes geltend zu machen, aber meistens ist dieses nicht durchgreifend genug, nicht überall von der Art, daſs ein zweckmäſsiger Uebergang gemacht oder auch nur vorbereitet würde, wie denn überhaupt die Periode, in der sich, neben der neuesten, die legislative Thätigkeit am Meisten beurkundet, so am Wenigsten günstig war; eine Reihe von Gesetzen geben vielfach, besonders aber bei den Strafbestimmungen und der Angabe von Graden, dem Zufalle und der Willkühr sehr gefährlichen Raum und beobachten kein Verhältniſs, weder unter sich und zu den Verbrechen, noch zu andern Strafanordnungen. Auch hat man, wie die neuere Zeit wohl erkennt, nicht ganz richtig die zeitgemäſsen milderen Grundsätze und Aufhebung mancher Miſsbräuche bezweckenden Verordnungen nicht öffentlich bekannt gemacht und so als wirkliche Gesetze publicirt, sondern nur als Anweisung für die Behörden diesen zur Nachachtung mitgetheilt. Es liegt dabei eine unhaltbare Ansicht, die Abschreckungstheorie zu Grunde, deren (ohnedem sehr problematische) Wirkungen man zu schwächen glaubt, wenn Verbrecher oder zu Uebertretungen geneigte Personen mit ihnen bekannt wären. Es läſst sich nicht berechnen, welche Vortheile erreicht

werden konnten, wenn bessere Grundsätze als Gesetz ausgesprochen worden wären, da sie dann begreiflich die Herstellung einer durchgängigen Harmonie begünstigt hätten. Für diesen Zweck liegen nun mehrere Gesetzes-Entwürfe vor, der neueste von dem verdienstvollen Stübel, aber es ist bei den Veränderungen der Verfassung und Verwaltung im Königreiche gewiss eine lobenswerthe Vorsicht, ein solches Werk nicht zu übereilen. Fasst man so den allgemeinen und besondern Standpunct auf, den das sächsische Recht darbietet, so liesse sich auf einer tüchtigen Grundlage historisch-praktischer Studien ein Werk liefern, das nicht nur für jenes Land, sondern für ganz Deutschland und die Wissenschaft des gemeinen Rechts, sowie der Landesrechte recht bedeutend werden könnte.

Man kann weder mit dem s. Erhard, dessen im J. 1789 erschienenes Handbuch jetzt Herr Dr. Schilling in einer theilweise neuen Bearbeitung vorlegt, noch mit diesem und Herrn Dr. Volkmann rechten, aber bedauern kann man es, dass es nicht in ihrem Plane, oder in dem eines der vielen gelehrten Praktiker, deren sich das Königreich Sachsen erfreut, gelegen hat, ein solches Werk zu unternehmen; man muss es vielmehr dankbar erkennen, dass sie sich nicht, wie es anderwärts geschieht, auf einen wörtlichen Abdruck der oft genug gedruckten Verordnungen beschränkt, sondern gesucht haben, ihren Arbeiten eine wissenschaftliche Gestalt zu geben. Aber es ist nicht zu leugnen, dass selbst in der Beschränkung auf einen andern Plan beide ge-

wissermaſsen rivalisirende Werke Viel zu wünschen übriglassen. Unbestimmtheit mancher Begriffe, hie und da offenbare Unrichtigkeiten und hinsichtlich der Literatur, die doch die Verf. ergänzen wollten, nicht nur eine groſse Unvollständigkeit, sondern auch, wo sie angeführt ist, in der Regel ein bloſses Citiren, ohne auf die neuen, für die Wissenschaft gewonnenen Ergebnisse Rücksicht zu nehmen, diese Vorwürfe treffen beide Werke fast gleich. Ueber das System will ich hier nicht sprechen, obgleich die Weise, wie besonders Herr V. classificirt und andere Anordnungen beurtheilt, dazu Anlaſs gibt. In dem Erhard'schen Werke, so bezeichne ich es hier, ohne dem Verdienste des zweiten Herausgebers zu nahe zu treten, findet man aber einen gründlichern Plan befolgt, — in sofern einmal nur das sächsische praktische Recht vorgetragen werden sollte: es wird nämlich eine kurze, aber zweckmäſsig ausgearbeitete Geschichte der Strafgesetzgebung in Sachsen vorausgeschickt, dann aber das gemeine Recht und was die wissenschaftliche Behandlung desselben bietet, billig vorausgesetzt, wie denn diese Voraussetzung eine unerläſsliche für Studium und Anwendung ist. Auf diesen Grundlagen und mittels einiger Anknüpfungen konnte dann das sächsische Recht kurz in seiner Eigenthümlichkeit geschildert werden. Herr Volkmann trägt dagegen häufig gemeines Recht oder was er dafür hält, mit vor, und wenn dieses vielleicht in einer Hinsicht seiner Arbeit einen höhern Werth zu geben scheint, so verschwindet dieser wieder, wenn man bemerkt, daſs hier durchaus

nicht

nicht der Standpunct erreicht ist, den die neuesten Bearbeitungen des Strafrechts darbieten. Kaum möchte des Vorredners, Hrn. Domherrn und Ordinarius Dr. Günther, Bemerkung, daſs wenn dem Vf. (der sich selbst in seiner Vorrede bescheiden über seinen Standpunct ausdrückt) die erforderlichen Eigenschaften zu einer solchen Unternehmung nicht in dem Maſse zu Gebote stehen, wie sie hier Bedürfniſs sind und bei nicht wenigen Männern in Sachsen gefunden werden, — er doch Eines besitze, was diesen gebricht, nämlich Zeit — hinreichend seyn, um eine Arbeit allgemein zu entschuldigen, die er selbst gewiſs bei gröſserer Erfahrung nicht wird überall vertreten wollen. In beiden Werken vermiſst man, was bei particularrechtlichen Bearbeitungen sehr wichtig ist, eine gehörige Dogmen-Geschichte und eine Darstellung des jus controversum. Ob der Vf. Recht habe, die Präventionstheorie, die an die Stelle der Gerechtigkeit die Zwecke der Sicherheit setzt, an die Spitze eines Werkes dieser Art zu stellen, will ich hier nicht entscheiden: unhaltbar, wie sie an sich ist, liegt sie dem sächs. R. schon deſshalb nicht zu Grunde, weil dieses, wie alle nach und nach entstandene Gesetzgebungen, im Gegensatze der modernen allgemeinen Gesetzbücher, nirgends ein bestimmtes Princip ausschlieſsend verfolgt, sondern mancherlei verschiedene Zwecke, z. B. wenn einer ausgesprochen wird, am Häufigsten den der Abschreckung zu erreichen strebt, übrigens aber, wie alle frühere Rechte, entschieden erklärt, daſs es der weltlichen Obrigkeit gebühre, Gerechtigkeit zu hand-

haben und daher ihre Pflicht sei, Verbrechen zu strafen. In dieser einfachen Erklärung, welche nach der P. G. O. die meisten Landesgesetze wiederholen und oft in einer Naivität geben, die weit über den neuern künstlichern Begründungsweisen stehen, — rücksichtlich deren die Theorie der Abschreckung, so wenig ich sie vertheidigen will, doch weit natürlicher und der Erfahrung näher liegend ist, als die der Zuvorkommung, — liegt die richtige Anerkennung, dafs es sich hier nicht um diesen oder jenen Vortheil handle, sondern um Gerechtigkeit, und dafs das Strafrecht nicht ein willkührlich-politisches System, sondern die Folge der Erfüllung einer Pflicht und eines sichern Auftrages sei. Der Hr. V. hat daher ganz Recht, wenn er §. 21. Note*) sagt: „dafs das sächs. R. weder das Feuerbach'sche Princip kenne, noch das Erhard'sche, dafs sich das Strafr. auf einen Vertrag gründe," aber er fehlt, wenn er daselbst die Präventionstheorie dem sächs. R. und noch dazu bei Gelegenheit die Bemerkung unterschiebt, dafs nicht gerade ein Unterthan Subject des Verbrechens seyn müsse, da man diese Folge auch aus den Besserungs- und Selbstvertheidigungs-, und am Ende aus jeder andern relativen Theorie ableiten könnte. Im Erhard'schen Werke, wo der allgem. Theil sehr kurz behandelt ist, hat ein richtiger Tact dahin geführt, die subjectiven Ansichten zurückzuhalten und nicht in das positive Recht hineinzulegen; aber es ist eine nicht minder schiefe Ansicht von dem Grunde und Zwecke der Strafen und der Bedeutung des Strafrechts, wenn es §. 4. heifst: „das gemeine deutsche

peinliche Recht ist die Wissenschaft derjenigen Rechte des deutschen Reichs auf Strafen gegen alle deutschen Unterthanen, welche auf Reichsprivatgesetze gegründet waren," „das particulare — ist die W. der Rechte einzelner Staaten auf Strafen, gegen ihre Unterthanen, welche durch Provincialgesetze begründet worden sind." Hier sind beinahe eben so viele Fehler oder Ungenauigkeiten, als Worte. Das gem. Recht, welches übrigens weder blofs auf Gesetzen, noch blofs auf Reichsgesetzen beruht, gibt nicht Rechte auf Strafen, — denen consequent entsagt werden dürfte, — Begnadigung ist etwas Anderes, — sondern ist Ausflufs eines schon begründeten Strafrechts, welches wesentlich zugleich Strafpflicht ist; es geht nicht gegen alle deutsche Unterthanen, sondern nur gegen die, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, wefshalb man denn gewöhnlich sagt, — gegen die Bürger, als mögliche Subjecte eines Verbrechens; ferner nicht blofs gegen Unterthanen, da auch Fremde und Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen bei uns zur Strafe gezogen werden müssen. Der Unterschied von gemeinem und Particularrechte bestimmt sich aber zunächst durch die Quellen, Rechte, Gesetze, Gewohnheiten, dadurch geht er denn auf Ort und Umfang und erst mittelbar auf die solchen Rechten unterworfenen Individuen. Der Gegensatz von Unterthanen des Reichs und der einzelnen Länder, findet eine ganz andere Anwendung in Beziehung auf das Reichs- und Landes-Criminalrecht, welcher mit der Auflösung des Reiches aufgehört hat, übrigens nicht auf Reichs-

17 *

Privatgesetzen beruht, sondern auf Grundsätzen, die, wie das Strafrecht überhaupt, dem öffentlichen Rechte angehören und einen jeden Einfluſs des Privatrechts und was diesem eigenthümlich ist, Verfügung und Verzicht über die dem Privatwillen unterworfenen Befugnisse ausschlieſsen. Hierauf gründen sich so erhebliche nothwendige Verschiedenheiten des strafrechtlichen Verfahrens und desjenigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, daſs man nicht genug gegen die Verwechslung warnen kann. Man sieht nicht recht ein, was zu der Bemühung geführt hat, eine so unhaltbare Definition den gangbaren, meist richtigern, zu substituiren. Bei der Darstellung eines Particularrechts ist es erlaubt, das gemeine Recht und die wissenschaftliche Begründung desselben vorauszusetzen: allgemeine Begriffe und die leitenden Principien bedürfen hier nur so weit der Erörterung, als sie eigenthümlich modificirt erscheinen; und es ist offenbar besser, auch durch solche Methoden dem nicht selten herrschenden Vorurtheile zu begegnen, als mache das Studium des Landesrechts das allgemeinere entbehrlich und so auch die oben gerügte Gefahr zu vermeiden, Etwas in letzteres, gegen die Wahrheit, hineinzutragen. Oder sollte es sich irgend aus den Quellen des sächsischen Rechts nachweisen lassen, was schon an und für sich unrichtig ist, daſs, wie es bei V. §. 9. heiſst, die Strafe, deren Bedeutung Praeventionszwang, deren Benennung aber unpassend seyn soll, nur eine Nothwehr gegen bevorstehende Widerrechtlichkeit wäre, wonach also die gerechte Beziehung auf das Vergan-

gene das begangene Unrecht ganz geleugnet wird. Soll das Unrecht nicht als solches bestehen bleiben, soll es, wie es nothwendig geschehen muſs, aufgehoben werden, so ist dazu der einem andern Gebiete angehörige und nur beschränkt Statt findende Entschädigungszwang unzureichend, und wenn der V. N. 6. versichert: „Eine andere rechtliche Vergeltung als Zwang zur Entschädigung läſst sich nicht denken," so führt er doch gleich hinterher einen Schriftsteller an: „Richter, das philosphische Strafrecht, begründet auf die Idee der Gerechtigkeit," der dieses angeblich Undenkbare doch gedacht hat. Und der verstorbene Richter hatte es, obgleich nicht zuerst, gut gedacht und das Gedachte gut ausgeführt, wie ich in einer Würdigung seines Werkes gezeigt habe. Dieser Theil unserer Wissenschaft hat unter andern Miſsgeschicken auch dieses, daſs man ihn für äuſserst leicht hält und nicht selten mit groſser Zuversicht, ohne tiefere philosophische und historische Vorstudien an die Bearbeitung dessen geht, was als eine schwierige, obgleich wohl auflösbare Aufgabe erscheint; aber noch schlimmer ist, wenn Statt der Bearbeitung sofort Resultate behauptet und diese vollends dem positiven Rechte und einer bestimmten Gesetzgebung untergelegt werden. In §. 12. Note a. lesen wir: „Nur Recht thun ist vor der Vernunft nothwendig, nicht aber, daſs Jedem sein Recht widerfahre; dafür liefert die weltregierende höchste Vernunft selbst den beſsten Beweis in der Weltgeschichte." (?) Gegen diesen eben so unrichtigen, als für das Verständniſs des

sächsischen Rechts gleichgiltigen Satz erheben sich gegründete Bedenken; allein es würde zu weit führen, hier und bei anderen Veranlassungen, welche beide Werke darbieten, in eine Erörterung einzugehen, die wir lieber an Schriften über die Begründung des Strafrechts anknüpfen, als an Lehrbücher über Particularrechte. Selbst eine ausführliche Betrachtung des Inhalts, Systems und der Darstellung des Einzelnen gestattet der Raum hier nicht. Indem ich daher alle Bemerkungen unterdrücke, die sich auf die Darstellung des allgem. und gem. Strafrechts und dessen Anwendung für sächsisches Recht, in der Art, wie es hier geschieht, beziehen, für letzteres aber, mit Verweisung auf die vorausgeschickte Charakteristik das Studium der beiden Werke empfehle, will ich nur Einiges aus dem besondern Theile hervorheben, um in irgend einer Lehre beide zu vergleichen. Bei Erhard findet sich mit Grund ein Abschnitt von den Verbrechen wider die Religion — und das erste Capitel handelt von der Gotteslästerung. §. 180. Hier wird, wie sonst in dem ganzen Werke, bei der Betrachtung der einzelnen Verbrechen nicht wiederholt, was im Particularrechte billig vorausgesetzt werden darf, sondern in angemessener Kürze das praktische Recht gelehrt. Bei Volkmann kommen diese Verbrechen unter den Gesichtspunct der Polizeivergehen zu stehen. §. 116. 117. Aber indem er wieder den Standpunct allgemeiner auffaſst und eine Einleitung zu geben sucht, so kommt die Religion in eine noch untergeordnetere Stelle, als seine Rubrik und selbst der Schluſs des §. 117. erwarten lassen, wo sich ein

besserer Sinn oder eine überhaupt nicht seltene Inconsequenz gegen das sonst wo Aufgestellte kundgibt. Das Criminalrecht und auch das sächsische braucht die Religion nicht zu beweisen, aber es setzt sie voraus, schützt sie und kann ihrer nicht entbehren, und welcher Mann möchte wohl im Ernste behaupten, dafs für ihn durch höhere Bildung, und welche Bildung? fragen wir, die Religion entbehrlich sei? Wenn man solche Behauptungen und dafs dieselbe so allenfalls für geringere Leute nützlich und gut sei, um sie zu zähmen — nicht selten hört, so erwartet man sie mindestens nicht in den Lehrbüchern, zumal wenn sie Ansprüche machen, über den Inhalt des blofs Dogmatischen durch eine umfassendere Betrachtung hinauszugehen, wodurch doch die Ahnung eines tiefern Zusammenhangs sich annehmen läfst. „Der Grundpfeiler aller Sittlichkeit und somit auch des bürgerlichen Wohlverhaltens ist — so heifst es §. 117. — zumal bei denen, die nicht auf den höheren Stufen der Bildung stehen — die Religion." Wir haben schon bei anderen Gelegenheiten erinnert, dafs es im Gebiete unserer Wissenschaft eine Reihe von Wahrheiten gebe, die nicht blofs aus einer mit juristischer Auslegungskunst angestellten Betrachtung der Gesetze entnommen werden, sondern eine tiefere Einsicht und eine Gediegenheit erfordern, zu denen man sich nur allmälig und nicht ohne Mühe hinaufarbeitet; dahin gehören unter anderen alle die Lehren, wo Religion und Sitte mit in das Recht eingreifen, und selbst jene juristische Betrachtungsweise vermag ohne

diese wesentliche Grundlage nicht überall von Erfolg zu seyn. Mit dem jüngern fleiſsigen Schriftsteller rechtet man nicht darüber, daſs ihm gebreche, was das Ergebniſs fortgesetzter längerer Forschung und wenigstens einiger Erfahrung ist, sondern daſs er, ohne diese zu besitzen und jene angewendet zu haben, seine Behauptungen hinstellt und noch dazu, wo sie für den nächsten Zweck, den er sich vorsetzte, entbehrlich sind, ja noch mehr, wo sie, wenn ihnen irgend ein Gewicht z. B. für sächsische Praxis beigelegt werden sollte, nur Miſsverständnisse herbeiführen können. — Betrachten wir aber eine mehr praktische Lehre, eine solche, wo die Begriffe im Ganzen positiv genügend vestgestellt, wissenschaftlich begründet und selbst im gemeinen Leben geläufig sind — die von der Tödtung. Zunächst muſs man hier bedauern, die nicht schwierige Aufgabe in dem Erhard'schen Werke so sehr verfehlt zu finden, daſs die einfachsten Begriffe entstellt sind und ein völliger Rückschritt gemacht scheint.

Todtschlag und Mord haben, als Unterarten eines Gattungsbegriffes — der rechtswidrigen Tödtung — ihre bestimmten, sie charakterisirenden Merkmale und ihre Unterschiede, welche die Gesetze, sowie der durch Volksansicht gebildete Sprachgebrauch anerkennen. Hier aber wird zunächst in §. 198. Note 1. eine Ansicht aufgestellt, die Theils unhaltbar ist, Theils kein Kriterium für den Unterschied darbietet: „Der Ausdruck: Todschlag wird gebraucht, wenn die Tödtung durch äuſsere Gewalt z. B. durch Schlagen und Stoſsen geschehen ist: Mord aber braucht

man von qualificirten Tödtungen." Allein, um mit Uebergehung anderer Gegenbemerkungen nur dieses zu erinnern, so kann auch der Mord durch äufsere Gewalt verübt werden und dieses ist ein sehr gewöhnlicher Fall, und dann zerfällt der Mord selbst in den einfachen und qualificirten. Der psychologische Grund des Unterschiedes, der hier von der Art der Willensbestimmung entlehnt wird, ist dabei gänzlich unbeachtet geblieben. Weiter heifst es z. 211.: „Mord ist eine aus gewinnsüchtiger Absicht und ohne Auftrag eines Dritten verübte Tödtung." Selbst die Bemerkung, „der Gewinn könne auch ein mittelbarer seyn, z. B. um das nächste Erbrecht zu erlangen," und „er könne auch in anderen, als Geld- und Sach-Vortheilen bestehen, z. B. in Erlangung einer ehelichen Verbindung" ist nicht hinreichend, um diese Bestimmung mindestens von dem Vorwurfe zu grofser Beschränktheit zu befreien. Mord wird hier als latrocinium bezeichnet und vielleicht eine dem sächsischen Rechte eigenthümliche Bedeutung ausgeführt —; aber, wenn es auch für das allerdings zum Morde gehörige latrocinium richtig ist, was §. 215. lehrt: „Ob der beabsichtigte Gewinn beim Morde erlangt worden ist oder nicht, wird nicht berücksichtigt," so entspricht doch jene Bestimmung nicht dem gemeinen, gerade hier in Sachsen aufgenommenen Rechte und Volkmann's Darstellung ist in dieser Hinsicht ungleich besser. Für diese Uebelthat nun, welche vorzugsweise Mord seyn soll, wird §. 212. als Strafe das Rad angegeben, mit der Bemerkung: „die P. G. O.

bestimme Art. 137. die Strafe für alle vorsätzliche Todtschläger." Wieder falsch. Denn die C. C. C. verordnet Theils diese Strafe für Mörder überhaupt, und nicht für Todtschläger, die das Schwert trifft, Theils sagt sie nirgends, daſs der Todtschlag, wie der Gegensatz lauten müſste, eine unvorsätzliche Handlung sei, sondern drückt sich sehr entschieden aus: „fürsetzliche Mörder und — der einen Todschlag aufs Jähheit und zorn gethan." Bleiben wir aber bei dem §. 211. stehen, so fragen wir, ist nun eine vorsätzliche prämeditirte Tödtung — ein Mord, ohne gewinnsüchtige Absicht, z. B. aus Rache, nach sächsischem Rechte kein Mord? Und ist die Handlung, wenn sie zu Folge Auftrags eines Dritten verübt wird, kein Mord? Aber der §. 216. lehrt: „Der gedungene Mord ist der von einem gedungenen Menschen verübte Todtschlag." Wenn die §§. 211. und 216. richtig sind, wenn, also mit und ohne Auftrag, verübte Tödtungen Mord seyn können, so war es falsch, letzteres Merkmal zum Gattungsbegriffe des Mordes überhaupt zu erheben, wie denn hier eine Unterart willkürlich zum genus gemacht ist. Uebrigens müſste im §. 216. der gedungene Mord nicht als Todtschlag bezeichnet werden, denn wenn gleich der Verf., wie gesagt, den innern wesentlichen Unterschied bei Seite gesetzt hat und demnach jenes Wort, wofür Tödtung stehen sollte, nicht in technischem Sinne nimmt, so war doch der offenbare Widerspruch zu vermeiden, der nun mit der angeführten Note 1. zu §. 198. sich ergibt, deren Unrichtigkeit selbst noch mehr hervor-

tritt. Die Darstellung von Volkmann, der die von den neuern Rechtslehrern aufgestellten Ansichten aufgenommen und im Ganzen gut wiedergegeben hat, zeigt, daſs das sächsische Recht hier keineswegs so erhebliche Abweichungen enthalte, aus denen man sonst geneigt seyn könnte, jene im Erhard'schen Werke vorkommenden Definitionen zu rechtfertigen. Noch ein Punct sei erlaubt hervorzuheben, weil er von besonderem Interesse ist, — die ausnahmsweise erlaubte Tödtung, worüber man fast bei allen frühern Schriftstellern und auch bei vielen neuern ganz unhaltbare und selbst gesetzwidrige Behauptungen findet. Bei Erhard heiſst es §. 207.: „Es gibt verschiedene Fälle, in welchen Tödtungen gar nicht bestraft werden. Diese sind vorhanden, wenn der Getödtete entweder überhaupt oder bloſs in Beziehung auf das Leben rechtlos gewesen ist. Es gehört dahin: 1) der Fall der Nothwehr, 2) der Fall einer freiwilligen Entsagung des Lebens, 3) der Fall, wenn Jemand im Ehebruche betroffen wird.“ Wäre das Princip richtig, so würden schon mehr Fälle hierher gehören, z. B. wie Volkmann mit den meisten Neuern annimmt, — er führt nur Grolman an, — die Tödtung (d. h. auch Mord: er spricht §. 178. nur vom Todtschlage, aber wie man aus der Note sieht, nicht um einen Gegensatz gegen den Mord aufzustellen, sondern aus Ungenauigkeit) — eines zum Tode Verurtheilten. Volkmann will Wächter, der hier die richtige Ansicht aufstellt, durch folgende Argumentation widerlegen. „Ist auch der Weg zur Begnadigung schon abgeschnitten, so ist

wohl die Grolman'sche Ansicht die richtige. Denn hat der Staat das Recht auf Leben unwiderruflich abgesprochen, so ist es nicht mehr dieses Recht, was durch Todtschlag verletzt werden kann, sondern nur das Recht, auf die gesetzmäſsige Weise das Leben zu verlieren. Letzteres aber durch Androhung von Todesstrafe zu schützen, hat gewiſs keine Gesetzgebung für nöthig erachtet." — Mit solchen, man kann wohl sagen, Machtsprüchen, wie sie dieser Satz enthält, ist aber weder der Wissenschaft noch der Gerechtigkeit gedient. Hätte Herr V. die Zeit, die er nach der Vorrede vor Andern hat, benutzt, sich mehr in den Quellen umzusehen, so würde er sich vom Gegentheile überzeugt haben. Schon vor der Herausgabe meiner Untersuchungen, wo ich in der Abhandlung: „Revision der Lehre der angeblich straflosen Tödtungen" alle hier zur Sprache kommende Fälle, Theils im Allgemeinen, Theils historisch und praktisch und zwar mit besonderer Berücksichtigung der sächsischen Gesetzgebung und der neuen Entwürfe ausführlich geprüft habe — wo namentlich die irrige Ansicht widerlegt ist, als wenn es eine solche Rechtslosigkeit, eine rechtliche Möglichkeit der Entsagung und der willkührlichen Verfügung in Betreff dessen gebe, was kein Gegenstand des Privatrechts ist, — habe ich in einer Abhandlung im neuen Archive des Crim. R. „über die angebliche Rechtlosigkeit der zum Tode Verurtheilten" die gewöhnliche Ansicht widerlegt und zwar nicht bloſs aus allgemeinen Gründen, sondern durch deutliche, nur meist übersehene Gesetze und

Andere, z. B. aufser dem angef. Wächter, auch Rofshirt, sind mir beigetreten, und rücksichtlich der von Erhard behaupteten Straflosigkeit der Tödtung des Einwilligenden hat z. B. Feuerbach längst die irrige, in der ersten Ausgabe seines Lehrbuches ausgesprochene Meinung zurückgenommen. Meine Abhandlungen aber, die der Herausgeber des Erhard'schen Werkes S. 53. anführt, hätte bei einer so wichtigen Frage wohl verdient, berücksichtigt zu werden, wenigstens um, wenn man nicht beitreten zu können glaubt, sie mit Gründen zu widerlegen. Indefs sind sie nicht die einzigen neuern Forschungen, die bei den hier vorliegenden Bearbeitungen unbenutzt geblieben sind; es mufs vielmehr auch bei vielen andern Lehren der Mangel sorgfältigen Studiums dessen, was jetzt an den gangbaren Compendien-Ansichten berichtigt ist, gerügt werden. Während übrigens bei Erhard kurzweg Tödtung in Nothwehr nach sächs. Rechte für straflos ausgegeben wird, und ebenso bei Volkmann §. 179., so hat doch Letzterer §. 81. in der Reihe der Verbrechen die Nothwehr in einem eignen Titel abgehandelt und zeigt auch, was mit dieser unpassenden Form und Stellung versöhnt, im §. 84., dafs sie, wenigstens nicht unbedingt, in Sachsen straflos sei, indem — worüber wir nicht rechten wollen — bei starker Vermuthung des Nothstandes auf Gefängnifs und Zuchthaus und bei halbem Beweise auf Reinigungseid erkannt werde."

Vergleicht man nun beide in der neuen Gestalt mit einander rivalisirende Werke — die Vorrede zum

Volkmann'schen sucht die jetzige Unbrauchbarkeit des andern Werkes und seines Planes darzuthun, die des andern aber dasselbe gegen solchen Vorwurf in Schutz zu nehmen, — so wird man jedem derselben einige eigenthümliche Vorzüge zugestehen können, — dem ältern die reinere Darstellung des sächsischen Rechts und der Praxis, jedoch nicht frei von dem Einflusse längst aufgegebener Ansichten; dem andern aber die gröſsere Ausführlichkeit und einen unseren jetzigen Verhältnissen mehr entsprechenden Standpunct. Was aber gegen beide sich erinnern lasse, ist gelegentlich erwähnt worden. In wiefern die Quellen des jetzt in Sachsen geltenden Rechts, die bekanntlich nicht alle publicirt waren, erschöpfend und überall richtig benutzt seien, kann aus den Werken selbst, die meist nur Citate geben, nicht vollständig ersehen und muſs den Urtheilen sächsischer Praktiker überlassen werden. Keines aber entspricht in der jetzigen Form den oben aufgestellten Forderungen an eine wahrhaft wissenschaftliche Behandlung eines Particularrechts und selbst nach dem beschränkten Plane, den sich die Herausgeber, wiewohl der Eine weiter gehend, als der Andere, gestellt haben, bleibt nicht Wenig zu wünschen übrig. Sollte ein Handbuch zur Aushilfe für die Praxis geliefert werden, so wäre mehr Rücksicht auf neuere Entscheidungen Bedürfniſs, — doch sind diese, wo sie nicht durch herausgegebene Rechtsfälle geboten werden, freilich schwerer zu erlangen. Zum Gebrauche für Vorlesungen, wenn überhaupt solche allgemein zu empfehlen seyn sollten, d. h. auf jeden Fall nicht

als Ersatz für gründliches gemeinrechtliches Studium, nach welchem eigne Vorträge über das im Lande geltende Strafrecht recht nützlich, aber nicht gerade Bedürfnifs sind, Statt dessen sie aber nur schädlich wirken und mit Uebergehung des Wichtigern, Allgemeinern den Anfänger mit Einzelnheiten unterhalten, die er mit Hilfe des Buches und in der Praxis selbst um so eher für sich erlernt, als er eine tüchtige Vorbereitung mitbringt, — zu jenem Gebrauche scheint zwar das Volkmann'sche Buch wegen des umfassenden Planes vorzüglicher, aber der Mangel scharfer Begründungen, die Unreife mancher Ansichten, die in der Vorrede offen und rühmlich gestandene Anfängerschaft, werden nur zu häufig dem Vortragenden zu Controversen mit dem Buche Anlafs geben. Der Verf. meint, es sei nicht billig, seinen Versuch blofs aus dem Standpuncte der Wissenschaft zu beurtheilen und nicht zu berücksichtigen, ob er von einem Anfänger oder einem der als Schriftsteller bereits berühmten Criminalisten seines Vaterlandes herrühre. Eine wissenschaftliche Beurtheilung kann aber nur einen wissenschaftlichen Mafsstab anlegen, und die Entschuldigung, „dafs in jetziger Zeit der keine rechte Beachtung hoffen dürfe, der nicht wenigstens sein Streben durch ein öffentliches Specimen der gelehrten Welt und denen, die auf sein künftiges Leben Einflufs ausüben, bewährt habe," ist an sich und in ihrer Tendenz zu subjectiv, um der Beurtheilung eine andere Rücksicht unterzulegen, als die der Sache. Indefs, wenn meine wohlwollenden Erinnerungen auf eine spätere befriedigendere Um-

arbeitung wirksam seyn sollten, so glaube ich sie auch, als Zeichen der Anerkennung einer immer verdienstlichen Leistung, die ihrem Verf. sicher zum Lobe gereicht, geltend machen zu dürfen. Bei dem Erhard'schen Werke wird der Docent mehr Raum für selbstständige wissenschaftliche Begründung ohne Polemik finden, weil die Form, die Beschränkung auf das sächsische Recht, gröſsere Freiheit für die allgemeinen und gemeinrechtlichen Grundlagen gestattet. Was zu nicht seltenen Ausstellungen Anlaſs gibt, findet meist seine Entschuldigung in der Schonung, mit welcher der Herausgeber die Darstellung des s. Erhard glaubte meist unverändert lassen zu müssen. Letzterer hat den von seinem Vorgänger nicht gelieferten Proceſs verheiſsen, der aber noch nicht erschienen ist. Von dem Volkmann'schen Werke ist aber das zweite Bändchen, das in Sachsen geltende strafrechtliche Verfahren enthaltend, bereits bekannt gemacht worden. Auch dieses ist in der Weise, wie das Criminalrecht, bearbeitet, so daſs nicht bloſs die Abweichungen des im Lande geltenden Rechts, sondern der ganze Umfang desselben, mit den allgemeinern Grundlagen in compendiarischer Form vorgetragen ist. Diesen zweiten Theil halte ich für weit besser ausgeführt, als den ersten. Man muſs dabei berücksichtigen, wie seit langer Zeit gerade im Verfahren das sächsische Recht und der Gerichtsgebrauch so entschiedenen Einfluſs auf die Bildung dieses Theils des Rechts und der Gesetzgebung in Deutschland ausgeübt, wie sich der Bearbeitung desselben die meisten Kräfte zugewandt haben und daſs wir

wir sächsischen Gelehrten, Stübel, Tittmann, Martin, die jetzt gangbarsten Werke verdanken. Und sowie hier der Verf. tüchtige Vorgänger hatte, so hat der Umstand, daſs der Proceſs mehr auf gesetzlichen Bestimmungen und auf Gerichtsgebrauche beruht und eine veste, von willkürlichen Theorieen unabhängige Ausbildung erlangte, die Nachtheile entfernt, welche im ersten Bändchen durch Substituiren fremder, dem positiven Rechte unbekannter Theorieen häufig zum Vorscheine kommen. Gerade im Verfahren offenbart sich am Ehesten das wahre Recht und die unbefangene Ansicht gegen solche Willkür und Vorurtheile.

Zwar beginnt auch hier (§. 233.) die Darstellung wieder mit der Praeventionstheorie und um diese gegen den künftigen möglichen Verbrecher anzuwenden, werde seine frühere Missethat untersucht. Allein bald wird in der weitern Darstellung dieser Satz, — wenigstens der That nach, — aufgegeben. Auch in Sachsen soll der Uebelthäter eine gerechte Strafe erleiden für seine Schuld, er wird beurtheilt nach dem, was er gethan hat, nicht nach irgend einer Rücksicht auf die Zukunft, nicht nach Umständen, die auſserhalb seiner Verschuldung liegen. Da indessen diese Darstellung keine Eigenthümlichkeiten darbietet, ich selbst aber meine Ansichten nicht nur in verschiedenen Abhandlungen, sondern auch in meinem so eben erschienenen Lehrbuche des Criminal-Processes, wie in einem frühern, auch von dem Verf. benutzten kürzern Abrisse dargelegt habe, so versage ich mir für jetzt eine gröſsere Ausführlich-

keit. Vielleicht gibt die Erscheinung des zweiten Theils des Erhard-Schilling'schen Werkes Gelegenheit, auf den Gegenstand zurückzukommen und die Theilnahme zu bethätigen, die ich jedem guten Streben auf dem Gebiete unserer Wissenschaft widme.

J. F. H. Abegg.

Verordnung über die Einführung eines Wechselrechts in der Stadt Offenbach, nebst den in dieser Verordnung bemerkten gesetzlichen Quellen dieses Wechselrechts. Zusammengestellt von Trygrophorus, Großherzoglicher (m) Hofgerichts-Secretariats-Accessist (en) in Darmstadt (jetzt Stadtgerichts-Assessor daselbst.) Darmstadt 1829. Druck und Verlag von Karl Wilh. Leske. 56 S. gr. 8. (Preis 8 Gr. oder 30 kr.)

In den beiden ältern Provinzen des Großherz. Hessen auf der rechten Rheinseite gilt gemeines Wechselrecht, während in der Provinz Rheinhessen, da dasselbe bekanntlich die französische Rechtsgesetzgebung beibehalten hat, die Bestimmungen des Code de Commerce über Wechselrecht praktisch sind.

Schon auf dem ersten Landtage von 18$\frac{20}{21}$ baten die Stände, auf Anlaſs eines Antrags des Abgeordneten, Buchhändlers Heyer in Gieſsen, die Staatsregierung darum, 1) daſs bei der Bearbeitung der neuen Civil-Gesetzgebung *) auf Einführung eines allge-

*) S. diese Jahrb. Bd. 20. S. 80 Note.

meinen Wechselrechts nach gleichförmigen Bestimmungen für das ganze Grofsherzogth. Rücksicht zu nehmen sei; 2) das Frankfurter Wechselrecht sogleich für die nahe Stadt Offenbach *) provisorisch einzuführen, da die Verhältnisse dieser Stadt diesen Schritt besonders wünschenswerth erscheinen liefsen. Die Staatsregierung sprach sich hierauf in dem Landtagsabschiede dahin aus: sie werde den ersten Antrag bei der angeordneten Bearbeitung des neuen Civilgesetzbuches beachten. Dem zweiten Antrage stehe der Umstand entgegen, dafs das Frankfurter Wechselrecht, an dessen nöthig gewordener Verbesserung man dort schon seit mehrern Jahren arbeite, aus verschiedenen ältern und neuern Bestimmungen bestehe, die mancherlei nur auf dortige Particular-Verhältnisse sich Beziehendes und Passendes enthielten, so dafs auf jeden Fall der Einführung derselben in der Stadt Offenbach eine genaue Prüfung und Revision vorhergehen müsse.

In der Zwischenzeit bestrebte sich die Staatsregierung, die als Fabrikort nicht unbedeutende Stadt Offenbach auch als Handelsstadt zu heben. In Folge des Beitritts des Grofsherzogthums Hessen zum preufsischen Zollverbande beschlofs sie im Jahre 1829 die Abhaltung zweier Messen in Offenbach während der Dauer der beiden Frankfurter Messen. In der defshalb erlassenen Verordnung vom 9. Febr. 1829 be-

*) Diese Stadt kam im Jahre 1816 mit dem ganzen auf dem linken Ufer des Mains gelegenen Theile des Fürstenthums Isenburg an das Grofsherzogthum Hessen.

hielt sie sich die Erlassung näherer Bestimmung über die Einführung eines Wechselrechts zu Offenbach und über das gerichtliche Verfahren in Handelssachen vor. Diese näheren Bestimmungen erfolgten in einer Verordnung vom 4. März 1829 *) durch Einführung des Wechselrechts der Stadt Frankfurt mit einigen Modificationen.

Diese Verordnung hat die Herausgabe unseres Schriftchens veranlaſst, welches in 5 Abschnitte zerfällt. Der erste Abschnitt enthält den Abdruck der Verordnung, der zweite bis fünfte den Zusammendruck der in dieser Verordnung angezogenen, gesetzlichen Quellen dieses Wechselrechts, als 1) „der Stadt Frankfurt Ordnung im Wechsel- und Kaufmanns-Geschäffte vom 18. Juni 1739," 2) der „Taxe der Wechselnotarien-Gebühren vom 26. Mai 1739," 3) des „Senatsbeschlusses vom 19. Oct. 1741, enthaltend Erläuterung und Bestätigung des Art. 5. und 6. der Wechselordnung vom 18. Juni 1739," 4) des Senatsbeschlusses vom 4. Sept. 1798, enthaltend eine authentische Erklärung des Art. 27. der Wechselordnung vom 18. Juni 1739 **). Der fünfte Abschnitt betrifft den Wechselproceſs, der in der Adoption des 3. Capitels des 2. Titels der am 8. Febr. 1820 publicirten Verordnung über das bei den Gerichten

*) Siehe diese Jahrbücher, Bd. 19. S. 330. 331. Bd. 20. S. 104. 105.

**) Auſser diesem geschriebenen Rechte wurden auch die zu Frankfurt geltenden Wechsel-Usancen als Norm adoptirt.

und Justizämtern der Stadt Frankfurt einzuhaltende Verfahren (mit Ausnahme des Art. 77., der die Gerichtscompetenz betrifft, und des Art. 98., der von der Zuziehung der Handels-Assessoren bei der Entscheidung handelt) besteht.

Das Schriftchen ist, wie aus dieser Uebersicht seines Inhalts hervorgeht, zunächst ein Handbüchelchen zum praktischen Gebrauche, dabei ein kleiner Beitrag zur Geschichte der Literatur des Wechselrechts.

Deutschlands Constitutionen, enthaltend: die beiden Hauptgrundverträge des deutschen Bundes, und die seit dem Jahre 1814 in einzelnen Bundesstaaten eingeführten Verfassungsurkunden u. Gesetze über landständische Verfassung. Rinteln 1833 bei Albrecht Osterwald. IV u. 280 S.

Diese Schrift erinnert zunächst an das verdienstvolle Werk von Pölitz: Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1798 bis auf die neueste Zeit, von dem eben eine zweite verbesserte Auflage erschienen ist. Schon aus ihrem Umfange geht hervor, daſs sie keine Ansprüche auf die Leistungen jenes Werkes macht. Indessen genügt sie wohl für den Handgebrauch, wofür sie berechnet zu seyn scheint. (Der Herausgeber hat sich über die Tendenz nicht ausgesprochen.) Mangelhaft ist sie, indem der Herausgeber dem Abdrucke der Bundesacte vom 8. Juni 1815 und der Wiener Schluſsacte v. 15. Mai 1820 nicht den der Bundestagsbeschlüsse

vom 28. Juni 1832 beigefügt hat. Freilich könnte sich der Herausgeber damit entschuldigen, daſs dieses neue Actenstück in zahlreichen Abdrücken in den Händen des Publicums ist. Ein fernerer Mangel besteht in der Unterlassung des Abdrucks der Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oct. 1832 *). Das hannöversche Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833 war bei dem Abdrucke dieses Buches noch nicht erschienen. Da der Verf. auf dem Titel die Absicht anzeigte, die Gesetze über landständische Verfassung zu liefern, so ist auch dieser nicht gehörig Genüge geschehen. So fehlt namentlich der Abdruck 1) der der königl. baierischen Verfassungsurkunde beigefügten und dieselbe ergänzenden Edicte, 2) des herzogl. nassauischen Edicts vom 29. Oct. 1831, 3) der groſsherzogl. badischen Gesetze über Aufhebung und Wiederherstellung der Vorschrift der Verfassungsurkunde, daſs der Landtag alle 2 Jahre zu versammeln sei, 4) der Gesetze, welche im Groſsherzogthume Hessen nach Verleihung der Verfassungsurkunde vom 17. Dec. 1820 ausdrücklich zu dem Zwecke erlassen wurden, um als Bestandtheile des Staatsgrundgesetzes zu gelten, als z. B. des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten v. 5. Juli 1821 **) und der vor der Verleihung der Ver-

---

*) Einen Abdruck enthält namentlich das A. Müller'sche Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. Bd. 2. Mainz 1832. von S. 327—352.

**) Dieses Gesetz ist abgedruckt bei Lack: Das hessische Staatsrecht, 2. Buch. Darmstadt 1832. S. 382—384.

fassungsurkunde erlassenen Edicte und Verordnungen, welche in derselben entweder nach ihrem ganzen Umfange oder in Beziehung auf einzelne Theile ausdrücklich für „integrirende Bestandtheile" der Verfassung erklärt werden, als z. B. des Edicts „über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren vom 17. Febr. 1820."

Da die Schrift schon darum ein Supplementheft zur Folge haben muſs, weil noch neuere Verfassungsurkunden entstehen werden, so hat der Herausgeber Gelegenheit, den Mängeln abzuhelfen. Zweckmäſsig wäre es, wenn er zugleich eine Uebersicht der Literatur der einzelnen deutschen Verfassungen lieferte; denn das Publicum der Schrift wird dabei interessirt seyn, einen solchen Wegweiser zu erhalten. Freilich mag die Abfassung einer solchen Uebersicht nicht ohne Schwierigkeiten seyn; allein sie ist dafür um so verdienstlicher.

Das Aeuſsere der Schrift ist vortheilhaft. Druck und Papier ist gut.

Die Gesetzgebung des Groſsherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten, zusammengestellt von Wilhelm Goldmann, groſsh. hessischem Oberfinanzrathe und Mitgliede der zweiten Kammer der Landstände des Groſsherzogthums Hessen.

Darmstadt 1831. Verlag und Druck von Karl Stahl. IX u. 256. (1 Rthlr.)

Als am 3. Nov. 1829 der Grofsherzog von Hessen, der Nestor der deutschen Fürsten, auf eine Regierungszeit von 39 Jahren zurückblickend, den Landtag eröffnete, sprach er in der Thronrede auch Folgendes:

„Während meiner ganzen Regierung strebte ich unausgesetzt dahin, die Hindernisse zu heben, welche Berechtigungen und Rechtsverhältnisse einem freien und vollendeten Anbaue des Bodens entgegensetzen. Eine Reihe von Gesetzen zeugt von diesem Streben und von der Rücksicht, die ich dabei erworbenen Rechten widmete."

Als ein Commentar dieser Thronrede könnte die Goldmann'sche Schrift gelten.

Der Verf. hebt in der Vorrede zuerst die Vortheile hervor, welche dem Grofsherzogthume Hessen durch die Verfassungsurkunde verbürgt seien; dann berührt er das Werk der Gesetzgebung und geht auf den Gegenstand der Schrift über: „Einen besonders in staatswirthschaftlicher Hinsicht höchst wichtigen Abschnitt der Gesetzgebung des Grofsherzogthums Hessen bilden die Gesetze und Verfügungen zur Beseitigung von Beschränkungen des Grundeigenthums und von persönlichen Lasten. Wenn gleich auch hier namentlich noch manche billige Wünsche und Erwartungen unbefriedigt sind, so ist doch nicht zu verkennen, dafs gerade in diesem Zweige der Ge-

setzgebung das Großherzogthum Hessen manchem andern Staate vorangegangen ist und Erfahrungen gesammelt hat, welche vielleicht für andere nicht ganz ohne Nutzen seyn möchten und es haben sich daher auch in der neuesten Zeit mehrere deutsche Regierungen an die großh. hessische mit dem Ersuchen gewendet, ihnen die interessantesten großherz. hess. Gesetze und Verwaltungsvorschriften in Beziehung auf die Befreiung des Grundeigenthums von Grundlasten, Lehnsverbänden und sonstigen Beschränkungen der freien Benützung, auf die Beseitigung der Frohnde- und Leibeigenschaftslasten u. s. w. mitzutheilen. Diese Ersuche haben mich, als Referenten hinsichtlich der meisten dieser Gegenstände in der großherz. Oberfinanzkammer, mehrmals schon veranlaßt, in meinen amtlichen Verhältnissen kurze Zusammenstellungen der wichtigern Gesetze und Verwaltungs-Vorschriften über die genannten Gegenstände zu verfertigen. Weil aber die ersteren nicht mehr anders, als in den vollständigen Gesetzessammlungen vorhanden, diese selbst sogar vor vielen Jahren im Buchhandel schon vergriffen sind, die sonstigen Verwaltungsvorschriften und manche andere interessante Notizen aber noch gar nicht zur Kenntniß eines größern Publicums gekommen sind, sondern in einzelnen Generalausschreiben oder Amtsblättern oder specialen Verfügungen nur den betreffenden Behörden mitgetheilt — oder nur in Präjudiciensammlungen und specialen Acten aufbewahrt worden sind, zum Theil aber auch in den sehr corpulenten Verhandlungen von vier Ständeversammlungen zerstreut lie-

gen, so fühlte ich mich, gerade in dem jetzigen Augenblicke, aufgefordert, diesem Gegenstande eine ausführlichere, auch für ein gröfseres Publicum geeignete Zusammenstellung zu widmen und derselben die einschlägigen Gesetze, Verfügungen u. s. w. so weit als nöthig, beidrucken zu lassen. Gründe dieses Entschlusses fand ich aufser dem Gesagten noch:

1) in dem Wunsche, dem Bestreben der grofsh. hess. Staatsbehörden und der Stände in diesen Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung eine vollständigere und allgemeinere Bekanntwerdung zu verschaffen, als ihm bisher zu Theil werden konnte, indem meiner Absicht nach die Resultate dieses Bestrebens, wenn es auch leider seit einiger Zeit auf manche Hindernisse gestofsen ist, allein schon hinreichen müssen, das Andenken eines jüngst verstorbenen höchst verehrten Regenten zu verewigen, der in jeder Beziehung mit seltenem Scharfblicke die Forderungen seiner Zeit schnell aufzufassen und mit zartester Schonung hergebrachter, begründeter Gerechtsame zu erfüllen wufste;

2) hoffte ich auch zugleich durch meine Arbeit hier und da auf eine Lücke in der Gesetzgebung des Grofsherzogthums Hessen aufmerksam zu machen, deren baldige Ausfüllung zu wünschen ist, und ferner

3) manchen der angehenden inländischen Staatsbeamten die Uebersicht der bisherigen Gesetzgebung über diese Gegenstände zu erleichtern. Endlich aber

4) läfst gerade der jetzige Augenblick die gröfsere Bekanntwerdung einer solchen Zusammenstellung auf das Dringendste wünschen. In mehreren

angesehenen deutschen Staaten steht mit Zuverlässigkeit eine Umarbeitung der bisherigen — oder zum Theil eine ganz neue Gesetzgebung in diesen Beziehungen bevor, und es ist nicht zu bezweifeln, daſs auch noch einige andere deutsche Staaten nicht länger hierin zurückbleiben können. Es kann aber den gesetzgebenden Gewalten in allen diesen Staaten nicht anders als angenehm seyn, bei ihren Arbeiten Erfahrungen zu benutzen, welche man nun schon seit einer Reihe von Jahren in dem Groſsherzogthume Hessen zu machen Gelegenheit hatte; und wenn meine Arbeit nur den Zweck erreicht, hier und da die Veranlassung oder die Andeutung zu einer Verbesserung des bisherigen Zustandes gegeben zu haben; so finde ich mich dadurch reichlich für meine Mühe und gute Absicht belohnt.

Daſs ich bei meiner Arbeit stets nur die beiden diesseits rheinischen Provinzen des Groſsherzogthums Hessen (Starkenburg und Oberhessen) berücksichtigt habe und berücksichtigen konnte, wird sich aus den bekannten eigenthümlichen Verhältnissen der dritten Provinz (Rheinhessen) leicht erklären lassen."

Zum Schlusse bittet der Verf. um eine nachsichtige Beurtheiluug, da er als Staatsdiener, welcher fortwährend ein sehr ausgedehntes Referat bei der dem Finanzministerium zunächst stehenden Central-Finanzbehörde des Groſsherzogthums zu besorgen habe und noch mit besonderen Aufträgen beschäfftigt sei, der „Zusammenstellung" nur wenige Tage habe widmen können.

Die Schrift selbst zerfällt, mit Ausnahme einer

Einleitung (§. 1—3.), welche „zur Erläuterung mehrerer Ausdrücke und gesetzlicher Bestimmungen für den mit den neueren Verhältnissen des Grofsherzogthums Hessen minder Vertrauten“ 1) vom Münzfuſse, 2) von dem gesetzlichen Fruchtmaſse, Gewichte und Getränkemaſse, 3) von den Grundsätzen der Besteuerung des Grundeigenthums und dem grundherrlichen Rechte des Grofsherzogthums handelt, zuerst in zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung ist überschrieben: „Beförderung der freien Bewirthschaftung der Grundbesitzungen; Dispositions-Befugnisse des Grundeigenthümers und zerfällt in 4 Capitel. Das erste Capitel handelt (§. 4—10.) von der „Einschränkung gutsherrlicher Berechtigungen“ in Ansehung 1) der Ausübung der Weideservituten *) (Beweidung der Wiesen, Ver-

*) Der Verf. bemerkt §. 41., daſs man im Grofsherzogthume schon lange das Bedürfniſs eines allgem. Gesetzes über die Grenzen des Weiderechts im Allgemeinen und die Ablösung der Weideberechtigungen gefühlt habe. Die zweite Kammer der Stände habe daher wiederholt Anregungen gemacht, allein, zum Theil wegen Widerstandes der ersten Kammer, ohne Erfolg. Im §. 5—7. durchgeht der Verf. die ältere Gesetzgebung, als 1) das Gesetz vom J. 1776 über das Beweiden der Wiesen, dessen Tendenz dahingehe, die Nachtheile zu entfernen, welche der bessern Benutzung von Wiesen durch die Ausübung des Weiderechts, namentlich durch den zu frühen Anfang der Weide im Herbste und die zu späte Beendigung derselben im Frühjahre entgegenstünden, 2) das Gesetz vom 25. Oct. 1776, das Verbot alles Weidens mit Rindviehe und Pferden bei Nachtzeit betr., 3) das Gesetz v.

bot der Nachtweiden, Beschränkung des Beweidens der Brachfelder), 2) der Ausübung des Jagdrechts *) (Beschränkung desselben und Verbindlichkeit zum Ersatze des Wildschadens und 3) durch die Befugnisse des Grundeigenthümers zu Culturveränderungen **).

---

9. Oct. 1808, nach welchem in den Gemarkungen, worin bisher jährlich der dritte Theil als Brachfeld unbebaut gelassen wurde, um zur Weide zu dienen, künftig nur die Hälfte des Brachfeldes, oder ein Sechstheil der ganzen Gemarkung zur Weide überlassen werden solle.

*) Der Verf. gibt in den §§. 8. 9. eine Uebersicht der Gesetzgebung, nämlich des Inhalts: 1) des Gesetzes vom 6. Aug. 1810 wegen des Ersatzes des Wildschadens, zu dessen schnellen und sorgfältigen Vollziehung besondere Anordnungen der Provincial-Regierungen bestünden; 2) des Gesetzes vom 8. Jan. 1813, welches eine ausführliche Vorschrift über die Art der Berechnung des Schadens enthalte; 3) des Gesetzes v. 27. Juli 1813 und resp. 4. Jan. 1819 über die Ausübung der Jagd selbst, besonders hinsichtlich des Schlusses und der Eröffnung der kleinen Jagd.

**) Der Verf. zeigt im §. 10. noch, daſs, in privatrechtlicher Hinsicht, im Allgemeinen der Grundsatz bestehe, daſs Veränderungen mit der Cultur eines Grundeigenthums dem nicht durch Lehnsverband beschränkten Eigenthümer nicht verwehrt werden könne und der Zehntberechtigte nur unter Umständen einen Ersatz fordern könne. Erstens habe bei einer Verwandlung zehntbaren Feldes in Wald der Pflichtige die Verbindlichkeit, die Waldanlage dem Holzzehnten zu unterwerfen, wenn er sich nicht mit dem Zehntberechtigten abfinde (Verordn. vom 8. Jan. 1812). Zweitens begründeten die Anlegung von Straſsen, Bergwerken, Steinbrüchen, neuen Hofreithen u. s. w. auf zehntbarem Lande oder sonstige Verwendungen desselben zu öffentlichen Zwecken, welche eine

Das zweite Capitel beschäfftigt sich (§. 11. 12.) mit zwei Particular-Gesetzgebungen des Grofsherzogthums, mit dem Gesetze vom 9. Juli 1808 und resp. 7. Sept. 1814 „zur Beförderung der Cultur durch Gemeinheitstheilungen, Auseinandersetzung zwischen Grundeigenthümern u. s. w.“ und dem Gesetze vom 7. Oct. 1830, die Wiesencultur betreffend. Mit Recht bedauert der Verf., dafs, der wiederholten Wünsche der zweiten Kammer ungeachtet, der sehr wichtige und zweckmäfsige Art. 44. des Gesetzesvorschlags, die Wiesencultur betreffend:

> „Vorschläge zur Verbesserung oder Veränderung in der Benutzung solcher Gemeindegüter, welche bisher nur zu gemeinen Viehweiden gedient haben, könne die Regierung, nach vorgängiger Vernehmung des Orts- oder Wiesen-Vorstandes, zur Abstimmung vorlegen lassen und der Vorschlag wird für genehmigt erklärt, wenn an dem zur Abstimmung bestimmten Tage nicht wenigstens zwei Dritttheile sämmtlicher Ortsbürger dagegen gestimmt haben.“

von der ersten Kammer abgelehnt worden sei und daher aus dem Gesetze habe wegbleiben müssen. Das dritte Capitel ist überschrieben: Befugnisse des Grundeigenthümers zur Zersplitterung des Grundeigenthums und der dar-

---

fernere Bezehntung unmöglich machten, dem Zehentberechtigten einen Anspruch auf Entschädigung wegen des ihm entgehenden Zehntens.

auf lastenden Grundbeschwerden (§. 13—15.) Zuerst gibt der Verf. eine Uebersicht des Inhalts des Gesetzes vom 9. Febr. 1811 in Betreff der mit oder nicht mit Grundzinsen belasteten Immobilien. Dann berichtet er von dem an demselben Tage erlassenen Gesetze, wodurch den Grundeigenthümern die Vertheilung der bisher geschlossen gehaltenen eigenthümlichen Güter (Huben-, Stamm-, Köten-Güter) gestattet wurde und worin zugleich wegen Sicherung, Fixirung oder Ablösung der aus solchen Gütern im Ganzen haftenden Grundbeschwerden an Geld und Naturleistungen genaue Vorschriften ertheilt werden, indem er zugleich einer spätern Erläuterung dieses Gesetzes erwähnt, worin nachträglich hinsichtlich der auf geschlossenen Gütern haftenden Frohndlasten bestimmt wurde, dafs der Pflichtige bei der Vertheilung eines Gutes in dem Falle zu der gesetzlich vorgeschriebenen Verwandlung der Frohnden in einen Geldzins nicht gezwungen ist, wenn der Berechtigte die Frohndleistung nicht unmittelbar von dem Besitzer des geschlossenen Gutes, sondern von der Gemeinde zu verlangen hat, dieser aber die Verbindlichkeit obliegt, die einzelnen Pflichtigen zur Frohndleistung aufzufordern oder wenn von der Gemeinde freiwillig diese Verbindlichkeit für die Zukunft wegen sämmtlicher geschlossener Güter in ihrer Gemarkung übernommen wird. Zuletzt handelt er von dem Gesetze vom 10. Sept. 1819, welches vorschreibt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Grundzinsen-Zusammenlegungen künftig nur angenommen und frü-

her vorgenommene auf Verlangen der Pflichtigen, gegen den Willen der Berechtigten wieder aufgelöst werden sollten.

Das vierte Capitel bespricht die Auflösung von Lehen, Erbleih- und Landsiedelleih-Verbänden (§. 16—19.). Im §. 16. stellt der Verf. den Begriff und den rechtlichen Charakter der in den beiden ältern Provinzen des Großherzogthums sich findenden Lehen, der adeligen und Bauernlehen auf. Im §. 17. handelt er von den fiscalischen Bauernlehen und insbesondere von deren Gattungen, als 1) den, den römischen emphyteutis ähnlichen, 2) den eigentlich althessischen Erbleihen, 3) den Erbleihen, welche seit dem Jahre 1803 durch Territorial-Veränderungen dem Fiscus zugefallen (herrührend von Kurmainz, Kurpfalz, von der Burg Friedberg u. s. w.), 4) den Landsiedelgütern nach Solmsischen Landrechte. Im §. 18. bemerkt der Verf., daß allgemeine Normen, wie bei Consensen zu Verpfändungen und Veräußerungen von adeligen Lehen und nicht fiscalischen Bauernlehen zu verfahren sei, nicht bestünden, indem dabei Alles von den Bestimmungen der Lehnsverträge, von allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der freien Uebereinkunft der Betheiligten abhänge. In Bezug auf fiscalische Bauernlehen seien aber durch eine Ministerial-Verfügung vom J. 1823 bestimmte, mit den Allodificationsnormen im Einklange stehende Vorschriften ertheilt worden, deren Inhalt mitgetheilt wird. Der §. 19. betrifft die Allodificationsnormen. Auch über Allodification der Lehen und Erb- und Landsiedelleihen

sei es noch zu keinen gesetzlichen Vorschriften gekommen, obschon auf mehreren Landtagen in der zweiten Kammer Anregungen erfolgt seien. Uebrigens sei schon im Jahre 1811 und 1812 in Bezug auf die vom Landesherrn relevirenden eigentlichen Lehen bekannt gemacht worden, daſs der Regent entschlossen sei, die Allodification gegen eine billige Summe zu ertheilen oder gegen einen bestimmten Kanon in ein Erbzinsgut (unbeschränktes Eigenthum) zu verwandeln. Auch sei die Controverse, ob zu einer Lehensallodification außer dem Consense der Agnaten auch noch die Einwilligung der lehensfähigen Descendenz des Vasallen sowohl, als der Agnaten erforderlich sei, im Jahre 1819 von der Gesetzgebung dahin entschieden worden, daſs es an der Einwilligung der Ersteren genüge. Zum Schlusse erörtert der Verf. die Frage, ob und in wieweit der Lehenherr bei der Gestattung der Allodification gegen Entrichtung des zehnten Theils vom Werthe des Guts Nachtheil oder Vortheil haben möchte.

Die zweite Abtheilung der Schrift handelt von der „Fixirung, Verwandlung, Ablösung und unentgeldlichen Aufhebung sogenannter gutsherrlicher Berechtigungen." Das erste Capitel stellt die Gesetzgebung über „Gülten, Renten und Grundzinsen" zusammen. — §. 20. — „Fixirung unständiger Gefälle." — §. 21. „Verwandlung und Ablösung der Gülten, Renten u. s. w." — §. 22. „Verwandlung und Ablösung nicht fiscalischer Grundzinsen." — §. 23. Ablösung der auf der Hauptstaatscasse lastenden Renten. — §. 24. „Ver-

wandlung und Ablösung fiscalischer Gülten, Grundrenten u. s. w." — §. 25. „Verbot der Einführung neuer Grundzinsen." — §. 26. „Unentgeldliche Aufhebung s. g. gutsherrlicher Berechtigungen, welche bisher als Gülten und Renten behandelt worden sind." — §. 27. „Fortsetzung; insbesondere Aufhebung der Beeden" *).

Das zweite Capitel handelt von §. 28—37. von einem wichtigen Theile der Gesetzgebung des Grofsherzogthums Hessen „Zehnten und Theilgüter." Der §. 28. beschäfftigt sich mit der „Aufhebung des Novalzehnten" **). Nachdem schon seit dem Jahre 1816 die Staatsregierung die Aufhebung des Novalzehntens durch legislative Acte vorbereitet hatte, wurde diese durch ein auf dem ersten Landtage berathenes Gesetz vom 21. Febr. 1821 bewirkt. Die §§. 29—32. handeln von dem Gesetze vom 15. August 1816 wegen Verwandlung der fiscalischen Zehnten in Grundrenten, das nach der Praxis auch auf die, mit den Zehnten in gleicher Kategorie stehenden Theilgütern (Güter, von deren Aernte ein

*) Der Verf. bezieht sich auf die Schrift von Eigenbrodt: Ueber die Natur der Beede-Abgaben. Giefsen 1826. S. diese Jahrbücher Bd. 12. S. 305. 306., indem er dabei des Einflusses dieser Untersuchung, welche zum Resultate hat, dafs jene Abgabe die Natur einer Steuer habe, auf die Richtung der Staatsregierung erwähnt.

**) Die Streitfrage, ob der Neubruchzehnte ein Regal sei. Vergl. Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts. §. 168., hat sich in Hessen nie erhoben, da es von jeher anerkannter Grundsatz war, dafs er ein Regal sei.

gröfserer aliquoter Theil, als bei Zehnten gewöhnlich ist, abgegeben werden mufs) angewendet wird, von dem Resultate dieses Gesetzes („Nach officiellen Notizen," sagt der Verf., „ist bis zum 1. Jan. 1831 von 604 Gemarkungen, worin der grofsherzogliche Fiscus Zehntberechtigungen hatte, in 320 derselben die Zehntverwandlung vollständig und in einigen andern vorläufig theilweise eingetreten") und von den in Verwaltungsvorschriften bestehenden Mafsregeln zur Erleichterung der Verwandlung fiscalischer Zehnten; ein Zweck, den die Stände auch in sofern in Schutz genommen hätten, als sie auf dem letzten Landtage die Staatsregierung ermächtigt hätten, abweichend von den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes auch bei Feldzehnten Theile von Zehntgrundrenten in Geld zu stipuliren, wenn dieses die Pflichtigen wünschten und in ganz ausgezeichneten Unglücksfällen im Wege der Gnade den Zehntrentepflichtigen Nachlässe angedeihen zu lassen, was nach dem Geiste des Gesetzes nicht Statt finden dürfte, weil angenommen werden müsse, dafs der achtzehnjährige Durchschnitt schon das Mittel aus guten und schlechten Aernten enthalte und alle Verluste der Zehntberechtigten bei Ausmittelung der Rente schon mit in Anrechnung kämen. Die §§. 33. 84. handeln von der Verwandlung nicht fiscalischer Zehnten, namentlich von dem Gesetze vom 24. Jan. 1828, wodurch das Gesetz vom 15. August 1816 auch auf die Zehnten der Pfarreien und Stiftungen, jedoch in der Art ausgedehnt wurden, dafs die gegenwärtigen Nutzniefser noch das Recht behalten sollten, für die Dauer

19 *

ihres Genusses die Naturalbezehntung bestehen zu lassen und von dem Gesetze v. 13. März 1824, welches die Zehntpflichtigen berechtigt, alle nicht fiscalischen Zehnten ohne Unterschied in Grundrenten verwandelt zu verlangen. Zugleich geht der Verf. in eine Kritik des letztern Gesetzes ein. Im §. 85. bespricht der Verf. die Frage: Soll auch der Zehntberechtigte die Befugniss haben, die Zehntverwandlung zu verlangen? eine Frage, die schon auf dem ersten und vierten Landtage zur Sprache kam, und für deren Bejahung sich der Verf., jedoch mit den Einschränkungen entscheidet: 1) dass den Privatzehntberechtigten die Befugniss, eine Zehntverwandlung zu verlangen, nur dann zugestanden werden dürfe, wenn er die Verwandlung seines Zehntrechts nach den mildern Bestimmungen des Gesetzes von 1819 geschehen liesse; 2) dass durch eine solche Provocation des Berechtigten für den Pflichtigen die Befugniss erwachsen müsse, zu bestimmen, ob die Ausmittelung der Rente durch Aufstellung einer Ertrags-Berechnung oder im Wege der Abschätzung erfolgen solle. Die §§. 86. 87. handeln von den Vorschriften über die Erhebung der Zehntgrundrenten für die Gemeinden und über die Ablösung der Zehntgrundrenten.

Das dritte Capitel: „Weideberechtigungen" zerfällt in die §§. 88—43. Im §. 88. zeigt der Verf. nach, dass die bisherige Gesetzgebung nur in 2 Fällen die Befugniss ertheile, alle Weideberechtigungen gegen den Willen des Berechtigten zu beseitigen. Erstens gebe das Gesetz vom 7. Sept. 1814

über Gemeinheitstheilungen dem Grundbesitzer, welcher in der Lage und geneigt sei, den zur Beweidung seines Grundeigenthums Berechtigten für Aufhebung des Weiderechts durch Abtretung eines Theils desselben zu entschädigen, die Möglichkeit, das Weiderecht ganz von den übrigen Theilen seines Eigenthums zu entfernen. Zweitens gebe das Wiesenculturgesetz vom [illegible] Oct. 1830 den Besitzern einer Wiesenflur die Möglichkeit, solche Weideberechtigungen, welche die Verbesserung der Wiesencultur hinderten, durch eine Geldentschädigung zu verbannen. Im §. 39 zeigt der Verf. nach, dafs in Bezug auf fiscalische Schaf-Weideberechtigung die Gesetzgebung weiter gegangen sei, indem ein Gesetz vom 21. Mai 1817 bestimme, dafs die Verwandlung der Weideberechtigungen in ständige Grundrenten von den Besitzern des weidepflichtigen Bodens in derselben Art verlangt werden können, wie die Verwandlung des fiscalischen Zehntens. Im §. 40 spricht der Verf. von den Resultaten dieses Gesetzes, die namentlich in der Provinz Oberhessen sehr ungenügend seien, da von 92 Weideberechtigungen erst 8 verwandelt worden seien. Im §. 41 „Verwandlung nicht fiscalischer Schafweideberechtigungen" berührt der Verf. die betreffende Bestimmung des Gesetzes v. 21. Mai 1817 in dem Falle, wenn die Weideberechtigung dem Fiscus mit Andern gemeinschaftlich zusteht. Einen Mangel dieses Gesetzes, nämlich den Mangel einer Bestimmung über die Vornahme der Subrepartition der neuen Grundrenten in dem Falle, dafs die Weideberechtigung von mehreren Berechtigten gleichzeitig aus-

geübt wird und nur für einen derselben die Verwandlung eintritt, bespricht und rügt der Verf. im §. 42., während er im §. 43 bemerkt, daſs auch in Bezug auf die Ablösung der Schafweiderenten keine anderen Normen bestünden, als die, welche wegen Ablösung der Zehntgrundrenten gegeben seien.

„Das dritte Capitel betrifft die „Abgaben von Mühlen" (§. 44 — 60.) — §. 44. „Allgemeine Regalität des Wassergefälls in Hessen." Der Verf. sagt: „Die Benutzung des Wassergefälls zu Mühlenanlagen ist, wie in vielen anderen deutschen Staaten, in den alten Landen des Groſsherzogthums Hessen von Jeher, ohne Rücksicht auf die Gröſse der Flüsse oder Bäche, als ein Bestandtheil des Fluſsregals behandelt und in der Regel keine Mühlenanlage ohne Concession der Landesherrschaft und Auflegung einer deſsfallsigen Abgabe (Wasserfallzins) vorgenommen worden. Auch in den nach dem Eintritte der Territorialveränderungen von 1803 und 1806 erlassenen Gesetzen ist dieser Grundsatz für den ganzen Umfang des Groſsherzogthums ausgesprochen, — namentlich aber das Einkommen von dem Fluſsregale in den standes- und adeligen gerichtsherrlichen Bezirken und die Ertheilung der Erlaubniſs zu neuen Mühlenanlagen als ein Recht der Souveränität dem Regenten vorbehalten worden. Ja man dehnte durch eine Verordnung vom 29. Juli 1811 das Fluſsregal so weit aus, daſs verordnet wurde, daſs alle Mühlenbesitzer ohne Unterschied, welche zur Betreibung ihrer bereits bestehenden

Werke noch keine landesherrliche Concession besäßen, solche noch nachträglich auslösen, — sodann allen denjenigen Mühlen, welche nicht bereits ein Recognitionsgeld für Benutzung des Wassergefälls an die Staatscasse entrichteten, ein solches noch nachträglich auferlegt werden solle." — §. 45. „Ausscheidung der Regalitäts- und der grundherrlichen Mühlenabgaben." Der Verf. gibt eine Uebersicht der zum Zwecke dieser Ausscheidung unter dem 23. Dec. 1812 erlassenen, die Verordnung vom 29. Juli 1811 erläuternden Verordnung. In den §§. 46—49. bespricht der Verf. das Bedürfniſs näherer Bestimmung und Modificationen dieser beiden Gesetze, das darum erlassene Gesetz vom 11. Juni 1827 und die „Ausführung, Vortheile und Nachtheile dieses Gesetzes," indem er noch das berührt, was in der neuesten Zeit zur Erleichterung der Abgabepflichtigen verfügt worden sei. Im §. 50. zieht er die Fiscalität früherer Cameralbehörden in Einführung von Concessionsabgaben für die Betreibung solcher Mühlen, welche in Ermangelung eines Wasserfalls durch Pferde oder Menschenhände getrieben wurden, an's Licht und bemerkt, daſs diese nicht zu rechtfertigenden Abgaben (Roſsmühlenzinsen und Drehmühlenzinsen) in den Jahren 1827 und 1828 aufgehoben worden seien.

Die §§. 51. und 52. bilden das fünfte Capitel: „Zehntabgaben von Fossilien." Der Verf. erzählt darin: „Der fiscalische Diensteifer früherer Kammeralbehörden hatte an vielen Orten, im Althessischen sowohl, als auch in manchen seit 1803

zu dem Grofsherzogthume Hessen gekommenen Bestandtheilen anderer Territorien dem Bergregale eine sehr weite Ausdehnung gegeben und demselben mancherlei Anlagen, als: Schiefergruben, — Kalksteinbrüche, — Kalköfen — Sand- und gewöhnliche Mauer-Steinbrüche, in der Art unterworfen, dafs von dem Roh-Ertrage derselben, d. h. von der Quantität der zu Tage geförderten oder ausgebrochenen Fossilien, der zehnte Theil des Ertrags, in ähnlicher Weise wie der Bergzehnten bei Bergwerken, abgegeben oder in Gelde bezahlt werden mufste, obgleich eine allgemeine Regalität der Steinbrüche und ähnlichen Anlagen in Hessen eigentlich nie bestanden hat. — Aus dem zuletzt gedachten Grunde sind daher auch seit 1821 nach und nach in allen zur Sprache gekommenen Fällen die in Folge einer Ausdehnung des Bergwerks auf dergleichen Anlagen gelegten, mit dem verfassungsmäfsigen Grundsatze der gleichen Besteuerung unvereinbarlichen, Zehntabgaben unentgeldlich aufgehoben werden. Die Artikel 20 — 24. des Gesetzes vom 27. Mai 1821 über die Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken, bestätigen auch die Richtigkeit dieser Ansicht ausdrücklich durch die Bestimmung, dafs es Jedem freisteht, unterirdische Naturproducte der erwähnten Art auf seinem Eigenthume nach Belieben zu benutzen und dafs der Besitzer eines Grundstücks, worauf sich solche Producte, deren Nutzen das allgemeine Beste erfordert, vorfinden, zwar dann, wenn er solche nicht selbst benutzen zu wollen erklärt und diese Erklärung nicht binnen zwei Jahren erfüllt, ge-

zwungen werden kann, sein Grundstück gegen Vergütung des vollständigen Werthes desselben nach der bisherigen Benutzungsart, ohne Berücksichtigung des unter dem Boden liegenden Fossils, an den Staat oder die Gemeinde, in deren Gemarkung das Grundstück liegt, abzutreten, hier aber keineswegs, wie bei dem eigentlichen Bergbaue, eine landesherrliche Ertheilung von Schürfscheinen, Muthungen und Belehnungen an einen andern Privaten Statt finden soll. Nur wenn dergleichen Anlagen auf zehntpflichtigem Boden vorgenommen werden, kann von Seiten des Zehntberechtigten, wegen des ihm durch diese Culturveränderung entgehenden Feldzehnten, nachdem, was bereits oben §. 10. bemerkt worden ist, ein Entschädigungsanspruch Statt finden, er erhält aber keineswegs ein Recht, das unterirdische Product selbst zu benutzen.

Das sechste Capitel umfasst die §§. 53 — 57. Im §. 53. erläutert der Verf. die Gesetzgebung in ihrem Verhältnisse zu dem Art. 104. der Verfassungsurkunde des Großherzogthums: „Ausschließende Handels- und Gewerbsprivilegien sollen nicht Statt finden, außer in Folge eines besondern Gesetzes. Patente für Erfindungen kann dagegen die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen." Den §. 54. hat er der Legislation über Wirthschafts-, Brennerei-, Zapf- und ähnliche Monopole gewidmet. Im §. 55. handelt er von dem Gesetze vom 25. Febr. 1818, wodurch das Mühlbannrecht in dem ganzen Umfange des Großherzogthums aufgehoben wurde und der Verordnung vom 15. Mai 1819 über das Verfahren zur

Ausübung dieses Gesetzes, während er im §. 56. der Ablösung der Mühlbannentschädigungsrenten erwähnt. Im §. 57. gedenkt er der Bannkeltern als einer noch sehr seltenen Erscheinung.

Das siebente Capitel ist der Gesetzgebung über Leibeigenschaft gewidmet (§. 58—61.) Im §. 58. wirft der Verf. einen Blick auf den frühern Zustand, der von der Art gewesen sei, daſs die Germanisten ihn als sehr gelind bezeichnet hätten *). Im §. 59. handelt er von der Gesetzgebung selbst, nämlich der Verordnung vom 25. Mai 1811, wodurch die Leibeigenschaft aufgehoben worden sei und einigen spätern Gesetzen, wodurch der Zeitpunct des Aufhörens wegen des Druckes der Kriegslasten und der unerwarteten Gröſse der Abkaufsgelder mehrmals hinausgerückt worden sei, zum Schlusse des Artikels 25. der Verfassungsurkunde: „Die Leibeigenschaft bleibt nach den deſsfalls bestehenden Gesetzen für immer aufgehoben," gedenkend. Die §§. 60. 61. handeln von der Ausführung dieser Gesetze in den Domainial- u. Souveränitätslanden und namentlich von dem Gesetze vom 6. Juni 1827, durch welches die Leibeigenschaftspflichtigen in dem letztern Theile des Groſsherzogthums in der Ablösung der Leibeigenschaftsgefälle dadurch erleichtert wurden, daſs ihnen nur die Hälfte der Ablösungs-Capitalien zur Last fallen solle, wogegen der Staat die Verbindlichkeit übernahm, als Schuldner für die ganzen Ablösungs-Capitalien zu erscheinen und bis zur baaren Abtra-

*) Runde: deutsches Privatrecht §. 258.

gung derselben deren fünfprocentigen Zinsenbetrag als Rente zu entrichten.

Das achte und letzte Capitel beschäfftigt sich noch mit einem wichtigen Gegenstande der hessischen Particulargesetzgebung, den Frohnden. Im §. 62. wirft der Verf. einen Blick auf den „frühern Zustand," der wegen der Verschiedenheit der Territorien, aus denen das Großherzogthum Hessen sich nach und nach zu seinem jetzigen Bande gebildet hat, eine sehr mannigfaltige Gestaltung zeigt. Im §. 63. stellt er die ersten gesetzlichen Bestimmungen zur Aufhebung der Frohnden dar. Er erwähnt der vor vielen Jahren ausgesprochenen Befreiung der Einwohner der althessischen Aemter der Provinz Starkenburg von allen Jagdfrohnden. Dann geht er auf die Gesetzgebung vom 25. Mai 1811 über, wodurch bestimmt wurde, daſs die als Ausflüsse der Leibeigenschaft anzusehenden Frohnden mit den übrigen Leibeigenschaftsleistungen abgelöst werden müſsten u. s. w., indem er zugleich auf das spätere Gesetz vom 25. Oct. 1815 übergeht, wodurch zwar die Ausmittelung der Ablösungs-Capitalien befohlen, dagegen aber gestattet wurde, entweder vor der Hand bloſs die Zinsen derselben fortzuentrichten, oder Statt dieser die Dienste in Natur fortzuleisten. Zum Schlusse geht er auf das Gesetz vom 18. Mai 1812 wegen Verwandlung der gutsherrlichen Frohnden über. Im §. 64. verbreitet sich der Verf. über die Ausführung und die Resultate dieser Gesetzgebung, während er in den

§§. 65 — 67. die spätere Gesetzgebung *) und die Ausführung und die Resultate derselben in den Domanial- und Souveränitätslanden behandelt. Der §. 68. handelt von den, hinsichtlich der Ablösung aller noch jetzt bestehenden Frohndleistungen an Renten,

---

*) „Während dieser Zeit," sagt der Verf., „fand man es angemessen, die Grundsätze, nach welchen die Erledigung des Frohndwesens, insbesondere die Ausscheidung der unentgeldlich wegfallenden Staatsfrohnden, sowie die Vermessung und Ablösung der übrigen Frohnden, in den Domanialämtern der Provinz Starkenburg in vollem Gange war, und die früheren gesetzlichen Bestimmungen in einem allgemeinen Gesetze vom 8. April 1819 zusammenzufassen und zu erläutern, sofort hiernach nun auch die Erledigung des Frohndienstes, insbesondere die völlige Aufhebung der Staatsfrohnden und die Vermessung der übrigen bleibenden Frohnden in den Domaniallanden der Provinz Oberhessen, sowie in sämmtlichen Souveränitätslanden, ernstlicher zu betreiben."

Die Verfassungsurkunde bestätigte auch bald darauf in Art. 26. dieses Gesetz, indem sie bestimmt, dafs ungemessene Frohnden nie mehr Statt finden — die gemessenen aber ablösbar seyn sollen. Ehe man jedoch noch mit der Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1819 zu Ende war, erfolgte durch ein Gesetz vom 8. März 1824 die Bestimmung, dafs die in die Kategorie der durch das Gesetz vom 8. April 1819 nicht aufgehobenen Leistungen gehörigen Jagdfrohnden aller Art vom 1. Jan. 1825 an überall, wo sie noch bestanden, unentgeldlich aufgehoben, dagegen aber den Berechtigten hiefür nach vorheriger Vermessung billige Entschädigungsrenten aus der Staatscasse bewilligt werden sollten. Nach spätern specialen Verfügungen hat man auch die Fischereifrohnden den Jagdfrohnden gleich behandelt, solche auf gleiche Weise mit diesen aufgehoben und die Berechtigten dafür durch Renten aus der Staatscasse entschädigt."

Frohndgeldern und Naturalfrohnden bestehenden Normen, während der letzte §. 60. von den Frohnden, welche nicht zu denen gehörten, von denen bisher gehandelt worden sei und die im Ganzen als beseitigt angesehen werden könnten, von den Kriegs- und Gemeindefrohnden redet. Solche Frohnden seien der Natur der Sache nach ebenso wenig zu einer Ablösung, als zu einer Besteuerung geeignet, da sie nicht als eine, einem bestimmten Berechtigten geschehene privatrechtliche Leistung, sondern als eine öffentliche allgemeine Last erschienen.

Diesen zwei Abtheilungen der Schrift folgt als Beilage von S. 127—256. der wörtliche Abdruck der Gesetze, von denen in denselben die Rede ist.

Indem Ref. in Vorstehendem die Tendenz der Schrift nachgezeigt und ihren Inhalt übersichtlich dargestellt hat, um die Aufmerksamkeit des gröſsern Publicums darauf hinzulenken, beschränkt er sich zum Schlusse darauf, einige Bemerkungen hinzuzufügen.

1) Es wäre zu wünschen gewesen, wenn der Verf. von dem Stoffe, welchen er sich zur Behandlung auswählte, geleitet, sich entschlossen hätte, nach dem Beispiele in andern Staaten das ganze particulare Landwirthschaftsrecht des Groſsherzogthums Hessen darzustellen, da die Literatur des Rechts dieses Bundesstaates darin eine groſse Lücke zeigt, daſs ihr bis jetzt eine solche Schrift fremd ist. Denn man kann die Goldmann'sche Schrift doch nur als ein Fragment einer solchen Monographie ansehen, während die Aufforderung nahe lag, die Arbeit durch

Benutzung des sich darbietenden verwandten Stoffes zu einer solchen Monographie abzurunden. Der Mangel an Musse, womit sich der Verf. in der Vorrede entschuldigt, ist eine Entschuldigung, welche sich öfter hören läfst, als es für die Wissenschaft gut ist.*) Billig sollte ein solcher Grund nicht als Rechtfertigung dafür dienen, dafs man auf halbem Wege stehen blieb.

2) Unbeschadet seines nächsten Zweckes, vielmehr zur Förderung desselben hätte der Verf. mehr in die Geschichte der Institute eingehen sollen, deren Gesetzgebung er sich zum Gegenstande wählte. Die Schrift hätte dadurch zugleich einen höhern wissenschaftlichen Werth errungen und würde, obwohl immer schätzbar, ein um so interessanterer Beitrag zum deutschen Privatrechte geworden seyn. Auch hätte die Darstellung des der Gegenwart und nächsten Vergangenheit Angehörigen durch Eingehen in das Rechtsgeschichtliche eine gröfsere Klarheit gewonnen. Die Aufforderung, das Geschichtliche der

*) Auch der Verf. der kürzlich erschienenen Schrift: „Beiträge zur nähern Kenntnifs der Gesetzgebung und Verwaltung des Grofsherzogthums Hessen zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über den innern Zustand, besonders über die Besteuerung dieses Staates, von Dr. August Conrad Freiherrn von Hofmann, grofsh. hess. wirkl. geh. Rathe und Präsidenten des Finanzministeriums. Giefsen 1832., entschuldigt in der Vorrede die Mängel seiner Schrift und die Unvollsändigkeit in der Bearbeitung seines Gegenstandes mit Mangel an Musse, was bei der Tendenz der Schrift sehr bedauert werden mufs.

verschiedenen Rechtsinstitute zu ergründen und nachzuzeigen, lag um so näher, da das Grofsherzogthum Hessen einem Theile Deutschlands angehört, dessen Rechtsgeschichte von besonderer Bedeutung ist und dessen Literatur so besonders ergiebig an Materiale ist.

3) Ebenso lag die Aufforderung, durch Hinblick auf die, den gleichen Gegenstand berührende Gesetzgebung wenigstens der deutschen Nachbar-Staaten den Pflichten der comparativen Methode zu gnügen, schon in der Tendenz der Schrift nahe. Wenn also der Verf. ihr kein Gehör gab, so kann nur eine Unvollkommenheit mehr erkannt werden.

4) Der Verf. hat die Literatur seines Gegenstandes nur sehr wenig beachtet und überhaupt die Besprechung desselben, besonders in kleineren Schriften und in den verschiedenen periodischen Zeitblättern und Zeitschriften nicht beachtet. Auch dieses Uebersehen kann nicht gebilligt werden, da das Publicum streng auf sorgfältige Beachtung der Literatur hält und halten darf.

Ueber Verlängerung der Finanzperioden und Gesetzgebungs-Landtage, von H. W. A. Freih. v. Gagern, grofsherz. hess. Regierungs-Assessor *). Darmstadt bei C. W. Leske. 1827. 36 S. (4 Gr. oder 18 Kr.)

*) Später Regierungsrath, Abgeordneter zur zweiten Kammer auf dem Landtage von 18[illegible] und Präsident des Finanzausschusses.

Dieses staatsrechtliche Schriftchen wurde durch einen Antrag des Abgeordneten (jetzt grofsherz. hess. Ministerialraths) von Kuder auf dem Landtage im Grofsherzogthume Hessen in den Jahren 18$\frac{26}{27}$ im Wesentlichen darauf gerichtet, die Finanzperioden von drei Jahren auf sechs Jahre zu verlängern *), 2) Gesetzgebungs-Landtage abzuhalten, 3) den Landtag während der Vorarbeiten der Ausschüsse zu vertagen **), hervorgerufen. Die Tendenz des Verfs. war, diesem Antrage entgegenzuwirken. Er beginnt mit den Worten: „Rem populi tractas? — — Quo fretus? Auf diese skeptische Frage bin ich gefafst. Mein Stoff ist aber, diejenigen, die wirklich berufen sind, die Sache des Volkes zu verhandeln, zu Betrachtungen über jene Frage zu veranlassen.“ Dann theilt er den Antrag:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, die Stände, wie bisher, forthin alle drei Jahre zu versammeln, jedoch in der Art, dafs, was die bisher von ihr ausgehenden Propositionen angeht, gleichwie im Königreiche Baiern ***), abwechselnd auf einem

---

*) Nach dem Art. 67. des hess. Staatsgrundgesetzes vom 17. Dec. 1820, der vestsetzt, dafs ohne Zustimmung der Stände keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden kann, wird das Finanzgesetz immer auf 3 Jahre gegeben.

**) S. Hesperus vom J. 1826. Nr. 153. S. 610.

***) In Baiern wird jedoch den Ständen des Reichs, nach Tit. VII. §. 10. der Verf. Urk., „bei einer jeden (regelmäfsig alle 3 Jahre Statt findenden) Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen (in je drei

einem Landtage bloſs über die Rechenschaftsablage über die verflossenen Finanzperioden und das nun auf 6 Jahre zu erstreckende Finanzgesetz, auf dem andern aber über die das Finanzwesen nicht betreffenden Gesetzesvorschläge und Anträge lediglich verhandelt, berathen und beschlossen werde, daſs nach jedes Mal eröffneter Ständeversammlung, bestellten Präsidenten und Secretären, sowie gewählten Ausschüssen, alle Anträge, Gesetzesvorschläge u. s. w. unverzüglich auf ein Mal aufgelegt, sodann aber die in die Ausschüsse nicht Gewählten durch die Präsidenten auf 6 Wochen beurlaubt werden, damit während der Zeit die Ausschüsse ihre ihnen zugetheilten Arbeiten ohne Störung und Unterbrechung vollbringen und in der Art liefern, daſs hiernächst die Ständeversammlung stets ununterbrochen beschäfftigt erscheint."

nebst den Motiven zu dessen Begründung wörtlich mit. Hierauf faſst er den Antrag in seinen beiden ersten Richtungen, von der Erörterung desselben in seiner angegebenen dritten Beziehung *) abstra-

---

drei der vorangegangenen Jahre) vorgelegt" und, mit Ausnahme des Budgets, das nur alle 6 Jahre vestgesetzt wird, auf jedem Landtage über alle zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstände verhandelt.

Anmerk. d. Redact.

*) Auf dem Landtage von 18[illegible] legte die Staatsregierung den Entwurf einer Geschäftsordnung vor, der namentlich auch den Vorschlag enthielt, die Kammern auf die Dauer der Arbeiten der Ausschüsse zu vertagen. S. Bopp, Der Land-

hirend, ins Auge. Er billigt die Motive, denselben jedoch mancherlei Betrachtungen, z. B. die kürzere Dauer der Landtage dürfe durch eine zweckmäſsigere Geschäfftsordnung leichter erreicht werden, Verminderung der Arbeiten der Staatsbehörden sei kein gewichtiges Motiv, entgegensetzend. Zu dem Antrage selbst übergehend, sagt der Verf.: „Der Herr Proponent will — seine Motive von dem Hauptgesichtspuncte aus beurtheilt wissen, daſs die Noth des Landes auffordere, in allen Rubriken des Staats-Budgets auf Ersparnisse zu denken, die möglich sind und der Tendenz der verfassungsmäſsigen Bestimmungen nicht im Entferntesten zu nahe treten," indem er an die Hervorhebung dieses Gesichtspunctes das Bestreben, zu beweisen, daſs die Summe ständischer Rechte wesentlich verkümmert, der Werth ständischer Verfassung herabgesetzt würde, wenn die Motion — in sofern sie darauf abzielt, daſs die Dauer der Finanzperiode auf 6 Jahre bestimmt und besondere Gesetzgebungs-Landtage creirt würden, Folge gegeben werden sollte," knüpft. Er stützt sich dabei auf die zwei Momente: 1) daſs das Steuerbewilligungsrecht das eigentlich demokratische Recht der zweiten Kammer sei, woraus ihre höhere politische Bedeutung in der Staatsmaschine sich entwickelt habe, daſs die Stände durch dieses

---

tag im Groſsherzogthume Hessen in den Jahren 18$\frac{32}{33}$. S. 118. 119. Allein nach dem Resultate der ständischen Berathung ist nicht zu erwarten, daſs dieser Vorschlag praktisch wird.

Recht der Staatsregierung nothwendig würde und es von selbst folge, daſs, je öfter die Nothwendigkeit der Berufung der Stände eintrete, um so wirksamer die Staatsregierung controlirt erscheine, um so stärker der ständische Einfluſs sei, 2) daſs diese Bedeutung des Steuerverwilligungsrechtes auch darin bestehe, daſs in Verbindung mit der Verwilligung Abhilfe der Beschwerden und Erfüllung von Desiderien zu erwirken sei. Dieser Fixirung der Gesichtspuncte läſst der Verf. die Erörterung der Frage folgen, ob es im Interesse ständischer Verfassung liegen könne, dem Antrage Folge zu geben. „Aus dieser Ausführung," so schlieſst der Verf., „dürften sich folgende Sätze als Resultat ergeben: Es ist eine höchst einseitige, den ersten Grundsätzen parlamentarischer Taktik und ständischen Tacts zuwiderlaufende Ansicht, das Bewilligungsrecht der Stände allein von dem Gesichtspuncte ihrer Wirksamkeit in finanzieller Hinsicht zu betrachten." Aber selbst in finanzieller Hinsicht ist die Wirksamkeit der Stände um so kräftiger, auf je kürzere Zeit die Bewilligung erfolgt und nur bei kurzer Dauer der Finanzperioden behält das Bewilligungsrecht seine Bedeutung; nur dann können die Stände den Pflichten vollkommene Gnüge leisten, die ihnen bei Ausübung des Bewilligungsrechts obliegen. Die Thätigkeit der Stände ausschlieſsend in der Sphäre der Gesetzgebung in Anspruch nehmen und ihnen verbieten, während der Behandlung solcher Gegenstände den Finanzzustand des Landes zu erwägen und ihren Desiderien, mit Hinsicht auf das Bewilligungsrecht, Eingang zu verschaf-

fen, heiſst den ständischen Einfluſs zerstören, den Geist repräsentativer Verfassung untergraben. Durch Beibehaltung dreijähriger Landtage bei sechsjährigen Finanzperioden würde sonach der Einfluſs nicht allein nicht ergänzt, der den Ständen durch die Erweiterung der Verwilligungszeit entzogen wird, sondern mehr noch entkräftet, als wenn die Stände nur alle 6 Jahre zur Ausübung ihrer sämmtlichen verfassungsmäſsigen Rechte berufen werden. Im glücklichsten Falle dürfte also der Antrag erzielen, daſs die Wirksamkeit der Stände nicht mehr, wie bisher, alle drei Jahre, sondern nur alle sechs Jahre sich äuſsern könnte und ich habe wohl nicht nöthig, auszuführen, daſs — die ständische Wirksamkeit auf die Hälfte reduciren — sie verkümmern heiſst. Sollte ich auch im Einzelnen von irrigen Ansichten ausgegangen seyn, so bewährt doch die Geschichte, die tägliche Erfahrung, die Wahrheit der Theorie in ihrer Allgemeinheit. Da, wo das System repräsentativer Verfassung sich am Meisten praktisch ausgebildet hat, erscheinen die kürzesten Finanzperioden. In England, Frankreich, den Niederlanden werden die Budgets nur auf ein Jahr bewilligt; die Parlamente versammeln sich alljährlich wieder zum Zwecke der Bewilligung und Ausübung der parlamentarischen Gerechtsame. Den Ungern hat Kaiser Franz I. dreijährige Reichstage mit immer wiederkehrendem Bewilligungsrechte feierlich von Neuem zugesagt. Daſs die obige Entwickelung des Systems und Geistes repräsentativer Verfassung nur für gröſsere Staaten und gröſsere Verhältnisse praktische Wahrheiten ent-

halte, diesen Gemeinplatz zu widerlegen, will ich mich wahrlich überheben. So lange das System repräsentativer Verfassungen mit seinem ganzen Gefolge, den zwei Kammern, der Verantwortlichkeit der Minister u. s. w. besteht, so lange muſs die Theorie überall dieselbe bleiben, wie auch im Einzelnen und in beschränkteren Verhältnissen der Einfluſs der Kammern, je nach dem Geiste, der sie belebt, der Stufe der Bildung, auf der die Abgeordneten stehen und die die Energie, die sie beseelt, sich entwickeln mag."

Das Schriftchen erreichte seinen Zweck, indem es dazu beitrug, daſs der Antrag verworfen wurde *). Auf den Verf. selbst hat es in der neuesten Zeit zurückgewirkt. Die freisinnigen Ansichten, die er darin aussprach und mit Geist und Gewandtheit verfocht, wirkten, verbunden mit dem Umstande, daſs man annahm, er habe darin sein politisches Glaubensbekenntniſs niedergelegt **), wesentlich dazu bei,

*) S. Hesperus a. a. O. „Der Antrag zur Verminderung der Landtagskosten und auf Eintheilung der Landtage in Finanz- u. Gesetzgebungs-Landtage erhielt nicht die Zustimmung der Stände. Vor der Abstimmung über diesen Antrag war eine besondere Schrift erschienen, worin die aus der Annahme unfehlbar entspringenden Nachtheile klar und bündig entwickelt wurden."

**) Er will die constitutionelle Monarchie in fortschreitender Entwickelung. S. 20. 21. seines Schriftchens sagt er: „Es liegt in der Natur der Kräfte, daſs sie geübt werden und in der Natur der Gewalt, daſs sie sich auszudehnen sucht. Diese Kräfte und Gewalten im Staate, das monarchische, aristokratische, wie das demokratische Element zu begrenzen, so daſs sie sich neben einander dulden müssen, hat der menschliche Scharfsinn das System repräsentativer Verfassung erdacht und die Geschichte es ausgebildet."

dafs er im Jahre 1832 zum Landtagsabgeordneten erwählt wurde und seinen Sitz in der zweiten Kammer nehmen konnte, wo er zu den ausgezeichnetsten Mitgliedern der Opposition gehörte, während sein Vater, dessen Aeufserungen über seine Söhne in seinem Briefwechsel mit dem Freiherrn v. Stein interessant genug sind, in der ersten Kammer sprach.

Von allgemeinem Interesse ist besonders der Theil des Schriftchens, welcher von der Bedeutung des Steuerbewilligungsrechts handelt. Der Verf. hat darüber mit Scharfsinn eine Theorie entwickelt und vertheidigt, welcher besonders in der neuesten Zeit officiell und nicht officiell bekanntlich ganz andere Grundsätze entgegengesetzt wurden.

II.

Nachweisung der Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften.

1) In der allg. Lit, Zeit. Jahrg. 1832. Nr. 164 — 166. Sp. 25 — 47.

Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, von K. D. Hüllmann. 2te Ausg., gröſsten Theils ein neues Werk. Berlin 1830. 8.

Der Verf. dieses Werkes behaupte seit einer langen Reihe von Jahren einen ehrenvollen Platz unter den Schriftstellern, welche sich eine Darstellung des mittelalterlichen Lebens zur Hauptaufgabe

ihrer Thätigkeit gesetzt haben und in der Vielseitigkeit der Richtungen, worin er jenes weite Feld der innern Geschichte Deutschlands und theilweise ganz Europa's durchwandert habe, dürfte er kaum von einem andern Schriftsteller übertroffen werden. Auch müsse die strengste Kritik einen bedeutenden innern Gehalt seiner Werke in allen Beziehungen anerkennen, aber sie könne auch um so weniger über die Schattenseiten hinwegsehen, welche sich fast in allen Schriften des Verfs. gleichmäſsig wiederfinden. Einer bewundernswerthen Urkundenkenntniſs stehe nämlich eine sehr geringe Bekanntschaft mit den eigentlichen Rechtsquellen gegenüber, und doch seien gerade in diesen letzteren die leitenden Ideeen zu suchen, durch welche die vielen Unbestimmtheiten der Urkundensprache erst ihre richtige Deutung finden können. Treffliche Combinationen, tiefgeschöpfte Urtheile über das Wesen des mittelalterlichen Staatsgebäudes würden nicht selten durch höchst barocke oder geradezu falsche und doch mit dem Tone der gröſsten Entschiedenheit ausgesprochene Behauptungen, durch eine sehr willkürliche Behandlung der Quellen, durch ein den Verf. im Gebiete der Etymologie fast methodisch verfolgendes Unglück verdunkelt. Alle diese Mängel aber fielen um so mehr in die Augen, je leichter sie groſsen Theils zu vermeiden gewesen wären, wenn der Verf. die neuere Literatur des von ihm bearbeiteten wissenschaftlichen Gebietes nicht so oft auf eine fast unbegreifliche Weise vernachlässigt hätte. Auf die vorliegende Schrift finde nun dieses Urtheil ebenfalls seine vollkommenste

Anwendung, wie im Einzelnen durch viele gelehrte und interessante Bemerkungen gezeigt wird. (Rec. E. Th. Gaupp.)

A. L. Z. Erg. Bl. Nr. 88 — 90. Sp. 697 — 717.

1. Handbuch des gemeinen und baierischen Lehnrechts, von Dr. Ph. Jos. Mayr. Landshut 1831. 8.

2. Kurze Darstellung des in den österr. deutschen Staaten üblichen Lehnrechts, von Jos. Procop. Frhrn. von Heinke. 3te Aufl. Wien 1831. 8.

Der Verf. von Nr. 1. habe weder ein bloſses Compendium, noch einen vollständigen Commentar liefern wollen, dabei aber mit dem gemeinen Lehnrechte nicht bloſs in besonderen Paragraphen das baierische zu verbinden, sondern auch durch kurze Bemerkungen in den Noten die übrigen wichtigern Particularrechte zu vergleichen gesucht. Im Ganzen befolge er die Anordnung des Pätz'schen Lehrbuches. Hinsichtlich des materialen Inhalts habe der Verf. zwar, soviel namentlich die Darstellung des gem. Lehnrechts betreffe, das rechte Maſs zwischen einem bloſsen Lehrbuche und weitläufigen Commentare im Ganzen getroffen, denn es sei keine irgend erhebliche Frage unberücksichtigt geblieben; in allen anderen Beziehungen aber entspreche die Arbeit auf keine Weise den Anforderungen, welche man ohne Unbilligkeit selbst an einen ersten schriftstellerischen Versuch machen dürfte. Die Darstellung des gem. Lehnrechts zeuge nirgends von einer selbstständigen Untersuchung, sei vielmehr von

Anfang bis zu Ende, im Texte wie in den Noten, nichts als bloße Compilation aus den Schriften der früheren Bearbeiter dieser Disciplin, besonders Pätz's und Eichhorn's, und aus einigen anderen germanistischen Schriften neuerer Zeit, namentlich aus Albrecht's trefflichem Buche von der Gewere. Dazu komme noch, daſs der Verf. nicht selten gegen seine Vorgänger polemisire und entweder diese nicht richtig verstanden habe, da sich bei näherer Prüfung zeige, daſs auch sie die von dem Vf. vertheidigte Meinung theilen oder gar bald darauf im Widerspruche mit sich selbst dieselbe Behauptung aufstelle, welche er vorher als falsch verworfen habe. Anderer Art, jedoch gleich ungenügend sei die Arbeit in Betreff des baierischen Lehnrechts. Nach der Vorrede habe sich der Verf. die Aufgabe gestellt, das noch Geltende von dem bereits Abrogirten genau auszuscheiden und auf das Geschichtliche nur insofern einzugehen, als es zur richtigen Auffassung des Dogmatischen beitragen könne, indem er sich aber von vorn herein auf einen völlig falschen Standpunct gestellt, habe er sich selbst die Lösung dieser Aufgabe unmöglich gemacht. Ungeachtet nämlich das Lehnsedict vom J. 1808 im §. 209 ausdrücklich festsetze, daſs nach dessen Bestimmungen das Lehnwesen des ganzen Reichs behandelt werde und fortan alle übrigen, sowohl gemeine als besondere Lehenrechte und Gewohnheiten keine verbindende Kraft mehr haben sollen, auch im §. 66. nur in Betreff der Lehenfolge bei alten Lehen für den Fall eine Ausnahme statuire, daſs diese durch ausdrückliche

Bestimmung des Lehnbriefes abweichend normirt wären, behaupte der Verf. im §. 33.; ohne auch nur einen Grund dafür anzuführen, dafs allen jenen ältern Quellen eine eventuale Anwendbarkeit immer noch gebühre und betrachte, wie er zwar nicht ausdrücklich sage, aber nach seinem Verfahren unzweifelhaft sei, die Bestimmungen des Codex Maximilianus vom J. 1756 Th. IV. Cap. 18. in allen den Fällen als Norm in Lehenssachen, wo es an ausdrücklichen Dispositionen des Edicts fehle. Indem er in vielen Paragraphen nur das Recht des Cod. Max., in anderen nur den Inhalt des Lehnsedicts mittheile, an den meisten Stellen aber auf beide Quellen zugleich recurrire, erhalte man weder eine Geschichte, noch eine Dogmatik des baierischen Lehnwesens, sondern ein buntes Gemisch ältern und neuern Rechts. Auffallender noch sei es, dafs der Verf. in dieser falschen Voraussetzung von der fortdauernden Giltigkeit des Cod. Max. diesen da anführe, wo der Beweis unmittelbar aus dem Lehensedicte hätte entnommen werden können; völlig unbegreiflich aber sei es, wie der Verf. so weit gehen könne, dafs er sogar für solche Verhältnisse, die durch ausdrückliche Dispositionen des Edicts aufgehoben oder abgeändert seien, den Inhalt jenes Landrechts als noch geltendes Recht darstelle. Für die übrigen deutschen Particularrechte habe der Verf. noch Viel weniger geleistet. Er beschränke sich auf einzelne vergleichende Anmerkungen, die indefs weniger das Resultat selbstständigen Studiums dieser Rechte, als aus einer flüchtigen Ansicht derselben, oder gar nur aus andern lehnrechtli-

chen Schriften entnommen zu seyn scheinen. Uebrigens könne bei dem Reichthume an Literar-Notizen, welche der Verf. sowohl für die verschiedenen Materien im Allgemeinen, als zur Bestätigung der im Texte ausgesprochenen Ansichten beigebracht habe, das vorliegende Werk doch nicht als ganz unbrauchbar erscheinen; nur dafs es gegen die Genauigkeit des Vfs. in diesen Nachweisungen und selbst gegen seine Kenntnifs der juristischen Literatur ein ungünstiges Vorurtheil erwecken müsse, wenn er dem Sohne Böhmer einen B. Parens nachcitire.

Der Verf. Nr. 2. bewähre sich überall, namentlich in den kurzen, als Einleitung vorangeschickten Bemerkungen über die Geschichte des Lehnwesens, als einen Mann, der mit unbefangenem Blicke die Beziehungen desselben zum Staate, wie dessen privatrechtliche Seite zu würdigen wisse und von einer Ueberschätzung desselben ebenso weit entfernt sei, als von der Ansicht neuerer Zeit, dafs es für die Staatsverhältnisse, wie für die Privatverkehre nichts Verderblicheres gebe, als das Lehnsinstitut. Mit einer genauen, während einer 25jährigen Amtsführung gewonnenen Kenntnifs des je in den einzelnen Provinzen mannigfach verschiedenen Lehnwesens Oesterreichs verbinde er eine Bekanntschaft mit den neueren feudistischen Schriften des übrigen Deutschlands, wie hinsichtlich der Literatur jenes Landes nicht einmal von unseren Gelehrten, geschweige von unseren Praktikern gerühmt werden könne. Von irrthümlichen Ansichten sei seine Arbeit keineswegs frei, gröfstentheils aber seien es solche, welche früher allge-

mein angenommen, erst durch die Untersuchungen unserer neuesten Germanisten berichtigt worden seien und in Oesterreich um so mehr in der Theorie wie Praxis in Ansehen bleiben müſsten, als sie in die unter öffentlicher Autorität früher verfaſsten Lehrbücher übergangen seien. Die wichtigsten Eigenthümlichkeiten des in Oesterreich geltenden Lehnrechts theilt Rec. aus dem vorliegenden Buche in Kürze mit. (Rec. Ls.)

A. L. Z. 1832. Nr. 185. Sp. 197—199.

Jus feudale Megalopolitanum juri Longobardico comparatum. — Scr. Joh. God. Berg. Rost. 1832. 8.

Das mecklenburgische Lehnrecht verdiene vor allen andern eine gründliche Bearbeitung. — Was darüber bis jetzt erschienen sei, liege entweder in einzelnen zerstreuten Abhandlungen vor und in beiläufigen Notizen zu Darstellungen des gem. Lehnrechts oder sei völlig veraltet; es zeichne sich aber zugleich das mecklenburgische Lehnr. ebenso durch Singularitäten aus, als durch den unmittelbaren Zusammenhang mit der Landesverfassung. Um so mehr sei es zu bedauern, daſs der Verf. des vorliegenden Schriftchens nicht einmal eine Zusammenstellung dessen, was auf diesem Gebiete vorgearbeitet, wie viel weniger eine solche Darstellung des mecklenburg. Lehnr. geliefert habe, die auf Vollständigkeit, Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit auch nur einigermaſsen Anspruch machen könnte. (Rec. Ls.)

2) In den Heidelb. Jahrbb. Jahrg. 1833. H. 1. S. 24—30.

Handbuch des rheinischen Particular-Rechts von Wilh. von der Nahmer. Bd. I—III. Frankf. a. M. 1831 u. 1832. 8.

Dieses Werk habe den Zweck, Rechtsgelehrten und Verwaltungsbeamten des GH. Hessen, des H. Nassau, Rheinpreussens, Rheinbaierns und der jenseits des Rheins gelegenen oldenburgischen, coburgischen und homburgischen Besitzungen mit dem Rechtszustande jener Länder vor der französischen Revolution und den in demselben bis auf die neuere Zeit darin vorgegangenen Veränderungen bekannt zu machen. Zu dem Ende werde in Band I. u. II. ein Abdruck gegeben von den wichtigsten, in jenen Ländern geltend gewesenen oder noch jetzt geltenden Statutarrechten. Vorausgeschickt seien Bemerkungen über Literatur und über Entstehungsart der einzelnen Landrechte, eine Uebersicht derjenigen Lehren, in welchen dieselben von dem gemeinem Rechte abweichen und eine tabellarische Zusammenstellung aller Gegenstände, welche in denselben zur Sprache kommen; angehängt sei ein alphabetisches Repertorium, in welchem der Inhalt der Landrechte nach den Materien kurz zusammengestellt werde. Bd. III. entwickle dann die rheinischen Territorial- und Verfassungsverhältnisse und zerfalle in zwei Abschnitte, von welchen der erste die in den oben genannten Ländern enthaltenen frühern Staaten nachweise, der zweite aber eine Einlei-

tung in die Geschichte und das Staatsrecht der in den jetzigen rheinischen Staaten enthaltenen älteren Staaten gebe. Um die Art, wie der Verf. in diesen beiden Abschnitten seinen Stoff behandle, zur klaren Anschauung zu bringen, wird aus jedem ein Beispiel hervorgehoben. Nicht leicht sei eine verdienstlichere unseren rheinischen Praktikern mehr willkommene Arbeit unternommen worden, und nicht leicht habe die unternommene mit mehr Einsicht und Sorgsamkeit ausgeführt werden können. Bei der Ausführung habe der Verf. keine Mühe gescheut, seinem Werke möglichste Vollendung zu geben. Die einzelnen Statutarrechte seien nach den correctesten Ausgaben, oder, wo solche fehlten, nach Handschriften abgedruckt. Daſs kein Commentar beigefügt worden, müsse Rec. billigen. Dagegen hätte Rec. gröſsere Vollständigkeit bei der Angabe der Schriften gewünscht, welche über einzelne in dem Landrechte behandelten Gegenstände erschienen sind. Für den dritten Band habe der Verf. mit groſsem Fleiſse die überall in umfassenderen statistischen, topographischen und staatsrechtlichen Werken zerstreuten Notizen gesammelt, sich mit einer groſsen Zahl bedeutender, der früheren Landesverfassung kundiger Männer in Verbindung gesetzt und die so gewonnenen Resultate gesichtet und in klarer, gedrängter Ordnung zusammengestellt. Daſs auch so noch Manches zweifelhaft geblieben, noch manche Lücke auszufüllen, manche Unrichtigkeit zu verbessern sei, liege in der Natur einer solchen Arbeit. (Rec. v. Löw.)

Heidelb. Jahrbb. 1832. H. 2. S. 118—124.

Publicistische Versuche von A. L. Reyscher. Stuttgart 1833. 8.

Der Verf. gehöre zu den wahrhaftigen publicistischen Schriftstellern, welche, keiner Partei angehörend, keine verfolgend, lediglich schreiben, um ihre Ueberzeugung wissenschaftlich darzulegen. Stimme Rec. auch mit manchen Ansichten des Verfs., selbst mit Grundansichten nicht überein, so ehre er dennoch die gründliche und rein wissenschaftliche Forschung und erkenne den würdigen Ton dieser Schrift nicht minder an, als er den gesunden und klaren Blick, der in ihr vorherrsche, achtend rühme. Die Schrift enthalte drei Abth.; die erste handle von dem diplomatischen Antheile Württembergs an der Entwickelung der heutigen öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland; die zweite von der rechtlichen Stellung der deutschen Bundesstaaten zur Bundesversammlung, mit besonderer Rücksicht auf die neuern Bundesbeschlüsse; die dritte gebe in 12 Artikeln Zusätze und Berichtigungen zu Mohl's württemberg. Staatsrechte, welche nicht nur für die Besitzer dieses Werkes von wissenschaftlichem Interesse seien, sondern beiläufig auch manche politische Lebensfrage untersuchen und auch für das auswärtige Publicum interessant seien, in sofern darin in einer passenden Ordnung die wichtigsten, zum Theil sehr eigenthümlichen Fragen des württemberg. Staatsrechts besprochen würden.

Heidelb. Jahrbb. 1833. H. 2. S. 126—160.

Die Reichsgesetze von 900—1400, nachgewiesen durch J. F. Böhmer. Frankf. a. M. 1831. 4.

Während es an Sammlungen der von den Carolingern gegebenen Capitularien, sowie der seit dem Anfange des 15. Jahrh. zu Stande gekommenen Reichsschlüsse nicht fehle, seien die in der Zwischenzeit, d. h. seit dem Abgange der Carolinger (911) bis zum J. 1400 gegebenen Reichsgesetze noch gar nicht gesammelt. Der Verf. habe nun in der vorliegenden Schrift zunächst Dasjenige in chronologischer Ordnung zusammengestellt, was nach seiner Ansicht in eine jene Lücke ausfüllende Sammlung aufzunehmen seyn möchte und kündige eine Handausgabe der Gesetze dieses Zeitraums an. Rec. bemerkt, was er aus den von dem Verf. hierzu ausgezeichneten Urkunden für nicht geeignet zur Aufnahme halte, billigt es dagegen nicht, daſs der Verf. das, was sich in den Conciliensammlungen hieher Gehöriges finden dürfte, nicht berücksichtigt habe, und ist ebenso wenig damit einverstanden, daſs der Vf. nicht Alles aufgenommen habe, wo nur das Jahr der Ausstellung unbekannt oder die Person des Ausstellers zweifelhaft sei.

3) In den Jahrbb. für wissensch. Kritik, Jahrg. 1832. Bd. II. Nr. 86. S. 684—688.

Der Zweck des Staates. Eine propolitische Untersuchung im Lichte unseres Jahrh. von Fried. Murhard. Göttingen 1832. 8.

Ein politisches Werk könne aus einem zwiefachen Gesichtspuncte aufgefaſst werden, indem man ent-

entweder zur Frage stelle, welche Stellung es in wissenschaftlicher Beziehung einnehme und darnach das kritische Maſs anlege; oder untersuche, ob es von wahrem Interesse sei für die besonderen Verhältnisse der Gegenwart. In letzter Beziehung Etwas geleistet zu haben, darauf scheine der Vf. keinen Anspruch machen zu können, denn es fehle jedes Eingehen in concrete Verhältnisse, jede Berührung lebendiger, die Völker erregender Fragen. Vielmehr ergebe sich aus Allem, daſs Hr. M. eine selbstständige Arbeit habe liefern, daſs er durch ihr Resultat die Wissenschaft habe bereichern wollen. Allein die ganze Schrift desselben erscheine im Verlaufe der Entwickelung als eine bloſse Compilation der verschiedenartigsten Ansichten, die ohne Auswahl und Geschmack, ohne Plan und Kritik zusammengewürfelt, fast nach keinem andern Ziele zu streben scheine, als nach möglichster Vollständigkeit der Citate. Mit demselben Ernste sehe man herangerufen zur Vertretung Montesquieu und Vollgraff, Platon und Krug, Feuer und Wasser zusammengebracht, so daſs es nicht zu verwundern sei, wenn das Resultat der Untersuchung so ausfalle, wie es am Ende des Buches zu lesen sei. Näher in dieses Resultat einzugehen, glaube sich aber Rec. schon darum überhoben, weil auch in den wesentlichen Zügen nichts Selbstständiges sich ausspreche. Im Ganzen könne er darin nur das Räsonnement des s. g. gesunden Menschenverstandes erblicken, dessen groſser Bewunderer Hr. M. ohne Zweifel sei. Rec. finde aber die glänzende Seite des gesunden Menschenverstandes darin, daſs er sich die

Gegenstände auszuwählen wisse, worüber ihm ein Urtheil zustehe, und dafs er sein Urtheil durch das Thatsächliche bestimmen lasse. Solle er aber die Basis einer wissenschaftlichen Begründung seyn, so sei fade Oberflächlichkeit und unbestimmtes Herumtappen die Folge dieser unnatürlichen Paarung. (Rec. Georg Beseler.)

4) In der jen. allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1832. Nr. 162. Sp. 329—336.

Das Staatsrecht des KR. Württemberg, von Rob. Mohl. Erster Theil: das Verfassungsrecht. Tübingen 1829. 8.

Der Verf. dieses Werkes habe nicht nur das Ziel, das er sich vorgesteckt, vollkommen erreicht, sondern aufserdem noch die Wissenschaft in den vielfachsten Beziehungen bereichert, indem er seine Hauptaufgabe, die doctrinale Entwickelung der rechtlichen Bestimmungen über das Staatsrecht des KR. Württemberg auf das Trefflichste gelöst und bei ihrer Verfolgung die Grundsätze, die allein durch das Gewirre und Getreibe der Parteien als ewige Leitsterne den Pfad zur Wahrheit bezeichnen, mit Sicherheit dargestellt, mit Vestigkeit behauptet habe. Bei allen einzelnen Puncten seien mit dem ausgezeichnetsten Scharfsinne und mit der rühmlichsten Genauigkeit die rechtlichen Folgen aus den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze abgeleitet; es sei daher dieses treffliche Werk nicht blofs dem württemberg. Staatsbürger unentbehrlich, sondern jeder Bürger eines constitutionellen Staates werde seine

Analogieen benutzen können, und Niemand dasselbe ohne das Geständnifs aus der Hand legen, die reichste Belehrung daraus geschöpft zu haben. (Rec. F. B.)

J. L. Z. 1832. Erg. Bl. Nr. 64. u. 65. Sp. 121 — 136.

1. Systemat. Dartellung des im KR. Sachsen geltenden Kirchenrechts, von Dr. K. G. Weber. Th. II. Abth. 2 u. 3. Leipzig 1828 u. 1829. 8.
2. Ueber das Beichtgeheimnifs und das Recht der Obrigkeit, dessen Revelation zu fordern, von G. C. Breiger. Hannover 1827. 8.
3. Das Beichtgeld in der protest. Kirche, seine Entstehung und die Nothwendigkeit seiner Abschaffung, von F. J. Fertsch. Giefsen 1830. 8.
4. Gedanken, die Parität der Rechte zwischen den kath. und nicht kath. Unterthanen der deutschen Bundesstaaten betreffend. Von W. Grafen von Hohenthal. Leipzig 1831. 8.

Nr. 1. Durch die vorliegenden beiden Abtheil. sei dieses durch Vollständigkeit, durch mühevolle, gründliche Forschung, durch Reichthum an literarischen Kenntnissen, durch besonnene Kritik und durch den Geist echt-christlicher Humanität ausgezeichnete Werk glücklich zu seinem Ende gediehen. Der Inhalt dieser Abtheilungen wird in möglichster Kürze dargestellt und einzelne Merkwürdigkeiten werden aus demselben ausgehoben.

Nr. 2. sei eine, wie der Verf. selbst bemerke, etwas schnell bearbeitete Gelegenheitsschrift, die

mehr für eine vorübergehende Unterhaltung, als für den Zweck einer gründlichen und erschöpfenden Belehrung berechnet zu seyn scheine.

Der Verf. von Nr. 3. habe die Absicht, diesen Gegenstand als einen durchaus unanständigen, höchst nachtheiligen und folglich verwerflichen Besoldungstheil der Geistlichen aufs Neue zur Sprache zu bringen und Rec. zweifle nicht, daſs seine Schrift wesentlich dazu beitragen werde. Auf Vollständigkeit mache er aber um so weniger Anspruch, als er selbst gestehe, daſs er sich mehrere dahin einschlagende Schriften nicht habe verschaffen können.

Nr. 4. enthalte Bemerkungen und Wünsche — gröſsten Theils mit den Worten anderer freisinniger Schriftsteller ausgesprochen — über die noch immer sehr unvollkommene Vollziehung des 16. Art. der deutschen Bundesacte in mehreren Bundesstaaten, namentlich in den österr. Staaten und im KR. Sachsen. Die in diesen Ländern der kath. Kirche beigelegten Begünstigungen halte der Verf. für unverträglich mit dem angeführten Art. der deutschen B. A. (Rec. R. S. T.)

J. L. Z. 1832. Nr. 181. Sp. 7 u. 8.

Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Concordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale, v. Dr. E. Münch. Bd. II. Leipzig 1831. 8.

Der Verf. habe sich durch den zweiten Band seiner Concordatensammlung den Dank seiner Leser vorzüglich dadurch verdient, daſs er nicht nur die

eigentlichen Actenstücke, welche den Text der Concordate enthalten, sondern auch diejenigen, welche auf die Geschichte ihres Entstehens, die geheimen und öffentlichen Unterhandlungen, sowie auf die aus ihnen entsprungenen Folgen sich beziehen, möglichst reichlich mittheile und besonders den geschichtlichen Einleitungen zu den Concordaten eine gröſsere Ausführlichkeit widme, als dieses bei dergleichen Einleitungen im 1. Bande der Fall sei. (Rec. Sch.....r.)

J. L. Z. 1832. Nr. 182 u. 183. Sp. 9—21.

Die Usucapio und Praescriptio des röm. R., von Dr. C. F. Reinhardt. Stuttgart 1832. 8.

So lange sich der Verf. auf historischem Boden befinde, sei manche neue und originale Ansicht zu Tage gefördert, leider aber wenige nur ausführlich entwickelt; diejenigen Sätze aber, welche das neuere und neueste Recht behandeln, könnten, mit andern Schriften desselben Inhalts verglichen, unmöglich Ansprüche auf Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit machen. Von einer andern Seite jedoch, von Seite der lichten und natürlichen Anordnung und klaren Darstellung der Hauptsätze dieser Lehre könne man die Schrift dem, welcher eigenes Urtheil hinzubringe, unbedenklich empfehlen. (Rec. G. Z.)

J. L. Z. 1832. Nr. 183. Sp. 21—23.

1. Dr. Th. Hagemann's prakt. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Bd. VIII. Abth. 1. Aus dem Nachlasse des Verewigten her-

ausg. von E. Spangenberg. Hannov. 1829. 4. Zweite Abth. Ebendas. 1829. 4.

2. Neunter Band. Fortgesetzt von E. Spangenberg. A. u. d. T. T.: Prakt. Erörterungen etc., von E. Spangenberg. Hannov. 1831. 4.

Was Hagemann's in der 1. Abth. des VIII. Bds. enthaltene Arbeiten betreffe, so müsse von der Mehrheit derselben eben die prakt. Tendenz gerühmt werden, wodurch die früheren Bände der Erörterungen sich ein so bedeutendes Publicum erworben haben. Berührung der Wissenschaft sei schon sparsamer und manche Erörterung enthalte kaum Etwas mehr, als das allgemein Bekannte und Unbestrittene. Dagegen sei bei Weitem die Mehrzahl der von Spangenberg gelieferten Abhandlungen sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht ausgezeichnet zu nennen. (Rec. F. K. v. St.)

J. L. Z. 1832. Nr. 186. Sp. 41—45.

Die Systeme der prakt. Politik im Abendlande. 4. Th.: die moderne Politik. Von K. Vollgraff. Gießen 1829. 8.

Nach einem kurzen Ueberblicke über den speciellen Inhalt des vierten Theiles, bemerkt Rec. über dieses Werk überhaupt, daß es, unabhängig von einigen ungewöhnlichen, durch das Ganze laufenden Grundansichten, einen wahren Schatz umfassender Belesenheit, scharfsinniger Bemerkungen und erschöpfender Erörterungen einzelner Materien enthalte. (Rec. v — W.)

J. L. Z. 1832. Nr. 188. Sp. 59—61.

Wie verloren die Juden das Bürgerrecht im west- und oströmischen Reiche? Eine indirecte Beantwortung der Frage: Sollen die Juden das Bürgerrecht erlangen? Beantw. von L. Schragge. Berlin 1832. 8.

Während Rec. der historischen Untersuchung und Entwickelung des Verfs., an der besonders die deutliche Form und mancher tüchtige Gedanke zu loben sei, Beifall gebe, ja auch die aus demselben gezogenen Resultate gelten lasse, könne er seine Ergebnisse für die neuere Zeit darum nicht geeignet finden, weil er nur die mittelalterlichen Verhältnisse und ihre Entwickelung in die neue Zeit hinein und in demselben Wechselbezuge mit der neuesten gestellt, gegeben habe. Indem er nämlich selbst zugestehe, daſs sociale Momente in der Welt der Juden seit der Römerzeit entstanden seien, welche der Emancipation derselben im Wege stehen, so setze er, wenn er dennoch die Emancipation verlange, die Untersuchung voraus, welches diese socialen Momente waren, und ob sie in der neueren Zeit geschwunden seien, ferner, welche sociale Momente denn überhaupt gegenwärtig in der Welt der Juden bestehen. (Rec. L. Ph.)

J. L. Z. 1832. Nr. 204. Sp. 185—190.

Doctrina juris philos., aphorismis distincta in usum scholarum p. L. A. Warnkoenig. Aachen 1830.

Zweck des Verfs. sei, ein kurzes Handbuch des Naturrechts nach den Ansichten und im Geiste der

s. g. historischen Schule für seine Vorlesungen auszuarbeiten. Eine von dem Rec. gegebene, Schritt vor Schritt dem Verf. folgende kürzere Darstellung der Abtheilung dieses Buches, in welcher der Verf. Theils seinen obersten Grundsatz zu unterstützen, Theils die wichtigsten Folgen daraus zu ziehen und so seine Theorie zu begründen suche, soll dem Leser den besten Ueberblick über das Werk und die Möglichkeit der eigenen Beurtheilung verschaffen. (Rec. F. B.)

J. L. Z. 1832. Nr. 188. Sp. 61. u. 62.

Die Ergebnisse des badischen Landtags von 1831 für das öffentliche und Privatrecht, vom Freih. v. Weiler. Freiburg 1832. 8.

Kurze Andeutung des Inhalts. (Rec. R.)

5) In der Leipz. Lit. Zeit. Jahrg. 1832. Nr. 232. Sp. 1489 — 1852.

Recherches sur plusieurs collections inédites de décrétales du moyen âge, par Aug. Theiner. Paris et Nuremberg 1832. 8.

Hr. Theiner, der sich bereits um die Geschichte der vorgregorianischen Decretalensammlungen durch seine Inauguraldiss. vom J. 1829 wesentliche Verdienste erworben, habe zum Behufe einer neuen Ausgabe jener Sammlungen weitere Nachforschungen in den Büchersammlungen des Auslandes angestellt und das Resultat dieser Nachforschungen — ein glänzendes und ungemein förderliches für die Kenntniſs eines der wichtigsten und schwierigsten Theile der Ge-

schichte des kan. R. — enthalte die vorliegende Schrift, deren Ergebniſs vom Recn. mitgetheilt wird. (Rec. Ludw. Richter.)

L. L. Z. 1832. Nr. 235. Sp. 1873—1879.

Quatenus ex insidiis vitae conjugis structis recte de divortio agatur? Auct. Frid. Aug. Klien. Budiss. 1832. 8.

Enthalte das Buch auch keine neuen selbstständigen Resultate, welches nach der letzten sächs. Legislatur über diesen Punct und nach Webers erschöpfendem Werke auch kaum möglich gewesen! so gebe es doch eine klare, sachgemäſse Zusammenstellung aller früher über diesen Gegenstand vorgebrachten Meinungen, stelle den so oft vernachlässigten Unterschied zwischen insidiis vitae structis und bloſsen saevitiis aufs Neue und nach philosophischen Grundsätzen vest, und gewähre ein anschauliches Bild des Consistorialprocesses überhaupt, wie er sich in sächsischen Gerichten mitunter ganz gegen die Worte des Gesetzes nach und nach ausgebildet habe. (Rec. M. Kriegel.)

L. L. Z. 1832. Nr. 237. Sp. 1889—1895.

Die Philosophie des Rechts n. geschichtl. Ansicht, von F. J. Stahl. 1. Bd.: die Genesis d. gegenw. Rechtsphilosophie. Heidelberg 1830. 8.

Der Inhalt dieses Buches sei nichts Geringeres, als eine Darlegung des Verhältnisses der neu umgestalteten Schelling'schen Philosophie zu allen früheren Philosophieen, das eigene frühere System dieses

großen Denkers und das neuere Hegel'sche mit eingeschlossen — in besonderer Beziehung allerdings auf die Begriffe von Recht, Staat und Geschichte, keineswegs aber mit ausschließlicher Beschränkung auf diese Begriffe, und diese Darlegung sei im vollen Sinne des Wortes ein unübertreffliches Meisterstück von Klarheit und Schärfe, Gelehrsamkeit und Einsicht, Gründlichkeit und Gewandtheit. Rec. könne dieß um so unbefangener aussprechen, als er sich keineswegs der Schule beizähle, in deren Sinne der Verf. spreche und durch die positiven Ergebnisse des Werkes Nichts weniger als befriedigt sei.

L. L. Z. 1832. Nr. 240. Sp. 1918—1920.

Ueber die Duelle auf den deutschen Universitäten, in besonderer Beziehung auf das GH. Baden. Von Freih. v. Stengel. Freiburg 1832. 8.

Der Verf. sucht die allmälige Ausrottung des leidigen Unwesens der Duelle auf deutschen Universitäten auf dreifache Weise zu bewirken: 1) durch Beantragung eines besonderen Injuriengerichtes; 2) durch Vorschläge für eine zweckmäßige Strafgesetzgebung über Duelle; 3) durch unmittelbare Einwirkung auf das Gemüth der studierenden Jugend.

L. L. Z. 1832. Nr. 241. Sp. 1927 u. 1928.

Kirchenrechtliche Versuche zur Begründung eines Systems des Kirchenrechts, von Dr. H. F. Jacobson. Erster Beitrag. Königsberg 1831. 8.

Im Ganzen beifällige Anzeige.

III.

Erklärung an das juristische Publicum.

Durch die Mittheilung eines Freundes bin ich auf das von Dr. Pöhls in Hamburg im vor. J. herausgegebene Assecuranzrecht aufmerksam gemacht worden, von dem ich sonst wahrscheinlich noch lange keine Kunde erlangt haben würde, da ich seit Jahren Gegenständen dieser Art ganz entfremdet bin. Ich habe die bis jetzt erschienenen ersten Theile dieses Buches und auch das Seerecht desselben Verfs., in sofern es von Havereien handelt, angesehen und finde mich veranlaſst, Folgendes darüber zur Oeffentlichkeit zu bringen.

Wohl nie hat ein Schriftsteller seine Vorgänger auf eine kleinlichere und unwürdigere Weise herabzusetzen gesucht, als dieser Mann. Gleich in der Vorrede S. VI. heiſst es: „Benecke's deutsches Werk ist, auſser einigen Rechnungsexempeln und englischen Entscheidungen in der Regel nur Copie von Emerigon und Baldasseroni mit allen ihren Fehlern, selbst den falschen Citaten." Kann Jemand sich so Etwas erlauben, und noch dazu in Hamburg, da mein Werk sowohl, als die genannten in so vieler kenntniſsreicher Männer Händen sich befinden? ja da, selbst ohne Vergleichung, Jeder auf den ersten Blick sich überzeugen kann, daſs ich in vielen der wichtigsten Lehren den Ansichten dieser, für ihre Zeit und ihre Zwecke höchst achtungswerthen Autoren entgegentrete, und da ich überhaupt keinen Gegenstand aufgenommen habe, ohne ihn von Neuem einer voll-

ständigen Prüfung zu unterwerfen und durch eigenthümliche Behandlung möglichst zum integrirenden Theile eines organischen Ganzen zu gestalten. Wahrlich, Hr. Pöhls setzt zu grofses Vertrauen in die Gedankenlosigkeit seiner Leser! — Wie erklärt sich aber, seiner Behauptung gegenüber, die sonderbare Thatsache, dafs mein deutsches Werk ins Italienische übersetzt worden ist (durch Ant. Rosetti de Scander 5 Vol. Trieste 1828) und in dieser Uebersetzung durch ganz Italien und alle Häfen des mittelländ. Meeres verbreitet; und mein englisches (welches, den Principien nach, in den Materien, worauf es sich beschränkt, ganz mit dem deutschen übereinstimmt) ins Französische? (durch Dubernat. 2 V. Paris 1825) Das wäre doch wahrlich etwas Neues unter der Sonne, wenn diese Uebersetzer das ihren eigenen Sprachen Entborgte, allenfalls mit einigen unwesentlichen Zusätzen Vermehrte wieder in dieselben zurückübersetzt hätten! Oder kannten etwa diese Uebersetzer die Originale ihrer eigenen Muttersprache nicht? Aber Beide sind in merkantilisch-juristischen Arbeiten ergraute Männer, die sich hatten angelegen seyn lassen, durch alle ihnen zugänglichen Mittel sich gründliche Kenntnifs ihres Faches zu verschaffen und Beide sagen in ihren Vorreden im Wesentlichen: was sie bewogen habe, meine Arbeit unter ihre Landsleute zu verbreiten, sei die Neuheit vieler Grundsätze und Lehren, die sie darin gefunden, die Trifftigkeit der Beweisführung und die sich ihnen aufdringende Ueberzeugung, dafs nicht durch Commentare über Gesetze, deren Unvollkommenheit sich durch widersprechende

Entscheidungen derselben Fragen täglich an den Tag lege, sondern nur durch Einführung dieses, aus sorgfältiger Benutzung reicher Erfahrung hervorgegangenen Systems, den Mängeln der Praxis wie der Gesetzgebung ihres Landes könne abgeholfen werden. Rosetti nennt mein Werk un opera, la quale inanzi a lui (l'autore) non esisteva che nell' universale desiderio. Und Dübernat schliefst mit den Worten: Pour que le travail de M. Benecke puisse rapporter en France les fruits qu'on en doit attendre, il faut que notre législation maritime soit refondue et presque recréée en entier; car il est plus qu'évident, que la modification des principes jugés jusqu'ici les plus essentiels, conduit à un systeme général nouveau. Notre code, tel qu'il est, renferme déjà un si grand nombre de beaux et utiles matériaux, qu'il n'est assurément aucun pays qui soit aussi propre que le nôtre à combiner toutes les parties de ce système, et à le porter au degré de perfection, qui forcerait toutes les nations commerçantes à l'adopter. La gloire attachée à un pareil succès est assez belle pour dédomager du sacrifice à faire de toute prévention, pour satisfaire l'orgeuil national, et pour abandonner, sans envie, la mérite de l'invention à celui à qui elle appartient. — Wie contrastirt hier die Bescheidenheit des Fremden mit dem durch keine Zeile motivirten, anmafsenden Urtheile des Landsmanns!

Wie es aber das unvermeidliche Schicksal der Unwahrheit ist, mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, so ist es H. P. auch hier ergangen. S. X.

des Seerechts nennt er mich einen fleifsigen Compilator (eine Ehre, welche zu erlangen ich wahrlich nie eine Feder eingetunkt haben würde). Wie? ist denn der ein fleifsiger Compilator zu nennen, der die Citate allbekannter Schriftsteller mit allen ihren Fehlern, also ohne Selbstprüfung, wiedergibt? Und ferner, wie kommt es, dafs man kaum eine Seite in H. P. Buche aufschlagen kann, ohne die Bemerkung zu finden: Benecke anderer Meinung, oder Benecke stellt hierüber sonderbare Ideeen auf u. dgl. Wahrlich doch ein Compilator ganz besonderer Art, der so viele eigne Meinungen und Ideeen aufstellt!

Sodann heifst es S. 20. des Assec. R.: „So wenig man B. das Zeugnifs des Fleifses versagen kann, so wenig sollte er eigentliche Autorität geniefsen. Manche seiner Sätze sind Speculationen, deren Anwendung oft unthunlich, oft gefährlich seyn möchte. (Hier haben wir also die ganz neue Erscheinung eines speculirenden Compilators!) Seine Kenntnifs der Gesetze dagegen ist nicht vollständig genug, um ihm überall da zu trauen, wo er das bestehende Recht vortragen will. Es finden sich manche auffallende Lücken und Unrichtigkeiten.“

Wie? geniefse ich Autorität, oder die Lehren, welche ich vorgetragen habe? Bin ich etwa ein Fürst oder ein hochgestellter Richter, dessen blofses Wort Folge gebietet? — Wodurch aber kann das Wort eines Unbekannten, wie ich damals war, als ich mein Werk begann, sich Autorität verschaffen? Bei denkenden Männern doch wohl nur durch die Macht der Wahrheit; bei Dummköpfen mag es

anders seyn. Bedenkt denn Hr. P. gar nicht, welch schönes Compliment er den Senatoren und Richtern, Juristen wie Kaufleuten, auch seiner eignen Vaterstadt hier macht? Sie haben also den luftigen Speculationen und den Worten eines Unbekannten, denen sie es nicht anmerkten, dafs es ihm an Kenntnifs der vaterländischen Gesetze fehle, durch ihre Billigung Autorität verschafft, und jetzt wird ihnen zugemuthet, wiederum auf ein blofses Wort, — denn bewiesen hat Hr. P. gar Nichts, — ihren Irrthum einzugestehen und ihre Billigung zurückzunehmen! — In Hinsicht der fremden Gesetze wäre es doch gar zu auffallend, was die französischen und italienischen betrifft, wenn meinen Uebersetzern meine Unkunde derselben so ganz entgangen seyn sollte, da sie doch, vermöge ihrer Stellung in der Gesellschaft, selbst eine genaue Kenntnifs derselben haben mufsten; was aber die englischen anlangt, so kann ich mich auf ein Zeugnifs berufen, was wohl Nichts zu wünschen übrigläfst. In der neuesten Ausgabe des berühmten Werkes des unlängst verstorbenen Lord Oberrichters von England, Lord Tinterdon (früher Mr. Abbot). On Merchant ships and Seamen, wird S. 343 der Leser auf meine Principles verwiesen, in which work, heifst es, there is much learning (d. h. bei engl. Rechtsgelehrten Kenntnifs der Gesetze u. Jurisprudenz) combined with practical experience. Und S. 357 werden die Bemerkungen, welche ich (Principles S. 315 f.) gegen eine Entscheidung des Gerichtshofes von King's Bench gemacht habe, sensible observations genannt und ausdrücklich darauf hingewiesen.

Gerade dieselben Bemerkungen aber, welche von einem so ausgezeichneten und gewiſs unparteiischen Beurtheiler als treffend bezeichnet werden, nennt Hr. P. (Seer. S. 727 u. 728.) seicht und glaubt sie mit einer Gegenbemerkung gänzlich niedergeschlagen zu haben. Statt dessen aber ist, was er vorbringt, so durchaus auf den vorliegenden Fall unpassend und gedankenlos, zeigt ihn so unfähig, sensible observations zu würdigen, daſs man sogleich alle Lust verliert, an einen solchen Gegner ein Wort weiter zu wenden. Wer selbst zu denken fähig ist und nicht etwa Dr. P's. Autorität der von mir beigebrachten vorzieht, der lese und erstaune!

Kann es nach dem Gesagten noch der Mühe werth seyn, in dem Buche des Dr. P. nach Beweisen seiner Anmaſsung und Incompetenz sich umzusehen? Zu suchen braucht man wahrlich nicht darnach, denn das Ganze ist ein Beweis davon. So heiſst es gleich in der Hav. groſse (Seer. S. 620.): „Der Schiffer, der im Nothfalle die Ladung aufopfert, opfert im Grunde nur, was in dem Augenblicke schon verloren war." Jeder Anfänger sieht, daſs damit der ganze Begriff von Hav. gr. vernichtet wäre. Wirkliche freiwillige Aufopferung eines Theils, zur Erhaltung des in dringender Gefahr befindlichen Ganzen, ist ein Haupterforderniſs zur Havarie groſse. Wie könnte man aber das aufgeopfert nennen, was im Grunde schon verloren war? (Vergl. Princip. p. 171.) Daſs bei solcher Unklarheit in den ersten Begriffen Dr. P. in der ganzen Abh. Vieles wieder schief stellte, was seine Vorgänger mit

groſsem

grofsem Fleifse gerade gestellt hatten, war nicht anders zu erwarten. Was würde man auf Lloyds sagen zu Schadensforderungen, nach den Grundsätzen aufgemacht, die man aus seinem Buche lernen kann!! — Wer aber auf dem kürzesten Wege überzeugt seyn will, der lese und vergleiche die Artikel: Versicherung von Schiffen, von Fracht und über Bodmerei und Havereigelder, bei mir (besonders in den Principles) mit denen des Dr. P. Die schärfsten, für die Theorie wie die Praxis gleich wichtigen, diese schwierigen Gegenstände in das hellste Licht setzenden Unterscheidungen, für welche mir der Dank so vieler erfahrner Männer zu Theil geworden ist, werden von Dr. P. ohne Weiteres für falsch und unstatthaft erklärt und er läfst es sich angelegen seyn, das alte (einer gewissen Classe von Advocaten so erwünschte) Chaos wieder herbeizuführen. Das wird ihm aber nicht gelingen, denn die ewige Quelle des wahren Rechts, die Vernunft, kann wohl eine Zeit lang verunreinigt und zurückgedrängt, nie aber völlig untergraben werden. — Dafs ich in jenen schwierigen Theorieen die Grundsätze mit einer Schärfe durchgeführt habe, von welcher die Praxis Einiges nachzulassen hat (wie diefs bei jeder sich verkörpernden, in die Wirklichkeit tretenden Idee der Fall seyn mufs) wird mir wahrlich kein Vernünftiger zum Vorwurfe machen.

Soll ich noch anführen, dafs Dr. P. mich fast immer auf so künstliche Weise citirt hat, dafs ich zuerst scheine etwas Thörigtes gesagt zu haben, bis man die Stelle nachliest und sich vom Gegentheile

überzeugt? Daſs er das, was er offenbar von mir borgt, mich oft nicht anführt? er also nur auf Leser rechnet, die seiner Autorität folgen wollen, ohne mit eigenen Augen zu sehen? — Die Motive des Mannes aufzufinden, will ich dem Leser selbst überlassen. Persönliche Feindschaft gegen mich kann nicht zum Grunde liegen; denn ich kenne ihn erst seit drei Tagen und er zählt mich wahrscheinlich zu den Verstorbenen, die da schweigen müssen.

Doch genug und dem Verständigen mehr als genug von einem so unerfreulichen Gegenstande. Den Kennern und Selbstprüfern hätte ich es ruhig selbst überlassen können, das Machwerk des Dr. B. zu würdigen und hätte es um so lieber gethan, je peinlicher mir es war, bei dieser Gelegenheit das mir gespendete Lob selbst wiederholen zu müssen. Aber um der Jüngern willen, denen man es zur Ehre rechnen muſs, wenn sie einen so dreist Auftretenden nicht sogleich für den erkennen, der er wirklich ist, hielt ich mich zu reden verpflichtet. Um solchen auch die Vergleichung und das eigene Urtheil zu erleichtern, habe ich mich entschlossen, mein Assecuranz-System auf einen sehr mäſsigen Preis herabzusetzen. Zu gleichem Zwecke habe ich die Herren Perthes und Besser in Hamburg beauftragt, die Exemplare meines engl. Werkes, welche sie noch in Händen haben, für die Hälfte des Londoner Preises zu verkaufen, und hoffe damit zugleich dem Wunsche entgegenzukommen, welchen der verehrte Herr Ober-Appellat.-Gerichts-Präsident Heise hinsichtlich der gröſsern Verbreitung dieses Werkes

in Deutschland ausgesprochen hat. (Heise u. Cropp jurist. Abh. I. 683.)

Heidelberg den 9. Dec. 1833.

Wilhelm Francke.

Beförderungen u. Ehrenauszeichnungen.

Herrn Prof. Dr. Kiliani in Würzburg ist Titel und Rang eines kön. Hofraths ertheilt worden.

Der bisherige Kanzler der Universität Gießen u. Hofgerichtspräsident Hr. Dr. von Arens ist zum zweiten Präsidenten des großh. hess. Oberappell.- u. Cassationsgerichts, und der bisherige Ministerialrath Hr. Dr. Linde in Darmstadt zum Kanzler und Regierungscommissär, sowie zum ordentl. Professor der Rechte an der Universität Gießen ernannt worden.

Hr. Prof. Dr. Hepp in Bern hat einen Ruf an die Universität Tübingen erhalten und angenommen.

Der bisherige außerordentl. Professor der Rechte und Unterbibliothekar zu Kiel, Hr. Dr. Henning Ratjen, ist zum ordentl. Professor u. Bibliothekar ernannt worden.

Hr. Dr. Rudorff, bisher außerordentl. Professor der Rechte an der Universität zu Berlin, ist zum ordentl. Prof. der Rechte daselbst befördert worden.

Todesfälle.

Am 8. Aug. 1832 starb zu Lübeck der Oberappellationsgerichtsr. Dr. Friedr. Cropp im 42. J.

Am 31. Aug. 1833 zu Dresden der Stadtgerichtsrath Reinhard.

Am 26. Oct. zu Dresden der kön. sächs. Hof- u. Justizrath Dr. Joh. Nic. Bischoff, Verf. der bekannten Vertheidigungsschrift: „P. A. Fonk und Hamacher, deren Richter und die Riesenassisen zu Trier 1820 u. 1822.“ im 78. J.

Im Dec. 1833 zu Marburg der ordentl. Professor der Rechte an der Universität daselbst, Geh. Regierungsrath Dr. Robert.

IV.
Verzeichniß der neuesten juristischen Schriften.

Archiv, neues, des Criminalrechts, herausgegeb. von den Professoren: J. F. H. Abegg, J. M. F. Birnbaum, A. W. Heffter, C. J. A. Mittermaier, C. G. Wächter. Bd. XIV. St. 2. Halle, Schwetschke. 10 Bog. 8. brosch. 12 Gr. Bd. XIV. St. 3. ebendas. 10 Bg. 8. br. 12 Gr.

Basilicorum Libri LX. Sectio III. Lips. Barth. Fol. 40 — 59. lex. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Betrachtung über die Unzulänglichkeit des 14. Art. der deutschen Bundesacte zur Befriedigung der mediatisirten Reichsstände, die daraus hervorgegangenen und dermalen noch bestehenden gerechten Ansprüche dieser an d. deutschen Bund u. die Art und Weise, solche ohne Störung der bestehenden Verhältnisse durch Vergleich zu beseitigen. Heidelberg, Olswald. 3¼ Bg. gr. 8. brosch. 36 Kr.

Bopp, Ph. (Adv.), Beiträge zum öffentlichen Rechte des Groſsherzogthums Hessen. 1r Th. A. u. d. T.: Geschichte des ständischen Wesens im Groſsherzogthume Hessen von der Mitte d. 13. Jahrh. bis zum Verfassungswerke am Schlusse des Jahres 1820. Darmstadt, Leske. 12 Bg. gr. 8. br. 1 fl. 30 kr.

Bornemann, Dr. W., systematische Darstellung des preuſs. Civilrechts mit Benutzung der Materialien des allgemeinen Landrechts. 1r Bd.: enthaltend die geschichtliche Einleitung, die Fundamentallehren des preuſs. Rechts und die Lehre vom Besitze. Berlin, Jonas. 38 Bg. gr. 8. 3 Thlr. 8 Gr.

Christianus, was ist von der Emancipation der Juden zu halten? Kritische Beleuchtung der vom Prof. Krug für die Emancipation vorgeschlagenen Mittel. Nebst einem Anhange. Leipzig. 1½ Bg. 8. geh. 9 Gr.

Corpus juris civilis, das, ins Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter und herausgeg. von Prof. Dr. C. F. Otto, Prof. Dr. Br. Schilling und Dr. C. F. F. Sintenis als Redactoren. Bd. VII. H. 3. und 4. Bg. 17—32. Leipzig, Focke. brosch. 1 Thlr.

Disciplinargewalt, die, öffentlicher Behörden über öffentliche Anwälte im Groſsherzogthume Hessen, Beitrag zur Kenntniſs der Stellung des Advocatenstandes. Beilagenheft zum 1. Bande der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Kurfürstenthums und Groſsheszogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt. Darmstadt, Leske. 3¾ Bg. gr. 8. 8 Gr.

Donellus, H., Commentarii de jure civili. Edit. VIta, quam post obitum Jo. Ch. Koenig continuavit Dr. C. Bucher. Vol. XV. Norimb., Bauer et Raspe. 35 Bg. gr. 8. 2 Thlr.

Donellus, H., tractatus de pignoribus atque hypothecis. Seorsim a commentariis de jure civili edid. Dr. C. Bucher. Norimb., Bauer et Raspe. 9 Bg. gr. 8. 8 Gr.

Eggers, F. W. Th., über das Wesen und die Eigenthümlichkeiten der alt-römischen Ehe mit manus. Eine philologisch-historisch-juridische Erörterung mit einem Vorworte v. Dr. Brinkmann, ord. Prof. d. R.W. in Kiel. Altona, Aue. 7 Bg. gr. 8. brosch. 12 Gr.

Eckendahl, Dr. G. v., allgemeine Staatslehre. 2r Theil. Neustadt a. d. O., Wagner. 40½ Bg. gr. 8. 3 Thlr. 9 Gr.

Gesetz über die Ablösung der Zehnten. Nach den Beschlüssen der beiden Kammern der Ständeversammlung des Groſsh. Baden. (Aus der Landtagszeitung besonders abgedruckt.) Karlsruhe, Groos. 2¼ Bg. gr. 8. 14 kr.

Gesetz für gleichförmige Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten in Kurhessen. Gegeben am 29. Oct. 1833. Hanau, Edler. 1 Bg. 8. brosch. 2 Gr.

Grundgesetz für das KR. Hannover, nebst dem kön. Patente, die Publication betreffend. Hannover, Hahn. 5½ Bg. gr. 8. geh. 6 Gr.

Handbuch für Badens Bürger. Eine Fortsetzung, enthaltend das groſsh. Hausgesetz, die Schluſs- und Bundesacte nebst dem Preſsgesetze d. deutschen Bundes, die Geschäfftsordnung der I. und II. Kammer und die bis Ende 1832 erschienenen wichtigern neuen Gesetze. Karlsruhe, Groos. 4½ Bg. 8. br. 36 kr.

Hepp, Dr. F. C. Th., Beiträge zur Lehre v. Hochverrathe nach gem. und nach bernischem Strafrechte in sechs Abthh. Mit einem Abdrucke d. bernischen Strafgesetzes vom 7. Juli 1832. Bern, Dalp. 6 Bg. gr. 8. brosch. 15 Gr.

Jacoby, J., über das Verhältniss der Juden zum Staate. Gegenschrift wider Hrn. Geh. R. Streckfuss. Merseburg, Wiedemann. 15 Bg. 8. br. 1 Thlr.

Krug, Dr. A. O., die Lehre von der Compensation. Leipzig, Vogel. 18 Bg. gr. 8. 1 Thlr.

Martens, G. F. de, Supplément au recueil des principaux traités d'Alliance, de Paix etc. depuis 1761 jusqu'à présent. — Continué par Fréd. Saalfeld. Tome XIII. 1827 — 1831 incl. Gött., Dietrich. 39 Bg. gr. 8. 3 Thlr. 8 Gr.

Matthias, Dr. K. G. W., die Idee der Freiheit im Individuum, im Staate und in der Kirche. Mit Hinsicht auf die geschichtliche Entwickelung der Freiheit in den genannten Beziehungen wissenschaftlich dargestellt. Marburg, Elwert. 25 Bg. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Maurenbrecher, Dr. R., Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Rechts. In zwei Abtheilungen. 2te Abth. Das Recht der Forderungen, einschliesslich des Handels-, See- und Wechselrechts. Das Familien- u. Erbrecht. Das besondere Privatrecht des Adel-, Bürger- u. Bauernstandes. Bonn, Weber. 35½ Bg. gr. 8. Beide Abthh. 4 Thlr. 12 Gr.

Mehring, G., der Formalismus in der Lehre vom Staate. Ein rechtsphilosophischer Versuch. Stuttgart, Cotta. 12½ Bg. gr. 8. brosch. 1 fl. 21 kr.

Pölitz, K. H. L. (Geh. R.), die europäischen Verfassungen seit dem J. 1789 bis auf die neueste Zeit. Mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen. 2te neugeordnete, berichtigte u. ergänzte Aufl. 3r Bd: die Verfassungen Polens, der freien Stadt Krakau, der KR. Galizien und Lodomerien, Schwedens, Norwegens, d. Schweiz und Griechenlands enthalt. Leipzig, Brockhaus. 39¾ Bg. gr. 8. 2 Thlr. 12 Gr.

Schildener, Dr. K. (Prof.), über die religiöse Gemeinschaft der alten Mitschwörenden unter einander und mit dem Principale. Nach deutschen und scandinavischen Rechtsquellen. Greifswald, Koch. 2½ Bg. gr. 8. 6 Gr.

Schultz, Christ. Ludw. Fr., Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer. Mit Rücksicht auf die neueste Behandlung röm. Staats- und Rechtsverhältnisse. Köln, Bachem. 46½ Bg. gr. 8. 3 Thlr. 16 Gr.

Schweppe, Dr. A., das römische Privatrecht in seiner heutigen Anwendung. Nach des Verfs. Tode fortgesetzt von Dr. W. Meier. 4te, über das Doppelte verm. und als Handbuch bearbeitete Ausg. 5r Bd.: Erbrecht, prätorische Restitution. Göttingen, Vandenhoek und Ruprecht. 38 Bg. gr. 8. 2 Thlr. 6 Gr.

Siebenpfeiffer, Dr. Ph. J., über die Frage unserer Zeit in Beziehung a. Gerechtigkeitspflege. Neue, wohlfeilere Ausgabe. Heidelb., Groos. 18½ Bg. gr. 8. brosch. 18 Gr.

Stahl, Dr. Fr. Jul., die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. 2r Bd.: christl. Rechts- u. Staatslehre. Erste Abth. Heidelb., Mohr. 22½ Bg. gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.

Ueber die austrägalgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deutschen Bundes. Zur Beleuchtung der Schrift v. C. F. Eichhorn: Betrachtungen über die Verfassungen des deutschen Bundes in Beziehung a. Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander oder mit ihren Unterthanen in ihrer jetzigen Ausbildung. Berlin 1833. Wien, Gerold. 8½ Bg. gr. 8. brosch. 16 Gr.

Ueber die heutige Gestalt des Eherechts. Besonders abgedr. Berlin, Oehmigke. 5 Bg. gr. 8. geh. 6 Gr.

Ueber Fideicommisse. Eine Bitte an unsere Landstände von einem Bürgerlichen. Berlin, Nicolai. 3½ Bg. 8. brosch. 8 Gr.

Walter, Dr. Ferd. (Prof.), Geschichte des röm. R. bis auf Justinian. 2 Lieferungen. 1te Lief., welche die Geschichte der Verfassung enthält. Bonn, Weber. 27 Bg. gr. 8. Beide Lieferungen zusammen 3 Thlr. 20 Gr.

Weitzel, J., Geschichte der Staatswissenschaft. 2r Th. Stuttgart, Cotta. 24 Bg. gr. 8. 2 Thlr.

Wörndle, Joh. K. von, leichtfasslicher und kurzer Unterricht über die zweckmässige Führung der Vormundschaften und Curatelen für den Bürger und Landmann. Dargestellt in einer Reihe von Gesprächen. Mit 18 Formularen. Landshut, Krüll. 7¼ Bg. gr. 8. brosch. 45 kr.

Wörterbuch, juristisches, oder alphabetische Erklärung aller in den Rechten vorkommenden Redensarten zum gemeinnützigen Gebrauche für Gelehrte und Ungelehrte, von W. Zweite verm. u. verb. Auflage. Lüneburg, Herold und Wahlstab. 12 Bg. gr. 8. 16 Gr.

Bekanntmachungsblatt

zu den

Jahrbüchern der juristischen Literatur.

Nr. II.

